



# Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

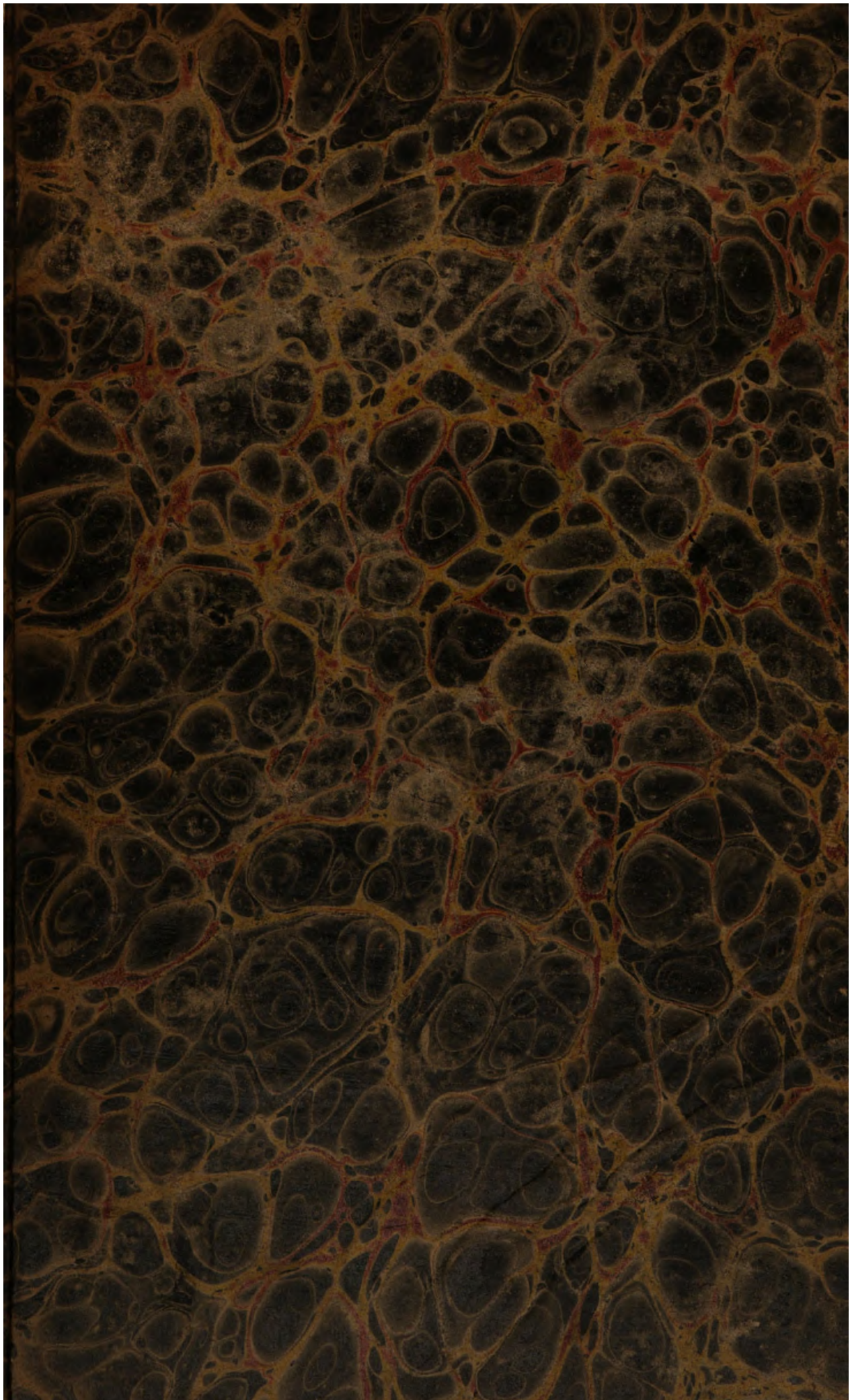
This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



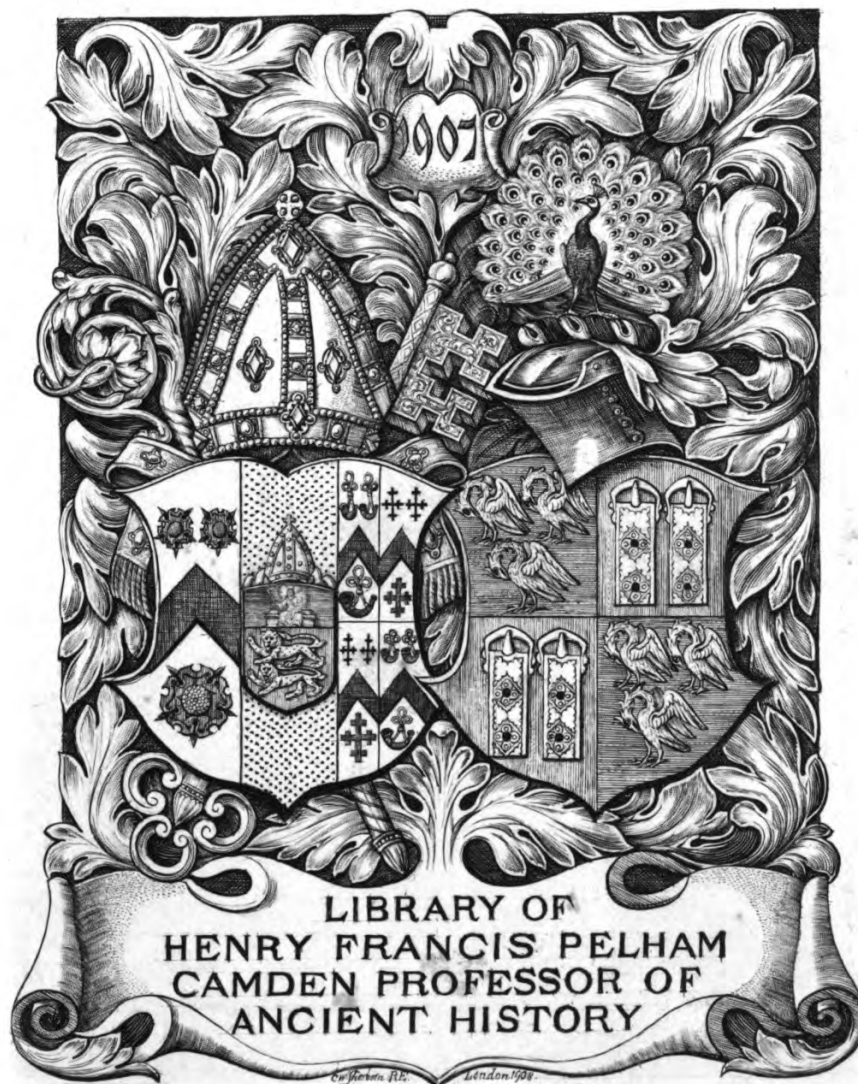
This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.



474 RES ~~255~~  
E. 45 135



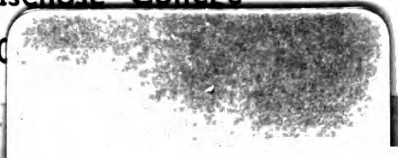
gv



ASHMOLEAN MUSEUM  
LIBRARY

Deposited by Brasenose College

1950



Ed. Biblioth. Nicobur.

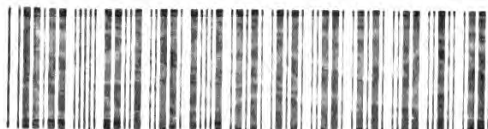
mm 4. 5

ec. Sitzung. Sitzung. 1830, Apr. 73 f.

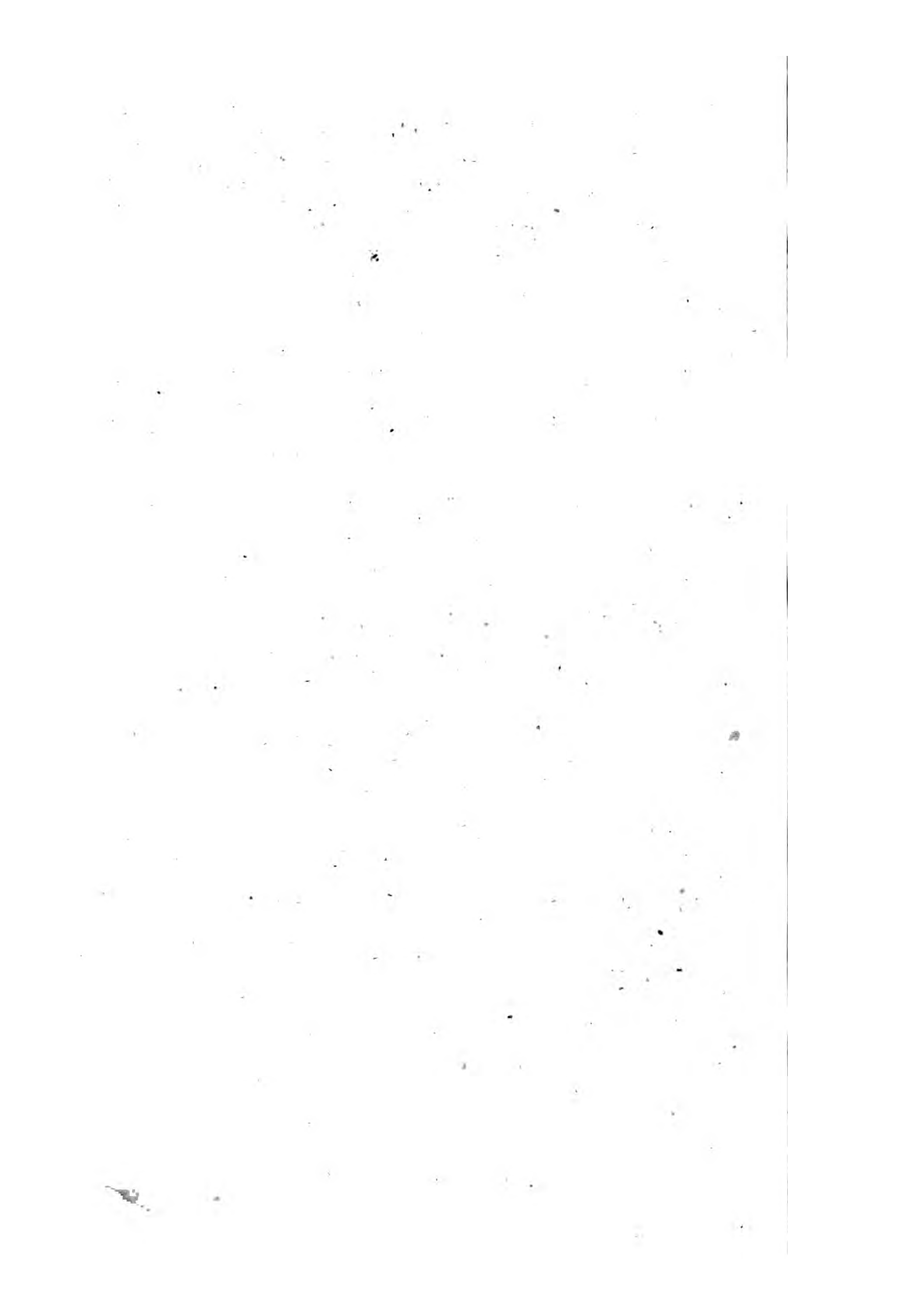
engl. A, 112 (1830, no. <sup>73f</sup> ~~73~~).

~~EEB~~

GSS



302598181.



Ueber die  
Entstehung, Entwicklung und Ausbildung  
des  
**Bürgerrechtes im alten Rom,**

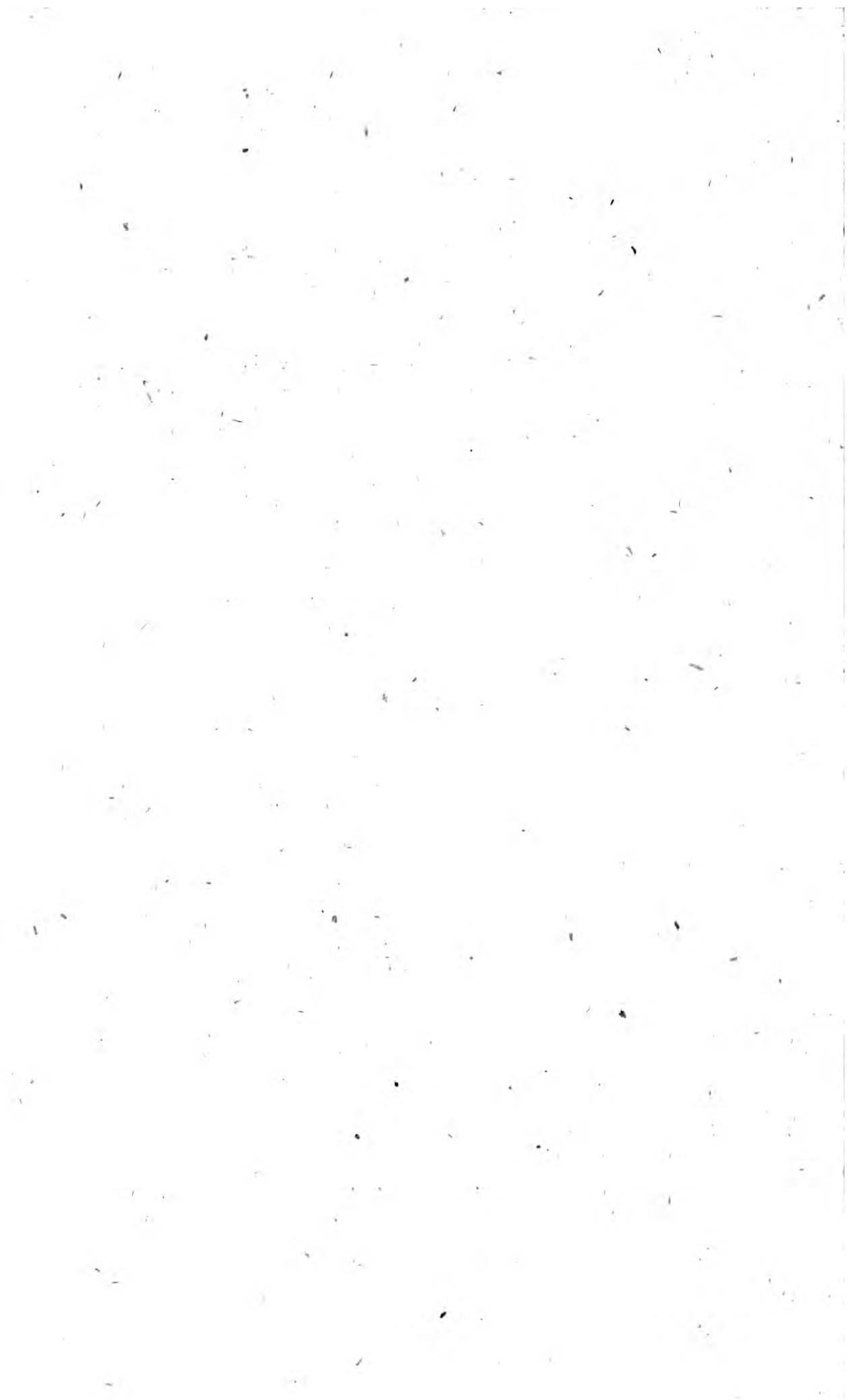
von  
Dr. W. E i s e n d e c h e r.

---

Mit einer Vorrede  
von  
A. H. L. S e e r e n.

---

H a m b u r g,  
bey Friedrich Perthes.  
1 8 2 9.



Seiner Durchlaucht

dem

Herzoge zu Sildenburg,

Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein,  
Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck  
und Birkenfeld, Herr zu Jever und  
Knipphausen &c. &c.

meinem gnädigen Herrn

weihe ich

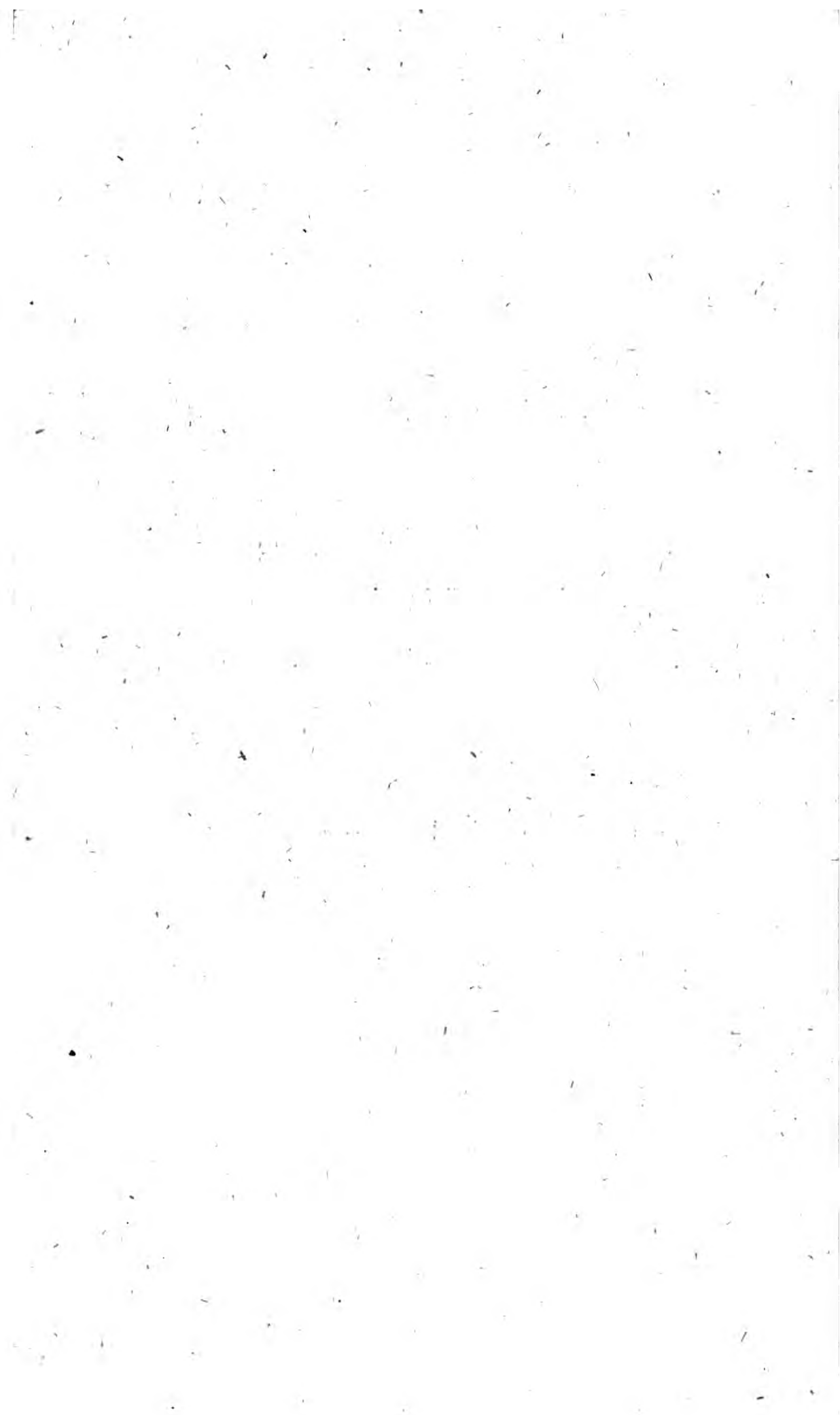
dieses Buch als ein schwaches Opfer

meiner

unvergänglichen Ehrfurcht und Ergebenheit.

Der Verfasser.





---

## V o r r e d e.

---

**U**nter den Gegenständen der Alterthumskunde giebt es schwerlich einen, der in unsern Tagen mit einem größern Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit behandelt worden wäre, als die früheste Verfassung des Römischen Staats und ihre Entwicklung. Wenn man aber auch die darüber gegebenen Aufklärungen mit dem lebhaftesten Dank anerkennt, so bleibt es doch nicht weniger gewiß, daß noch Vieles aufzuklären übrig bleibt, und Manches schwerlich je ganz aufgeklärt werden wird.

Die Gründung der Städte und ihre frühesten Schicksale waren allerdings im Alterthum Lieblingsgegenstände der Geschichtsschreiber! Die Schriften darüber — die *αἰτίας* oder *origines urbium* — bil-

deten einen eigenen Zweig der Litteratur. Aber die hier zu erzählenden Begebenheiten gehörten in die mythischen Zeiten; und die Geschichten selber konnten also auch keinen andern als diesen Character tragen. Was aber im Mythus historisch sey oder nicht, zu entscheiden, ist selbst für die neuere Kritik eine der schwersten Aufgaben; wie viel weniger dürfen wir erwarten, sie im Alterthume befriedigend gelöst zu sehen, dem Kritik im jetzigen Sinne des Wortes fast gänzlich fremd blieb.

Die Geschichte der Stadt Rom hat dieses mit der Geschichte der meisten übrigen bedeutendern Städte der alten Welt gemein. Je mehr sie indeß anfieng über die andern hervorzuragen, ein um desto größeres Interesse erregte auch ihre frühere Geschichte; um desto öfter ward sie behandelt, nicht bloß von Römern, sondern auch von Griechen, unter denen Diofles von der Insel Peparethus, der noch vor Fabius Pictor, wahrscheinlich zwischen dem ersten und zweyten Punischen Kriege schrieb, als der früheste genannt wird. Auch sein Werk umfaßte nur die Urgeschichte Roms, wie daraus klar ist, daß Plutarch es nur in der Biographie des Romulus, nicht aber im Numa Pompe-

lius und später, anführt. Je größer aber die Zahl seiner Nachfolger war, um desto mehr ward diese Ur-geschichte ausgesponnen, die wir jetzt im Livius, Dionys und Plutarch nur aus der zweyten oder vielmehr dritten Hand haben. Diese Schriftsteller sahen aber auch außerdem die frühere Geschichte Roms nur zu sehr in dem Lichte ihrer Zeit; ihre Darstellung kann schon deshalb nicht unbedingt auf unsern Beyfall Anspruch machen. Gleichwohl ist doch diese erste Periode von großer Wichtigkeit, weil sich bereits in derselben die Hauptinstitute bildeten, auf denen nachmals die Römische Verfassung ruhte, eine Stadtverfassung, die späterhin zwar manche Modificationen, aber bis zu dem Untergange der Republik doch keine gänzliche Umformung, erlitt. Mag also auch diese Stadt in jener frühern Periode, als Staat betrachtet, nur noch einen sehr untergeordneten Platz eingenommen haben: so kann doch die Geschichte der nachmahligen Weltherrscherin uns ohne die Kunde und die richtige Ansicht jener frühern Verhältnisse nicht klar werden. Wie sehr wir aber nun auch uns jenen Schriftstellern verpflichtet fühlen, welche darüber ein Licht zu verbreiten suchen: so geht doch auch aus dem Obigen von selbst hervor, daß diese Untersuchungen in manchen Puncten

nur zu einem Grade der Wahrscheinlichkeit, nicht aber der Gewißheit werden gebracht werden können, und eben, deshalb, wenn Einseitigkeit der Ansichten vermieden werden soll, wiederholte Versuche von Mehreren erforderlich sind, um sich jenem Ziel so viel als möglich zu nähern.

Für einen solchen Versuch bittet der Verfasser der folgenden Schrift, der gründliches Studium des Römischen Rechts mit dem Studium der Römischen Alterthumskunde verbindet, die Leser durch mich seine Arbeit anzusehen. Sie enthält eine Reihe von Untersuchungen, die er, statt sie als ausgemachte Wahrheiten zu geben, einer weitem Prüfung zu unterwerfen wünscht. Sie wird selber am besten zeigen, daß ihr Verfasser nur die Resultate seiner Forschungen zu geben sich vornimmt. Alle eigentlich polemischen Zwecke sind ihm fremd; und wo er von den Meinungen seiner Vorgänger abgehen mußte, werden diese über die Art und Weise, wie er es thut, gewiß sich nicht zu beklagen haben. Es bedurfte erst meines Zuredens und des Versprechens, ihn in das Publicum einzuführen, seine Bescheidenheit zu besiegen, und ihn zu bewegen, sie dem Druck zu übergeben. Mir, seinem frühern Leh-

rer, ward dafür der schönste Lohn, von meinem vor-  
maligen Zuhörer wieder gelernt zu haben.

Einen weitem Einfluß auf diese Arbeit habe ich mir nicht anzumessen. Wohl aber hat ihn, nach der eigenen Bemerkung des Verfassers, ein Werk gehabt, das eine auffallende Bestätigung des bekannten: *Habent sua fata libelli* giebt. Denn daß bereits im Jahr 1764 in einem eigenen Werke, wie das S. 9 angeführte des Abbate Duni in Rom, dieselben Fragen über die Verhältnisse der Plebejer und deren Folgen aufgestellt und verhandelt worden sind, wie in den neuern Forschungen, ohne daß bisher die mindeste Notiz desselben zu uns gekommen ist, und vielleicht je gekommen wäre, hätte der Verfasser es nicht auf der hiesigen Bibliothek entdeckt, — wer hätte dies erwartet! Mich befremdete es weniger, da ich bereits eine ähnliche Erfahrung zu machen Gelegenheit gehabt hatte. Als ich im Jahr 1808 meine Preisschrift über die Folgen der Kreuzzüge ausarbeitete, war das dabey benutzte, schon um fast 20 Jahre früher erschienene Hauptwerk, oder vielmehr das einzige, über die Geschichte des Venetianischen Handels vom *Mobile Marin*, diesseits der Alpen in Deutschland,

x

wie auch in Frankreich, so viel ich habe nachspüren können, noch gänzlich unbekannt geblieben.

Ueber die nachfolgende Schrift mehr zu sagen, halte ich für überflüssig. Sie wird am besten sich durch sich selber empfehlen; und auch da, wo die Meinungen verschieden seyn möchten, reichlichen Stoff zu weiterem Nachforschen darbieten.

Göttingen, im April 1829.

Heeren.

Inhalt.

---

# I n h a l t.

---

	Seite
Einleitung . . . . .	1
<b>Erstes Capitel.</b>	
Die ursprüngliche Verfassung in Rom war aristocratisch . . . . .	11
<b>Zweytes Capitel.</b>	
Begriff und Wesen des Römischen Bürgers . . . . .	26
<b>Drittes Capitel.</b>	
Das ursprüngliche Institut des Bürgers beruhte auf den Auspicien, als der Quelle alles öffentlichen und Privat-Rechts . . . . .	34
<b>Viertes Capitel.</b>	
Vom ältesten Rechte des Connubiums bey den Römern. Unterschied zwischen nuptiae und matrimonium . . . . .	43
<b>Fünftes Capitel.</b>	
Die Patricier waren die einzigen Röm. Bürger in den ersten Jahrhunderten. Eintheilung des ganzen Volks in Patres und Plebs. Ueber Tribus und Curien . . . . .	54
<b>Sechstes Capitel.</b>	
Die Plebejer der ersten Jahrhunderte Roms hatten nicht den Character der Bürger, weil sie als der gemeine Haufe der Auspicien unfähig gehalten wurden . . . . .	79



	Seite
<b>Siebentes Capitel.</b>	
Der erste Schritt der Plebs zum Bürgerrechte durch das Con- nubium. Die 12 Tafeln. Erörterung des Zwölf-Ta- fel-Gesetzes über das Connubium, und seine Zurücknahme. Des Livius und Dionys Irrthümer darüber . . . . .	93
<b>Achtes Capitel.</b>	
Die Plebejer vom Jahr 309—345 sind nur Bürger in Bezie- hung auf Privatverhältnisse. — Unterschied zwischen Bürgern höhern und niedern Grades. Ueber die res mancipi und nec Mancipi . . . . .	193
<b>Neuntes Capitel.</b>	
Innere Unruhen zwischen den beiden Classen der Bürger. Po- litische Rechte der Plebs seit 345 . . . . .	163
<b>Zehntes Capitel.</b>	
Entwicklung des Plebejischen Bürgerrechts in öffentlicher Be- ziehung . . . . .	176
<b>Elfte Capitel.</b>	
Vom Recht der Suffragien; die Plebejer erwerben es erst ge- gen das fünfte Jahrhundert, zur Zeit der vollendeten De- mocratie . . . . .	191
<b>Zwölftes Capitel.</b>	
Von den Rittern . . . . .	243
Schluß . . . . .	262

---

## Einleitung.

---

Daß der Begriff des Bürgers von großer Bedeutung für Geschichte und Recht einer Nation ist, wird man leicht zugeben, denn er ist der Schwerpunkt des politisch-rechtlichen Daseyns des Volkes; um ihn dreht sich wie um seinen Kern die Form des Staats.

Der Name Bürger hat, nach Verschiedenheit der Verfassungen, einen verschiedenen Sinn. Hier, wo wir ihn für den Römischen civis gebrauchen wollen, muß man sich von seinen neuern Bedeutungen fast ganz lossagen. Es bedürfte deshalb vielleicht einer Entschuldigung, das Wort in dieser Anwendung zu gebrauchen, wenn es in unserer Sprache für den Begriff von civis einen entsprechendern Ausdruck gäbe.

In denjenigen Staaten, wo die Masse der Bürger die Souverainität darstellt, also in Aristocratieen und Democratien, ist natürlich der Begriff des Bürgers am wichtigsten. Wir werden ihn hier unter diesen beiden Regierungsformen darzustellen haben. In der Monarchie bedeutet das Bürgerrecht in der Regel wenig. Deshalb werden wir es auch nur bis an die

Schwelle der Kaiserzeit, bis zur Zeit der vollendeten Demokratie, verfolgen. Von der Periode der Könige müssen wir aber beginnen und uns, so gut es gehen will, in dem halbmythischen Zwielfichte des räthselhaften Alterthums zurecht zu finden suchen. Diese ältesten Zeiten Roms waren nicht monarchisch, sondern auf das reinste und strengste aristocratisch. Gerade in einer solchen Verfassung ist die Eigenschaft, ein Bürger, ein Staatsgenosß, ein Theil der herrschenden Macht zu seyn, von der reichsten, glänzendsten Bedeutung.

Ein jeder weiß aus dem Römischen Rechte, daß der Begriff und Name des Bürgers zu keiner Zeit auf den bloßen Einwohner des Staats, sondern auf diejenigen Personen angewendet wurde, denen das schöne Vorrecht zustand, zu dem Römischen Populus, in der staatsrechtlichen Bedeutung, zu gehören. Dieser Character bleibt derselbe durch alle Epochen der Römischen Geschichte; aber der Begriff von Populus hat sich mehrmals verändert. Es wird hier eine zum Theil entschuldigende Vorbemerkung wegen der Ausdrücke Populus und Volk nicht am unrechten Orte seyn. Es mag erlaubt seyn, den Lateinischen Namen beizubehalten, denn der Deutsche drückt nicht dasselbe aus, und einen andern passenden haben wir nicht. Es würde daher zu Zweideutigkeiten Anlaß geben, Volk für Populus setzen zu wollen, da jenes ohne besondere Bezeichnung die ganze Nation, die volle Masse der dasselbe Land bewohnenden oder unter derselben Regierung lebenden Menschen bedeutet. Populus dagegen ist der Theil der Nation, der das Corps der Staatsbürger bildet und der eigentliche Sitz des politischen Lebens ist. Diesem gehört der Staat: *res publica est res Populi.*\*)

Der Bürger wird also allen übrigen Einwohnern und Genossen des Staates, die diesen bevorrechteten Character

---

\*) Cicero de Rep. I. 25.

nicht haben, entgegengesetzt. Sein erstes und größtes Attribut ist nach Aristoteles \*) die Theilnahme an der Macht, über Staatsangelegenheiten zu urtheilen und zu entscheiden. Wo dieses Criterion fehlt, da fällt die Hauptbedingung des republicanischen Vollbürgers weg. In Aristocratieen ist diese Macht nur bey den Aristocraten, den Vornehmen, dem Adel, oder wie man diesen Stand sonst nennen will; und daher sind in den aristocratischen Verfassungen auch nur diese herrschenden Geschlechter die Bürger. In den Democratien dagegen giebt es keinen geschiedenen herrschenden und gehorchenden Stand, und das Bürgerrecht findet sich bey allen freyen Staatsgenossen gemeinschaftlich. Die oligarchische Staatsform giebt der absoluten Despotie meistens nur darin an Strenge und Tyranny nach, daß nicht alle Theile des Staats, sondern nur die meisten darunter leiden. \*\*) Diese leiden dann in der Regel doppelt und dreyfach, weil ein ganzer Stand mit mehr Eifersucht über seinen Rechten und seiner Herrschaft wacht. Die Freyheit der andern Stände kann bey einer Verfassung dieser Art nur äußerst gering seyn, und mehr als frey sind die Unterthanen eines solchen Staates wohl kaum \*\*\*). Die Verfassung eines jeden Landes ist wie die Natur oder der Wille dessen, der es regiert. †) Ist dieser ein Tyrann, sey es einer oder seyen es mehrere, so sind die Unterthanen rechtlose Diener und nur dem Namen nach besser als Slaven. So lange in Rom die Aristocratie, erst unter den Reges, dann unter

---

\*) Polit. III. 1.

\*\*) Cicero. l. c. cap. 26. et 27. et in optimatum dominatu vix particeps libertatis potest esse multitudo, cum omni consilio communi ac potestate careat.

\*\*\*) Cicero. l. c. cap. 31.

†) Cic. eod.

den Consuln, herrschte, so lange war die Plebs in dem kläglichen Zustande der willkürlichsten Bedrückung\*). Daß sie in den ersten drey Jahrhunderten nicht zum Populus gehörte, daß sie also keine Bürger enthielt, daß sie alles dessen, was an diesen Begriff geknüpft war, namentlich alles Civilistischen oder streng Römischen bloß und ledig war, das soll, hoffen wir, im Fortgange dieser Untersuchung klar werden.

Es ist unmöglich, daß die älteste bürgerliche Verfassung der Römer von Livius und Dionysius richtig aufgefaßt worden ist. Vergleicht man die Begebenheiten, die sie erzählen, mit der Idee, die sie von der Verfassung geben: so findet man unvereinbare Widersprüche und unausgleichbare Mißverhältnisse. So z. B. sagen Livius und Dionysius, die Verfassung zu den Zeiten der Könige sey monarchisch gewesen, und wir müssen im Gegentheil aus den Thatsachen, die sie selbst uns berichten, schließen, daß sie vielmehr aristocratisch war. — Sie sagen uns, daß die Plebejer seit Romulus Zeit als Bürger betrachtet wurden, aber nachher finden wir im Livius, daß noch 3 Jahrhunderte später die Plebejer von den Patriciern verlangten, unter die Zahl der Bürger aufgenommen zu werden. Sie schreiben, daß in einem Gesetze der 12 Tafeln den Plebejern verboten wurde, sich mit den patricischen

---

\*) Cic. III. 32.

Vides igitur, ne illam quidem, quae tota sit in factionis potestate, posse vere dici rempublicam.

1b.

Quid? cum decemviri Romae sine provocatione fuerunt, tertio illo anno, cum vindicias amisisset ipsa libertas? Populi nulla res erat; immo vero id populus egit, ut rem suam recuperaret.

Cic. de rep. I. 32.

Itaque cum patres rerum potirentur, nunquam constitisse civitatis statum.

Familien durch Ehen zu verbinden, und daß wenige Jahre nachher die Plebejer verlangten, dieses Gesetz solle zurückgenommen werden. Nun sagt aber Livius bey dieser Gelegenheit, daß bis dahin die Plebejer nicht unter der Zahl der Bürger gewesen, ja nicht einmal für Menschen angesehen waren. Er will uns also glauben machen, daß diesen Plebejern, die nicht für Bürger und kaum für Menschen galten, der Wahn gekommen sey, sich mit den patricischen Familien zu verschwägern.

Sie versichern uns, daß Rom durch die Vertreibung der Könige und durch die Wahl zweyer Consuln als Häupter des Staats zur demokratischen Republik geworden sey. Dagegen aber beklagten die Plebejer sich noch 65 Jahre nach Einführung des Consulates, daß sie nicht unter die Zahl der Bürger zugelassen wären. Sie lassen die Plebejer seit den Zeiten des Romulus an den Comitien Theil nehmen, ihre Stimmen in den öffentlichen Verhandlungen des Staates geben, (das höchste Recht eines Bürgers!) während dieselben noch 300 Jahre nachher noch nicht einmahl für Menschen angesehen wurden. Mit einem Worte, was die Geschichte der Verfassung in den ersten Jahrhunderten Roms betrifft, so ist darüber bey Livius und Dionys fast kein Capitel, welches nicht in offenbarem Widerspruche mit den Thatsachen stände, die sie selbst erzählen, und mehr noch mit der ganzen übrigen politischen Geschichte der folgenden Zeiten. Diese Verwirrung entstand gewiß nicht weniger aus der Kargheit und Dunkelheit der alten Quellen, aus denen Livius und Dionysius schöpften, als aus der Schwierigkeit, das System der ältesten Zeiten zu verstehen, wo die Verhältnisse und Gebräuche häufig ganz das Entgegengesetzte von dem waren, was sie nach einer langen Reihe von Jahren, als sie die Geschichte schrieben, geworden waren. Roms Verfassung fing mit der rein aristocratischen Form an, und erhielt sich darin bis zum fünften Jahrhundert. Von da ging sie zu einer vollkommenen Democratie über, die, wie bekannt, durch

das ganze siebente Jahrhundert dauerte. Dann fiel sie in die Monarchie, zur Zeit, als Livius und Dionys, die unter August blühten, die Römische Geschichte schrieben. Ohne eine aufmerksame Betrachtung der Natur der Menschen, aus denen die bürgerlichen Vereine bestehen, und des allmählichen, fast unmerklichen Wechsels der Ideen in ihnen, war es unmöglich für den Geschichtschreiber, der zu einer Zeit lebte, wo die Nation den ganzen Kreis der drey Hauptformen der Verfassung durchlaufen hatte, vollkommen einzudringen in das wahre System, besonders ihrer ersten Anfänge, die so sehr verschieden und fern von den Sitten seiner Tage waren. — Was die Rargheit und Dunkelheit der Quellen betrifft, so gesteht Livius und alle übrigen Geschichtschreiber frey, daß nicht vor dem Anfange des siebenten Jahrhunderts die Römische Geschichte mit einiger Genauigkeit geschrieben zu werden begann! \*)

Zu dieser Schwierigkeit kommt die veränderte Bedeutung von Wörtern und Ausdrücken, die natürlich mit den Sitten und Ideen zugleich wechseln. So z. B. das Wort Populus bedeutete in den Zeiten der Aristocratie bloß die Patricier, die allein die Bürger und Personen aller bürgerlichen Rechte fähig vorstellten; in Zeiten der Democratie, als die Plebejer jener Rechte auch theilhaftig geworden, bedeutete es sodann den ganzen Stand der Freyen. Solche Zweydeutigkeiten der Wörter verleiteten die Historiker, die Dinge ganz anders anzusehen, als sie wirklich waren. Livius und Cicero sehen beide in dem Populus schon von Anfang an Patricier und Plebejer.

Die ältern Schriftsteller aus der spätern Zeit haben nur selten gewagt, an den Ansichten und Angaben unserer Historiker zu zweifeln. Sigonius, der ein eignes Werk über das alte Recht der Röm. Bürger geschrieben hat, beschränkt sich, ent-

---

\*) Polybius (lib. I. histor.) Cicero (de oratore, lib. 2, cap. 12.)

weder weil er nicht bis zum Ursprung hinaufsteigen wollte, oder es zu schwierig fand, bloß auf die Rechte der Bürger seit der vollendeten Democratie, als das Bürgerrecht von den Patriciern schon auf die Plebejer ganz gleichmäßig ausgedehnt war\*). Da er aber unterließ, den wahren Grund und Ursprung der Civität nachzuweisen, so war er nicht im Stande, diese Rechte in ihrem wahren Lichte zu zeigen, und konnte seine Arbeit nicht ohne Verwirrung ausführen. Denn es ist nicht möglich, von etwas eine richtige Ansicht zu geben, wenn man nicht seine Grundprincipien aufdeckt. So läuft denn bey ihm Alles darauf hinaus, die Stellen der Autoren, wo von den Bürgerrechten die Rede ist, zusammenzutragen, und man kommt nicht dahin, ein Princip in diesen rechtlichen Verhältnissen zu entdecken, weil das einzig und allein durch die Kenntniß des Ursprungs und der Entwicklung derselben möglich ist. Den spätern Schriftstellern ist es nicht besser gegangen, ja sie haben die Sache nur noch verwickelter und verwirrter gemacht, indem sie bloß die Citate bey Sigonius anhäufte, ohne die nöthige Unterscheidung der Zeit und ohne Feststellung der Grundprincipien. Was Beaufort's geistreiches Werk *la République Romaine* betrifft, so sind darin, neben den vielen einzelnen vortrefflichen Gedanken, keine neuen Grundansichten über die ursprünglichen Verhältnisse der Plebs enthalten. Da wir aber in den Grundansichten abweichen, so kann es fast keine Gelegenheit geben, die Abweichungen im Einzelnen zu rechtfertigen. Das Ganze

---

\*) Sigon. de jure ant. civ. Rom. lib. I. c. 1. „Quocirca nos, qui Civem Romanum, qui optimo jure civis sit, hoc loco quaerimus, primam illam vel Regum, vel Patriciorum Rempublicam in civis Romani definitione investiganda relinquemus; ad eam vero, quae aequatis cum plebe, maxime post bellum Tarentinum, honoribus est inducta, nec post, nisi Imperatoribus omnia ex libidine administrantibus, commutata, omnem nostram hanc disputationem accommodabimus.



muß sich durch sich selbst rechtfertigen, und macht daher Widerlegungen unnütz.

Niebuhrs Scharffinn entgingen die Widersprüche, worin sich die Alten und Neuen verwickelt haben, zwar nicht, und vor seinem hellen Blicke zerrannen die alten Vorurtheile, mit denen sich die Historiker fast ohne Ausnahme von jeher über diesen Punct der Römischen Geschichte getragen haben; allein es war nicht möglich, in einem allgemein historischen Werke diesem Gegenstande vorzugsweise Aufmerksamkeit zu weihen, und deshalb mußte ihm Manches unergründet bleiben. Auch können wir uns nicht in allen Stücken von seinen Meinungen überzeugen, namentlich nicht von der, daß die ersten Jahrhunderte Roms ganz mit Dichtungen, nicht mit Geschichte angefüllt seyen. An vielen Stellen seines unvergleichlichen Werkes hat er indeß gezeigt oder doch angedeutet, daß die Plebejer in den ersten Zeiten der Stadt unmöglich diejenigen Rechte, welche die Historiker ihnen zuschreiben, gehabt haben können. Und wir haben überall, wo wir seinen Andeutungen folgen konnten, dieselben mit einem angenehmen Gefühle von Sicherheit benützt, ohne ihn jedoch viel zu citiren. Wir dürfen wohl mit Recht voraussetzen, daß seine Ideen allen denen, die diese Blätter lesen, bekannt genug sind. Wo wir am meisten von ihm abweichen zu müssen glaubten, war die Zeit, in welche er die Vollendung der Plebejischen Civität setzt. Wir können nämlich nicht glauben, daß die Römische Verfassung so früh, als Niebuhr annimmt, zur Reife gekommen sey. Es scheint nicht, daß der Römische Staat kurz vor den Licinischen Rogationen schon in einer Art von Ueberreife und in einer daher rührenden Zerrüttung lag; — sondern wir sind überzeugt, daß jener Zustand eben die letzten Gährungen vor der Reife darstellt. Die politische Freyheit der Plebejer war noch nicht ganz geboren. Für die Entwicklung der innern Kraft gab es noch ein weites Feld der Uebung, es gab noch

im Staate selbst manches Ziel für sie zu erringen. Das erhielt die Einheit, bildete die Nationalität, und ließ gefährlichen Reactionen der Freyheit noch keinen Raum. Wäre die Plebs in jenem Zeitraume (nach der Mitte des vierten Jahrhunderts) schon auf der Höhe des bürgerlichen und politischen Lebens gewesen, jene Reactionen hätten unfehlbar schon damals eintreten müssen, wie sie später eintraten, als die Verfassung wirklich vollendet war. Niebuhr selbst hält diese zweyte Reife, die er die Römische Nation erreichen läßt, für unglaublich, wenigstens für beispiellos. Beides wäre sie im höchsten Grade.

In Wachsmuths „älterer Geschichte des Römischen Staates,“ welche hauptsächlich eine Kritik der Niebuhrschen Ansichten enthält, schließt sich die Darstellung der ursprünglichen Plebejischen Verhältnisse durchaus an Livius, und der ausgezeichnete Verfasser nimmt die ältern Ansichten in Schutz.

Ein Hauptwerk, welches aber bey uns unbekannt zu seyn scheint, ist *Emmanuele Duni Origine e progressi del Cittadino e del Governo civile di Roma*. T. I. Roma, 1763. T. II. 1764. 8. Man kann die gegenwärtige Abhandlung als eine Umarbeitung dieses Werkes ansehen, indem daraus nicht nur die Veranlassung dazu, sondern auch im Allgemeinen die Art der Behandlung und ganze Capitel fast wörtlich entlehnt sind. Duni war Abbate und Professor der Rechte in Rom. Er ist durch einige andere Schriften auch in Deutschland schon rühmlich bekannt gewesen, namentlich durch seine Abhandlung *de veteri ac novo jure codicillorum etc. adversus J. H. Boehmerum*. Romae, 1752. 4. und *la Scienza del Costume ossia sistema del diritto universale*. Napoli, 1775. 8. Von ersterer findet sich eine Recension in der „unpartheyischen Kritik juristischer Schriften“ im 1. Bande, von letzterer in der Zu-

gabe zu den Göttinger gelehrten Anzeigen vom Jahre 1778. Von seinem Hauptwerke aber ist es uns nicht möglich gewesen, irgend eine Spur aufzufinden. Nur Wachsmuth führt einmal eine Idee aus demselben an, indeß ohne es zu nennen, und auch, wie es scheint, ohne es gesehen zu haben, indem er den Namen des Verfassers unrichtig angiebt.

---

---

## Erstes Capitel.

---

Die ursprüngliche Verfassung in Rom  
war aristocratisch.

---

Ohne uns bey allbekannten Dingen aufzuhalten, daß es drey Hauptverfassungsformen, Aristocratie, Democratie und Monarchie giebt, daß Rom frey von störender Einwirkung sich aus eignen Keimen natürlich entwickelte, und daß daher hier mehr als irgendwo der Gang der Entwicklung der menschlichen Natur im Allgemeinen angemessen gewesen seyn muß: fassen wir gleich das Hauptthema dieses Capitel's auf, daß Rom's älteste Verfassung aristocratisch, und nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, monarchisch gewesen ist.

Befangen, wie gewöhnlich, in den Ideen ihrer Tage, sahen die Historiker, denen wir die Kunde des Römischen Alterthums verdanken, in den Ausdrücken Rex und Regnum die Merkmale der absoluten Monarchie, oder doch einer Monarchie mit Aristocratie und Democratie vermischt.\*) Allein

---

\*) Auch Tacitus (Annal. III. 26.) hat sich täuschen lassen: Nobis Romulus ut libitum imperitaverat.

wußten wir auch nichts weiter von Rom's älterer Geschichte, als daß es dem freyen Entfalten seiner Natur überlassen war, so müßten wir schon daraus den Schluß ziehen, daß seine Kindheit aristocratisch gewesen seyn muß. Wie formen sich Staaten? Wenn sich darüber überhaupt etwas Gewisses sagen läßt, so ist es Folgendes. Der Mensch kann ohne Staat nicht seyn. Seine Natur läßt es nicht zu. Nur Menschen ohne Menschennatur können außer dem Staate lebend gedacht werden. Wo Staaten entstehen, sind es immer nur neue Anknüpfungen alter aufgelöster Bande. Ein Band aber, was nie aufgelöst werden kann, und welches daher auch als das erste Element und der Urtypus aller menschlichen Gesellschaft angesehen werden kann, ist die Familie.\*) Familien wachsen zu Geschlechtern, Geschlechter zu Stämmen. Stämme vereinigen sich aus Wahl oder Noth. Daraus werden Staaten. Die Häupter der Familien, Geschlechter oder Stämme, vereinigen sich und formen, sobald der Verein ohne Gewalt geschieht, eine Aristocratie unter sich. Aus dem natürlichen Gefühle, daß Einheit kräftigt, wird ein Erster unter Gleichen an die Spitze des Ganzen gestellt. Einem Herrn ungebundener Macht, einem Monarchen sich zu unterwerfen, kann und wird jenen Familien-, Geschlechts- oder Stamm-Regenten gewiß nicht in den Sinn kommen. Diese Elemente liegen zu deutlich selbst noch im spätern Römischen Staate, als daß man sie, wenn das Auge sie einmal faßt, verkennen könnte. Viele Jahrhunderte nach seiner Entstehung bestand der Römische Staat noch aus solchen Familien-Fürsten, deren Macht im Innern ihrer Familien, Geschlechter oder Stämme völlig unbegrenzt und despotisch war. In der höhern Vereinigung derselben unter sich bildeten sie dann wieder ein ähnliches Ganzes, wie jene Familien, Geschlechter oder Stämme,

---

\*) Zu bemerken ist hierbey, daß die Römer das älteste Recht, welches sie unabhängig vom Staate dachten, *jus gentium*, das Recht der Geschlechter, nannten.

nur mit dem Unterschiede, daß jeder von seinen alten Rechten so wenig aufgab als möglich. Ist es zu verkennen, daß die Römischen Urbürger, die Patricier, gleichsam zu einer Familie gehörten? Die Plebejer, als ein fremdes Element, gehörten gar nicht zu dieser Familie, und sie gebrauchten Jahrhunderte, um mit aller Gewalt eine Art von brüderlicher Gleichheit zu erzwingen. Bis man willig daran glaubte, darüber verging mehr als ein halbes Jahrtausend. Man sehe sich bey Völkern um, wo noch jetzt die Stammherrschaft, oder sogenannte patriarchalische Haushaltung an der Tagesordnung ist, wie z. B. bey mehreren Slavonischen Völkern. Der Hausvater ist Regent, er verwaltet und verfügt. Die Stammhabe ist das gemeinschaftliche Eigenthum Aller, ein jeder Einzelne hat Nutzungsrechte daran u. s. w. Gerade so die große Familie der alten Römischen Bürgerschaft. Die gemachten Eroberungen gehörten dem Staate, die einzelnen Glieder desselben übten Nutzungsrechte daran. Ist es nicht dieses durchgreifende Princip, welches in der ganzen Römischen Geschichte sichtbar ist, und welches zu erschüttern den Plebejern noch lange nicht gelingen wollte, als sie schon ihre äußere Gleichheit mit den eigentlichen Bürgern erzwungen hatten? Dieses Princip ist uralte; so weit unsere, durch Annalen und Kritik bewaffneten Augen in die ferne Geschichte zurückreichen, entdecken wir es deutlich. Ein solches Princip muß auch uralte, und gleichsam mit der Muttermilch eingesogen seyn; es läßt sich nicht erfinden. Die ganze eng geschlossene Einheit des Patricischen Standes, welcher dennoch keine *Cast*e war, bedeutet schon an sich eine familienähnliche Bindung.

Daß die ersten Häupter des Römischen Staates *Reges* genannt werden, ist kein Beweis für ihre monarchische Gewalt. Denn das Wort *Rex* bedeutet keinen Alleinherrscher (*Tyrannus*), sondern einen, der leitet, lenkt (*qui regit*), dem die ausführende Gewalt gegeben ist. Deshalb nennt auch

Tacitus \*) die Führer und Häupter der alten Germanen, deren Macht nichts weniger als monarchisch war, Reges. Eben so bezeugt Dionys, daß die alten Griechischen Könige, verschieden von dem, was er in seiner Zeit sah, nur sehr geringe und keineswegs unabhängige Gewalt besessen hätten. \*\*) Wenn wir den Römischen Geschichtschreibern auch nicht Alles aufs Wort glauben dürfen, was sie uns über die Verfassung unter den Königen sagen: so ist doch so viel gestattet, daß wir eine allgemeine Idee davon uns allerdings bilden können. Dionys ist am wenigsten zu trauen, gerade aus dem Grunde, weil er am vollständigsten und ausführlichsten ist. Nach seinem Berichte zu urtheilen, war übrigens die Verfassung unter Romulus nichts weniger als monarchisch. Er läßt diesen König die Römer fragen, welche Verfassung sie haben wollten? Er läßt ihn sich bereit erklären, ihrem Willen unbedingt zu gehorchen. \*\*\*) Sie wählen eine Form, bey der sie sicher sind, neben der eignen Freyheit auch Macht über Andere zu besitzen. †) So verwaltete Romulus gemeinschaftlich mit den Optimaten die Republik, ††) und regierte vereint mit dem Senate. Er führte die Oberaufsicht über die Sacra und Opfer, über alles Göttliche und Heilige, †††) über die Erhaltung

---

\*) Tacit. de M. G. c. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Nec Regibus infinita aut libera potestas.

\*\*) Dionysius II. 12. Graecanici Reges, certe qui hereditarium principatum sumerent, quosve populus sibi ipse praeficeret, consilium habebant ex Optimatibus, ut Homerus et antiquissimi quique poëtarum testantur. Neque (ut fit in nostro seculo) veteres illi Reges ex sui tantum animi sententia potestatem exercebant.

\*\*\*) Derselbe II. 3.

†) Ibid. c. 4.

††) Ibid. c. 9.

†††) Indeß ging seine Macht hier nicht so weit, daß ihm die Optimaten durch ihre Priester nicht widersprochen und ihn controlirt

der väterlichen Sitten und Gebräuche, er wachte über der Gerechtigkeit und Handhabung der Geseze, richtete über schwere Verbrechen; er berief den Senat, das Volk; sprach zuerst seine Meinung aus und vollführte, was die Mehrheit beschloffen hatte. Der Senat war die Seele der Regierung. Aber im Kriege hatte der König die höchste Gewalt.

Zugegeben, daß unsere Kenntniß der Geschichte der Regierung des Romulus nur aus den alten Gesängen geschöpft sey, so kann und darf damit nicht zugegeben werden, daß Alles die Ausgeburt einer ungebundenen Phantasie sey. Dichtung mag es immerhin seyn, so ist es doch noch keine Erfindung. Wenn die Periode der Könige monarchisch gewesen wäre, so würde die epische Dichtung darin unfehlbar am treuesten und liebsten gesungen haben. Denn die Monarchie ist als Stoff weit poetischer, als alle andern Formen der Gewalt. Einem beschränkten Könige wird der Dichter bald Allmacht leihen. Daß die Reges nun trotz der Vergrößerungsgläser der Poesie nur mit geringer Macht begabt erscheinen, ist ein sicherer Beweis, daß ihre Macht in der Wirklichkeit noch kleiner war, und daß überhaupt die Phantasie nicht so wild und ungefesselt in dieser Periode herrscht, als man jetzt oft annimmt.

Der König war nichts weiter, als der Präsident des Senats, der erste Mann im Staate, der Vollstrecker der Geseze, und im Kriege der oberste Befehlshaber.

Mit einzelnen Angaben der Classiker läßt sich hier zwar nicht viel ausrichten, weil die, welche auf uns gekommen sind, von Roms Ursprung und ersten Schicksalen vielleicht weniger als wir selbst wußten. Allein man kann doch Inconsequenzen

---

hätten. B. B. als Tarquinius Priscus die Rittercenturien verdoppeln wollte, verbot es der Augur Attus Navius.



und Mißverständnisse verhüten. So hat man aus dem Bericht des Pomponius in L. 2. §. 1. 2. D. de origine juris zu folgern gesucht, Rom sey Anfangs absolut monarchisch gewesen. Hier heißt es nämlich: „Im Anfange unseres Staats lebte das Volk ohne festes Gesetz und festes Recht; und Alles wurde durch die Hand der Könige regiert.“ \*) Allein, es würde falsch seyn, dies aus der Stelle zu folgern. Denn Pomponius kann nicht im Sinne gehabt haben, durch diesen Ausdruck die absolute Monarchie der Könige zu bezeichnen, weil er sonst gesagt haben würde *arbitrio*, oder *ex sententia Regum omnia gubernabantur*, oder was dem ähnlich ist. Auch soll jener Ausdruck nur die Abwesenheit der Gesetze und des geschriebenen Rechts bedeuten. Gleich hinterher sagt er auch selbst: Romulus habe die Staatsgeschäfte mit Beziehung der Curien besorgt, und einige Curiatgesetze dem Volke vorgelegt. \*\*) Kann sich das mit jenem *omnia manu a Regibus gubernabantur* vertragen, wenn es die absolute Unbeschränktheit bezeichnen soll? Das Wort *Manus* kann hier nur in dem natürlichen Sinne der Kraft, der executiven Befugniß genommen werden. Gerade deswegen wählte der Autor dieses Wort, um dadurch den Gegensatz von der Macht, die auf Gesetzen beruht, *potestas legitima*, recht deutlich hervorzuheben. *Manu gubernare* ist daher auch kein Ausdruck, der für die Ausübung einer Römischen Potestas

---

\*) *Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu a Regibus gubernabantur.*

\*\*) *Postea aucta ad aliquem modum civitate, ipsum Romulum traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit: propterea quod tunc reipublicae curam per sententias partium earum expediebat. Et ita leges quasdam et ipse curiatus ad populum tulit. Tulerunt et sequentes Reges etc.*

gebraucht würde. Der König war das Organ der Gewohnheiten und Sitten der Väter, deren Bewahrung ihm der Senat übertragen hatte, er war gleichsam das Werkzeug, mit dem der Senat den Staat regierte. Auf diese Weise mußte dieses Fragment des Pomponius, wenn es überhaupt von entscheidendem Gewichte wäre, für die richtige Ansicht sprechen. Ohne uns länger hierbey aufzuhalten, wollen wir ein anderes Fragment, welches auch unserer Meinung entgegen zu stehen scheint, anführen und beleuchten. Cicero in den Büchern der Republik sagt: unter den Königen habe es gar keine Privatschiedsrichter gegeben, sondern Alles sey durch königliche Urtheile abgethan. \*) Allein hier ist es klar, daß nur von Urtheilssprüchen die Rede ist, und da ist es leicht zu glauben, daß der König ursprünglich der Einzige war, der Recht sprach. Denn Gerechtigkeit zu handhaben war eins der ersten Geschäfte des Königs. Dennoch waren die Könige nicht einmal die höchste Instanz, indem Appellation an den Populus galt. \*\*)

Um vollends von der Unmöglichkeit einer absoluten Monarchie der Könige überzeugt zu werden, darf man nur das Wesen und den Geist der Römischen väterlichen Gewalt mit einiger Aufmerksamkeit betrachten. Valerius Maximus und Quintilian haben sehr Recht, wenn sie dieselbe Patria Majestas nennen. \*\*\*) Sie war in der That ungeheuer. Für das hohe Alter dieses Institutes spricht dessen eigne Na-

---

\*) Cic. de Rep. V. 2. Nec vero quisquam privatus erat disceptator, aut arbiter litis; sed omnia conficiebantur judiciis regis.

\*\*) Cicero de Republ. II. 31. Provocationem etiam a Regibus fuisse, declarant pontificii libri; significant nostri etiam augurales.

\*\*\*) Jener lib. VII. c. 7. Dieser Declamat. 375. Auch bey Livius selbst kommt der Ausdruck vor IV. 45. VIII. 7.

tur. Durch Gesetze läßt sich etwas dergleichen nicht einführen; es muß tief in der Denkart und den Sitten des Volkes gewurzelt seyn. Denkart und Sitten eines der ungestörten Entwicklung überlassenen Volks gehen stets vom Strengern zum Mildern über. Da wir nun aber noch in der spätern Zeit, wo das Rauhe und Starre vom Römischen Rechte schon sehr gewichen war, die väterliche Gewalt noch immer außerordentlich streng und imposant finden: so kann uns das einen Maßstab geben, wie alt und furchtbar diese Gewalt gewesen seyn muß. Der Vater war der unumschränkte Gebieter über seine Familie und Alles, was dazu gehörte. Er war der höchste, ausschließende Richter seiner Kinder; Herr über Leben und Tod, Freyheit und Lebensbestimmung derselben. Noch unbegrenzter war seine Gewalt über die Sklaven. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß diese Gewalt von der Staatsgewalt nicht abhängig gewesen seyn kann. Denn welche politische Macht kann größer seyn? Jene Gewalt konnte ihrer Natur nach nicht unter der Regierung des Staates stehen. Denn jede öffentliche Macht ist begrenzt; die alte patria potestas hatte aber in der That gar keine Grenze. \*) Wie ist es möglich, daß eine solche unumschränkte, ungeheure Familien-Monarchie unter einer absoluten Regentengewalt bestehen konnte? Die freye Machtfülle der einzelnen Väter war mit der unbedingten Abhängigkeit von dem Willen eines Alleinherrschers durchaus unverträglich. Die Erfahrung kommt uns hier mit der Belehrung zu Hülfe, daß in Monarchien niemals eine der Römischen nur entfernt ähnliche Vatergewalt zu finden ist. Eine vom Monarchen unabhängige Familienregierung widerspricht geradezu dem monarchischen Begriffe. Nur unter der Form ganz freyer Verfassungen kann ein solches Verhältniß bestehen und dauern. Am angemessensten ist es dem aristocratischen Staate. Und, wie gesagt, wo eine solche väterliche

---

\*) Dionys. II. 26. Ulpiani fragm. X. §. 1.

Gewalt einmal herrscht, wird die Verfassung, wenn sie nur dem ungehinderten Wachstume ihrer eignen Natur überlassen bleibt, keine andere als eine aristocratische werden können. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß überall, wo sich Aristocrastien bilden, eine solche Römische väterliche Gewalt vorausgesetzt werden müßte. Im Gegentheil glauben wir, daß die Römer Recht haben, wenn sie behaupten, nur sie hätten eine solche väterliche Gewalt. \*) Die Ausdrücke Patres und Patricii, wovon unten weiter die Rede seyn wird, deuten auch unverkennbar auf die väterliche Gewalt als ein besonderes Element der ältesten Römischen Verfassung. Selbst das Wort Patria, das heißt res Patrum, ist in seinem innersten Sinne aristocratisch. \*\*)

Wir wollen uns enthalten, aus der Geschichte der Könige selbst, wie sie uns von Cicero, Dionys und Livius erzählt wird, Gründe für unsere Meinung, wie es leicht zu thun wäre, herzuziehen. Denn man könnte geneigt seyn, nach den jetzigen Ansichten eine solche Argumentation für sehr kindisch zu achten. Nur so viel sey uns noch erlaubt zu bemerken, daß die Schriftsteller einhällig versichern, die Verfassung sey durch die Vertreibung der Könige und die Einsetzung der Consuln nicht geändert, und das Regiment sey nach wie vor,

---

\*) Gajus I, 55. (et 189.) In potestate nostra sunt liberi nostri, quos justis nuptiis procreavimus, quod jus proprium civium Romanorum est. Fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus etc.

\*\*) Man vergleiche Liv. IV. 60: Nihil acceptum unquam a Plebe tanto gaudio traditur. Concursum itaque ad Curiam esse, prensatasque exeuntium manus, et Patres vere appellatos: effectum esse fatentibus, ut nemo pro tam munifica Patria, donec quicquam virium superesset, corpori aut sanguini suo parceret.

der Sache nach, *regium* gewesen. Ein neuer Beweis, wie wenig der Begriff von *Rex*, *Regnum* zc., bey den Römern mit der absoluten Monarchie zu thun hatte. Cicero schreibt: „Die Consuln hatten der Zeit nach zwar nur eine jährliche Macht, allein der Art und dem Recht nach eine königliche“. \*) Dionys erzählt: „Als die Herrschaft der Optimaten eingeführt war, übernahmen zuerst Brutus und Collatinus die königliche Macht“. \*\*) Livius sagt: „Die Freyheit begann damals mehr dadurch, daß die Consularische Gewalt auf ein Jahr beschränkt wurde, als daß von der königlichen Macht etwas verringert wäre“. \*\*\*) Wenn also durch die Aufhebung der königlichen Würde nichts als der Name verändert wurde, auf der andern Seite aber die Historiker auf das bestimmteste versichern, daß Rom seit jener Zeit aristocratisch gewesen sey: so muß doch dieselbe Regierungsform auch schon unter den Königen geherrscht haben, und zwar von Anfang des Staates an, weil uns keiner der Geschichtschreiber von einer Revolution während der königlichen Periode erzählt. Dieser Schluß ist um so nothwendiger, da so manche andere Betrachtungen, wie wir gezeigt haben, dazu zwingen. Wir können uns auf keine Weise die Meinung zu eigen machen, daß die ganze Epoche von Roms Gründung bis zur Einführung des Consulates, so wie wir sie kennen, unhistorisch sey. Deshalb nöthigt uns noch mancher andere Umstand, besonders aus der letzten Königszeit, reine Aristocratie als die Verfassung der

---

\*) Cic. de Republ. II. 32: Tenuit igitur hoc in statu Senatus Rempublicam temporibus illis . . . . . uti Consules potestatem haberent tempore duntaxat annuam, genere ipso ac jure regiam.

\*\*) Dionys. V. 1.

\*\*\*) Liv. 2, c. 1. Libertatis autem originem inde magis, quia annum imperium Consulare factum est, quam quod diminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres.

Römer in der Kindheit ihres Staates anzunehmen. Unsere Historiker berichten auf das allerzuverlässigste, daß die Könige vom Populus erwählt wurden. Dieser Populus war aber, wie wir unten sehen werden, die Menge der Patricier, als des eigentlichen Römischen Volks, der nachmaligen Optimaten. Servius Tullius war der erste König, den nicht der Populus wählte, sondern der sich mit Hülfe der Plebs des Throns bemächtigte. Die Optimaten erklärten ihn für einen Usurpator, stürzten ihn vom Throne und ermordeten ihn. Sein Nachfolger wurde ihnen auch zu übermüthig; sie jagten ihn fort und schafften den königlichen Namen ab und setzten Consuln ein. \*) Wie es meistens geht, die Verfassung war ausgeartet, die spätern Könige hatten nach absoluter Gewalt und Unterdrückung der Aristocratie gestrebt. Doch war die Macht der Optimaten noch nicht so sehr erstorben, daß nicht die Anmaßungen der Regenten ihr hätten weichen müssen, und die Aristocratie lebte nach dieser Catastrophe mit erneuerter Kraft wieder auf. Je mehr Macht die letzten Könige an sich gerissen hatten, desto leichter war der Irrthum, daß die Könige wirkliche Monarchen gewesen seyen. Daß aber beyde ihre Usurpationen nicht befestigen konnten, ist ein Beweis mehr für die große Strenge der Aristocratie der ersten Zeiten. Diese erhielt sich noch ein halbes Jahrhundert nach der Verbannung der Könige in ihrem ganzen unbeschränkten Umfange. Von da an aber war sie, in demselben Maße, als die Plebejer stiegen, im Sinken, bis sie sich in der Demokratie, welche durch die Ausgleichung der Plebejer mit den Patriciern hervorgebracht wurde, verlor. Hiervon wird weiter unten ausführlich gehandelt werden.

---

\*) Von sieben Königen wurden brey durch die Aristocraten gestürzt, weil sie versucht hatten, ihre Macht auszubehnen, oder doch wenigstens die Rechte der Patricier einzuschränken! Romulus, Servius Tullius, Tarquinius der Tyrann. Zwey verloren mit dem Throne das Leben.

Wegen mehrerer Einwürfe, welche der Kenner der Römischen Geschichte gegen unsere hier aufgestellte Ansicht zu erheben geneigt seyn möchte, namentlich wegen der Suffragien der Plebs, wegen der Volksversammlungen, wegen der Ritter und dergleichen, müssen wir bitten, die Lösung dieser Zweifel von einigen spätern Capiteln zu erwarten. Dahin verschieben wir auch die Widerlegung der falschen Ansicht, daß Rom von Anfang an demokratisch gewesen sey.

Es mag hier vorläufig angedeutet werden, wie unmöglich es ist, daß schon unter den Königen und den ersten Consuln Plebejer als Mitglieder des Senates den Staat regieren halfen. Daß einzelne mächtige Könige aus Abneigung gegen die Aristocratie, wenn sie konnten, Plebejer zu Senatoren wählten, läßt sich noch allenfalls glauben; wenn es aber unter andern heißt, der Consul Valerius habe hundert und vier und sechzig Plebejer in den Senat erhoben, \*) so ist das unglaub-

---

\*) Festus s. v. Qui Patres, qui conscripti vocati sunt in Curiam, quo tempore, Regibus urbe expulsis, P. Valerius Cos. propter inopiam Patriciorum ex Plebe adlegit in numerum Senatorum centum et sexaginta et quattuor, ut expleret numerum Senatorum trecentorum, et duo genera appellaret esse. An einer andern Stelle liest man etwas ganz Verschiedenes. s. v. Praeteriti Senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut Reges sibi legebant sublegebantque quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos Consules quoque et Tribuni Militum consulari potestate conjunctissimos sibi quosque Patriciorum et deinde Plebejorum legebant; donec Ovinia Tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut Censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in Senatu (m) legerent, quo factum est, ut, qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi. Hier also sagt er, erst lange nach Einführung des Consulats, und nach dem Militär-Tribunate seyen auch Plebejer in den Senat gekommen. Dagegen spricht wieder Dionys (V. 13.) für die erste Angabe, indem er sagt: nach Vertreibung der

lich. Denn wenn seit Valerius die größere Zahl der Senatoren Plebejer gewesen wären, so hätte nimmermehr die arme Plebs noch Jahrhunderte lang so geschunden und geplagt werden können. Da der Senat noch lange nach dieser Zeit aus dreihundert bestand, so hätten die hundert vier und sechzig Plebejer die Patricier um vierzehn Stimmen überwiegen müssen, und es hätte nie, oder doch nur höchst selten ein, der Plebs nachtheiliges Senatusconsult zu Stande kommen können. Schon die Alten haben sich verleiten lassen, in den *Patres minorum gentium* Plebejer zu sehen; allein schon im Allgemeinen nach der ganzen Gestalt der damaligen Verhältnisse zwischen Patriciern und Plebejern muß man behaupten, daß auch diese *Patres minorum gentium* Patricier waren. Diese muß man nicht mindere, sondern jüngere Väter nennen, weil ihre Geschlechter als senatorische jünger waren, als die übrigen. Die Plebejer hatten ja noch lange nach den Zeiten, aus denen jene Bezeichnung der *Patres minorum gentium* stammt, gar keine *Gens*, folglich konnten sie auch nicht *minorum gentium* seyn. — Wenn daher von Wahl der Senatoren in den ersten Jahrhunderten der Römischen Geschichte die Rede ist, so darf man dabey im Allgemeinen nur an Patricier denken. Was von der Aufnahme Fremder in den Senat gesagt wird, ist von fremden Patri-

---

Könige habe man die angesehensten Plebejer zu Patriciern gemacht und daraus den Senat auf dreihundert ergänzt. Hiermit stimmt aber Livius nicht überein, der (II. 1.) anführt, die ersten Consuln hätten den Senat aus den vornehmsten Rittern ergänzt. Das Richtige der ganzen Thatsache ist nun gewiß nichts Anderes, als daß aus den weniger ausgezeichneten Patricischen Geschlechtern die Senatoren auf dreihundert gebracht wurden. Denn, wie wir unten sehen werden, die Ritter in jener Zeit waren gleichfalls nur die Patricier. — Niebuhr beseitigt jene Angabe des Festus über die 164 Senatoren dadurch, daß er sie für eine Erfindung des mährchenvollen Valerius Antias erklärt.



ciern zu verstehen; denn bey den Nachbarvölkern der Römer waren zuverlässig eben so gut als in Rom Patricier und Plebejer. Ueberhaupt, wo die Historiker die Erhebung Fremder unter die Patres melden, darf man nur auf solche auswärtige Patricier schließen; so die Albanischen und Sabinischen Geschlechter, welche Romulus und Numa aufnahmen; von den Albanern, welche Tullus Hostilius unter die Patres erhob, sagt es Livius ausdrücklich, \*) und Dionys bemerkt gleich dabey, er habe sie in den Senat aufgenommen, \*\*) gleichsam als ob Patricier seyn und in den Senat gehören einerley gewesen wäre. Daß die Senatorenwürde den Patriciern eigenthümlich war, kann man auch schon daraus schließen, daß Patricii sehr häufig für den Senat, und Patres oft für Patricier gesagt wird. Hierbey kommt es dann allemal nur auf den Gegensatz gegen die Plebs an; denn innerhalb des Patricischen Volks kam auf den Unterschied, ob jemand Senator sey oder nicht, nicht sehr viel an. Wer im Senate saß, war Patricier, und kein Plebejer konnte ursprünglich als solcher darin aufgenommen werden. Wen der König deshalb aus besonderer Veranlassung aus der Plebs in den Senat hob, der wurde eben dadurch auch zum Patricier gemacht, wenn es nicht schon vorher zu diesem Zwecke geschehen war. Dieser Fälle müssen indeß im Ganzen sehr wenige gewesen seyn. Die Könige konnten nicht, wenn sie auch wollten; die Optimaten standen ihnen im Wege, die den Zugang zu den Geschlechtern den Plebejern hartnäckig verwehrten. Diese einzelnen Ausnahmen vermochten deshalb nicht die Aristocratie zu schwächen, und wenn auch einzelne gewesene Plebejer im Senate sitzen mochten, so war das der Plebs von keinem Nutzen, indem jene durch ihre Erhöhung auch das Interesse ihres vorigen Stan-

---

\*) Liv. I. 30. Principes Albanorum legit in Patres — Julios, Servilios, Quintios, Geganos, Curiatios, Cloelios.

\*\*) Dionysius III. 29.

des verlassen mußten.' Auf jeden Fall hat man also Recht zu behaupten, es habe während der ersten Jahrhunderte kein Plebejer im Senate gesessen. Das folgt auch aus der absoluten Unfähigkeit der Plebejer zu den Auspicien, wovon späterhin ein Mehreres vorkommen wird. \*) Von Servius Tullius heißt es zwar: er habe der Bedrückung der Plebs bedeutend abhelfen wollen, oder wirklich abgeholfen; allein diese Nachricht ist durch die Folge schlecht verbürgt, indem die Plebs noch lange nachher unter dem Joche der Patricier seufzte. Auf jeden Fall gelang es ihm nicht, die Aristocratie zu brechen.

---

\*) Liv. IV. 6. VI. 41.

---

## Zwentes Capitel.

---

### Begriff und Wesen des Römischen Bürgers.

---

Der Begriff des Römischen Bürgers hat einen doppelten Gegensatz. Erstens gegen den Fremden, *hostis, peregrinus, extraneus* \*); und zweitens gegen den Einheimischen, der dieses Rechtes, einen Bürger vorzustellen, untheilhaftig ist, *servus, libertinus, inquilinus, incola*. Zu dieser zweyten Classe von Personen kamen im Laufe der Zeit durch die um sich greifenden Eroberungen der Römer verschiedene andere Staatsgenossen, die sämmtlich nicht Cives waren, aber doch bessere Rechte, als die Unfreyen und Fremden hatten. Dahin gehören die *Municipes, Latini, Italici, Coloni, Provinciales* und ähnliche. \*\*)

Es ist schon bemerkt, daß nur der ein Bürger war, der des hohen Vorranges genoß, zum Römischen Populus gerechnet zu werden. Eben das drückt auch der Name *Civis* und *Civitas* aus. *Civitas* ist der Staat im rechtlichen, politischen Sinne; der *Civis* ein solcher, der einen rechtli-

---

\*) Cic. de off. I. 12.

\*\*\*) Sigonius. l. c.

chen, politischen Theil dieses Ganzen ausmacht. *Populus* und *Civitas* sind daher staatsrechtlich ganz ein und dasselbe. Daß man in der Folge das Recht, zu jenem Ganzen als Theil zu gehören, durch das Wort *Civitas* ausdrückte, war eine sehr natürliche Uebertragung. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in den ersten Jahrhunderten des Römischen Staates diese Bezeichnungen, *Civis* und *Civitas*, nicht vorkamen, und daß überhaupt für den Begriff von Bürger kein bestimmtes Kunstwort existirte. Denn es ist eine allgemeine Bemerkung, daß die Namen für Inbegriffe einer Menge von Rechten beständig erst den spätern Zeiträumen einer Nation angehören, wo man anfängt, die Begriffe wissenschaftlich zu ordnen und Systeme zu bauen.\*) Wir wollen jedoch diese Bemerkung

---

\*) In den 12 Tafeln kommt, so viel wir davon haben, der Ausdruck *Civis* und *Civitas* nicht vor. Denn das eine Mal, wo die Critiker denselben in den Text der 12 Tafelfragmente setzen, steht er gewiß nicht recht. (Vgl. Gothofredus Tab. IX. fr. 3.) Cicero pro Sextio c. 30. ist die Quelle dieses Fragments, und auch er läßt das Wort *Civis* hier weg. *Cum et sacra legis et XII Tabulis sancitum esset, ut neque privilegium irrogari liceret, neque de capite nisi comitiis etc.* *Caput* ist also das eigentliche alte Wort für *civis*. Zwar hat man noch ein anderes Mal den Ausdruck *civis* gebraucht (Fr. 7. in ders. Tafel). Hier ist es aber noch weit ungewisser, ob der Referent dieses Fragments (Marcianus in L. 3. D. ad L. Juliam Majestatis) die Textesworte der 12 Tafeln hat angeben wollen, indem er bloß sagt: *Lex XII Tabularum jubet, eum, qui hostem concitaverit, quive civem hosti tradiderit, capite puniri.* Auch sind nicht einmal die Handschriften über diese Stelle einig, indem einige statt *civem opem* lesen. Außerdem ist zu bemerken, daß Gajus in seinen Institutionen nirgends ex professo vom *Civis* handelt. In den Justinianischen Institutionen wird ausdrücklich gesagt, daß die Frage, ob jemand *Civis* sey, keine legitima causa habe, indem sie ihren Ursprung in des Prätors Jurisdiction habe. §. 13. I. de actionibus: *Praejudiciales ac-*

vor der Hand auf sich beruhen lassen, und uns der Wörter *Civis* und *Bürger* unbekümmert bedienen, weil ein Name besser ist, als eine Umschreibung.

Von der hohen Würde, mit der der Character eines Bürgers noch in den späten Tagen der Republik den Römer umgab, kann die bekannte schöne Stelle Cicero's in der Rede gegen Verres \*) ein recht anschauliches Bild geben. Um die Versammlung in gerechten Zorn gegen den Angeklagten zu setzen, weiß der Redner kein sichereres Mittel, als ihr die Schmach auszumalen, mit der ein Römischer Bürger von jenem behandelt worden ist. Es sey mir erlaubt, die ganze Stelle gleichsam als Motto herzusetzen, um dadurch gewissermaßen den Gesichtspunct festzustellen, von dem aus der Begriff des *Civis Romanus* aufgefaßt werden muß. Wer läse die Stelle nicht gern noch einmal, und wenn er sie auswendig wüßte!

„*Nam quid ego de P. Gavio, Cosano municipe, dicam, judices? Aut qua vi vocis, qua gravitate verborum, quo dolore animi dicam? Tametsi dolor me non deficit, ut cetera mihi in dicendo digna re, digna do-*

---

*tiones in rem esse videntur: quales sunt, per quas quaeritur, an aliquis liber, an libertus sit, vel de partu agnoscendo. Ex quibus fere (Cujaz liest richtiger certe) una illa legitimam causam habet, per quam quaeritur, an aliquis liber sit. Ceterae ex ipsius Praetoris jurisdictione substantiam capiunt. — Das Wort *Civis* kommt höchst wahrscheinlich von *ciere* her, und nicht, wie Vossius meint, von *coire*. Nach des Dionys Angabe (II. 8.) wurde jeder Patricier durch den *Präco* bey seinem und seines Vaters Namen in die *Curie* zur Versammlung gerufen. Da nun die Patricier ursprünglich die einzigen *Cives* waren, so ist es leicht erklärlich, wie dieses Wort *a ciendo* entstand.*

\*) Act II. lib. V. c. 61. 62.

lore meo suppetant, magis elaborandum est, quod crimen ejusmodi est, ut, cum primum ad me delatum est, usurum me illo non putarem. Tametsi enim verissimum esse intelligebam, tamen credibile fore non arbitrabar . . . . .

Quid nunc agam? Cum jam tot horas de uno genere ac de istius nefaria crudelitate dicam; cum prope omnem vim verborum ejusmodi, quae scelere istius digna sunt, aliis in rebus consumpserim, neque hoc providerim, ut varietate criminum vos attentos tenerem: quemadmodum de tanta re dicam? Opinor, unus modus atque una ratio est. Rem in medio ponam, quae tantum habet ipsa gravitatis, ut neque mea, quae nulla est, neque cujusquam ad inflammandos vestros animos eloquentia requiratur. . . . .

Caedebatur virgis in medio foro Messanae Civis Romanus, iudices; cum interea nullus gemitus, nulla vox alia istius miseri inter dolorem crepitumque plagarum audiebatur, nisi haec: CIVIS ROMANUS SUM. Hac se commemoratione civitatis omnia verbera depulsurum, cruciatumque a corpore dejecturum arbitratur. . . . . O nomen dulce libertatis! O jus eximium nostrae civitatis! . . . . . Huccine tandem omnia reciderunt, ut civis Romanus in provincia populi Romani, in oppido foederatorum, ab eo, qui beneficio populi Romani fasces et secures haberet, deligatus in foro virgis caederetur? . . . . . Si te illius acerba imploratio et vox miserabilis non inhibebat, ne civium quidem Romanorum, qui tum aderant, fletu et gemitu maximo commovebare? In crucem tu agere ausus es quemquam, qui se civem Romanum esse diceret? . . . . . Si tu apud Persas aut in extrema India deprehensus, Verres, ad supplicium

ducerere, quid aliud clamitares, nisi te civem esse Romanum? et si tibi ignoto apud ignotos, apud barbaros, apud homines in extremis atque ultimis gentibus positos, nobile et illustre apud omnes nomen tuae civitatis profuisset: ille, quisquis erat, quem tu in crucem rapiebas, qui tibi esset ignotus, cum civem se Romanum esse diceret, apud te Praetorem, si non effugium, ne moram quidem mortis, mentione atque usurpatione civitatis assequi potuit? Homines tenues, obscuro loco nati navigant, adeunt ad ea loca, quae nunquam antea viderunt, ubi neque noti esse iis, quo venerunt, neque semper cum cognitoribus esse possunt. Hac una tamen fiducia civitatis non modo apud nostros Magistratus, qui et legum et existimationis periculo continentur, neque apud cives solum Romanos, qui et sermonis et juris et multarum rerum societate juncti sunt, fore se tutos arbitrantur; sed quocumque venerint, hanc sibi rem praesidio sperant futurum. Tolle hanc spem, tolle hoc praesidium civibus Romanis, constitue nihil esse opis in hac voce, CIVIS ROMANUS SUM; posse impune Praetorem, aut alium quemlibet, supplicium quod velit in eum constituere, qui se civem Romanum esse dicat, quod quis ignoret: jam omnes Provincias, jam omnia Regna, jam omnes liberas civitates, jam omnem orbem terrarum, qui semper nostris hominibus maxime patuit, civibus Romanis ista defensione praecluseris. . . . . Sed quid ego plura de Gavio? Quasi tu Gavio tum fueris infestus, ac non nomini, generi, juri civium hostis. Non illi, inquam, homini, sed caussae communi libertatis inimicus fuisti. . . . . Facinus est, vinciri civem Romanum; scelus, verberari; prope parricidium, necari; quid dicam, in crucem tolli? Verbo satis digno tam nefaria res appellari nullo modo potest. Non fuit his omnibus iste

contentus. Spectet, inquit, patriam; in conspectu legum libertatisque moriatur. Non tu hoc loco Gavius, non unum hominem, nescio quem, civem Romanum, sed communem libertatis et civitatis causam in illum cruciatum et crucem egisti. etc.

Dieses war der ruhmvolle Name des Bürgers auf seiner glänzendsten Höhe zur Zeit der vollendeten Demokratie. Später sank er von dieser zwar sehr herab; allein mit ihm sank auch die Freyheit der Nation. Denn unter den Kaisern wurde das Bürgerrecht mit verschwenderischer Hand ertheilt, und wenn es gleich noch manche Ehre und manchen Schutz gewährte, so wurde es doch so allgemein, daß es keine wahre Auszeichnung und keine eigentliche Potestas mehr gewährte. Aber das Andenken jener großen Zeiten erhielt sich stets lebendig bey der Nation. Und wenn auch das eigentliche Wesen verflögen war, die Form wurde noch immer hoch verehrt. Es ist nicht zu läugnen, der Begriff eines Römischen Bürgers auf jener glänzenden Höhe hatte eine Würde, die nahe an Majestät grenzte, und die Souverainität, die in der Gesamtheit der Bürger lag, war gewisser Maßen schon in jedem einzelnen sichtbar.

Um aber das Wesen des Römischen Bürgerrechtes besser zu begreifen und besonders um seinen Umfang zu fassen, wird es genügen, einen Blick auf die einzelnen in demselben enthaltenen Rechte zu thun. Diese bezogen sich theils auf das Staatsrecht, theils auf das Privatrecht. Zu jenen gehörte vorzüglich das Recht der Suffragien in den Volksversammlungen über Entscheidungen öffentlicher Angelegenheiten, als Krieg, Frieden, Gesetze, Wahl der Obrigkeiten, Militär- und Steuerverwesen, Leben und Tod der Bürger, Vergebung von Ehrenstellen, Zuerkennung von Triumphen an Feldherrn und andere um das Vaterland verdiente Männer, kurz über Alles, was die Verwaltung und die Sorge für das öffentliche



Wohl angeht. Zum öffentlichen Rechte gehörte außerdem die Fähigkeit, die Würden im Staate zu bekleiden, d. h. die obrigkeitl. Aemter, Priesterwürden und andere öffentliche Stellen, vor Allem aber das Recht der Auspicien, welches, wie wir sehen werden, den Röm. Bürgern ganz ausschließlich eigen war. Kurz alles heilige und profane Recht, welches in einer Beziehung auf den Staat gedacht werden kann. Zum Privatrecht gehörte sodann das Recht des *Connubium*s, oder der feyerlichen Ehe, die väterliche und die Herren-Gewalt über die Familie, vermöge deren der Hausvater eine uneingeschränkte und despotische Macht in seinem Hause ausübte; das *Gentilitätsrecht*, welches ursprünglich die besondern Vorrechte aller derer bezeichnete, die demselben Geschlechte angehörten und die durch das *Cognomen* unterschieden wurden, woher auch die *sacra gentilitia* entstanden, d. h. die eigenthümlichen Heiligthümer einer jeden *Gens* oder Familie; das *Agnationen*-Recht und das *Intestat-Erb-Recht*, das Recht der *Tutel*, der *Testamentsfähigkeit*, sowohl *activ* als *passiv*, der *Adoption*, der *Erwerbung* des *f. g. quiritarischen Eigenthums*; der *Uebersetzung* des *Eigenthums* unter Lebenden auf Andere in allen den Formen und mit den Formeln und feyerlichen Handlungen (*actus legitimi*), die im Römischen Rechte beschrieben werden, und endlich alle übrigen Privatrechte, die, wie gesagt, nur den Römischen Bürgern zustanden. Kurz Alles, was geistlich oder weltlich, öffentlich oder privat war, das alles knüpfte sich an den Bürger; und wer durch Verbrechen oder *Slaverie* diesen schönen Bürgercharacter verlor, war jedes Römischen Rechtes bloß und beraubt, und trat vom erhabensten Standpuncte auf die niedrigste Stufe, auf der alle die sich befanden, die nicht Römische Bürger waren, herab. Das ist also mit wenigen Worten der wahre, ursprüngliche Grund, daß die Eigenschaft des Bürgers nicht nur in den gebildeten Zeiten des Reichs, sondern schon seit der Gründung Roms so hoch wichtig war, indem sie allein so zu sagen dem Menschen sein rechtliches Daseyn gab, so daß zwischen Bürger und

Nichtbürger oder Einwohner (*inquilinus*) ein solcher Unterschied war, wie zwischen Regenten und Regierten, kurz wie zwischen Menschen bestimmt zum Herrschen und Menschen bestimmt zu gehorchen. Und danach werden wir im Laufe dieses Buches die wahren Ursachen der ewigen Kämpfe zwischen Patriciern und Plebejern ungleich besser verstehen, als nach dem, was uns die Geschichtschreiber davon erzählen. Denn, wie bis zur Evidenz gezeigt werden wird, Alles erwuchs aus dieser Eigenschaft des Bürgers, die während 300 Jahren eifersüchtig von den Patriciern allein gehütet und erhalten wurde, und die der Schlüssel zu der ganzen Verfassungsgeschichte Roms ist.

---

---

## Drittes Capitel.

---

Das ursprüngliche Institut des Bürgers  
beruhte auf den Auspicien, als der  
Quelle alles öffentlichen und  
Privat-Rechts.

---

Nachdem der Begriff des Röm. Bürgers festgestellt ist, müssen wir den Grund und Ursprung auffuchen, auf dem das Bürgerrecht beruhte. Denn es reicht nicht hin, zu wissen, mit welchem Character der Bürger bekleidet war, wenn man das Grundprincip nicht versteht, auf das dieser Character sich stützte. Dieses ist das Geheimniß, welches, unbeachtet von den Historikern und ihren Commentatoren, die Hauptursache war, daß man die Erscheinungen anders nahm, als sie wirklich waren, und die Entstehung und Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse nicht erklären konnte. Wenn nun, wie gesagt, der Name des Bürgers sich nicht auf das bloße Verhältniß des Domicils bezog, sondern auf eine Gewalt, die denen einwohnte, die mit einem solchen Character begabt waren: wie können wir wissen, wer die Bürger waren, wenn wir nicht vorher begreifen, was jener Gewalt, die sie zu solchen machte, zum Grunde lag?

Diese Gewalt hatte ganz zuverlässig ihren Grund in den Auspicien, die die Quelle alles öffentlichen und Privatrechts waren. Denn wir sind durch die Geschichte überzeugt, daß alle quiritarischen, sowohl öffentlichen als Privatrechte ohne Ausnahme von den Auspicien abhingen, und daß der, welcher derselben unfähig oder unwürdig gehalten wurde, von jeder Gewalt, folglich auch von der des Bürgerrechtes ausgeschlossen war. Um diese Wahrheit klar und deutlich zu machen, müssen wir zuvörderst als ein sicheres historisches Factum feststellen, daß es ein uralter Gebrauch der Römer war, alle rechtlichen Angelegenheiten, seyen sie öffentliche oder privatliche, mit Auspicien zu begeben, wie es uns Cicero deutlich bezeugt, indem er schreibt: es sey ehemals nichts von einiger Wichtigkeit ohne Auspicien geschehen, selbst nicht einmal im Privatleben; das sähe man noch an den Auspices bey Vermählungen, die, wenn auch die Sache veraltet sey, doch des Namens wegen zugezogen würden. \*) Und Valerius Maximus bestätigt es uns \*\*). Daher kam es, daß nach Beschaffenheit der Sache, von größerer oder geringerer Wichtigkeit, der Unterschied zwischen größern und mindern Auspicien entstand, worüber uns Gellius Zeugniß giebt, der eigens deswegen eine Stelle aus einem Buche über die Auspicien vom Augur Marcus Messala wiedergiebt: „die Auspicien der Patricier seyen von zweyerley

---

\*) (De Divinat. lib. I. cap. 16.) „Nihil fere quondam majoris rei, nisi auspicato, ne privatim, quidem gerebatur; quod etiam nunc nuptiarum Auspices declarant, qui, re ommissa, nomen tantum tenent.”

\*\*\*) (Lib. II. cap. 1.) „Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi auspicio prius sumto; quo ex more nuptiis etiam nunc Auspices interponuntur, qui, quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.”

Graden. Die größern seyen die der Consuln, Präto-  
ren, Censoren. Die mindern die der übrigen Magistrate. Da-  
her würden diese die mindern, jene die größern Magistrate ge-  
nannt. Größere Auspicien aber hießen sie nur deswegen, weil  
die Auspicien der Consuln, Präto-  
ren und Censoren fester und  
bündiger seyen, als die der übrigen.\*\*) Es gab also größere  
und mindere Auspicien, deren man sich nach Wichtigkeit der  
Sache bediente; und weil das Consulat, die Prätur und Cen-  
sur größere Gewalt enthielten, als die übrigen Dbrigkeiten: so  
gehörten zu ihnen die größern Auspicien; ja, nach Gellius'  
Bericht entstand der Name der größern und mindern  
Dbrigkeiten nach den größern und mindern Auspi-  
cien, deren man sich in ihren Wahlen bediente; weil in Ange-  
legenheiten von größter Wichtigkeit die größern Auspicien,  
als welche man mit größerer Sorgfalt und Ceremonie nahm,  
angewandt werden mußten. Und was Gellius von den Au-  
spicien bey den Dbrigkeiten sagt, darf nicht bloß von diesen,  
sondern muß von allen übrigen Angelegenheiten verstanden  
werden; und zwar nicht allein von öffentlichen Entscheidungen  
über Krieg, Frieden, Gesetze und dergl., was wir aus der Ge-  
schichte wissen, weil die Comitien captatis auspiciis gehal-  
ten wurden, sondern auch von Angelegenheiten des Privatle-  
bens, wie z. B. der Ehe.

Da nun aber Alles, was im öffentl. oder Privatleben von  
Wichtigkeit war, mit Beobachtung der Auspicien geschah: so  
muß man sich nicht wundern, wenn man in der Geschichte liest,

---

\*) (Noct. Att. lib. 13. c. 15.) „Patriciorum auspicia in duas sunt  
potestates divisa. Maxima sunt Consulium, Praetorum, Censo-  
rum. — Reliquorum Magistratum minora sunt auspicia. Ideo  
hi minores, illi majores Magistratus appellantur. — Majora  
autem dicuntur habere auspicia, quia eorum auspicia magis rata  
sunt, quam aliorum.

in welchem wunderlichen Aberglauben die Römer befangen waren. Denn da Alles immer mit einem Blick auf die Religion regulirt wurde, so konnte dieser Aberglaube des gemeinen Volkes nicht leicht eine Grenze haben, zumal wenn er künstlich von Ehrgeizigen genährt wurde.

Daß sich die Auspicien in dem angegebenen Maße verhielten, ist außer allem Zweifel. Was nun insbesondere die feierliche Ehe betrifft, bey deren Eingehung Auspicien gebraucht wurden: so wissen wir aus dem Röm. Recht, daß diese nur von solchen, die Römisches Bürgerrecht hatten, eingegangen werden konnte. Also, wer nicht den Character eines Bürgers hatte, galt nicht würdig der Auspicien, war deshalb von dem Rechte, eine förmliche Ehe einzugehen, ausgeschlossen. Dieser Punct aber, um den Faden der Darstellung nicht zu unterbrechen, soll im folgenden Capitel besonders untersucht werden. Wir setzen einstweilen voraus, daß der Mangel der Auspicien die Unfähigkeit zur Eingehung der förmlichen Ehe nach sich zog, und daraus folgt nothwendig, daß alle Privatrechte von den Auspicien abhängig seyn mußten; nämlich so. Ohne Auspicien ging man keine Ehe ein. (Wir verstehen darunter immer die feierliche, im Gegensatz vom Matrimonium.) Ohne Ehe konnte sich das Bürgerrecht nicht fortpflanzen, indem die aus einer bloß natürlichen Verbindung Erzeugten nach Röm. Recht ausdrücklich von jedem bürgerlichen Rechte ausgeschlossen waren\*); ihr Vater konnte über sie nicht das mindeste Recht

---

\*) Gaj. I. 67. „Non aliter quisquam ad patris conditionem accedit, quam si inter patrem et matrem ejus connubium sit. Der selbe I. 55.

Ulp. Fr. 5. §. 8. „Connubio interveniente, liberi semper patrem sequuntur; non interveniente connubio, matris conditioni accedunt: excepto eo, qui ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur: quoniam L. Mensia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis conditionem sequi jubet.”

von väterlicher Gewalt erwerben; auf der andern Seite aber hatten sie, ausgeschlossen von der väterlichen Gewalt, kein Recht auf Erbfolge, weder testamentarische noch ab intestato, in das väterliche Vermögen; denn die bloß natürliche Verbindung bewirkte keine familia, und wer keine Familienrechte hatte, war kein Bürger, indem durch Adoption nur Bürger aus einer Familie in die andere gehen konnten, und die Adoption einzig den Bürgern erlaubt war. Es konnten selbst die aus bloß natürl. Verbindungen Erzeugten weder durch Emancipation, noch durch den Tod des Vaters *sui juris* werden; denn die Emancipation setzt die väterl. Gewalt des Vaters und Familien-Recht des Sohnes voraus, und aus demselben Grunde half ihnen der Tod des Vaters nichts, weil sie nicht sagen konnten, daß sie aus der väterl. Gewalt entlassen waren, in der sie nie gestanden hatten. Sie blieben also bloß natürliche Kinder, durchaus ohne allen bürgerl. Character. Als solche hatten sie keine Testamentifaction, weil diese bloß denen gestattet war, die zur Zeit des Testaments wirklich die familia im civilrechtl. Sinne hatten, oder die in der Familie eines Vaters gewesen waren und zur Zeit des Testaments sich aus der väterl. Gewalt befreit fanden; nur ein *homo sui juris* hatte das Recht, über seinen Nachlaß selbstwillig zu verfügen. Deshalb sagt Cicero: *Paterfamilias uti super familia pecuniaque sua legaverit, ita jus esto.* \*).

Und ohne uns auf allbekannte Dinge des Röm. Rechts einzulassen: die aus bloß natürlichen Verbindungen ohne die Feierlichkeiten der Römischen Ehe Erzeugten waren, weil

---

\*) Cicero de inventione lib. II. c. 50. Auctor ad Herennium lib. I. cap. 13. In den 12 Tafeln selbst hat, wie man wohl fälschlich behauptet hat, der Ausdruck *Paterfamilias* niemals gestanden. Es wird fast nie ein Subject genannt, sondern der Römische Bürger immer stillschweigend verstanden.

sie als Personen ohne Familie und deshalb nicht als Bürger angesehen wurden, jedes, auch des geringsten Römischen Privatrechts und um so mehr jedes öffentlichen Rechts unfähig; oder mit andern Worten: die Auspicien, als Basis der Römischen Ehe, waren das einzige Mittel, den bürgerlichen Character, mithin jedes öffentliche und Privatrecht auf die Nachkommen zu übertragen.

Dieses Grundprincip der Auspicien, welches in den Begriffen der Römer so vorherrschend war, entstand nicht aus Willkür oder Laune und nicht ohne seine Ursache. Alle bürgerlichen Vereine, so viele es deren giebt, gegeben hat und geben wird, können ohne einen Geist von Religion weder entstehen noch sich erhalten. Und gerade dieser Geist von Religion war es, der, wie allen andern Völkern, so auch den Römern zuerst eine gewisse Ordnung der bürgerlichen Dinge einflößte. Da der ursprünglichste Verein der Menschen ohne Zweifel der der Familie war, und die Staaten aus der Verbindung dieser selbigen Familien ihren Anfang erkannten: so entstand auf natürliche Weise in den Ideen der Menschen eine sehr ernste Vorstellung von der Verbindung zum steten Zusammenleben zwischen den Ehegatten, und bildete sich dagegen eine sehr geringe vom unbestimmten und regellosen Vereine der Geschlechter. Denn jenes ist fähig, Vereine von Familien und Staaten zu bilden, dieser aber ist geeignet, das menschliche Geschlecht zu verwildern und zu verderben. Die Verbindung also zum bestimmten und dauernden Beyeinanderwohnen als Wurzel und Stütze der bürgerlichen Vereine, und als eine Angelegenheit, die die bedeutsamsten Folgen von Liebe und Erziehung der Familie nach sich zieht, hat bey allen Völkern stets die höchste Wichtigkeit gehabt, und ist für würdig genug gehalten, daß man bey ihrer Eingehung die göttliche Hülfe anrief. Daher blieb das regellose Beyeinanderwohnen von Mann und Weib in seiner ursprünglichen Gemeinheit und Ver-



achtung, als etwas, was der Bildung des bürgerlichen Lebens zuwider ist. Deshalb finden wir bey allen Völkern des Alterthums allgemein die Sitte aufgenommen, daß bey Eingehung der festen Lebensgesellschaft zwischen Ehegatten auf die Auspicien gesehen wird, um gleichsam die Genehmigung der Götter zu erhalten. Durch diese Auspicien erhielt das Conjugium zum Unterschied der unbestimmten und regellosen Geschlechtsverbindung die Idee des Heiligen und Feierlichen. Aber eben diese Idee des Heiligen im Conjugium brachte in der Brust der Menschen, die sich gern über Andere erheben, sehr natürlich jene sehr alte Unterscheidung zwischen Menschen und Menschen hervor. Die Nachkommen aus einem Conjugium mit feierlichem Ritus, die die Familie bildeten, galten für höhern Rangs, als die andern, die so zu sagen aus profaner Verbindung erzeugt waren, und daher wurden jene bey der Bildung des Staates die Vornehmen, die auch durch Erziehung die Gebildeten waren, wie z. B. in Rom die Patricier; die andern dagegen sah man als den Haufen, als das gemeine Volk und als Ungeweihte an, die bloß dazu da seyen, den erstern zu dienen und zu gehorchen, und diese Classe von Menschen bildete das alte Römische vulgus, d. h. ein niedriges und verachtetes Geschlecht. Die Ursache dieser Verachtung war aber keine andere, als die, daß diese Menschen aus bloß natürlichen, unfeierlichen Verbindungen abstammten. Eben derselbe Grund des Heiligen im Conjugium machte auch, daß die Sacral- und übrigen Rechte von den Eltern auf die Kinder übergingen, wo hingegen die Personen des gemeinen Haufens, des vulgus, immer in derselben niedern Lage blieben.

Diese natürlichen, einfachen Grundbegriffe zeigen sich auf das genaueste auch bey dem Römischen Volke, wie später bewiesen werden soll, und wovon hier nur eine allgemeine Ansicht aufgestellt ist, um den wahren Grund einzusehen, warum die

alten Römer Alles mit Auspicien ordneten und wie sich aus diesem Princip der Auspicien das ganze System der bürgerlichen Verfassung entwickelte. Auch sie unterschieden Personen von Geburt aus feierlichen Ehen vom übrigen Volke, welches aus bloß natürlichen Verbindungen erzeugt war. Sene waren die ältesten Bürger, erzeugt unter Auspicien und folglich der bürgerlichen Privat- und öffentlichen Rechte fähig. Dieses war die Plebs, oder das vulgus, nicht unter Auspicien erzeugt und daher von jeglichem Bürgerrechte ausgeschlossen. Nach dem Aberglauben jener rohen Zeiten wurde der im feierlichen Conjugium Geborene als besser und als sey er mit der Gunst der Götter in die Welt getreten, angesehen, und deshalb legte man ihm eine gewisse Heiligkeit bey, die vom Vater auf den Sohn forterbte. Das ist es also, warum bey den ältesten Römern eine so außerordentliche hohe Meinung von den Auspicien galt. Daraus begreifen wir, wie das ursprüngliche Institut des Römischen Bürgers auf dem Grunde der Auspicien beruhte, und wie überdies bey ihnen die Auspicien die Quelle aller Rechte waren. Wie ist es möglich, ohne diese Grundprincipien der Römischen Verfassung jemals den wahren Gehalt jener stets wiederkehrenden Kämpfe zwischen Patriciern und Plebejern zu verstehen? Um die Plebejer von den Staatsämtern auszuschließen, erhoben sich die Patricier bey jeder Gelegenheit und schrieten, diese Rechte könnten ohne einen allgemeinen Umsturz alles Göttlichen und Menschlichen mit den Plebejern nicht gemein gemacht werden. Denn es war uralter Brauch im Staate, daß alle Aemter Auspicien erheischten; diese aber waren den Patricischen Familien stets ausschließlich eigen gewesen. Diese Ehre einem Volke, von allem Rechte der Auspicien entblößt, einzuräumen, hieß die ganze Verfassung über den Haufen werfen. Das waren die ewigen Vorwürfe, die man den Plebejern machte, die allmählig, wie es die Zeit gab, dahin gelangten, zu siegen und sich von diesem Vorwurf zu befreyen. Wer aber den

Ursprung dieser Kämpfe einsehen will, der muß zugeben, daß die bürgerliche Verfassung Roms mit dem Princip der Auspicien entstand, als welches das Recht der Civität gab und die Quelle aller übrigen öffentlichen und Privatrechte wurde.\*)

---

\*) Livius VI. 41. Auspiciis hanc Urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est, qui ignoret? Ders. V. 52. pr.

Cicero de Republ. II. 9. Tunc, id quod retinemus hodie magna cum salute rei publ., auspiciis plurimum obsecutus est Romulus. Nam et ipse, quod principium rei publ. fuit, urbem condidit auspicato, et omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.

Ib. 10. nennt Cicero die Anordnung der Auspicien und des Senates egregia duo firmamenta rei publicae.

---

---

## Viertes Capitel.

---

Vom ältesten Rechte des Connubiums bey den Römern. Unterschied zwischen nuptiae und matrimonium.

---

Daß die ursprüngliche Gründung des Römischen Bürgerrechts auf dem Princip der Auspicien beruhte, bestätigt sich ganz offenbar durch den Begriff des Römischen *connubium* und den namhaften Unterschied, der zwischen der Verbindung der *nuptiae* und der des *matrimonium* bestand, worüber in diesem Capitel gehandelt werden soll, um das alte Institut der Römischen Bürgerschaft besser zu verstehen. Wir finden in Justinians Rechtsbüchern zwey verschiedene Definitionen vom *Connubium*, die eine von *Modestin*, die andere von *Tribonian*. *Modestin* schreibt in L. 1. de ritu nuptiarum: „Nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.“ *Tribonian* dagegen sagt im §. 1. L. de patria potestate: „Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuum vitae consuetudinem continens.“

*Modestin* spricht bloß von *nuptiae*, *Tribonian* vermengt *nuptiae* und *matrimonium*. *Jener* sieht in den

nuptiae eine Vereinbarung alles göttlichen und menschlichen Rechtes, dieser sagt bloß, sie seyen ein unzertrenntes Beyeinanderleben.

Die Commentatoren des Römischen Rechts, die die wahre Idee des Connubiums oder der nuptiae bey den Alten, die so weit von dem einfachen matrimonium verschieden war, nicht erkannten, verwirren sich am meisten über diesem divini et humani juris communicatio bey Modestin, welches sie mit dem, was Tribonian sagt, in Uebereinstimmung zu bringen suchen. Die Unterrichtetsten unter den Gelehrten wissen uns keine andere Erklärung zu geben, als daß nach dem alten Gebrauche, wo die Frau durch die Eingehung der nuptiae in die Heiligthümer und die Gewalt des Mannes kam, die Frau auch aller göttlichen und menschlichen Rechte theilhaftig wurde, und daß deswegen Modestin den Ausdruck divini et humani juris communicatio hinzufüge. Tribonian dagegen, welcher schrieb, als die christliche Religion schon aufgenommen war, soll die Definition seinen Zeiten gemäß geben; in der Hauptsache aber sollen beide vollkommen zusammentreffen. Wenn man fragt, warum Modestin seine Definition bloß auf die nuptiae, Tribonian auf nuptiae und matrimonium beziehe: so antwortet man, Modestin sey kürzer im Ausdruck, Tribonian wortreicher gewesen, indem nuptiae und matrimonium eine und dieselbe Sache bedeute. Und auf diese Weise befreyen sie sich leicht von jeder Schwierigkeit.

Allein wir können uns nicht überzeugen, daß im Lateinischen nuptiae und matrimonium der Sache nach gleichbedeutend waren. Wenn man uns sagen wollte, daß beide nur dadurch unterschieden waren, daß in ersteren die feierlichen Gebräuche eintraten, in letzteren aber nicht: so erwiedern wir darauf, daß auch außer diesen Gebräuchen in den Schriften der Römischen Juristen deutliche Spuren des alten

Unterschiedes zu finden sind, dessen Ueberreste noch in ihren Zeiten, unter den Kaisern, vorhanden waren, woraus hervorgeht, daß der Unterschied auch wichtige wesentliche Verschiedenheiten im Rechte bezeichnete. — Der Jurist Paulus sagt bey Erwähnung der nach Römischen Rechte nöthigen Einwilligung des Vaters zu einer gültigen Ehe der Kinder: wenn der Vater abwesend sey und man nicht wisse, ob er lebe, so könnten die Kinder nach Verlauf von drey Jahren, wenn man nichts von ihm erfahre, unbehindert sowohl ein *matrimonium* als *nuptias legitimae* eingehen. \*) Und hier heißen ganz deutlich die *nuptiae*, im Gegensatz des einfachen *matrimonii*, *legitimae*; denn das *matrimonium* war nach Römischen Begriffen nicht *legitimum*, d. h. von den Gesetzen nicht anerkannt und bestätigt; es war kein bestimmtes Institut des Civilrechts. Der Unterschied bestand also nicht in einer bloßen äußern Förmlichkeit, sondern in der Substanz, weil *nuptiae* sich bloß auf die legitime Verbindung bezogen. Dasselbe liest man in einer Stelle bey Julian, wo *nuptiae* und *matrimonium* unterschieden werden. \*\*) Ferner sagt Ulpian, indem er von der *Lex Julia de adulteriis* spricht, nach der der Mann das Recht hat, die Frau des Ehebruchs anzuklagen: (L. 13. §. 1. ad L. Jul. de

---

\*) L. 10. de ritu nuptiarum. „Si ita pater absit, ut ignoretur, ubi sit et an sit: quid faciendum est, merito dubitatur. Et si triennium effluxerit, postquam apertissime fuerit pater ignotus, ubi degit et an superstes sit: non prohibentur liberi ejus utriusque sexus *matrimonium* vel *nuptias legitimae* contrahere.“

\*\*) L. 11. de ritu nupt. „Si filius ejus, qui apud hostes est, vel absit, ante triennium captivitatis vel absentiae patris uxorem duxit, vel si filia nupserit: puto recte *matrimonium* vel *nuptias* contrahi, dummodo eam filius ducat uxorem, vel filia tali nubat, cujus conditionem certum sit patrem non repudiaturum.“

adult.). „Plane, sive justa uxor fuit sive injusta, accusationem instituere vir poterit. Nam et Sextus Caecilius ait: Haec Lex ad omnia matrimonia pertinet — §. 2. Sed et in ea uxore potest maritus adulterium vindicare, quae vulgaris fuerit.“

Die Ausleger haben sich bey der Bestimmung, was uxor justa, injusta und vulgaris sey, sehr verwickelt. Alle kommen aber darin überein, daß uxor justa im Allgemeinen auf die Verbindung durch nuptias gehe; denn das Wort justum heißt im Lateinischen und bey den Juristen so viel als legitimum, oder was durch das Civilrecht besonders anerkannt ist. \*) Wo sie aber uxor justa von injusta und vulgaris unterscheiden wollen, da verwirren sie sich, indem sie den wahren Unterschied zwischen nuptiae und matrimonium nicht auffassen, von dem noch in den Zeiten der Kaiser Spuren übrig waren. Man sagte uxor justa und legitima, wo die feierliche Ehe, nuptiae, eintrat; jede andere dauernde Lebensverbindung dagegen, die nicht nuptiae war, hieß eigentlich matrimonium, und die Frau im bloßen matrimonio hieß uxor injusta und vulgaris. Das beweist schon die Etymologie der Wörter selbst, indem nuptiae und con-

---

\*) Martial. lib. V. Epigr. 75:

„Quae legis jussu nupsit tibi Laelia, Quincte,  
Uxorem potes hanc dicere legitimam?“

Martial. lib. XI. Epigr. 23.

„Nubere Sila mihi nulla non lege parata est;  
Sed Silam nulla ducere lege volo.“

Ovid. de arte amandi lib. II. vers. 157.

„Non legis jussu lectum venistis in unum;  
Fungitur in vobis munere legis amor.“

Juvenal. Sat. 10. v. 338.

„Non nisi legitime vult nubere.“

nubium, wie die Grammatiker \*) einstimmig annehmen, von dem Verschleiern der Braut bey der feierlichen Handlung der Vermählung gesagt wurde, und man das Wort matrimonium von der Natur, nämlich von der Mutter oder der natürlichen Erzeugung nahm. \*\*)

Uebrigens dürfen wir die Frau im bloßen matrimonio nicht mit der Concubine und der amica verwechseln; denn derselbe Ulpian bezeugt uns, daß die Concubine nicht den Namen Frau hatte, und daß der Mann seine Concubine nicht jure mariti, sondern jure extranei, wenn sie sonst nur den Namen einer Matrone verdiente, wegen Ehebruchs anklagen konnte, z. B. wenn sie die Concubine ihres Patrons war. \*\*\*) Endlich Papinian bey derselben Veranlassung der Lex Julia fügt ganz klar den Unterschied zwischen nuptiae und matrimonium hinzu, indem er sagt: (Legum Mos. et Rom. collat. tit. 4. §. 5.) „Civis Romanus, qui sine connubio sibi peregrinam in Matrimonio habuit, jure quidem mariti eam adulteram non postulat.“

---

\*) Festus: (Nuptias ex Aelio et Cincio dictas esse), „quia flammeo caput nubentis obvolvatur, quod antiqui obnubere vocarunt.“

Varro L. L. lib. V. p. 77. Sp. Nuptiae a Nuptu i. e. opertione.

\*\*) Matrimonium und nuptiae verhielten sich gegen einander ungleichmäßig so, wie patrimonium und dominium ex jure Quiritium. Diese Doppelheit der Institute zieht sich durch das ganze Römische Recht hin.

\*\*\*) L. 13. pr. D. ad L. Juliam de adulteriis (48, 5:) Si uxor non fuerit in adulterio, concubina tamen fuit: jure quidem mariti eam accusare non poterit, quae uxor non fuit; jure tamen extranei accusationem instituere non prohibebitur si modo ea sit, quae in concubinatum se dando matronae nomen non amisit, ut puta quae patroni concubina fuit.



Der Bürger also ging ein *matrimonium* mit der Fremden ein, aber kein *connubium* oder *nuptias*; denn diese konnten bloß Römische Bürger unter sich schließen. \*) Man sieht also, wie noch zu den Zeiten der Kaiser die *nuptiae* von dem bloßen *matrimonium* nicht nur nach der Formalität, sondern nach der Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte unterschieden waren. Ulpian sagt ferner: Gesetzmäßige Ehe ist da, wo zwischen denen, welche *nuptiae* eingehen, *Connubium* besteht. \*\*) Gajus schreibt: Nur diejenigen Kinder hätte der Römer in seiner väterlichen Gewalt gehabt, welche aus *justis nuptiis* erzeugt waren. \*\*\*) Kinder aus einem *matrimonium* waren nicht in seiner Gewalt, wie die vorhin angeführte Stelle von Papinian beweist. Folglich waren die *nuptiae* das Fundament der väterlichen Gewalt, und das *matrimonium* hatte keinen civilrechtlichen Effect. Denn wo keine väterliche Gewalt war, da fielen auch die davon abhängenden Rechte weg. Die so Erzeugten hatten kein Familienrecht, und waren folglich keine Bürger. Diese beiden Stellen reichen allein hin, den ange deuteten Unterschied zwischen beiden Arten der Ehe zu beweisen. Namentlich zeigt die erste ganz deutlich, daß das *matrimonium*, wenn nicht *nuptiae* begangen würden und

---

\*) Ulpiani Fragm. V. §. 4. „*Connubium habent cives Romani cum civibus Romanis; cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.*“

Boëthius in Top. Cic. „*Non autem omnibus erat connubium cum Romanis, nec erant nuptiae jure contractae, quae non aut inter Civem Romanum Civemque Romanam inibantur, aut cui Princeps Populus ve civitatem vel connubium permisisset.*“

\*\*) Ulp. 5., 2. „*Justum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, connubium sit.*“

\*\*\*) Gaj. I. 55. *In potestate nostra sunt liberi nostri, quos justis nuptiis procreavimus, quod jus proprium est civium Romanorum.*

nicht *connubium* bestände, zwar ein *matrimonium*, aber keine gesetzmäßige Ehe seyn würde, kein *matrimonium justum*, welches hier gleichbedeutend mit *nuptiae* steht.

Es ist demnach klar, daß, wenn Tribonian in seiner Definition der Ehe *nuptiae* und *matrimonium* vermengt, er in der Sprache seiner Zeit redet, wo schon jede Verschiedenheit zwischen beiden verschwunden war: so daß der civilrechtliche Name der *nuptiae* auch auf das *matrimonium* angewendet wurde, da die alten Gebräuche schon ganz verändert waren, und es zumal seit dem Bekenntniß der christlichen Religion gar keinen Anlaß mehr gab zwischen ihnen zu unterscheiden. Es war zwar die Aufgabe Tribonians, in den Pandecten nichts stehen zu lassen, was mit den Sitten seiner Zeit nicht übereinstimmte; allein seine Nachlässigkeit hat uns, sowohl in diesem als andern Punkten, geholfen das Recht der alten Römer besser zu verstehen; und die Freunde der Römischen Alterthümer würden wünschen, daß er lieber die Schriften der Juristen ganz gelassen hätte, als daß er sie verdarb und verstümmelte.

Jetzt wollen wir aber den richtigen Sinn jener Definition Modestins zu erforschen suchen. Die Commentatoren des Römischen Rechts, wie schon bemerkt, haben uns über den Ausdruck, *divini et humani juris communicatio*, keine andere Erklärung zu geben gewußt, als die, daß die Frau der *sacra* des Mannes theilhaftig wurde. Diese Auslegung kann aber nur auf das Sacral-Recht gehen. Da aber Modestin auch vom weltlichen Rechte spricht, so muß man fragen: was war das für ein weltliches Recht, das der Frau mitgetheilt wurde? Hierauf aber findet man keine Antwort; denn in der That ist gar nicht einzusehen, welches weltliche Recht der Frau übertragen werden sollte, da sie durch die förmliche Ehe in die Gewalt des Mannes kam, wie aus dem Römischen Rechte bekannt ist. Wie konnte

einer Frau, die sich der Gewalt des Mannes selbst unterwarf, irgend ein Recht mitgetheilt werden? Außerdem ist es ein anderes, ob die Frau der Heiligthümer des Mannes theilhaftig wurde, oder ob der Mann seine heiligen Rechte der Frau mittheilte. Senes ist wahr, und wird so bezeichnet: *in viri sacris esse; in gentem et sacra ejus transire* und dergleichen, und nie durch das Wort *Mittheilung, communicatio*; dieses aber ist falsch; denn dadurch, daß die Frau in die Gewalt des Mannes trat, wurde sie ein Theil seiner Familie, und kam deshalb zur Theilnahme an den Heiligthümern des Mannes; indeß, daß der Mann seine Rechte der Frau mitgetheilt habe, davon ist gar nicht die Rede. Es war nicht anders, als da sich die Frau, bevor sie die Ehe schloß, in den Heiligthümern ihres Vaters befand; sie war der Familien-Heiligthümer theilhaftig, aber sie hatte im väterlichen Hause keine Mittheilung der Rechte ihres Familienvaters. Wenn überdies die Erklärer auf den vorhergehenden Ausdruck bey Modestin: *consortium omnis vitae*, aufmerksam gewesen wären, so hätten sie bemerkt, daß das Theilhaftwerden der Heiligthümer und aller übrigen Vortheile der Familie ausdrücklich in diesen Worten ausgesprochen ist; denn das Wort *consortium* bezeichnet ein gemeinsames Schicksal, als ein *Compositum* von *sors*, welches ursprünglich einen göttlichen Drakelspruch bedeutete und darnach für Schicksal und Glück, und endlich für Vermögen gewonnen wurde. Daher hießen die Ehegatten *consortes*, weil sie Schicksalsgefährten sind, und nicht minder in heiligen Dingen, als zur Erleichterung des Lebens. Wenn also Modestin sagt, daß die Ehe das *consortium* der Ehegatten ist: so erklärt er dadurch genugsam, daß sie *consortes* sind, insofern sie derselben geistlichen und weltlichen Dinge theilhaftig sind. In demselben Sinne nennt der Kaiser Gordian \*) die Frau *socia*

---

\*) L. 4. de crim. exp. hered. (9. 32.)

rei humanae atque divinae. Hier muß man auch bemerken, daß er *socia rei* und nicht *juris* sagt; denn es ist ein anderes an Sachen Theil haben, ein anderes ein Recht besitzen; und daher hat die Frau gleiches Geschick mit dem Manne in allen heiligen und göttlichen Dingen. Aber die Genossinn der Rechte des Mannes wird sie nicht; denn sonst hätte sie mit ihm gemeinsam die väterliche Gewalt, die Familien- und gentilitischen Rechte haben müssen, die ihr doch vom Römischen Rechte abgesprochen werden. Wenn nun also Modestin in jenem *consortium omnis vitae* die Gemeinschaft der geistlichen und weltlichen Dinge der Ehegatten ausdrückt, so können wir eine unnütze Wiederholung desselben Satzes in den Worten *divini et humani juris communicatio* nicht mehr zulassen, zumal in einer Definition, in der man so kurz als möglich den Begriff von der Sache zu geben sucht.

Wir dürfen deshalb den Bearbeitern des Römischen Rechts getrost sagen, daß sie den eigentlichen Gehalt der Definition der *nuptiae* nicht erkannt haben. Modestin bezeichnete durch dieses *divini et humani juris communicatio* die höchste civilrechtliche Wirkung, die aus der Verbindung der Ehe hervorgehen konnte, nämlich daß durch diese Vereinigung alle geistlichen und weltlichen Rechte der Familie auf die Nachkommen vereint forterbten; denn die *nuptiae* allein, als unter Auspicien eingegangen, waren fähig, den Kindern die geistlichen Rechte der Familie zu ertheilen, und damit auch die weltlichen, die von jenen abhingen. Und der Grund davon ist, daß nach der Denkungsart der Römer, die die Auspicien als die Quelle aller bürgerlichen Rechte ansahen, jene Rechte nur vermittelt der feierlichen Ehe und nicht durch das *Matrimonium* auf die Nachkommen übergingen; und diejenigen Eltern, die ohne die Kraft der Auspicien verbunden waren, galten nach der alten Verfassung für unfähig, ihren Kindern aus dieser bloß natürlichen Verbindung irgend etwas

Civilrechtliches zu hinterlassen. Und so können wir denn die ganze Definition der Ehe verstehen. Zuerst heißt es: die Ehe ist die Verbindung des Mannes und der Frau, und dadurch wird die Vereinigung von Leib und Seele unter den Gatten ausgedrückt. Sie ist die Gemeinschaft des ganzen Lebens, *consortium omnis vitae*, und das bezeichnet die Gemeinschaft aller heiligen und irdischen Dinge. Und endlich ist sie die Vereinbarung aller geistlichen und weltlichen Rechte, insofern durch die *nuptiae* alle Rechte auf die Nachkommen übertragen wurden, was beym *Matrimonium* nicht der Fall war.

Auf diese Weise enthüllt uns die Definition der förmlichen Ehe die Natur des *Connubiums* von den ältesten Zeiten Roms an; denn *Modestinus* war nicht der Urheber dieser Definition; er nahm sie vielmehr aus den alten Regeln des Civilrechts, wie uns die Ueberschrift beweist: *Modestinus libro I. Regularum*; und ein jeder weiß, daß die *regulae* des alten Rechts in den Geschlechtern der *Jureconsulti* erhalten und fortgepflanzt wurden, wovon noch die Inschrift des Pandecten-Titels *de diversis regulis juris antiqui* geblieben ist. Vor allen Dingen geht aber das Alterthum dieser Definition daraus hervor, daß sie durchaus den ältesten Sitten gemäß ist, indem auf dem Grunde der *Auspicien* die Rechte der Civität beruhten, und vermittelst des feierlichen *Connubiums* diese Rechte auf die Nachkommen übergingen; wer *Auspicien* hatte, war Bürger, und wer Bürger war, konnte eine Römische Ehe eingehen, und alle Sacral- und weltlichen Rechte seinen Kindern hinterlassen. Deshalb finden wir auch den Titel *de Ritu Nuptiarum* in den Pandecten, weil noch in den Zeiten des *Valerius Maximus*, wie gesagt, die Formalität der *Auspicien* bey der Ehe üblich war.

Wenn nun gleich *Tribonian*, um im Geiste seiner Zeit zu sprechen, *nuptiae* und *matrimonium* vermengte: so über-

zeugen uns doch so viele Stellen des Römischen Rechtes, und vor allen die Definition der Ehe, die uns Modestini aufbewahrt hat, von dem großen Unterschiede bey den alten Römern zwischen *connubium* oder *nuptiae* und *matrimonium*, daß kein Zweifel daran übrig bleiben kann. So lange das Bürgerrecht etwas galt, wurde auf diesen Unterschied streng gesehen. Fremde waren nicht im Stande *nuptias* einzugehen, *matrimonium* aber gab es auch unter Fremden; denn dieses war die rein natürliche, unrömische Verbindung. Jener Gebrauch der *Auspicien* wurde eifrig von den Patriciern bewacht, so lange sie im alleinigen Besitze des Bürgerrechtes waren. Allein, als die bürgerlichen Rechte anfangen, auch den Plebejern ertheilt zu werden, wurde auch das *Connubium* allgemein, obgleich bis in die letzten Zeiten der heidnischen Kaiser noch immer Spuren der alten Scheidung blieben. Unter den christlichen Kaisern endlich verschwand mit dem Heidenthume auch ganz und gar die Natur der Ehe im alten Sinne und behielt bloß den Namen *nuptiae*, der dann mit *matrimonium* völlig gleichbedeutend wurde, wie wir aus der Definition bey Tribonian gesehen haben.

---

---

## Fünftes Capitel.

---

Die Patricier waren die einzigen Röm. Bürger in den ersten Jahrhunderten. Eintheilung des ganzen Volks in Patres und Plebs. Ueber Tribus und Curien.

---

Nach der Untersuchung des Begriffes und der ursprünglichen Begründung des Röm. Bürgers muß im Dunkel der alten Nachrichten ausgemittelt werden, wer wirklich in den ersten Jahrhunderten die Bürger Roms waren, und nach welcher Ordnung die Menge, welche Rom bewohnte, eingetheilt wurde. Livius und Dionys in der Angabe, wie Romulus für die Bevölkerung der Stadt sorgte, stimmen im Wesentlichen dahin überein, daß ein Asyl an einem bestimmten Orte eröffnet wurde, wo alle Fremde, die durch irgend eine Ursache ihre Heimath, Unterhalt und Schutz verloren hatten, Aufnahme fanden. Dionys schreibt, Romulus habe einen Tempel dazu erbaut und unter dem Deckmantel der Religion die Unzufriedenen aus den benachbarten Städten an sich gezogen; doch habe er nur Freygeborne aufgenommen\*). Livius dagegen sagt kein Wort von dem Tempel,

---

\*) Dionys. II. 15. „Cum intellexisset, multas per Italiam urbes inique vel tyrannide vel paucorum potentia premi, multosque

und mit mehr Aufrichtigkeit berichtet er, daß Asyl sey für Menschen jedes Standes, selbst für Slaven, ohne allen Unterschied eröffnet\*). Es ist auch in der That, wenn man die Art bedenkt, wie die Plebejer viele Jahrhunderte hindurch von den Patriciern behandelt wurden, außer aller Wahrscheinlichkeit, daß Romulus nur Freygeborene in dem Asyle sollte aufgenommen haben. Auch müssen wir im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge voraus-

---

ea de causa solum vertere, hos, modo essent ingenui, nihil amplius in fortunas eorum inquirens aut quo casu excidissent patria, instituit excipere et ad se traducere . . . . Id quo decentius fieret, religionem negotio praetexit." Wir können nicht annehmen, daß die Geschichte des Asyles durchaus ohne allen historischen Grund sey. Ob es aber Romulus oder ein anderer genannter oder ungenannter König war, der es eröffnete, gilt uns ganz gleich. Die Sache trägt an sich gar nicht den Stempel der Unglaublichkeit, oder des auffallend Dichterischen. Wir wiederholen unser Bekenntniß, daß wir an die ununterbrochene Dichtung in der Periode der Könige nicht glauben können. Es ist sehr merkwürdig, wie man die Lebensfülle und innere Wahrheit dieser alten Dichtung bewundert, und darin gerade den Beweis zu sehen glaubt, daß es ein Gewebe schöner Poesie sey.

Wenn der Nachricht bey Dionys, daß Romulus nur *Ingenui* aufnahm, Wahrheit zum Grund liegt: so ist sie so zu verstehen, daß er nur *Ingenui* in die Bürgerschaft aufnahm. Bürgerschaft und Patricier waren ein und dasselbe, wie wir bald sehen werden. Patricier waren vor alten Zeiten die *Ingenui*. Festus s. v. *Patricios*. Außer diesen wurden dann aber auch noch manche Andere aufgenommen; aber nicht in die Bürgerschaft, sondern als Unterthanen, als Plebs. Aus dieser Verwechslung könnte des Dionys Irrthum entstanden seyn.

\*) Liv. I. 8. Locum, qui nunc septus densis sentibus inter duos lucos est, asyllum aperit. Eo ex finitimis populis turba omnis sine discrimine, liber an servus esset, avida novarum rerum perfugit; idque primum ad coeptam magnitudinem roboris fuit.



sehen, daß das Volk, welches kam, die junge, unbekannte und geringe Stadt zu bevölkern, und sich in das eröffnete Asyl flüchtete, von der gemeinsten, elendesten und schlechtesten Classe gewesen seyn muß. Denn in der Regel verlassen nicht diejenigen, denen es zu Hause gut und ehrenvoll geht, den vaterländischen Boden, um sich auf's Gerathewohl einem unsichern Gesichte zu ergeben. Derselbe Dionys aber, welcher uns glauben machen will, das Asyl sey nur für die Freygeborenen, die damals überall wie auch zu Rom die Vornehmen, der Adel waren\*), errichtet, sagt uns bey Gelegenheit der Eintheilung des Volkes durch Romulus in Patricier und Plebejer, Romulus habe in die Classe der Plebejer das unbekannteste, verworfenste und armseligste Volk gebracht, was doch sicherlich die Ingenui, die Dionys zum Asyl kommen läßt, nicht seyn können. Er fährt dann fort, mit demselben Wahne vom vornehmen Beginne, die verschiedenen Meinungen über die ursprüngliche Bedeutung des Wortes patricius herzuzählen\*\*). Diejenigen, sagt er, welche in die Classe der Personen, denen die Sorge der Stadt anvertraut war, gesetzt wurden, hießen Patres und ihre Nachkommen Patricii; entweder, weil sie die Bejahrteren waren, oder weil sie Söhne hatten, oder weil sie zu berühmten Familien gehörten, oder endlich aus allen diesen Gründen zusammen. Und dies ist die Meinung derjenigen, welche mit mehr Wahrheit über die Röm. Geschichte geschrieben haben. Solche dagegen, die den Ursprung der Römer zu schmähern und zu verschwärzen suchen, behaupten, die Patricier seyen nicht aus diesen Ursachen so genannt, sondern, weil bloß sie ihre Väter aufweisen konnten, als ob das übrige Volk nur ein Haufen Flüchtlinge ohne freygebo-

---

\*) Festus s. v. Patricios . . . . eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.

\*\*\*) Dionys. lib. 2. cap. 8.

rene Väter gewesen wäre; und als Beweis gebrauchen sie, daß die Patricier, so oft der König sie versammelte, durch den Präco ein jeglicher bey seinem und seines Vaters Namen gerufen, die Plebejer hingegen insgesammt durch Hornblasen vereinigt wurden. Indesß ist weder das Anrufen durch die Präconen ein Beweis des Adels der Patricier, noch das Hornblasen ein Beweis der Gemeinheit der Plebejer; denn jenes war der Ehre, dieses der Schnelligkeit wegen, da die Plebejer in kurzer Zeit unmöglich namhaft berufen werden konnten.“

Allein jede gesuchte Verfechtung des glorreichen Beginnes der Römer wird geradezu widerlegt, nicht nur durch die Ableitung des Wortes Patricius, sondern durch die bestimmtesten historischen Facta. Das Wort Patricius kommt zuverlässig von *cire patrem*, welches ganz eigentlich jenes Aufweisen der bestimmten Abkunft aus feierlichem Connubium, im Gegensatz der natürlichen Abstammung aus einer wilden Ehe, bedeutet\*). Ueberdies erzählt Livius bey Gelegenheit des Streites zwischen den Patriciern und Plebejern im Jahre der St. 453 über das Pontificat, daß Publius Decius Mus unter andern Vorwürfen den Patriciern auch diesen macht: „Immer müssen wir dasselbe wieder hören, daß ihr allein Auspicien habt, daß ihr allein Geschlechter seyd, daß ihr allein die Macht zu befehlen und das Recht besißt, zu Hause und im Felde die Auspicien zu nehmen. Ein jeder weiß, daß die Patricier auch erst gewor-

---

\*) Das beweist auch ganz unwiderleglich die vorhin citirte, aber oft nur halb verstandene Stelle bey Festus s. v. Patricios, *Cincius ait in libro de Comitibus, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.* Ein solcher Ingenuus, was die Verwandtschaft des Wortes mit *gens* oder *genus* schon anzudeuten scheint, ist einer, der aus einer gesetzmäßigen Ehe erzeugt ist, und zu einem Geschlechte gehört, folglich ein Patricier.

den und nicht vom Himmel herunter gefallen, sondern solche sind, die ihren Vater nennen können, und das heißt weiter nichts, als sie sind Freygeborene. Ich kann schon einen Consul als meinen Vater nennen, und mein Sohn wird schon einen Consul zum Großvater haben." \*). Und dies war der beständige Zanf zwischen Patriciern und Plebejern, daß jene die Plebejer von allen bürgerlichen Rechten aus dem Grunde ausschließen wollten, weil sie von gemeiner und unbekannter Herkunft und der Auspicien und der förmlichen Ehen untheilhaftig, und die Patricier allein, als Personen von bestimmter feierlicher Abkunft, der Auspicien fähig seyen, folglich ihnen ausschließlich die Sorge für den Staat zukomme. Die Plebejer dagegen erwiederten auf diese Vorwürfe, daß auch sie Menschen seyen und dem Staate dienten, und Verdienste genug hätten, um mit den Patriciern die Ehren der Republik zu theilen. Der Streit war nicht zwischen den Einzelnen, son-

---

\*) Liv. X. 1. Semper ista audita sunt eadem: penes vos auspicia esse: vos solos gentem habere; vos solos justum imperium; et auspiciam domi militiaeque . . . . En unquam fando audistis, Patricios primo esse factos, non de caelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est nihil ultra, quam ingenuos? Consullem jam patrem ciere possum, avumque jam poterit filius meus." Man hat die Autorität dieser Stelle und die ganze Etymologie von Patricius oft verworfen. (M. s. Vossii Etymologicon s. h. v.); allein bey den Römern scheint sie gegolten zu haben. Die Derivation der Begriffe ist unzweifelhaft, wenn es auch die der Wörter nicht so ganz seyn sollte. Indes bekommt doch auch diese durch jene einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Schon der Umstand, daß Plebejus sich von Plebs ganz anders, als Patricius von Pater, geformt hat, spricht für eine eigenthümliche Bedeutung in jener Endung auf cius. Daß manche andere Wörter ähnliche Endungen auf tius haben, ist kein absoluter Beweis, daß die von Patricius dieselbe seyn müsse.

bern zwischen den beiden Classen der Nation; auch konnten die Patricier nicht ohne einen triftigen Grund, der in der Denkart der damaligen Zeit lag, und den zuverlässig die Religion gab, die Plebejer so lange von den öffentlichen Aemtern entfernt halten. Das waren die Auspicien. Unter diesen wurden die förmlichen Ehen geschlossen. Sie waren also die Schutzwehr der Patricier, als Menschen von geweihtem Character, gegen die Plebs, die, wie wir klar sehen werden, vor dem J. 309 nie das Recht hatte, förmliche Connubien einzugehen. Dieses war das große Princip, mit dem sie die Plebejer immer unterdrückt hielten. Noch im Jahre 453, bey dem Streit wegen des Pontificats, erneuerten, wie bemerkt worden, die Patricier diese Versuche, obgleich die Plebejer damals schon das Connubium und nach und nach die Rechte auf die öffentlichen Ehren erhalten hatten. Immer waren es wieder die Auspicien, auf die sich die Patricier beriefen. — Solche unläugbare Thatfachen beweisen deutlich, daß die älteste Herrschaft der Patricier ganz auf den Grund der bestimmten Abkunft und der feierlichen Connubien gebaut war, so wie die Unterwürfigkeit der Plebejer aus der entgegengesetzten Ursache entstand. Das wissen wir nun freylich wohl, daß in den Zeiten, wo Dionys schrieb, der Römische Adel auf andern Principien beruhte, nämlich auf der langen Besetzung der glänzendsten Posten im Staate, auf ausgezeichneten Thaten, und vor allem auf der Summe des Censuß. Allein es ist eine baare Zeitverwechslung, wenn man die Lage der Patricier und Plebejer in den ersten von der in den letzten Zeiten nicht unterscheidet, um so schlimmer, da man ohne die Feststellung dieser Grundsätze den Ursprung und die Fortschritte der Röm. Verfassung unmöglich erkennen kann. Auch hatte Dionys gar nicht nöthig, sich des kümmerlichen Ursprungs der Römer bey seiner Erzählung zu schämen; ja dieser ist eigentlich der schönste Ruhm der Nation, indem sie sich aus der demüthigsten Unterwürfigkeit zu der glänzendsten Höhe emporhob.

Nach diesen Voraussetzungen müssen wir nun sagen, daß die Patricier, mit Ausschluß der Plebejer, während der ersten Jahrhunderte die einzigen Römischen Bürger waren. Es ist einer der größten Irrthümer der Historiker, daß sie glauben, die Plebejer hätten von Anfang an entweder ganz oder zum Theil den Character von Bürgern gehabt. Dionys erzählt, Romulus habe dem Stande der Patricier die Wahrung der Sacra, die Handhabung der obrigkeitlichen Macht und der Justiz, kurz die Verwaltung der Regierung im Vereine mit sich selbst angewiesen; der Plebs dagegen, als einfältig und arm, den Ackerbau und die Handwerke. Nachher setzt er noch hinzu, Romulus habe der Plebs gemeinschaftlich mit dem Senate die drey Rechte: der Magistratswahlen, der Gesetzgebung und der Kriegserklärungen eingeräumt. Und hier ist es zum verwundern, wie Dionys, der sonst mehr wie jeder Andere in dem Wahne stand, alle Römischen Einrichtungen seit den ältesten Zeiten seyen von den Griechen entlehnt, gerade in diesem Punkte glaubt, die Römer haben sich von den Lacedämoniern, Thebanern und Atheniensen entfernt, welche mit der größten Eifersucht das Bürgerrecht innerhalb des Standes ihrer Patricier bewahrten. Livius, aufrichtiger und weniger systematisch, als Dionys, wagt zwar nicht zu sagen, welche Einrichtung Romulus in Hinsicht auf das Verhältniß der Plebs traf; allein auch er hat sich durch die Bestimmungen, die er in spätern Zeiten erkannte, täuschen lassen, und glaubt, daß die Patricier gemeinschaftlich mit den Plebejern in den öffentlichen Verhandlungen ihr Suffragium gaben; und mit einem beständigen Anachronismus beurtheilen beide Historiker die ersten Zeiten fast ganz so, wie die spätern. Sie hatten gewiß keine klare Idee vom Römischen Bürger; denn sie sahen den wahren Grund nicht ein, auf dem das Bürgerrecht jener ersten Zeiten bestand. Sie bemerkten nicht, daß der Character des Bürgers einzig und allein von den Auspicien abhing, wie wir mit den Thatsachen, die sie uns selbst angeben, bewie-

sen haben; auch sahen sie nicht, daß das Recht des Connubiums, welches das Mittel war, die Bürger=Qualität auf die Nachkommen zu bringen, und Auspicien erforderte, den Patriciern ausschließlich zukam; daß also die Plebejer, ohne Auspicien und Connubium, die Eigenschaft des Bürgers weder zur Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt, noch zu irgend einem andern öffentlichen oder Privatrechte erlangen konnten. Die Historiker, zumal Dionys, widerlegen sich in der That selbst, wenn sie behaupten, Romulus habe den Plebejern jene drey Rechte: der Magistratswahlen, der Gesetzgebung und der Kriegserklärungen ertheilt. Denn in unendlich vielen öffentlichen Beschlüssen, Magistratswahlen und Kriegserklärungen, die während einer langen Reihe von Jahren zu Rom vorfielen, und von denen sie selbst Bericht erstatten, führen sie zwar die verschiedenen Meinungen und die künstlichen Reden der Senatoren an; allein nirgends finden wir, daß je ein Plebejer, der doch nach dieser Meinung in den Comitien mit den Patriciern stimmte, seine Meinung geäußert habe. Und doch wußten die Plebejer, daß die Kriegserklärungen nur zu oft dazu dienten, sie von ihren Forderungen, die sie von Zeit zu Zeit erhoben, abzubringen. Wir wissen sogar, daß, wenn ein Krieg vom Senate erklärt war, und die Plebejer entdeckten seine Arglist, ihnen nichts Anderes übrig blieb, um ihre Forderungen durchzusetzen, als dem Senate den Gehorsam aufzukündigen, sobald Truppen ausgehoben werden sollten. Analog sind die Verhältnisse der Unterthanen des Türkischen Reiches, die für die wenigen Rechte, deren sie sich rühmen können, auch keine andere Garantie haben, als die Gewalt, und deren einziges, gleichsam constitutionelles, Mittel, etwas von der Regierung zu erbitten, darin besteht, Constantinopel an allen vier Ecken in Brand zu stecken. So arg ist es indessen in Rom zu keiner Zeit geworden. Denn bis zu einem solchen Grade vergaß sich weder die Tyranney der Aristocratie, noch die Empörung der Plebs. —

Die Auswanderung der Plebs auf den heiligen Berg im Jahre 260, (andere zu verschweigen,) ist bekannt genug. Bey diesem Vorfalle geben uns die Geschichtschreiber einhellig zu verstehen, daß die Plebejer unter der Tyranney der Patricier dermaßen gedrückt waren, daß sie dieselbe nicht länger aushalten konnten und sich lieber absondern und für sich elend und im Dunkel leben wollten, als dieses Elend länger erdulden. Sie entschlossen sich dazu, und alle Künste des Senates, ihre Gemüther zu besänftigen und sie zu bewegen in der dringenden Gefahr, die damals von außen drohte, die Waffen zu ergreifen, waren vergebens. Sie waren zu oft mit lockenden Versprechungen betrogen worden, um für ihre drückenden Leiden Mitleid und Gunst zu hoffen. Indessen der Vergleich selbst, der bey dieser Gelegenheit auf vieles Bitten des Senates zu Stande kam, und die Rückkehr der Plebs zeigen deutlich, daß trotz des härtesten Kampfes die Plebejer doch noch nicht dahin gekommen waren, die geringste bürgerliche Eigenschaft erwerben zu können. Denn es wurde in diesem Vergleiche nichts weiter ausgemacht, als daß die Plebejer den einzigen Vortheil haben sollten, ihre Beschwerden durch gewisse Personen ihres Standes, die den Namen der Plebejischen Tribunen führten, auszusprechen, damit diese sie schützten und gegen die Gewaltthätigkeiten der Aristocraten verträten. Diese Personen sollten unantastbar (*sacrosanctae*) seyn, nur damit doch jemand die Freyheit hätte, die Beschwerden laut werden zu lassen und den Bedürfnissen der Plebs abzuhelpen, ohne sich selbst Tod und Verderben zu bereiten.\*) Und hier muß

---

\*) Niebuhr, sowohl in der ersten (I. 257. 404.), als in der zweyten Ausgabe (I. 641 ff.) ist der Meinung, das Plebejische Tribunat sey nichts Neues gewesen; die einzige Neuerung habe in der Unerleglichkeit der Tribunen bestanden. Allein, wenn dem Namen nach auch schon früher Tribunen bestanden hätten, so

beachtet werden, daß das Amt der Tribunen keine Magistratur war, wie die Historiker irrig angenommen haben. Denn das Tribunat in seinem Ursprunge hatte weder die Auspicien, noch das Wesen einer befehlenden Gewalt, noch die Ehrenrechte der obrigkeitlichen Würde;\*) es war eine bloß negative Schutzwehr der Plebs. Hieraus entstand die bekannte Formel des Veto, die den Tribunen eigenthümlich ist, und andeutet, daß die Tribunicische Macht zum verhindern, aber nicht zum befehlen geschaffen war.\*\*) Denn nach der echten Verfassung der Römer konnte keine Magistratswürde ohne Auspicien ausgeübt werden, so daß also das Tribunat, als ein Dienst der Plebejer, die keine Auspicien hatten, nicht das Wesen einer Magistratswürde mit befehlender Macht erlangen konnte, weshalb seine Wirkung sich bloß im Verbieten äußerte.

Daher konnte der Consul Appius Claudius dem Tribun vorwerfen, er sey gar kein Magistratus, sondern eine Privatperson, ohne Imperium.\*\*\*) Und Plutarch zweifelte

---

wäre dieses Tribunat vom Jahre 260 seinem Wesen nach doch etwas ganz Anderes gewesen. S. Bachsmuths Welt. Gesch. des Röm. St. S. 289.

\*) Der Tribun durfte sich noch in den spätern Zeiten nicht des Purpurs, der Victoren, der Sella Curulis und ähnlicher Ehrenzeichen bedienen.

\*\*\*) Der Character des Tribunats war eigentlich nur negativ und defensiv. Niebuhr sagt von den Tribunen sehr geistreich: „sie waren die Sinne ihres Standes; zogen, was sie wahrnahmen, vor dessen Erwägung und Entscheidung; und bis dahin hemmten sie, daß nichts Unwiderprüfliches geschehe.“ (Nieb. R. S. I. 643.)

\*\*\*) Liv. II. 56. Privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu,



noch in seinen Tagen, ob das Tribunat ein wirklicher Magistratus sey,\*) denn er sah die Spuren des alten Verhältnisses. Während der Dictatur hörten alle Magistratus auf, das Tribunat dauerte dabey fort. Gellius berichtet aus Laeio und Varro, die Tribunen hätten nicht das Recht der Vocation, sondern bloß der Prehension gehabt.\*\*) Daß während des Decemvirates das Tribunat mit den Magistraturen aufgehoben war, beweist nichts; denn die Patricier sahen es eben darauf ab, dasselbe ganz wieder zu unterdrücken. Wenn man übrigens in den spätern Zeiten der Demokratie das Tribunat nicht für eine Magistratur gelten lassen will, so ist das eine bloße antiquarische Spitzfindigkeit. Denn, wie Niebuhr \*\*\*) sehr richtig bemerkt, es war im siebenten Jahrhundert im höchsten Maße Magistratur der Nation.

Und wer kann sich nun vorstellen, daß die Plebs in dem knechtischen Zustande, in dem sie sich so lange befand, ohne Auspicien und Connubium, das schöne Attribut erwerben konnte, Obrigkeiten zu wählen, Gesetze zu geben und über Krieg und Frieden zu entscheiden? Wer weiß nicht, daß dies die größten und herrlichsten Vorrechte sind, die ein Bürger in der allervollendetsten Demokratie haben kann? Und wo hat man jemals gehört, oder ist es möglich, daß in strengen Aristocratiën, wie es Rom ganz zuverlässig viele Jahrhunderte hindurch war, die Plebs legislative Gewalt hat? Und verträgt es sich wohl mit der Natur der Sache, daß in derselben Classe von Menschen Slavery und Herrschaft sich vereinigen? Wir stehen nicht an, ganz frey zu behaupten, daß es sehr weit von der Wahrheit gefehlt ist,

---

\*) Plutarch., quaestiones Romanae. 80.

\*\*) Gellius, XIII. 12.

\*\*\*) Röm. Gesch. Th. I. S. 643 der 2. Ausg.

zu glauben, die Plebs habe in den frühesten Zeiten jene drey Rechte besessen. Wir machen uns überdies anheischig, an seinem Orte zu beweisen, daß diese Berechtigungen der Plebs erst nach allen jenen Vorbereitungen, durch die sie auf ihren nachmahligen hohen Standpunct gelangte, ertheilt worden sind: d. h. als sie schon der geringern bürgerlichen Rechte theilhaftig geworden war, von denen sie alsdann auch, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, zur Gesetzgebung und zu allen übrigen hohen Ehren der Republik überging.

Es ist hier auch der Ort, der andern Eintheilung der Römischen Nation in Tribus und Curien zu gedenken. Die Angaben über diese wichtigen Punkte finden sich bey den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden, und ohne eine strenge Kritik und einige nothwendige Conjecturen ist hier nicht außs Reine zu kommen. Die Verwirrungen bey den Historikern in den Darstellungen der ältesten Tribus sind zu erklären und zu entschuldigen, wenn man bedenkt, daß die Tribus des Königs Servius Tullius ganz verschieden von den frühern, und daß diese frühern zur Zeit unsrer Geschichtschreiber durchaus spurlos verschwunden waren.

Die Darstellung bey Dionys ist so systematisch abgerundet und das Staatsgebäude Roms sieht in seiner Beschreibung so außerordentlich schulgerecht und aufgeputzt aus, daß man sich der Idee einer sehr willkürlich geordneten Schilderung nicht erwehren kann. Nach ihm theilte Romulus die ganze Masse seines Volks in drey Tribus, jede Tribus in zehn Curien, jede Curie in zehn Decurien; ausgezeichnete Männer standen an der Spitze jeder Tribus, und die Curien und Decurien hatten Curionen und Decurionen als Vorsteher. Dionys giebt sich hier zu viel Mühe plausibel zu seyn; er wird dadurch unglaubwürdig. \*)

---

\*) Dionysius, II. 7. *Universa multitudo trifariam divisa, singulis partibus clarissimos viros praefecit, deinde rursus unam-*

Das Rechenexempel verräth sich als solches dadurch, daß er auch nicht im mindesten ein Princip angiebt, welches Romulus seiner Eintheilung in die drey Tribus zum Grunde gelegt habe. Ohne ein solches kann aber eine Volkseintheilung weder entstehen noch Bestand haben. Dionys sieht überhaupt die Bildung der Staaten als etwas sehr Fabrikmäßiges an; ein Staat erscheint ihm nicht anders, als eine Maschine, die nach Willkür so oder so gemodelt werden kann. Daß Alles allmählig entsteht, daß das Beste erst mit der Zeit reift, daß alle Anfänge der Staaten klein, einfach und plump sind, das kam ihm nicht in den Sinn. Deshalb führt er schon das Staatsgebäude des Romulus eben so vollendet und fertig auf, als es allenfalls zu Augusts Zeiten hätte seyn können.

Livius dagegen, dem es an diesem systematischen Sinne fast zu sehr fehlt, macht oftmals, ohne es zu wollen, das Chaos der ersten Zeiten durch die Unordnung seiner eignen Darstellung fühlbar. Das ist ihm mehr Dank zu wissen, als Dionys seine trügerische Glätte. Er sagt von der absichtlichen Eintheilung in Tribus kein Wort, und die Unordnung der dreißig Curien erwähnt er erst nach dem Frieden mit den Sabinern. \*)

---

quamque illarum trium partium in decem divisit, et his quoque totidem fortissimos viros praefecit; majores autem partes appellavit Tribus, minores Curias. . . . . Divisae etiam fuerunt ab eo curiae in Decurias, et cuique suus dux praerant . . . . . Ita igitur toto populo in Tribus et Curias distincto et agro in triginta aequales partes diviso, unicuique Curiae unam partem sortito attribuit.

\*) Liv. I. 13. Ex bello tam tristi laeta repente pax. . . . . Itaque cum populum in curias triginta divideret, nomina Sabinarum curiis imposuit.

Zwischen beiden Angaben in der Mitte, und beide auf gewisse Weise verbindend, liegt die Darstellung bey Cicero, der zufolge Romulus erst nach der Vereinigung mit dem Könige der Sabiner Titus Tatius die drey Tribus, nach dem Princip der Nationalabstammung, und die dreyßig Curien einsetzte. \*)

Daran schließt sich das, was Pomponius von Romulus sagt, er habe, nachdem der Staat schon ziemlich vergrößert gewesen, das Volk in dreyßig Curien getheilt. \*\*)

Auch Varro scheint der Meinung gewesen zu seyn, daß die Tribus eingesetzt seyen, nachdem Römer und Sabiner verbunden waren; wenigstens muß man darauf aus den Namen, mit welchen er die Tribus bezeichnet, schließen. Uebrigens will er hier offenbar zunächst nur die älteste Eintheilung des Römischen Gebietes, und nicht der Nation angeben. \*\*\*) Indeß die älteste Eintheilung des Römerbo-

---

\*) Cic. de rep. II. 8. — cum Tatio in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt propter caritatem patres; populumque et suo et Tatii nomine et Lucumonis, qui Romuli socius in Sabino proelio occiderat, in tribus tres curiasque triginta descriperat; quas curias earum nominibus nuncupavit, quae ex Sabinis virgines raptae, postea fuerant oratrices pacis et foederis; sed quanquam ea Tatio sic erant descripta vivo, tamen eo interfecto, multo etiam magis Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit.

\*\*) Pomponius in der L. 2. §. 1 und 2. D. de orig. jur. „Postea aucta ad aliquem modum civitate, ipsum Romulum traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit.“

\*\*\*) Varro de ling. Lat. V. c. 9. p. 61. „Ager Romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellatae, Tatiensium, Ramnium, Lucerum; nominatae, ut ait Ennius, Tatiens-

dens hatte bekanntlich einen andern Zweck: nämlich ein Theil war für die Götter und ihren Dienst, ein anderer für den König und der dritte für die Bürger bestimmt. Die Bezeichnung der Tribus durch Ramnenses, Titienses und Luceres kommt bey Varro öfter vor,\*) so daß es gewiß ist, daß er in den Tribus stets Theile des ganzen Volkes sah, und nicht, wie Livius an einer Stelle,\*\*) bloß die drey Rittercenturien.

Festus redet von den Curien ebenfalls als von etwas, was die Tribus gar nichts angeht; er verwechselt sogar beide mit einander, indem er die spätern fünf und dreyßig Tribus als die vermehrten Romulischen Curien ansieht.\*\*\*)

Einen ähnlichen Irrthum läßt sich Asconius zu Schul-

---

sesa Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut ait Junius, a Lucumone. Sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volumnius, qui Tragoedias Tuscas scripsit, dicebat. Ab hoc quoque quatuor partes Urbis tribus dictae, et ab locis Suburana, Esquilina, Collina, Palatina,“

\*) De ling. Lat. IV. c. 14. p. 86. „Tribuni militum quod terni tribus tribubus Ramnium, Lucerum, Tatiensium olim ad exercitum mittebantur.“ — — „Singulae tribus Tatiensium, Ramnium, Lucerum millia singula militum mittebant.“

\*\*) I. 18. „Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, ab Tito Tatio Titienses appellati. Lucerum nominis et originis causa incerta est.“

\*\*\*) Festus s. v. Curia locus. . . . . quales sunt hae, in quas Romulus populum distribuit, numero triginta, quibus postea additae sunt quinque. Der Curien sind aber zu keiner Zeit mehr als dreyßig gewesen, wenigstens ist davon bey keinem Schriftsteller eine Spur zu finden. Dieselbe Verwechslung wiederholt sich bey demselben s. v. Centumviralia judicia.

den kommen, indem er sagt, die Tribus hätten nach den geraubten Sabinerinnen ihre Namen erhalten. \*)

Einen Mißgriff ganz eigner Art findet man bey Isidor, indem dieser in der Tribusverschiedenheit eine Casteneintheilung nach Art der orientalischen sieht, und danach die Römer in Senatoren, Krieger und Plebejer sondert. \*\*)

So viel geht nun zuverlässig aus allen Zeugnissen hervor, daß das alte Rom aus dreyerley nationalen Elementen zusammengesetzt war. Das erkennt auch Livius an, indem er bey einer spätern Gelegenheit einen Rückblick auf die ältern Verhältnisse thut\*\*\*); und Festus beweist es eben so gewiß, nur daß er schon von der Veränderung durch Tarquinius den Aeltern und deshalb von einer sechsfachen Eintheilung redet †), und daß er zunächst an die verdoppel-

---

\*) Asconius Pedianus in Divinat. Cic. „Principio Tribus tres fuerunt, Tatiensium a Tatio Rege, Ramnenses altera ab Romulo, Luceres altera ab Lucumone, sive Lucero, sive a Luco, quem Asylum vocaverat Romulus. Bis so weit ist Alles gut. Nun aber sagt er weiter: Post de nominibus Sabinarum plures fuere, quibus deprecantibus parentum bellum maritorumque finitum est; ad extremum quinque et triginta factae.

\*\*) Isidorus Hispalitanus, originum lib. IX. c. 4. „Tribus dicuntur tanquam curiae et congregationes distinctae populorum, et vocatae tribus ab eo, quod' in principio Romani trifarie fuerunt a Romulo dispertiti, in Senatoribus, Militibus et Plebibus.“ Das scheint eine Vermischung mit der spätern Eintheilung in Senatoren, Ritter und Plebejer zu seyn.

\*\*\*) Liv. X. 6. . . . . ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titenses, Luceres, suum quaeque Augurem habeant. . . .

†) Festus s. v. Sex Vestae Sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum; quia civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titenses, Ramnes, Luceres. Hiervon unten mehr.

ten Rittercenturien denkt. Wie diese Rittercenturien sich zu der nationalen Verschiedenheit der sogenannten Tribus verhalten, werden wir nachher sehen. Das Auffallende in Livius' Darstellung, daß er anfangs von keiner nationalen Scheidung der Ramnes, Tities und Luceres spricht, und doch hinterdrein dieselbe als Grundlage der alten Tribus nennt, kann uns auf den rechten Weg in dieser Untersuchung führen. Er sieht die Sonderung dieser drey Massen der Nation nicht als Romulus Werk an; denn sonst hätte er bey der Geschichte dieses Königs davon gesprochen, zumal da das Uebergehen dieses Punctes nicht auf dem Vergessen beruhen kann, da er schon bey der Regierung dieses Königs die Namen der Ramnes, Tities und Luceres als der Rittercenturien anführt. Nun aber müssen jene drey Volkselemente schon vom Anfange des Römischen Staates vorhanden gewesen seyn, denn später als Romulus Periode haben wir durchaus keine Spur, daß sie entstanden seyen. Sie erzeugten sich von selbst, und Romulus brauchte sie nicht zu stiften, und er stiftete sie auch wirklich nicht. Darin liegt das ganze Geheimniß. Der Römische Staat setzte sich aus den drey Mischungen, erstens der eigentlichen und ursprünglichen Römer, der Gefährten des Romulus, zweytens der Sabiner des Titus Tatius, und drittens der Etrusker und anderer Fremden zusammen. \*) Nun aber hätte es für die Ruhe des Staa-

---

\*) Im Widerspruch mit allen übrigen Angaben wird ein gewisser Columnius genannt, welcher, der Tusckischen Sprache kundig, behauptet haben soll, jene Namen der Ramnes, Tities und Luceres seyen Tusckisch; wodurch dann freylich die Nationalität der Stämme etwas ins Gedränge kommen würde. Es läßt sich aus dieser Notiz, soviel uns scheint, gar nichts machen. (Varro de l. Lat. lib. IV. p. 17. Bip.). Ein neuerer Gelehrter ist der Meinung, man müsse die Form dieser Wörter Ramnes, Tities, Luceres und Ramnenses, Titienses, Lucerenses unterscheiden; jene sey Etrusckisch, diese Römisch. (Hermes ober Jahrb. der Lit.,

tes gefährlich werden müssen, wenn diese verschiedenen Nationalen in schroffer Sonderung neben einander gestanden hätten. Beständige Reibungen hätten den Brennstoff nationaler Eifersucht nie erkalten lassen. Eine Zeit lang soll zwar noch nach der Vereinigung der Römer und Sabiner die nationale Sonderung der beiden Stämme bestanden haben; allein doch nur so lange, als König Tatius lebte; nachher verschmolzen beide Theile durch und durch zu einem einzigen Volke. Der dritte Bestandtheil läßt sich nicht so deutlich nachweisen, indem über denselben weit mehr Dunkel herrscht. Schon Livius erklärt, über diesen lasse sich in Beziehung auf seinen Namen und seine Entstehung nichts Gewisses ausmitteln. \*) Wahrscheinlich hatte das seinen Grund darin, daß diese dritte Masse aus verschiedenen Nationen und allmählig entstanden war. Man täuscht sich aber wohl nicht, wenn man in dem größern Theile dieser dritten so genannten Tribus Etrusker sieht; wenigstens mochten diese anfangs so weit vorherrschend darin seyn, daß sie die Benennung bewirkten. \*\*) Eine eigentliche Tribus, in dem Sinne, worin man es gewöhnlich nimmt, waren sie aber eben so wenig, als die Sabiner. Landsmannschaften erhalten sich lange, wenigstens im Andenken, auch wenn kein nationaler Geist oder äußerer Halt sie mehr an einander knüpft. Den Luceres fehlte wegen ihrer gemischten Abstammung das Gefühl der Landsmannschaft wohl am ersten, sie erhielten sich deshalb am schwächsten im Ge-

---

Leipz. 1826 bey Brockhaus. 26. Band, 1. Heft.) Eine Annahme, die allerdings viel für sich hat.

\*) Liv. I. 13. *Lucerum nominis et originis causa incerta est.*

\*\*) Außer den bereits angeführten Stellen gehört hierher Servius ad Aen. V. 560. „Varro tamen dicit, Romulum dimicantem contra Titum Tatium a Lucumonibus, id est Tuscis, auxilia postulasse: inde quidam venit cum exercitu, tui, recepto jam Tatio, pars urbis est data.“



dächtniß. Alle drey Volksmassen waren in den dreyßig Romulischen Curien vertheilt und gemischt, soweit sie nämlich unter die Bürger aufgenommen wurden. Die Plebs häufte sich von selbst aus dem Reste zusammen, und war, wie wir weiterhin zeigen werden, von den Curien ausgeschlossen. Nachmals wurden sie durch Servius Tullius in sechs und zwanzig ländliche und vier städtische Tribus getheilt.

Indeß wenn auch die drey Stämme durch die Verfassung nicht als drey verschiedene Stände gefondert waren, so lag es doch in der Natur der Verhältnisse, daß sie sich auf gewissen Puncten in nationaler Eigenthümlichkeit von einander unterscheiden, und als in sich geschlossen auszeichnen mußten. Das brachten nicht allein Sitten, Gebräuche, Sprache, Wohnung und dergleichen mit sich, sondern vor allen Dingen die Einrichtung des Heers. Daß in Beziehung auf Wohnung und Schlachtordnung Romulus sich nicht scheute, die nationale Absonderung zu erhalten, geht aus den beiden Umständen hervor, daß er die ältesten Römer auf dem Palatinischen und die Sabiner des Tatius auf dem Quirinalischen Hügel wohnen ließ, und daß er durch die Stiftung der drey Rittercenturien das Andenken an die dreyfache nationale Abstammung bewahrte. Daß die Landsleute sich nachbarlich an einander schlossen und einen Theil der Stadt für sich bewohnten, geschah wohl ohne weiteres Zuthun, und war für die Ruhe und gute Ordnung nicht unzweckmäßig. Die Lösung des nationalen Unterschiedes bey der Stellung des Heers wäre gewiß eine Schwächung des Muthes und der Kraft gewesen, auch abgesehen davon, daß eine neue Organisation desselben nicht wohl möglich, wenigstens sehr schwierig war. Denn die Art der Kriegführung, die Waffen, die Sprache waren bey den verschiedenen Stämmen zu verschieden, als daß eine völlige Umschmelzung so bald hätte geschehen können. Uns dünkt so etwas, bey so ganz veränderten Umständen, eine Kleinigkeit, was damals ein unüber-

steigliches Hinderniß seyn konnte. Die Art der Kriegführung, das heißt die Art des Angriffs — denn weiter erstreckte sich die älteste Taktik wohl nicht, — war bey den Völkern des Alterthums kein schnell veränderliches Exercitium, sondern beruhte auf nationaler Sitte und uralter Gewohnheit. Die Bewaffnung war bey der anfänglichen Armuth des Römischen Staates, zumal da jeder Krieger sich selbst ausrüsten mußte, nicht leicht, wenigstens nicht schnell zu verändern. Der Staat war nicht im Stande, das Heer aus öffentlichen Zeughäusern zu bewaffnen. Wie nun auch die Sprache der Verschmelzung des Heeres entgegen stand, ist leicht zu erklären. Erst Servius Tullius war es, der die neue planmäßige Organisation des Heeres zu Stande brachte.

Daß nun die Stammverschiedenheit am eigentlichsten und längsten in Beziehung auf das Kriegswesen von Bedeutung war, geht auch deutlich aus der militärischen Einrichtung der drey Rittertribus hervor. Diese waren das eigentliche Institut der Ramnes, Tities und Luceres. \*) Sie bestanden, wie wir in der Folge zeigen werden, aus Patriziern, und ihre erste Stiftung hatte lediglich einen militärischen Zweck. \*\*) Sie waren die erste einförmige Waffengattung aus allen drey Stämmen gemischt. Nur Reiche konnten diesen Dienst thun,

---

\*) Romulus hatte sie unter Auspicien gegründet, und Tarquinius Priscus durfte es nicht wagen, gegen den Willen des einschreitenden Augurs Attus Navius das alte Institut aufzuheben oder umzuformen. Als Servius Tullius dagegen seine Tribus einsetzte, stand ihm dergleichen nicht im Wege; was gewiß der Fall gewesen seyn würde, wenn die alten Tribus eine förmliche Staatseinrichtung gewesen wären, zumal da die neuen Tribus den alten in nichts entsprachen, und dieselben auf jeden Fall ganz verdrängen mußten. S. Dionys IV. 14.

\*\*) Varro (ling. Lat. V.) nennt die Ramnes, Tatienses, Luceres beständig in der Beziehung, daß sie Ritter stellen mußten.

und die Nothwendigkeit einer neuen Art der Bewaffnung war hier kein Hinderniß. Es muß nicht irre machen, wenn diese Ritter bald Centurien bald Tribus genannt werden. Senes bezieht sich auf ihre ursprüngliche Zahl aus jedem Stamme; letzteres ist der eigentlich technische Name derselben, wenn er gleich weniger allgemein als jener gebraucht wird. Sie müssen als die Tribus der Ramnes, Tities und Luceres im eigentlichen, staatsrechtlichen, Sinne betrachtet werden. Dagegen die Tribus der Ramnes, Tities, Luceres, als Grundtheile der Nation, muß man nur als eine Redensart des gemeinen Lebens verstehen. — Daraus erklären sich vollkommen die scheinbaren Widersprüche, die wir vorhin angezeigt haben. Rom hing sehr an alten Ideen, und das Andenken an seine Vorzeit war ihm stets heilig und lieb. Daß sich daher Erinnerungen an seine ältesten Schicksale und Verhältnisse durch seine ganze Geschichte hindurch ziehen, ist kein Wunder. Wenn sich also noch in späterer Zeit das Andenken an jene längst verschwundene nationale Verschiedenheit erhalten hat, und wenn selbst noch in öffentlichen Instituten eine Beziehung auf jene drey ursprünglichen Elemente des Römischen Staatskörpers durchschimmert, so ist das bey den Römern etwas sehr Natürliches und ganz Gewöhnliches. Daher die Repräsentation der drey Stämme durch die Augurn und Vestalinnen. Indesß war diese Repräsentation durchaus kein durchgreifender, staatsrechtlicher Grundsatz, der streng überall und bey jedem öffentlichen Institut beobachtet worden wäre. Weder in der Zahl der Consuln, noch der Decemvirn, noch der Tribunen, noch der Aedilen, noch der Censoren, und wie die Dbrigkeiten alle heißen mögen, ist dieser Grundsatz zu erkennen. Auch in religiöser Beziehung ist er nicht einmal durchgehends anerkannt. Numa setzte fünf Pontifices ein, \*) und obgleich nach Ciceros Darstellung Ro-

---

\*) Cicero de Rep. II. 14. . . . et sacris e principum numero Pontifices quinque praefecit.

mulus die Augurn mit Rücksicht auf die drey Stämme gestiftet hatte, \*) so lag doch der Vermehrung dieser Priester durch Numa nicht dasselbe Princip zum Grunde. \*\*) Daraus geht doch zum wenigsten hervor, daß Cicero an den allgemeinen Grundsatz der Repräsentation nicht glaubte, und seine Meinung muß für uns in solchen Sachen entscheidender Beweis seyn. Im Historischen mag er immerhin manchmal fehlen oder allgemeinen Irrthümern folgen; so auch vielleicht hier, indem er Romulus die Stiftung der Augurn zuschreibt. \*\*\*) Zur Zeit des Ogulnischen Gesetzes bestand die Zahl der Augurn aus vier. †) Ein wahrer Grundsatz des Staats- und Sacralrechts konnte es nun auch nicht seyn, da die Stämme nie als verfassungsmäßige Körper staatsrechtlich anerkannt waren. Das Wort Tribus muß man nicht für einen bestimmt constituirten Theil des Staates, oder nothwendig für den dritten Theil eines Ganzen nehmen; es bedeutet vielmehr überall nur einen Theil, eine Besonderheit. ††) Man könnte verleitet werden, wegen der Tribunen, die an der Spitze der Stämme standen, die

---

\*) Cicero II. 9. . . . ex singulis tribubus singulos cooptavit Augures.

\*\*) Ders. II. 14. . . . ad pristinum numerum duo Augures addidit.

\*\*\*) Liv. IV. 4. . . . . Augures Romulo regnante nulli erant, ab Numa Pompilio creati.

†) Liv. X. 6.

††) Von tribuere — sondern, theilen. Bey den Alten kommt sehr oft vor in partes tribuere. S. die Noten Verschiedener zu Sigonius de antiquo jure civ. Rom. lib. I. c. 3. in der Ausg. Milan. 1736. Opp. T. V. p. 27. . . . Das Englische Tribe scheint den ursprünglichen Sinn seines Stammwortes am getreuesten bewahrt zu haben, indem darin auch noch der Begriff der Stammeinheit liegt.

Tribuseintheilung doch für etwas fest Angeordnetes zu halten. Allein diese ältesten Tribunen gingen nur den Krieg an, außerdem hatten sie keine Bedeutung, und im Kriege traten die Stämme noch abge sondert hervor.

Man muß sich hüten, Stamm und Stand zu verwechseln. Die Stände sind die Patricier und Plebejer; die Stämme sind die angegebenen Ramnes, Tities, Luceres. Wir können daher Niebuhr nicht folgen, der Stamm und Stand gleichbedeutend gebraucht, und die Tribus als drey Stände ansieht. \*) Denn in jedem Stamme waren die Stände, Patricier und Plebs, enthalten; und keineswegs entsprach der dritte Stamm den Plebejern. Die drey Stämme waren, vom Augenblicke der Vereinigung an, gleich an Rechten, und der dritte stand den beiden ersten nicht nach; das beweist der schon angeführte Umstand, daß die Priester und Priesterinnen sowohl aus den Luceres, als aus den Ramnes und Tities genommen wurden; wohingegen die Plebejer noch über vierhundert Jahr nachher von diesen geheiligten Ehren gänzlich ausgeschlossen waren. \*\*) Die Vermehrungen des Senates sind allerdings in einem gewissen Sinne, wie Niebuhr sagt, „der richtige Ausdruck der Aufnahme des zweyten und dritten Stammes in die Bürgerschaft.“ \*\*\*) Allein nur insofern, als es natürlich war, daß durch die Aufnahme der Tities und Luceres auch der Senat vermehrt wurde. Die Aufnahme der Plebs ist daran nicht zu erkennen, und das nimmt doch Niebuhr an. Daß nun die Ramnes und Tities nicht als herrschende und die Luceres nicht als der gehorchende oder minder berechnigte Stamm angesehen werden dürfen, beweist auch Varro, indem er die

---

\*) Röm. Gesch. I. S. 313. der 2. Ausg.

\*\*) Liv. X. 6.

\*\*\*) l. c. S. 311. 312.

Stämme mehrmals in umgekehrter Ordnung auf einander folgen läßt: Ramnes, Luceres, Tatienses; auch nennt er manchmal die Tatienses zuerst.

Die hier ausgesprochenen Ansichten sind nicht neu; sie finden sich zum Theil schon bey andern Schriftstellern, namentlich in den Anmerkungen zum Sigonius, die wir schon vorhin angeführt haben, \*) und bey Wachsmuth; \*\*) jedoch mit andern Meinungen gemischt, die wir nicht theilen können.

Die Reform, welche Tarquinius der Aeltere in diesen Verhältnissen der Tribus vornehmen wollte, bezog sich nur auf die Rittertribus. Natürlich; denn andere Tribus hatten gar kein rechtliches Daseyn. Er wollte die Rittertribus verdoppeln und ihnen dann nach sich und seinen Anhängern neue Namen geben. Dieser Vorsatz erregte sehr wahrscheinlich den Widerstand der Aristocraten, deren Organ der Augur Attus Navius wurde. Der Grund war vermuthlich der, daß es gefährlich schien, dem Könige eine größere Masse stets schlagfertiger Reiter anzuvertrauen, zumal da er dieselbe gewiß aus seinen treuesten Anhängern zusammengesetzt haben würde. \*\*\*) Den Vorwand des Widerstandes gab die Religion. Indes der König erreichte im Wesentlichen seinen Zweck doch, indem er zu den bestehenden Rittertribus, als zweyten Theil einer jeden, noch einmal so viel Ritter hinzufügte. †) Hierdurch erweiterte sich nun die einzige na-

---

\*) Zu lib. I. c. 3. pag. 27. und 28. der cit. Ausg.

\*\*) W. Wachsmuth: die ältere Geschichte des Römischen Staates. Halle, 1819. S. 197. ff.

\*\*\*) Vielleicht fürchteten sie sich auch vor der Verstärkung nationaler Innungen, wodurch Reibungen und Spaltungen erleichtert worden wären.

†) Liv. I. 36. Cic. de Rep. II. 20.

tionale Abstufung der Römer, und Festus irrt nicht, wenn er sich in den ersten und zweiten Ramnes, Titius, Lucretes die dreifache Nationalität doppelt repräsentirt denkt; \*) denn sie waren in der That die letzten übrig gebliebenen Spuren der alten Grundstoffe des Volks.

Was nun noch die spätern Tribus betrifft, deren Zahl auf fünf und dreyßig kam, so ist davon weiter unten bey der Darstellung des Verhältnisses der Plebejer, welche in ihnen enthalten waren, zu reden.

---

\*) Festus s. v. Sex Vestae Sacerdotes.

---

---

## Sechstes Capitel.

---

Die Plebejer der ersten Jahrhunderte Roms hatten nicht den Character der Bürger, weil sie als der gemeine Haufen für der Auspicien unfähig gehalten wurden.

---

**U**m noch mehr zu befestigen, was im vorigen Capitel erwähnt worden ist, daß die Patricier allein die Bürger des ältesten Roms waren, müssen wir diesen Punct noch genauer mit sichern historischen Thatsachen prüfen, woraus sich denn ergibt, daß die Plebejer in jenen Zeiten durchaus alles und jedes Bürgerchaftsrechtes untheilhaftig waren, weil sie als gemeine, aus bloß natürlichen Verbindungen erzeugte Menschen, und als solche der Auspicien unwürdig und unfähig, angesehen wurden.

Zuerst finden wir in der Geschichte, daß unter beständigen Kämpfen zwischen Patriciern und Plebejern, wegen der gewöhnlichen Bedrückungen, die diese von jenen erlitten, die Plebejer endlich inne wurden, daß es kein anderes Mittel gäbe, in Frieden unter sich zu leben, als wenn ihnen die Bürgerstandsrechte zu Theil würden, damit auch sie neben den Patriciern einen Antheil an der Regierung erhiel-



ten. Da die Tribunicische Gewalt nicht einmal hinreichte, die Plebejer gegen die Tyranney der Aristocraten zu schützen, so erhob der Tribun Canulejus mit seinen Collegen im Jahre 309 die beiden großen Rogationen, daß das Connubium und das Consulat für die Plebs zugänglich gemacht werden sollten. Livius erzählt ausführlich, in welcher Bestürzung sich bey dieser Gelegenheit der Senat befand, indem er einsah, daß er Gefahr laufe, von seinem alten Ansehen herabzusinken, sobald er diese beiden großen Punkte der Plebs würde zugestanden haben. Das Recht des Connubiums machte die Plebejer der mindern, und das Consulat der großen Auspicien fähig, d. h. die Plebejer öffneten sich die Bahn zum vollen Bürgerrechte und zur Regierung des Staates gemeinsam mit den Patriciern. Der Senat, so viel er sich auch dem Begehre des Tribunen widersetzte, war nothgedrungen, mit dem Connubium nachzugeben, um wenigstens die Consularwürde dem patricischen Stande zu erhalten; und um die Plebejer einigermaßen zu beschwichtigen, schlug man den Mittelweg ein, eine neue Würde mit dem Titel *Tribuni militum consulari potestate*, zu erschaffen. Drey derselben sollten aus den Patriciern und drey aus der Plebs gewählt werden. Als indeß die drey aus den Patriciern gewählt waren, drangen die Plebejer für das Mal nicht weiter auf die Wahl der drey andern aus ihrer Mitte; vielleicht weil es ihnen genügte, das Recht zu haben, wenn es ihnen gefiele, sie wählen zu lassen. Aus der Erzählung des Livius von dem ganzen Vorgange im Jahre 309 ist es klar, daß der Hauptgrund, aus dem die Patricier der Plebs die Consularwürde absprachen, der war, daß die Auspicien ausschließlich ihrem Stande gebührten. Als der Tribun Canulejus im Eifer des Streites den Consul heftig fragte: Warum es nicht erlaubt sey, der Plebs das Consulat zu ertheilen? so antwortete der Consul mit derselben Offenheit: Kein Plebejer habe die Auspicien; und diese Antwort entflammte, wie Li-

vius sagt, die Plebejer zum äußersten Unwillen, als der beschimpfendste Vorwurf, wodurch sie den Göttern verhaßt, und der Auspicien unfähig und unwürdig erklärt wurden.\*)

---

\*) Liv. lib. 4. cap. 6. „Cum in concionem et Consules processissent et res a perpetuis orationibus in altercationem vertisset, interroganti Tribuno: cur Plebejum Consulem fieri non oporteret? ut fortasse verum, sic parum utiliter Consul in praesens certamen respondit: quod nemo Plebejus Auspicia haberet, ideoque Decemviros connubium diremisse, ne incerta prole Auspicia turbarentur. Plebs ad id maxime indignatione exarsit, quod auspicari tanquam invisi Diis immortalibus negarentur posse. Nec ante finis contentionum fuit (cum et Tribunum acerrimum Auctorem Plebs nacta esset, et ipsa cum eo pertinacia certaret), quam victi tandem Patres, ut de Connubio ferretur, consensere: ita maxime rati contentionem de Plebejis Consulibus Tribunos aut totam deposituros aut post bellum dilaturos esse, contentamque interim Connubio Plebem paratam delectui fore. Cum Canulejus victoria de Patribus et Plebis favore ingens esset, accensi alii Tribuni ad certamen pro rogatione sua summa vi pugnant, et crescente in dies fama belli delectum impediunt. Consules, cum per Senatum, intercedentibus Tribunis, nihil agi posset, Consilia Principum domi habebant. Apparebat, aut hostibus aut civibus de victoria concedendum esse. Soli ex Consularibus Valerius atque Horatius non intererant consiliis. C. Claudii sententia Consules armabat in Tribunos, Quinctiorum, Cincinnatique et Capitolini sententiae abhorrebant a caede violandisque, quos foedere icto cum Plebe sacrosanctos accepissent. Per haec consilia eo deducta res est, ut Tribunos militum consulari potestate promiscue ex Patribus ac Plebe creari sinerent; de Consulibus creandis nihil mutaretur; eoque contenti Tribuni, contenta Plebs fuit. Comitibus Tribuni consulari potestate tribus creandis indicuntur; quibus indictis, extemplo quicumque aliquid seditiose dixerat aut fecerat, quam maxime Tribunicii, et prensare homines et concursare toto foro Candidati coepere: ut Patricios desperatio primo, irritata Plebe, adipiscendi honoris, deinde indi-

Also bis zum Jahre 309 wurden die Plebejer als untauglich zur Ausübung der Bürgerstandsrechte betrachtet, aus dem großen Grunde, weil sie das *Vulgus* und des Vorrathes der *Auspicien* untheilhaftig waren.\*)

Ferner im Jahre 385, als die Plebejer ihre Forderung wegen des *Consulates* erneuerten, sagt der Patricier *Claudius Grassus*, der seine Stimme gegen den Antrag erhob, unter andern auch: „Von der Entwürdigung des *Consulates* habe ich genug geredet; denn das ist etwas, was den Menschen gehört; was soll ich aber von den Heiligthümern, von den *Auspicien* sagen, deren Entweihung eine Verachtung und Beleidigung der unsterblichen Götter ist? Wer weiß nicht, daß diese Stadt unter *Auspicien* gegründet ist, daß im Krieg und Frieden, zu Hause und im Heere Alles mit *Auspicien* geschieht? Wer hat aber nach unserer Väter Sitte die *Auspicien*? Niemand anders, als die Pa-

---

*gnatio, si cum his gerendus esset honos, deterreret; postremo coacti tamen a Primoribus petiere, ne cessissæ Reipublicæ viderentur. Eventus eorum Comitiorum docuit, alios animos in contentione libertatis dignitatisque, alios, secundum deposita certamina, incorrupto iudicio esse. Tribunos enim omnes Patricios creavit Populus, contentus eo, quod ratio habita Plebejorum esset.“*

\*) Der Unwille, welchen die Plebejer über die Antwort des *Consuls* äußerten, widerspricht dem nicht, daß sie gegründet und den uralten Einrichtungen gemäß war. Denn das Beleidigende lag in der öffentlichen ausdrücklichen Erklärung. Es giebt viele Dinge, die man im Stillen wohl mit Gleichmuth erduldet, aber man mag sie sich nicht offen ins Gesicht sagen lassen. Daß es der Plebs so schonungslos und laut vorgehalten wurde, daß sie der *Auspicien* unwürdig sey, das entflammte ihren Zorn. Gerade so empfand die Plebs die Entziehung der *Connubien* am bittersten, als diese durch das Gesetz ausgesprochen wurde.

tricius; denn kein Plebejischer Beamter wird unter Auspicien ernannt. Uns sind die Auspicien so ausschließlich eigen, daß nicht nur der Populus keine Patricische Obrigkeiten ohne Auspicien erwählt, sondern daß wir selbst ohne die Suffragien des Populus den Interrex mit Auspicien wählen, und die Privat-Auspicien haben, die jene nicht einmal in ihren Obrigkeiten haben. Was ist es daher anders, als die Auspicien ganz aus dem Staate vertilgen, wenn Plebejische Consuln ernannt und die Auspicien den Patriciern, die sie allein haben können, genommen werden? Heißt das nicht die Religion umgehen? u.“\*)

Und hier muß man sich erinnern, daß die Plebejer seit 260, wo sie das Tribunat erhielten, bis 385 den Patriciern schon das Recht des Connubiums (309), die Quästur (344), das Militär-Tribunat mit consularischer Macht (353) und das Decemvirat der Sacra (384) entrissen hatten. Dessen ungeachtet war die alte Ehrfurcht vor den Auspicien so groß, daß alle diese Aemter, ohne daß Auspicien dabey vorkamen,

---

\*) Livius, lib. 6. c. 41. De indignitate satis dictum est (etenim dignitas ad homines pertinet), quid de religionibus atque Auspiciis, quae propria Deorum immortalium contemptio atque injuria est, loquar? Auspiciis hanc Urbem conditam esse, Auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est qui ignoret? Penes quos igitur sunt Auspicia more Majorum? Nempe penes Patres; nam Plebejus quidem Magistratus nullus auspicato creatur. Nobis adeo propria sunt Auspicia, ut non solum, quos Populus creat Patricios Magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio Populi auspicato Interregem prodamus, et privatim Auspicia habeamus, quae isti ne in Magistratibus quidem habent. Quid igitur aliud, quam tollit ex Civitate Auspicia, qui, Plebejos Consules creando, a Patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? Eludant nunc licet Religiones.

ausgeübt wurden. — „Nam Plebejus quidem Magistratus nullus auspicato creatur. — Isti ne in Magistratibus quidem habent Auspicia.“\*) — Und bis auch das Consulat gemeinschaftlich wurde, übten bloß die Patricier die obrigkeitlichen Aemter unter Auspicien aus. Wenn also auch die Plebs bis zum Jahre 385 verschiedene Würden erreicht hatte, die jedoch nicht als wahre Magistratus, sondern nur als bloße Dienstverrichtungen angesehen wurden, so blieb immer noch das Recht der Auspicien unverlezt bey den Patriciern allein, und sie suchten dieses Vorrecht aus allen Kräften bey ihrem Corps zu erhalten, um auf diesen Grund ihr Ansehen als Herrscher zu stützen. Denn nach den Ideen jener Zeiten wurde jede befehlende Macht nur durch die Auspicien von den Göttern genehmigt.

Dieses wird noch deutlicher durch einen besondern Umstand, den Livius meldet. Im Jahre 391 nämlich, da es der Plebs schon gelungen war, einen Consul aus ihrer Mitte ernannt zu sehen, und nun zum ersten Male ein Plebejischer Consul Lucius Genucius im Kriege gegen die Herniker befehligen sollte, war ganz Rom in der größten Spannung, wie ein Krieg unter Plebejischen Auspicien unternommen ablaufen würde. Das Verhängniß wollte, daß das Römische Heer geschlagen und der Consul getödtet wurde. Nun hieß es, dieses Unglück sey die Folge von der Einräumung der Auspicien an die Plebs, und die Patricier erfüllten die Stadt mit ihrem Geschrey: „Da sehet die offenbare Züchtigung der Götter; kaum hat ein Plebejer die Auspicien angerührt, was gegen alles Recht und Sitte ist, so geht das Heer mit sammt seinem Führer zu Grunde und ist eine Warnung, keine Comitien mit Hintansetzung der Rechte der Geschlechter wieder zu halten.“ Die allgemeine Bestürzung war so groß über diese Begebenheit,

---

\*) Liv. l. c.

wodurch die Religion vernichtet schien, daß der andere Consul, D. Servilius, mit Zustimmung der Patricier den Appius Claudius, den größten Feind der Plebs, zum Dictator ernennen mußte.\*)

Und zuletzt, im Jahre 453, machten die Plebejer Anspruch auf die Würde des Pontifex Maximus. Das Consulat, die Censur, die Dictatur und die Prätur waren ihnen schon geöffnet worden; es blieb also nur noch übrig, auch zu der heiligen Würde des Pontificatus zu gelangen. Allein obgleich sie schon der mindern und größern Auspicien fähig waren, so unterließen die Patricier doch nicht, den gewöhnlichen Widerstand wegen der Auspicien zu leisten, um wenigstens das Pontificat für sich allein zu behaupten. Dieses diente aber zu weiter nichts mehr, als daß der Tribun Publius Decius Mus in öffentlicher Versammlung darüber spottete.\*\*)

Nach allem bisher Gesagten sind wir im Stande, das feste Princip aufzustellen, daß es eine Zeit in Rom gab,

---

\*) Liv. 7. c. 6. „Quod ubi est Romam nunciatum, nequaquam tantum publica calamitate maesti Patres, quantum feroces infelici Consulis Plebeji ductu. Fremunt omnibus locis: Irent, crearent Consules ex Plebe; transferrent Auspicia, quo nefas esset. Potuisse Patres Plebiscito pelli honoribus suis: num etiam in Deos immortales inauspicatam legem valuisse? Viudicasse ipsos suum Numen, sua Auspicia; quae ut primum contacta ab eo, a quo nec jus nec fas fuerit, deletum cum Duce exercitum documento fuisse, ne deinde turbato Gentium jure comitia haberentur. His vocibus Curia et Forum personat. Appium Claudium, quia dissuaserat legem, majore nunc auctoritate eventum reprehensi ab se consilii incusantem, Dictatorem consensu Patriciorum Servilius Consul dicit.“

\*\*\*) Liv. lib. 10. c. 6. sqq.

wo die Plebejer sowohl der größern als der mindern Auspicien durchaus beraubt, und als solche von jedem Rechte der Civität ausgeschlossen waren, indem diese den eigenthümlichen Character derjenigen ausmachte, die der Auspicien fähig geachtet wurden. Und wenn die Patricier, wie wir gesehen haben, viele Jahrhunderte hindurch die einzigen der Auspicien fähigen Römer waren: so folgt daraus nothwendig, daß im Laufe jener Jahrhunderte die Plebejer nicht das geringste Recht der Civität haben konnten. Wir können uns daher nicht aus dem Dilemma retten, entweder den Bericht der Geschichtschreiber über die Kämpfe zwischen Patriciern und Plebejern als wahr anzunehmen, oder ihn zu verwerfen und uns gänzlich unkundig der bürgerlichen Geschichte Roms zu erklären. Und, nehmen wir ihn als wahr an, so müssen wir auch annehmen, daß die Patricier immer denselben Grund der Auspicien den Plebejern entgegensetzten, und zugeben, daß die Plebs in den ersten Jahrhunderten vom Bürgerrechte ganz ausgeschlossen war. Wenn es dagegen wahr wäre, wie Dionys will, daß Romulus der Plebs das Stimmrecht in den Comitien ertheilte: so müßten alle die langen Berichte, die er selbst über die Streitigkeiten der beiden Stände uns giebt, falsch seyn. Denn es ist nicht möglich zu begreifen, wie eine Classe von Menschen, die das Recht hatten, in den höchsten Staatsangelegenheiten zu votiren, zu gleicher Zeit so armselig und elend seyn konnten, als die Historiker sie uns beschreiben, und die erst durch Auswanderungen und Aufstände allmählig aus der Knechtschaft, in der sie lebten, sich zu befreien anfangen. Kurz, wenn die Plebejer von der Gründung Roms an Bürger waren, so muß man die ganze innere Geschichte, die uns die Historiker erzählen, läugnen; denn wenn wir jenes zugeben, so sind wir außer Stande die bürgerlichen Schicksale der Römer zu verstehen. Wenn wir aber, wie es durch viele Beweise nothwendig gemacht ist, die Plebejer von der Bürgerschaft ausschließen, so können wir den Beginn und die Entwicklung der bürger-

lichen Verfassung vollkommen begreifen, wie es im Fortgange dieser Untersuchung immer deutlicher werden wird.

Auf welche Weise die Plebs bis zu den Zeiten des Servius Tullius organisirt war, ist schwer zu sagen. Servius stiftete die localen Tribus, und seit der Zeit ist das Verhältniß kenntlicher. Gewiß hat aber die Clientel von jeher eine Hauptrolle in den Verhältnissen der Plebejer gespielt. Indesß die in Clientel befindlichen Plebejer bildeten nicht die eigentliche Plebs; denn diese bestand aus den freyen Nicht-Bürgern, aus den Unterthanen der Republik. Es hat zuverlässig schon seit ganz frühen Zeiten eine clientelfreye Plebs im Rom gegeben, \*) , wenn sie auch anfangs sehr unbedeutend gewesen seyn mag. Für den höchst unfreundlichen und im Verhältniß fast schlimmer als unfreyen Zustand der Plebs entschädigte auf der andern Seite in etwas der milde Geist der Clientel. Wer in diese trat, entsagte zwar seiner Freyheit, und kam in eine Art von Hörigkeit; allein sein Verhältniß war von dem des Slaven himmelweit verschieden. Selbst vor dem Lebensnerus, mit dem man es sonst wohl verglichen hat, ist es wegen seiner besondern Heiligkeit noch sehr ausgezeichnet. Die Verpflichtungen, sich hold und treu zu seyn, waren gegenseitig; Achtung fiel auf den Verletzenden. Viele Freyen zogen gewiß diesen Zustand der sanften Hörigkeit dem der rauhen bedrängten Freyheit vor. Es scheint die Absicht der alten Römer gewesen zu seyn, dieses abhängige Verhältniß recht einladend zu machen. Und in der That war auch ihrer Aristocratie, oder richtiger gesagt, ihrer Democratie unter sich, nichts wünschenswerther, als die Masse der Nichtbürger in dieser friedlichen Unterwürfigkeit zu erhalten. Die Aufnahme in die Clientel wurde so leicht als möglich gemacht; jeder Fremde konnte durch die Wahl eines Römischen Patrons

---

\*) Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 621. der 2. Ausg.



in dieselbe eintreten. Daß nun aber dennoch die freye Plebs zu einer großen Masse anwuchs, ist aus der angeborenen Liebe zur Freyheit in natürlichen, kräftigen Menschen leicht zu erklären. Dieses Anwachsen geschah natürlich sehr allmählig, und es kann recht wohl seyn, daß eigentliche große Massen freyer Plebejer erst unter den letzten Königen hervortraten, weshalb Servius Tullius es nöthig fand, dieselbe nach einem neuen Systeme zu ordnen. Es ist wohl keine leere Hypothese, daß die Könige über die Plebs eine Art von Patronat im Großen ausgeübt hätten; \*) wenigstens war es das natürliche Interesse der Könige, die Plebs zu schützen, und daß sie das wirklich thaten, ist, zumal bey den letzten, ganz unverkennbar.

Die Plebs war größten Theils aus überwundenen Völkern erwachsen, denen außer ihrer Freyheit wenig gelassen wurde. Zogen sie nicht nach Rom, wie es gewiß bey der Mehrzahl der Besiegten der Fall nicht war: so blieben sie in ähnlichen, bald günstigeren bald nachtheiligeren Verhältnissen, als die Plebs in Rom, in ihrer Heimath. Schon das schien Vergünstigung, dem Römischen Staate als Freyer angehören zu dürfen. Allerdings waren aber auch bedeutende Vortheile damit verknüpft, die selbst diese wenig berechnete Lage wünschenswerth machte; denn als freye Unterthanen der Republik hatten sie das Recht, nach eignen Gesetzen zu leben, und Anspruch an den allgemeinen Schutz des Staates, dem sie angehörten und mit Leib und Leben dienten. Vielen bezwungenen Städten wurde es nicht so gut; ihre Einwohner büßten den hartnäckigen Widerstand mit dem Verluste der Freyheit. Die Einwohner von Sueffa Pometia wurden als Slaven verkauft. Bedenkt man nun, daß rings um Rom her in den meisten Staaten zwischen den Cives und den Hörigen kein freyer Stand in der Mitte

---

\*) Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 424. der 2. Ausg.

stand: so verschwindet das Auffallende der Erscheinung, daß die Römische Plebs von allen Seiten, auch ohne Unterwerfung fremder Völker, fortwährend zunehmen konnte. Viele erhielten Landanweisungen. Wie sich diese zum wahren Eigenthum verhielten, werden wir unten bey Gelegenheit der res mancipi sehen. Der Kriegsdienst versprach Bereicherung durch Beute. Die eingenommenen Städte, indem sie aufhörten Corporationen zu seyn, bildeten die ersten Bauernstämme.

Die neue Tribusordnung des Königs Servius scheint sich nun folgendergestalt verhalten zu haben. Zunächst war sie eine Gebiets eintheilung; indeß sie wurde mittelbar auch zu einer erblichen Volkseintheilung. \*) Servius bildete, wahrscheinlich nach dem Muster der dreyßig Curien der Patricier, dreyßig Tribus, nämlich vier städtische und sechs und zwanzig ländliche. \*\*) Diese Zahlen und

---

\*) Tribus und Region waren daher ein und dasselbe, nur verschieden in diesen beiden Rücksichten. Cælius Felix (Gellius, XV. 27.) sagt: comitia tributa esse, cum ex regionibus et locis suffragium feratur.

\*\*) Ueber die Zahl der Servianischen Tribus herrschte schon bey den Römischen Schriftstellern große Ungewißheit. Dreyßig werden jetzt als das Wahrscheinlichste von den Meisten angenommen. Sigonius, de ant. jure Civ. R. lib. I. c. 3. — Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 429 f. — Wachsmuth, ält. Gesch. des Röm. St. S. 228. — Ein Räthsel bleibt es jedoch immer, daß Cato und Livius gar nichts über die tribus rusticae sagen. Wäre die Unerklärlichkeit der Controvers der alleinige Grund hiervon (Niebuhr a. a. D. S. 428)? Schwerlich. Denn das würde Livius getreulich angegeben haben. Eine Unredlichkeit, um die Römische Schmach gegen Porfenna zu verhüllen, darf man ihm vollends nicht zutrauen. — Als eine bloße Möglichkeit, das Räthsel zu lösen, die übrigens noch keinen weitem Einfluß

daß ihnen keine höhere Eintheilung zum Grunde liegt, ist ein neuer Beweis für die Wesenlosigkeit der angeblichen

---

auf unsere Darstellung ausübt, stellen wir Folgendes hin. Cato schrieb, schon vor Servius seyen dreyßig Tribus gewesen. Diese dreyßig Tribus oder Regionen entsprachen den dreyßig Curien, und umfaßten die Klienten der Patricier, so wie örtlich die Patricier selbst. Livius fand das ganz richtig. Servius wurde der Schöpfer der vier städtischen Tribus, und von diesen spricht er. Diese enthielten die eigentliche, freye Plebs. Zusammen vier und dreyßig, wurden es nach Aufnahme der Claudia die volle Zahl 35. Dionys nahm dreyßig Tribus im Ganzen an, weil ihm diese Zahl die nothwendige schien. Durch jene Hypothese lösen sich gar mancherley Zweifel auf; namentlich wie jener Nonius 35 Tribus annehmen konnte; wie Livius und Cato schweigen; wie Dionys nur bey den vier städtischen Tribus Vorsteher kennt; wie die älteren ländlichen Tribus lauter Namen Patricischer Centes, die städtischen dagegen ganz andere tragen; wie die Claudia, nur aus Klienten bestehend, unter die ländlichen Tribus aufgenommen werden konnte, ohne die Clientel abzuschaffen; wie Cicero noch von Romulus allgemein schreiben konnte: *habuit plebem in clientelas principum descriptam* (de Rep. II. 9); wie Festus und der sogenannte Asconius Curien und Tribus verwechseln, und wie endlich der Wahn entstehen konnte, entweder daß alle Plebejer Klienten, oder alle beständig frey gewesen seyen, indem man die Zeiten und die Institute nicht gehörig unterschied. Es erklärt sich daraus auch die historische Unbedeutendheit der Servianischen Tribusordnung, von der so wenig die Rede ist, wogegen seine Centurienverfassung ihn unvergeßlich gemacht hat. An sich war jene aber gar sehr bedeutend, weil dadurch der erste Grund zu einer constituirten freyen Plebs gelegt wurde. Daß jener Nichtgenannte bey Varro (Nonius s. v. *viritim*) Servius Tullius gewesen sey, ist nur nach den einmal angenommenen Ansichten wahrscheinlich gewesen, und es wäre wenigstens keine directe Vernichtung der hier angedeuteten Möglichkeit. Auf mehr, wie wir ausdrücklich wiederholen müssen, macht diese ganze Note keinen Anspruch. Wie nachmals ein Theil der Tribus verschwand und dann wieder entstand, gehört nicht hierher.

dreygliederigen Grundeintheilung des Staates. \*) Wenn nun auch die Eintheilung in Tribus örtlich eine ganz allgemeine, sowohl für Patricier als für Plebejer war, so war sie ihrer weitem und eigentlichen Bestimmung zufolge doch nur für die Plebs berechnet. Für die Patricier blieb nach wie vor die Ordnung der Geschlechter und der Curien. Die Absicht war, die Masse des Volks in eine bequeme Uebersicht zu bringen, um den Tribut zu erheben. Livius meint sogar, der Name Tribus rühre von dieser letzten Bestimmung her. \*\*) Dieses ist um so bedeutsamer, da ursprünglich gewiß nur die Plebejer Tribut zahlten. Diesen zu zahlen hätte für die herrschenden Patricier schimpflich gegolten, wie sich denn auch überall die Freygeborenen, die wahren Staatsbürger, vom Tribut frey halten. Er ziemt nur den Unterthanen, den Unterjochten, denen Gesetze vorgeschrieben werden. Als die Plebs den Standpunct erreichte, den früher die Patricier allein behauptet hatten, da wurde auch sie frey vom Tribut, und als alle Einwohner Italiens der Civität theilhaftig geworden waren, wurden auch sie mit der Immunität vom Tribut begabt. Die Provinzen im Allgemeinen blieben ihm unterworfen. Als aller Unterschied in dem Bürgerrechte aufhörte, verschwand auch dieser. Bis auf Servius war der Tribut willkürlich erhoben worden; durch sein Institut des Censu aber wurde derselbe nach dem Verhältniß des Vermögens eines Jeden festgesetzt. \*\*\*)

---

\*) Man vergleiche hier Niebuhr, l. c. S. 431., der das Auffallende in dem Fehlen einer höhern Eintheilung recht gut fühlt und durch die Hypothese zu helfen sucht, daß die einzelnen Tribus ursprünglich einen andern Namen gehabt, und je zehn derselben eine Tribus ausgemacht hätten, wovon aber in der That nicht die geringste Spur zu finden ist.

\*\*) Liv. I. 43.

\*\*\*) Liv. I. 43 fin. Nam ejus (tributi) quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est.

Wie sehr er dadurch der Wohlthäter der Plebs geworden ist, kann man leicht einsehen. Ein dritter Zweck der Tribus war die Aushebung der Kriegsmannschaft. \*) Einer jeden Tribus stand sehr wahrscheinlich ein Vorgesetzter vor; denn das darf man wohl von sämtlichen dreysig Tribus annehmen, obgleich Dionys es nur von den vier städtischen besonders anführt. \*\*) Bey diesen war es am nothwendigsten und auffallendsten, weil diese Tribus gewiß unverhältnißmäßig volkreicher waren, als die andern. Von den ländlichen sagt er nur, sie hätten ebenfalls ihre Obern gehabt.

Neben die Tribus stellte Servius die Centurien, in denen er das Mittel, die beiden Massen der Nation, die Patricier in ihren Curien und die Plebejer in ihren Tribus, auf gewisse Weise mit einander zu verbinden, versuchte. Die Classen und Centurien waren nicht bloß das Princip für die Tribut- und Truppenauschreibungen, sondern auch eine ganz neue Organisation des Heeres. Wir werden hierauf unten bey Gelegenheit der Comitien ausführlicher zurückkommen müssen. Vorläufig mag das hier Gesagte genügen.

---

\*) Dionysius, IV. 14.

\*\*) Niebuhr, a. a. D. S. 433.

---

## Siebentes Capitel.

Der erste Schritt der Plebs zum Bürgerrechte durch das Connubium. Die 12 Tafeln. Erörterung des Zwölf-Tafel-Gesetzes über das Connubium, und seine Zurücknahme.

Des Livius und Dionys Irrthümer

darüber.

Wir können nicht mit Bestimmtheit von den Geschichtschreibern wissen, wann und wie die Plebejer zu Römischen Bürgern fähig wurden, weil sie uns dieselben, nach ihrer falschen Voraussetzung, mit dem Character als Bürger seit Romulus Zeiten schildern. Was sie uns auch von den innern Kämpfen, die sich in der That alle um die bürgerlichen Rechte drehen, erzählen, sie verkennen doch das wahre Princip derselben, und wissen uns weder die Zeit noch die Art und Weise der Befreyung der Plebs aus ihrer fast slavischen Lage zu sagen. Livius indeß, fleißiger und treuer im Sammeln der Notizen aus den alten Annalen, hat uns eine sehr lichtvolle Angabe hinterlassen, durch die wir im Dunkel der Geschichte jener Zeiten in den Stand gesetzt werden, diesen Punct ins Klare zu ziehen. Diese Frage ist sicherlich von der höchsten Wichtigkeit, indem ihre Beant-

wortung uns zum Verständniß der ganzen übrigen innern Geschichte Roms den Weg bahnt. Denn wenn wir wissen, wie und wann es den Plebejern gelang, den ersten Fuß in die bürgerlichen Rechte zu setzen, dann werden wir auch die Fortschritte, die sie mit der Zeit zur endlichen Ausgleichung mit den Patriciern machten, weit besser erkennen. Zufolge der Römischen Verfassung, wie wir oben gezeigt haben, waren die Auspicien die Grundlage des bürgerrechtlichen Characters und die Plebejer konnten nicht eher Bürger werden, als bis sie die Auspicien, dieses große Bollwerk, welches ihnen entgegenstand, gewonnen hatten. Die Auspicien, wie gesagt, waren entweder die *majora* oder *minora*. Nun aber ist es der gewöhnliche Lauf der Dinge, daß man zuerst das Mindere und dann das Größere erreicht; weshalb wir uns von selbst denken können, daß die Plebejer, um zu den höchsten bürgerlichen Rechten zu gelangen, bey dem Kleinsten anfangen mußten. Es wäre in der That unbegreiflich, wie eine ganz niedergebrückte Classe von Menschen, die nur zum Dienen und Gehorchen gemacht schien, mit der Zeit der absolute Richter der Republik werden konnte, wenn man sich nicht an diesen gewöhnlichen Gang solcher Verhältnisse erinnert, nach welchem die Dinge alle von klein anfangen, fast unmerklich zunehmen und endlich den Punct erreichen, mit dem sie unmöglich hätten anfangen können.

Gerade so finden wir wirklich den Gang der Römischen Verhältnisse. Zuerst machten sich die Plebejer durch die Erlangung der mindern Auspicien der Privatrechte fähig, und schritten von da vorwärts zu den größern Auspicien und zu den höchsten Stufen der Republik. Dieses soll mit dem eignen Zeugniß des Livius bewiesen werden, der, wie gesagt, der ältern bürgerlichen Verhältnisse zwar unkundig, aber doch treu im Berichten der Thatsachen ist. Aus diesen Umständen können wir nicht nur die bestimmte Epoche, wo es den Plebejern gelang, sich der Privatrechte fähig zu ma-

chen, angeben, sondern auch die Art, wie sie dazu gelangten. Wir haben gesagt, daß die Plebejer kein Connubium eingehen konnten, sondern nur einfaches Matrimonium, unfähig Römische bürgerliche Rechte hervorzubringen oder zu vererben, und daß von diesem Unterschiede zwischen Connubium und Matrimonium noch zur Zeit der Kaiser Spuren übrig waren. Daraus schlossen wir, daß das Recht des Connubiums die Grundlage der bürgerlichen Rechte ausmachte, indem diese durch dasselbe auf die Nachkommen übertragen werden konnten. Wenn die Plebejer nicht damit anfangen, das Hinderniß des Connubiums zu überwinden: so konnten sie weder selbst die Privatrechte der Bürger haben, noch dieselben auf die Kinder fortpflanzen. Denn wer keine förmliche Ehe schließen konnte, war gar nicht Bürger und konnte deshalb nicht des geringsten Privatrechtes genießen, indem ohne jene Ehe niemand weder als ein Paterfamilias, noch als eine Person, der Familienrechte würdig, gedacht werden konnte. Wem deshalb jene Eigenschaft fehlte, der hatte weder das Recht zum Civil = Eigenthum, noch zu testiren, noch zur Erwerbung durch irgend eine Art der Succession, kurz, der konnte im häuslichen Leben durchaus nicht die Person eines Bürgers vorstellen. Man sieht also, daß mit dem Connubium angefangen werden mußte, wenn die Plebejer von dem Zustande des gemeinen Haufens (Vulgus), worin sie sich befanden, zu dem des Bürgers übergehen wollten. Und weil bey dem Connubium die niedern Auspicien genommen wurden, so mußte das Hinderniß, welches im Mangel dieser Auspicien lag, überwunden werden.

Wenn man deshalb wissen will, wann die Plebejer sich des Genusses des Civilrechtes zuerst fähig machten, so muß man in der Geschichte die Zeit auffuchen, in der sie das Recht des Connubiums erhielten, welches einer der Hauptpuncte der innern Geschichte Roms ist. Im Jahre 260, bey dem Auszuge auf den heiligen Berg, erlangten die Plebejer weiter



nichts, als die Einsetzung von Tribunen, die nicht einmal eigentliche Obrigkeiten waren und ohne Auspicien erwählt wurden. Dieses erreicht zu haben konnte ihnen also nicht zur Verbesserung ihres Zustandes helfen; jedoch war die Tribunicische Macht der erste Keim, der ausgestreut wurde, die Plebs zu einem Corps unter dem Schutze eigener Häupter zu machen, deren ungetheiltes Interesse darauf ging, dieselbe gegen die Tyranney der Optimaten zu schützen. Denn ein großer roher Haufen ohne die Führung und den Halt tüchtiger und muthvoller Männer würde nie dahin gekommen seyn, sich zu vereinigen, oder die Mittel zu finden und auszuführen, um allmählig aus der Knechtschaft der Aristocratie zu entkommen. Unter dem Schutze der Tribunicischen Macht fingen die Plebejer an, etwas in der Stadt zu bedeuten, entweder, weil sie sich dreist den Anmaßungen der Patricier widersetzen, oder weil sie diesen Furcht einflößten, oder weil sie sich weigerten, ihre Dienste daheim oder im Felde zu leisten. Wir finden in der Geschichte jener Zeiten die größten Kämpfe sich mehr darum drehend, daß die Plebs gegen Bedrückungen sich zu vertheidigen, als daß sie die Rechte der Patricier anzugreifen suchte. Es ist ja natürlich, daß sich der Mensch erst gegen Verletzungen zu schützen strebt, bevor er an seine Vergrößerung denkt\*). Als daher im Laufe der Zeit die Plebejer aus der Erfahrung inne wurden, daß die Bedrückungen großen Theils aus der Willkür des Senates entstanden, so machte im Jahre 291 der Tribun Terentillus den kühnen Antrag, der consularischen Gewalt Schranken zu setzen, was endlich darauf hinauskam, daß eine Sammlung bestimmter und allen bekannter Gesetze verfaßt werden sollte. Einige Jahre darauf wurde dieses wirklich durch die Abfassung der berühmten Zwölf-Tafel-Gesetze zu Stande gebracht.

---

\*) Scuto vobis magis quam gladio opus est, sprechen die Gesandten der Patricier zur auswandernden Plebs. Liv. III. 55.

Diese Gesetzgebung macht zwar einen bedeutenden Abschnitt in der Römischen Geschichte; aber hauptsächlich doch nur für die Rechtsgeschichte, und weit weniger im Allgemeinen. Die historische allgemeine Wichtigkeit, die ihr von Vielen beygelegt wird, fällt bey näherer Beleuchtung weg. Denn die völlige Ausgleichung der Rechte zwischen beiden Ständen war eine bloße Hoffnung der Plebejer, und sie erfolgte nicht. Allgemein wichtig wird die Decemviralgesezgebung erst nach dem Sturze der Decemviren, besonders nach dem Canulejischen Gesetze. Und Niebuhr, der sonst doch die 12 Tafeln als den großen Wendepunct ansieht, gesteht dieses ein\*).

Obgleich nun die Decemviralgesezgebung nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Geschichte der Plebs steht, so wird doch, zum Verständniß des damaligen Verhältnisses der Plebs, eine allgemeine Uebersicht des historischen Vorganges vor, bey und nach derselben nicht überflüssig seyn. Namentlich wird uns das einen Blick in den aristocratischen Geist jener Zeiten öffnen.

Der Vorschlag des Tribunen C. Terentillus Ursprung dahin, daß aus der Plebs fünf, oder, wie Pomponius schreibt, zehn Männer auserlesen würden, welche die Grenzen bestimmten, innerhalb welcher die Consuln ihre Macht über die Plebs ausüben sollten. Auch wollten sie nicht länger nach einem unbekanntem und geheimen Rechte gerichtet

---

\*) Röm. Gesch. Th. II. S. 111 der 1. Ausg. Er sagt:

„Aber es ist eine Kluft zwischen dem Geist der Verfassung vor der Decemviralzeit und nach derselben, welche diese Zeit als Urheberin der größten Veränderungen andeutet: und uns mag es gleich gelten, wenn von diesen auch mehr, als bekannt ist, dem Zeitpunkt unmittelbar nach der Besiegung der Decemviren angehören sollte.“

werden, sondern es kennen. Daß aber Terentillus die Idee gehabt habe, Plebejer zu allgemeinen Gesetzgebern für den ganzen Staat zu machen, ist auf die höchste Weise unwahrscheinlich. Für den Zweck, den er ursprünglich bey seinem Antrage beabsichtigte, konnten Plebejer füglich hinreichen; er wollte ja nur das Maß der Unterwürfigkeit der Plebs bestimmen. Das konnte kein Patricier unparteyisch vollführen. Ueber zehn Jahre mußten die Patricier die Plebs hinzuhalten; aber regelmäßig alljährig wiederholen sich die Petitionen der Tribunen. Der Consul Romilius vergleicht endlich beide Theile dahin, daß Gesandte nach Griechenland geschickt werden, um die besten fremden Gesetze zu holen. Diese sind bald wieder da. Die Ausführung der Gesetzgebung wird dennoch durch allerley Verstellungen aufgeschoben; z. B. durch die vorgebliche Krankheit des einen Consuls, weshalb der Senat nicht berufen wird; zum Schein wird Appius Claudius designirt. Endlich muß der Consul Sestius den Senat ohne den kranken Kollegen berufen. Die Tribunen halten sich an den Appius Claudius. Dieser schlägt vor, Decemviren mit absoluter Macht ohne Provocation zu erwählen. Es wird angenommen. Nur Patricier, wie nicht anders zu erwarten ist, werden gewählt\*). Doch wird der Plebs versprochen, das Scilische Gesetz wegen Einräumung des Aventinus und die *leges sacrae* vom heiligen Berge nicht zu brechen. Im Jahre 302 erfolgt das erste Decemvirat, dessen Haupt Appius Claudius ist. Alle Magistratus und selbst das Tribunat der Plebs werden aufgehoben. Die Gesetze werden gemacht und auf dem Forum ausgestellt. Appius verlängert das Decemvirat, und seine Handlungsweise gegen die Plebs ist voller Verstellung\*\*). Zwey neue Tafeln vollenden die Ge-

\*) Liv. III. 32.

\*\*) Liv. III. 33 . . . *ut Plebicola evaderet pro truci saevoque insectatore Plebis.*

sehe. Dionys hat in diesem zweyten Decemvirate drey Plebejer, Livius dagegen mit größerer Wahrscheinlichkeit nur Patricier\*).

Die Gesandtschaft nach Griechenland ist nicht nur unwahrscheinlich, sondern unmöglich. Sie war nichts weiter, als eine der vielen Finten des Senates. Durch die Vorgespiegelung, daß sie Gesetze von unparteyischen Fremden entlehnt bekommen werde, ließ die Plebs sich von der Idee abbringen, sich selbst Gesetze zu geben. Man bedenke nur, wer den Vorschlag der Gesandtschaft that. Es war derselbe Romilius, der von der Plebs kurz zuvor in eine Geldbuße von 10,000 Assen verurtheilt war, und der die Erlassung dieser Strafe, als sie ihm von den Tribunen angeboten wurde, nicht annehmen wollte. Um sich von der Unmöglichkeit der Sendung zu überzeugen, dienen folgende Betrachtungen. Es ist die alte falsche Idee, daß ein Volk vom andern seine Bildung erhalte, welche die Alten verleitete, eine Abstammung des Römischen Rechtes vom Griechischen anzunehmen. Die Athenienser und die übrigen Griechen waren den Römern damals ganz fremd. Rom stand in keiner politischen oder Handelsverbindung mit Griechenland; es hatte nicht einmal Kunde von den Griechischen Städten in Italien. Unter den Königen ging nach Varro die Römische Herrschaft nicht über zwanzig Millien von Rom\*\*). Im Jahre 403 geschieht die erste Erwähnung Griechischer Piraten\*\*\*); 404 werden sie verjagt und Livius weiß nicht anzugeben, von welchen Griechen sie gewesen, doch hält er sie für Sicilianer†). Gegen Ende des fünften Jahrhunderts, erzählt Flo-

\*) Liv. III. 35.

\*\*) St. August. de Civ. Dei. III. 15.

\*\*\*) Liv. VII. 25.

†) Liv. VII. 26. Cujus populi ea, cujusque gentis classis fuerit, nihil certi est; maxime Siciliae fuisse Tyrannos crediderim.

ruß, kamen einige Römische Fahrzeuge in den Griechischen Hafen von Tarent, woher und wer aber die Römer seyen, habe dort Niemand gewußt\*); und Tarent ist nur dreyhundert Millien zu Lande von Rom. Von jeher fabelten die Römer viel von Griechischem Einflusse; man nehme nur die Sage vom Pythagoras, welche noch Cicero in vollem Ernste als eine Unmöglichkeit widerlegt.

Die Zeit, welche unsere beiden Historiker den Gesandten zur Reise durch Griechenland und die Griechischen Städte in Italien, und zur Erkundigung und Auswahl von Gesetzen anweisen, ist so außerordentlich kurz, daß es handgreifliche Unmöglichkeit ist, ein solches Unternehmen darin auszuführen. Zu Ende des Consulates des Sp. Tarpejus und A. Uterius wird die Gesandtschaft beschlossen; dann werden die Gesandten gewählt, und, wie Dionys sagt, mehrere Triemen wegen der Majestät des Römischen Staates prächtig ausgerüstet. Darüber ging das Jahr zu Ende, fügt er noch hinzu. Also traten die Gesandten ihre Reise erst unter dem Consulate des M. Horatius und Sextus Quintilius an. Zu Anfang des folgenden Jahres (C. Menenius und M. Sestius Capitolinus) sagt aber Livius: jam redierant legati. Hiernach kamen auf die ganze Expedition also nur einige Monate. Dionys läßt sie zwar etwas länger ausbleiben, aber doch nur bis zum Frühling desselben Jahres\*\*).

Die Gründe, die man aus der Aehnlichkeit einiger Athensischen Gesetze mit Römischen herleiten will, können

---

\*) L. Florus. I. 18. Ludos forte Tarentini celebrabant, cum adremigantem littori Romanam classem inde vident, atque hostem rati, emicant, sine discrimine insultant. Qui autem, aut unde Romani, nec satis norant.

\*\*\*) Liv. III. 31. 22. Dionys. X. 52. 53. 54.

durchaus nichts gelten, um eine Abstammung dieser von jenen zu beweisen. \*) Dreyhundert Jahre hatten die Römer schon nach eignen Gesetzen gelebt; da sollte es ihnen auf einmal eingefallen seyn, neue aus Griechenland kommen zu lassen! — Wo nimmt ein Volk ungezwungen fremde Sitten und Gesetze an? Völker in rohem und kleinem Beginne wissen wenig von einander; Krieg und Handel erst bringen sie näher. Nun sind auch die Griechischen, namentlich die Atheniensischen Rechte von den Römischen ganz verschieden. \*\*)

Nur die ältern Schriftsteller, Cicero, Diodor, Dionys und Livius, verdienen hier eine Untersuchung; die spätern haben bloß nachgesprochen.

Cicero nennt die Atheniensier die Quelle aller Bildung, aller Wissenschaft, aller Religion, aller Rechte, aller Gesetze u. s. w., \*\*\*) aber offenbar nur, um das Urtheil der Atheniensier über seinen Klienten wichtig zu machen; auch giebt er es nur als eine Möglichkeit und einen allgemeinen

---

\*) Z. B. die Haltung der Verträge, das Schließen der Gerichte mit Sonnenuntergang, die Straflosigkeit dessen, der einen nächtlichen Dieb erschlägt u. dergl., sind doch gewiß nicht so außerordentliche Fälle, daß die Römer sie erst von fremden Völkern lernen mußten und nicht von selbst darauf kommen konnten. Die Straflosigkeit der Tödtung des nächtlichen Diebes kommt fast in allen alten Gesetzgebungen vor.

\*\*) Athen, schon ganz demokratisch, stand eben damals auf dem Gipfel seiner Größe; Rom war noch völlig aristocratisch; jenes war fein, humanisirt, dieses roh und materiell. Athen lebte sein Mannesalter, Rom seine Kindheit.

\*\*\*) Cicero, pro Flacco, c. 26. „Adsunt Athenienses, unde humanitas, doctrina, religio, fruges, jura, leges ortae, atque in omnes terras distributae putantur.“

Glauben an. Um die Athenienser zu loben, sagt er ferner, die Götter hätten sich um ihre Stadt gestritten. \*)

An einem andern Orte sagt er über die 12 Tafeln, die Gesetze wider den Aufwand bey Begräbnissen wären wie aus dem Solon copirt. \*\*) Er will hier offenbar nur die Aehnlichkeit Solonischer und Römischer Gesetze, und dadurch die Natürlichkeit und Zweckmäßigkeit beider hervorheben. Denn, um zu lernen, ihre Todten zu begraben, oder um einzusehen, daß unmäßiger Pomp bey Leichenbegängnissen schädlich sey, brauchten die Römer gewiß nicht nach Athen zu schicken. Dreyhundert Jahre hatten sie es schon gewußt. Er zieht oft die Parallele zwischen beiden Gesetzgebungen, und sucht dadurch gleichsam die Allgemeinheit ihrer Bestimmungen zu beweisen; die Weisheit der Vorfahren erfreut ihn. \*\*\*) Copiren wäre eben keine große Weisheit gewesen, wenn es auch Klugheit hätte seyn können. Auf jeden Fall hätten nur die Griechen das Lob verdient. Vom Leichenpomp sagt er ferner, er sähe die Rücksichten darauf bey den weisesten Gesetzgebern nicht veräußert, und was die Decemviren darüber geschrieben, stimme fast buchstäblich mit den Solonischen Gesetzen überein. †) Sodann wendet er sich zur Vergleichung

---

\*) Cic., eod. „De quorum Urbis possessione propter pulchritudinem etiam inter Deos certamen fuisse proditum est.“

\*\*) Derf. de legib. II. c. 23. Jam cetera in XII minuendi sumptus lamentationisque funeris translata de Solonis fere legibus.

\*\*\*) Derf. I. c. 25. Gaudeo ostra jura ad naturam accommodari, majorumque sapientia admodum delector.

†) Derf. I. c. Nec haec a sapientissimis legum scriptoribus neglecta sunt. Nam et Athenis jam ille mos a Cecrope, ut ajunt, permansit, hoc jus terra humani. . . . Postea quum, ut scribit Phalereus, sumptuosa fieri funera et lamentabilia

seiner 42 Tafeln mit den Platonischen Ansichten, und freut sich, daß jene auch die Auctorität dieses Weisen für sich haben. \*) Von Plato können sie aber nichts enthalten haben, weil er bekanntlich mehr als hundert Jahre später lebte.

Wie hoch Cicero die Weisheit der Decemviri verehrt, beweist er besonders an einer andern Stelle, wo er sie weit über Solon und alle übrigen großen Gesetzgeber setzt. \*\*) Wie widerlich und unsinnig wäre eine solche Prahlercy, wenn die ganze Weisheit der Decemviri im Nachschreiben bestanden hätte. Er redet hier zu Scävola, einem Juristen; rhetorische Declamation kann es also nicht seyn. Auch brauchte er einem Manne vom Fach nicht erst auseinander zu setzen, daß die gemeine Fabel von der Mission nach Griechenland keinen

---

coepissent, Solonis lege sublata sunt. Quam legem eisdem fere verbis nostri Decemviri in decimam tabulam conjecerunt. Nam de tribus riciniis et pleraque illa Solonis sunt.

\*) Cicero eod. c. 26. Sed videamus Platonem, qui justa funerum rejicit ad interpretes religionum; quem nos morem tenemus. . . . Habemus igitur hujus quoque auctoritatem de sepulcris summi viri, a quo item funerum sumptus praefinitur ex censibus a minis quinque usque ad minam.

\*\*) Derf. de oratore I. 44. Fremant omnes licet, dicam quod sentio: Bibliothecas mehercule omnium Philosophorum unus mihi videtur XII T. libellus, si quis legum fontes et capita viderit, et auctoritatis pondere et utilitatis ubertate superare. . . . Percipietis etiam illam ex cognitione juris laetitiam et voluptatem; quod quantum praestiterint nostri majores prudentia ceteris gentibus, tum facillime intelligetis, si cum illorum Lycurgo et Dracone et Solone nostras leges conferre volueritis. Incredibile est enim, quam est omne jus civile, praeter hoc nostrum, inconditum ac paene ridiculum, de quo multa soleo in sermonibus quotidianis dicere, cum hominum nostrorum prudentiam ceteris hominibus et maxime Graecis antepono.



Grund habe. Diese deutet er bloß an durch fremant omnes. Das ist mehr, als wenn er bloß gesagt hätte, er halte die gemeine Meinung für falsch.

In den Büchern der Republik ist nun auch kein Wort von einem Griechischen Ursprunge der 12 Tafeln, oder von einer Gesandtschaft zu finden. Es heißt hier über diese Gesetzgebung bloß, es seyen zehn Männer mit höchster Gewalt ernannt, mit dem Auftrage, Gesetze zu schreiben. \*)

Diodor von Sicilien weiß nichts von einer Gesandtschaft nach Griechenland. Seine Angabe von der Sache ist dadurch merkwürdig, daß er die Vollendung der Gesetzgebung durch die beiden letzten Tafeln nicht den Decemviren, sondern den Consuln zuschreibt. \*\*)

Livius sagt ganz kurz, es seyen Gesandten nach Athen geschickt, mit dem Befehle, die berühmten Solonischen Gesetze abzuschreiben, und die Einrichtungen, Sitten und Rechte der andern Griechischen Städte kennen zu lernen. \*\*\*) Nachher berichtet er, die Erwartung der Gesandten, welche nach Athen gereist, und der fremden Gesetze, habe Ruhe der

---

\*) Cicero, de Rep. II. 36. . . . inita ratio est, ut et Consules et Tribuni Pl. magistratu se abdicarent, atque ut Decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent. Qui cum X tabulas summa legum aequitate prudentiaque conscripsissent etc.

\*\*) Diodorus Siculus, Biblioth. histor. lib. XII. Romae autem X viri novis legibus scribendis creantur. . . . Hi leges condiderunt. . . . Romani rursus X viros perferendis legibus creant. Verum hi leges absolvere non potuerunt. . . . Romae Consules creantur. . . . Hi leges, seditione interpellatas, tandem pertulerunt etc.

\*\*\*) Liv. III. 31.

Tribunen bewirkt; zuletzt, die Gesandten seyen wieder gekommen mit den Atheniensischen Gesetzen. \*) Das ist Alles, was Livius darüber hat.

Dionys meldet, die Gesandten seyen theils nach den Griechischen Städten in Italien, theils nach Athen gegangen, um die besten und den Römischen Sitten am meisten passenden Gesetze zu holen; \*\*) — nachher, sie seyen zurückgekehrt mit Gesetzen aus Athen und den Griechischen Städten in Italien. \*\*\*) Zwischen seinem und des Livius Berichte sind Widersprüche, indem Livius von den Griechischen Städten in Italien nichts sagt. Nach ihm enthielten die ersten zehn Tafeln Attisches Recht, nach Dionys Attisches und Römisches. Nach Pomponius, der von zehn Gesandten weiß, waren alle zwölf Tafeln gemischt.

Hier haben wir denn von den vier ältesten Zeugen nicht weniger als vier ganz verschiedene Aussagen. Die spätern Schriftsteller weichen nun vollends von einander ab. Plinius, \*\*\*\*) Athenäus, †) Symmachus ††) behaupten, außer den Atheniensischen habe man auch einige Lycurgische aufgenommen, und Justinian leitet den Ursprung des Civilrechts von den Atheniensern und Lacedämoniern her. †††) Ammianus Marcellinus fügt zu den Lycurgischen Gesetzen noch die der Assoner. ††††) Der heilige Augustin

---

\*) Liv. eod. 32.

\*\*) Dionysius, X. 51.

\*\*\*) Derselbe, eod. 54.

\*\*\*\*) Epist. VIII. 24.

†) Lib. VI. c. 21.

††) Epist. III. 2.

†††) §. 10. I. de jure nat. gent. et civ. (1, 2.)

††††) Lib. VI. c. 5.

dagegen läugnet ausdrücklich die Aufnahme Pacedämonischer Gesetze. \*) Aurelius Victor, \*\*) Isidor, \*\*\*) Eusebius, †) Drosius ††) leiten die 12 Tafeln absolut von Solons Gesetzen ab.

Alle solche unbestimmte Meldungen haben ganz den Character unverbürgter Ueberlieferungen.

Die Erwähnung des Hermodor von Ephesus findet sich nur bey Strabo, Pomponius und Plinius.

Ersterer sagt von ihm, er habe, wie es schiene, den Römern einige Gesetze geschrieben; Plinius, er habe den Decemviren die Gesetze erklärt; †††) dasselbe ungefähr Pomponius. ††††) Hat dieser Hermodor wirklich Theil an der Gesetzgebung gehabt, so ist das ein Beweis mehr für die Intrigue der Patricier. Sie hätten alsdann auf jeden Fall die Gesandtschaft sparen können; denn er kannte die Griechischen Verfassungen und namentlich die Solonischen Gesetze gewiß besser, als die Gesandten sie in jener kurzen Zeit kennen lernen konnten. Wie dem nun auch sey, als gewiß kann man annehmen, daß die Patricier die Gesetze ganz ruhig zu Hause

---

\*) De Civ. Dei II. 16.

\*\*) De viris illustr. c. 21. in Virginio.

\*\*\*) Origg. V. 1.

†) Chronicon.

††) II. 13.

†††) Plin. H. N. XXXIV. 5. Fuit et Hermodori Ephesii (columna) in comitio, legum, quas X viri scribebant, interpretis, publice dicata.

††††) L. 2. §. 4. de Orig. jur. . . . . quarum ferendarum auctorem fuisse Decemviris Hermodorum quemdam Ephesium exulantem in Italia quidam retulerunt.

schrieben, und nur zur Beruhigung der Plebs eine Mission in fremde Länder erdichteten und durch eine scheinbare Abreise glaubwürdig machten. Wer konnte sie controliren, ob sie einheimische oder fremde Gesetze schrieben? — Sie fuhrten fort, die Plebs gerade so, wie vorher, zu behandeln. Aller Unterschied war, daß nun öffentlich wurde, was bisher geheim gewesen war. Dionys und Livius reden zwar beide von einer gewissen Ausgleichung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Patriciern und Plebejern; jener läßt die Plebs Ausgleichung der Rechte, dieser der Freyheit erlangen; allein sie, oder ihre Gewährsmänner, mochten sich dieses mehr gedacht, als wirklich als sichere Geschichte überliefert vorgefunden haben. Worin die Ausgleichung eigentlich bestanden habe, ist nicht recht zu sehen. Auf die politischen Rechte ging sie nicht; denn diese erhielt die Plebs erst allmählig durch unablässiges Ringen. Als eine Ausgleichung des Privatbürgerrechtes konnten es Livius und Dionys sich auch nicht denken; denn dieses war nach ihrer Meinung schon seit den ältesten Zeiten ausgeglichen gewesen. Sie konnten also nur einen dunkeln Begriff mit dieser Ausgleichung verbinden. Indesß es mag zu einer solchen Ansicht, auch außer dem täuschenden Verfahren der Patricier, in der Sache selbst ein Grund vorhanden gewesen seyn, den aber die Historiker verkannten. Ohne irgend einen unmittelbaren Vortheil, der gleich in die Augen fiel, hätten die Patricier die Plebs wohl schwerlich beruhigen können. Sie mögen deshalb der Plebs etwas durch die 12 Tafeln gewährt haben, was ihr stets am aller angenehmsten war, nämlich Eigenthum, und es kann wohl seyn, daß sich hierauf jenes Fragment (der neunten Tafel bey Göthofred) bezieht: *Nexo soluto Forti Sanati siremps jus esto*. Schon die spätern Römer wissen über den Sinn dieses Gesetzes nichts Gewisses zu sagen, und so ist es bey völliger Unbestimmtheit desselben wohl erlaubt, durch eine nahe liegende Conjectur den wahrscheinlichen Sinn herauszubringen. Auf die Aushebung des Per-

sonalnerus kann es nicht bezogen werden, denn der bestand noch bis zum Jahre 427. Ein Ausspruch, daß der *nexus* dasselbe Recht, als der *non-nexus*, der *solutus*, haben solle, kann es auch nicht seyn; denn, versteht man darunter das allgemeine Rechtsverhältniß, so wäre die Bestimmung überflüssig, indem der bloße *nexus*, der noch nicht *addictus* war, von selbst schon dieselbe Freyheit genoß, die ihm als Freyen zukam. Versteht man aber das einzelne Rechtsverhältniß des *nexus* darunter, so wäre der Satz nicht wahr, indem der *nexus* nicht dasselbe Recht, als der *solutus* hatte, eben weil er *nexus* war; sonst wäre es ja ein offener Widerspruch mit sich selbst. Daß das *Forti Sanati* auf unterworfenen fremde Völker gehe, ersteres auf solche, die stets getreu, letzteres auf solche, die einmal abtrünnig gewesen seyen, ist nicht allein entseßlich gezwungen, sondern auch durchaus unwahrscheinlich. Für die Auswärtigen wurden die Gesetze nicht gegeben. Eben so unglaublich ist es, daß die *Fortes* und *Sanates* zwey benachbarte Völker gewesen seyn sollen, denen dasselbe Recht, als den Römern gegeben wäre. \*) Der wahre Sinn des Gesetzes scheint vielmehr folgende Auslegung zu erheischen.

Es ist hier nicht von dem Personal-, sondern dem Realnerus die Rede. Die Plebejer, die an den Grundstücken kein Römische Civileigenthum haben konnten, besaßen dieselben unter einem *Nexum* vom Staate mit einer Art von natürlichem oder bonitarischem Eigenthum. Unter den *Sanates* sind nun keine Andern, als die Plebejer zu verstehen. Diese Interpretation thut der Sache keine Gewalt an; denn die Grammatiker bezeugen, daß *Sanates* im Allgemeinen geringe Leute bezeichne. *Fortes* dagegen sind die Pa-

---

\*) Fulvius Ursinus ad Leges et Senatus consulta s. v. *Nexo solutoque*.

tricier. Durch das Gesetz: *Nexo soluto Forti Sanati siremps jus esto*, wurde nun jenes *Nerum* der Plebejischen Besitzungen gelöst, und das Recht mit dem der Patricier ausgeglichen, so daß die Plebejer nun auch volles Eigenthum haben sollten. Daß dieses aber der Plebs in der That zu nichts half, indem sie ohne das Bürgerrecht das erworbene Civileigenthum nicht vererben konnten, wird bald klar werden. \*)

So standen die Sachen, als auf einmal wenige Jahre nach der Bekanntmachung der 12 Tafeln, und zwar im Jahre 309, der allerheftigste Kampf zwischen den beiden Parteyen ausbrach. Der Tribun Canulejus mit seinen Collegen brachte zwey Forderungen gegen die Patricier in Vorschlag, die eine, daß der Plebs das Recht des *Connubium*s eingeräumt, und die andere, daß sie zum Consulat zugelassen werden solle. Die Geschichtschreiber sagen uns nicht, was die Plebs bewegte, so bald nach der durch die Zwölftafel-Gesetzgebung bewirkten Eintracht dieses neue Begehrt zu erheben. Wir wissen dagegen aus den auf uns gekommenen Fragmenten dieser Gesetze, daß sie auch Bestimmungen über das Privatrecht enthielten. Die Geschichte versichert uns, daß, seitdem Terentillus seinen Antrag machte, bis zur Bekanntmachung der 12 Tafeln zehn Jahre verstrichen, während welcher die Stadt in beständiger Bewegung und in Tumult war über die Art, wie sich beide Stände vergleichen sollten. Außerdem wissen wir, daß diese Gesetze, bevor man sie promulgirte, der Plebs ge-

---

\*) Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen, 1829. Stück 13. ersuchen wir, daß Herr Carl Eugen Lelièvre in seiner *Commentatio antiquaria de legum XII Tabularum patria*. Löwen, 1827. (gekürzte Preisschrift) die alte Sage von dem Griechischen Ursprunge der 12 Tafeln ebenfalls widerlegt hat. Die Schrift selbst ist uns noch nicht zu Gesicht gekommen, wir wissen daher nicht, auf welchen Gründen des Verfassers Meinung beruht.

zeigt wurden, und daß diese sich damit zufrieden erklärte. Nach einer so langen Verhandlung, die mit der Befriedigung beider Theile endigte, und die feste Bestimmungen der bürgerlichen Verhältnisse umfaßte, ist es unbegreiflich, wie fünf oder sechs Jahre nachher die Tribunen einen neuen Streit, hauptsächlich wegen des Rechtes des Connubiums, anregen konnten. Und man muß sich um so mehr darüber wundern, als der Tribun Canulejus eiferte, es sey der Plebs durch eines der Zwölf-Tafel-Gesetze, worin den Plebejern das Connubium verboten wurde, das allerschwerste Unrecht zugesügt. Jenes betraf allerdings eines der größten Rechte der Bürger. Man muß hier beachten, daß vor dieser Zeit das Recht des Connubiums, welches die Plebejer verlangten, in der Geschichte niemals erwähnt wird.

Livius und Dionys, die, wie gesagt, in der falschen Meinung standen, die Plebs habe von Anfang an Bürgerrecht, wenn nicht das ganze, doch großen Theils gehabt, waren folglich auch nur zu sehr überzeugt, daß sie immer gleich den Patriciern das Connubium gehabt habe. Indem sie nun aber in ihren alten Quellen den Canulejischen Antrag über diesen Punct fanden, und, wie gewöhnlich, über die alten Institute nach dem Vorbilde derer, die sie in ihrer Zeit fanden, urtheilten: so wußten sie sich davon keinen andern Begriff zu machen, als daß dieser Streit sich um Heirathen zwischen Patriciern und Plebejern drehte, und daß die Plebejer die Aufhebung eines Gesetzes der 12 Tafeln verlangten, welches solche Ehen verboten habe. Sie mochten sich die Sache ungefähr so denken, wie in den Zeiten Augusts die Lex Julia de maritandis ordinibus die Ehen zwischen Senatorischen Familien und Frengelassenen oder anrächtigen Personen untersagte. Sie schilderten uns diesen Streit überhaupt als aus einem Geiste eitlen Stolzes der Plebejer entstanden, die, als sie das Beleidigende dieses Verbotes entdeckten, mit größter Erbitterung auf der Cassirung jenes Ge-

gesetz bestanden hätten. Daher haben Jacob Gothofredus und alle übrigen gelehrten Commentatoren über das Römische Recht, auf Livius und Dionys gestützt, keinen Anstoß genommen, in ihre Versuche, die 12 Tafel-Fragmente zu ordnen, auch dieses Gesetz mit aufzunehmen, und es mit den Worten: „Patribus cum Plebe jus Connubii nec esto“ in die eilfte Tafel zu setzen.

Sehen wir, was Dionys von dieser Sache sagt: „Appius Claudius und seine Collegen schrieben, was noch fehlte, in zwey andere Tafeln und fügten diese den ersten zehn hinzu; darunter befand sich auch dieses Gesetz: daß die Patricier mit den Plebejern keine Connubien haben sollten, aus keiner andern Ursache, wie mich dünkt, als damit durch die wechselseitigen Verheirathungen und Verschwägerungen der Familien die Stämme nicht zur Einheit zusammenwüchsen.“ \*) An einer andern Stelle, wo er die That des Virginius erzählt, der seine Tochter ermordete, um sie den lüsteren Wünschen des Appius Claudius zu entziehen, schreibt er: „Durch Connubium konnte er sie nicht bekommen, weil sie schon einem Andern verlobt war, und er selbst auch eine Frau hatte; auch wollte er sie nicht heirathen, entweder weil sie von geringem Stande war, oder wegen des Gesetzes, das er selbst in die 12 Tafeln gesetzt hatte: deshalb versuchte er, das Mädchen durch Geld zu verführen.“ \*\*) Livius schreibt; „Es war

---

\*) Dionys. Antiq. Ro. lib. 10. c. 60. „Sed Appius cum Legis suis Legibus, quae deerant, in duas Tabulas scriptis, addidit eas decem prioribus; inter quas et haec lex erat, ne Patriciis cum Plebejis licita essent connubia, non ob aliam, ut ego interpretor, causam, quam ne per mutua familiarum Connubia atque affinitates coalesceret inter Ordines concordia.“

\*\*) Dionys. Ant. R. XI. 28. „Cum vero per Connubium ea potiri non posset, quod et illam alteri desponsam videret, et



ein unglückliches Jahr" (nämlich 309) „sowohl innen, als außen; denn zu Anfang desselben trat der Tribun der Plebs C. Canulejus mit seinem Antrage wegen der Connubien zwischen Patriciern und Plebejern hervor, wodurch die Patricier ihr Blut verunreinigt, und alle Rechte der Geschlechter in Verwirrung gebracht wähten u." \*) Nachher legt er dem Canulejus, der die Patricier wegen ihres Hochmuths angreift, die Worte in den Mund: „Haben nicht die Decemviren vor wenigen Jahren gerade das Gesetz gemacht, wonach zwischen Patriciern und Plebejern keine Connubien seyn sollen, zum öffentlichen Uergerniß und zur größten Beleidigung der Plebs?“ \*\*)

Allein dieser Punct der Geschichte, so wie er von diesen beiden Historikern berichtet wird, findet sich durchaus im Widerspruch mit Allem, was bisher durch ihre eignen Zeugnisse und viele andere Autoren bewiesen worden ist. Livius selbst sagt an so vielen der bereits angeführten Stellen, daß bis zum Jahre 453, also hundert und zwey und vierzig Jahre nach dem Streite über das Connubium, die Patricier noch immer das alte Lied anstimmten, „daß nur sie nach

---

ipse Uxorem haberet, nec item e Plebejo genere uxorem ducere vellet, tum propter humiliorem ejus conditionem, tum propter Legem, quam ipse in XII Tabulas retulerat, puellam primum pecuniis corrumpere conatus etc.“

\*) Livius, lib. 4. c. 1. „Fuit annus domi forisque infestus; nam anni principio et de connubio Patrum et Plebis Cajus Canulejus, Tribunus Plebis, rogationem promulgavit, qua contaminari sanguinem suum Patres, confundique jura Gentium rebantur etc.“

\*\*) Liv. lib. 4. c. 4. „Hoc ipsum ne Connubium Patribus cum Plebe esset non Decemviri tulerunt paucis his annis pessimo exemplo publico, cum summa injuria Plebis?“

uraltem Brauch der Väter der Auspicien, also auch der Familien-Rechte fähig seyen." \*) Livius berichtet ferner, daß bey Erneuerung des Streites wegen des Consulates im J. 385 die Patricier laut behaupteten: „Die Auspicien gehörten ihnen allein, und es dürfte deshalb das Consulat den Plebejern nicht eingeräumt werden.“ \*\*) Wie können wir da dem Livius und Dionys zugeben, daß die Plebejer das Recht der Connubien immer gehabt und die 12 Tafeln nur den Satz enthalten haben, daß zwischen Patriciern und Plebejern kein Connubium seyn sollte? Und ist es nicht endlich derselbe Livius, der bey diesem Streite den Consul dem Tribun ins Gesicht sagen läßt: „kein Plebejer habe das Recht der Auspicien?“ \*\*\*) Nun aber ist es bekannt, daß zum Connubium die Auspicien gehörten. Wenn also die Plebejer nicht zuvörderst vermittelst der Auspicien das Recht der Connubien erwarben, wie konnte in ihnen je der eitle Wahn aufsteigen, in die Familien der Optimaten zu heirathen? Wenn sie vorher nicht fähig waren, unter sich Connubien einzugehen, wie ist es möglich, daß sie nach Verschwägerungen mit den Patricischen Geschlechtern verlangten? Und wer kann es glauben, daß ein niedriges, des Rechtes der Auspicien durchaus beraubtes, und fast wie Slaven lebendes, geringes Volk den Muth und die Eitelkeit hatte, mit dem herrschenden Corps sich durch Ehen verbinden zu wollen? Wir finden in der Geschichte auch nicht die leiseste Andeutung, daß vor diesem Jahre 309 der Plebs die Con-

---

\*) Liv. lib. 10. c. 8. „Semper ista audita sunt eadem: penes vos Auspicia esse; vos solos gentem habere.“

\*\*) Liv. lib. 6. c. 41. „Penes quos igitur sunt Auspicia more majorum? Nempe penes Patres etc.“

\*\*\*) Liv. lib. 4. c. 6. „Quod nemo Plebejus Auspicia haberet.“ Lib. VI. 41. „sed nos . . . et privatim Auspicia habeamus.“

nubien erlaubt worden wären. Auch können wir nicht annehmen, daß dieser Punct der Geschichte vergessen und nur den Historikern unbekannt gewesen wäre. Denn die Erwerbung eines solchen Rechtes, als die erste Grundlage der Civität der Plebejer, und als ein Recht, durch welches sie zu den Auspicien, über denen die Patricier so ängstlich wachten, fähig wurden, mußte in der Stadt große Bewegung verursachen und konnte daher als eine geräuschvolle Begebenheit von den alten Annalisten nicht übergangen seyn. Wie sollen wir also den Ehrgeiz nach vornehmer Schwägerschaft begreifen, wenn uns die Geschichtschreiber nirgends den Zeitpunkt angeben, wo die Plebejer zum wenigsten durch das *Connubium* die mindern Auspicien erhielten?

Bey solchen Widersprüchen und Verdrehungen der innern Geschichte würde es eine unnütze Mühe seyn, den bürgerlichen Zustand der Römer weiter zu untersuchen, wenn nicht Livius selbst, der besser als Dionys alle Einzelheiten dieses Streites genau angiebt, uns die Mittel verschaffte, von diesem Streite eine ganz andere Idee, als er unachtsamer Weise davon aufstellt, zu bekommen. Wenn er gleich in den Irrthum fällt, den 12 Tafeln das Verbot der *Connubien* zwischen Patriciern und Plebejern zuzuschreiben, und demgemäß den fünf Jahre darauf (309) erfolgten Streit wegen der Zurücknahme des Gesetzes erklärt: so hat er uns doch über diesen Punct Notizen hinterlassen, die hinreichend sind, ihn mit sich selbst in Einklang zu bringen und den wahren Sinn jenes Zwölf-Tafel-Gesetzes und seiner Zurücknahme zu verstehen. Und diese sehr bedeutende Entdeckung bestätigt nicht nur das bisher von uns entwickelte System, sondern führt uns auch glücklich zur vollen Einsicht des übrigen Theils der Römischen Geschichte. Livius nämlich, indem er uns die Umstände und wechselnden Oppositionen erzählt, die in diesem Streite vorfielen, und die er gewiß aus den alten Annalen schöpfte, giebt uns deutlich zu verstehen, daß

der Streit nicht sowohl um das Connubium zwischen den beiden Ständen, als vielmehr um die Hauptsache war, daß die Plebs das Recht der Connubien, von dem sie bisher ausgeschlossen war, verlangte, und daß das Zwölf-Tafel-Gesetz nicht sowohl das Verbot der Connubien einschärfte, als vielmehr das Recht der Connubien als ausschließliches Eigenthum der Patricier vorschrieb. Eine natürliche Folge davon war freylich, daß, wenn die Plebs gar kein Connubium hatte, sie auch keine Ehen mit Patricischen Familien schließen konnte. Deshalb hätten daraus die Restitutoren der 12 Tafeln nicht jenen Satz: „Patribus cum Plebe Connubii jus nec esto,“ sondern einen ähnlichen machen sollen, etwa so: Plebei cum Patribus connubii jus nec esto; oder Plebei uti Patribus connubii jus nec esto; oder vielleicht bloß so: Patribus connubii jus esto:

Geben wir diesen Sinn dem Zwölf-Tafel-Gesetze, so finden wir die ganze Erzählung des Livius von jenen Streitigkeiten im Jahre 309 ganz dahin gehend, daß die Plebejer die Erlaubniß des Connubiums, und demgemäß die Zurücknahme jenes Gesetzes, nicht aber Heirathen mit den Patriciern verlangten.

Es ist auf die höchste Weise wahrscheinlich, daß jener Gesetzesartikel, eben so wie die ganze Legislation, jener ununterbrochenen Reihe Patricischer Intriguen angehört. Die Patricier thaten nichts aufrichtig und mit gutem Willen; sondern wenn sie der Plebs irgend etwas Gutes zukommen lassen mußten: so gaben sie sich alle ersinnliche Mühe und kein Mittel war ihnen zu schlecht, die Wohlthat zu schmälern, zu verbittern oder zu vernichten. Als sie sich gezwungen sahen, den Forderungen des Tribunen wegen eines allgemeinen Rechtes nachzugeben, waren sie gewiß nicht unerschlüssig, um jeden Preis diese Wünsche auf eine Weise zu

erfüllen, die der Plebs so wenig als möglich den errungenen Vortheil zu gute kommen ließ. Wir wollen hier nur den Punct des Connubiums hervorheben. Senes sich hierauf beziehende Gesetz stand in einer der beiden letzten Tafeln. Gewiß nicht ohne Absicht; zumal wenn man bedenkt, wer das Gesetz nachtrug. — Wir wissen, daß die ersten 10 Tafeln der Plebs gezeigt wurden, und es wird gesagt, sie sey sehr erfreut über ihren Inhalt gewesen. Als nun die Gemüther schon auf das günstigste für die Gesetzgebung der Decemviren eingenommen waren, wurden die eilfte und zwölfte Tafel noch hinzugefügt. \*) Appius wußte wohl, daß er hier sein Meisterstück machen mußte, und es glückte; die Plebejer merkten nichts. Sehr wahrscheinlich hatte er in zweydeutigen Ausdrücken das Recht der

---

\*) Es ist wohl zu bemerken, daß das jus Sacrorum in diesen beiden letzten Tafeln enthalten war. Auf dem Sacralrechte aber beruhte und drehte sich, wie wir an seinem Orte gezeigt haben, das Römische Bürgerrecht. Von diesen Tafeln also hing es ganz allein ab, welche Rechtsverhältnisse die Plebejer nunmehr zu erwarten hatten. Wenn ihnen das Recht der Auspicien nicht zu Theil wurde, so half ihnen die ganze Gesetzgebung wenig oder nichts. Ausdrücklich abgesprochen wird es ihnen darin nicht gewesen seyn; allein stillschweigend blieb es, wie es war; folglich behielten die Patricier die Auspicien ausschließend für sich. Die Plebs mochte es zuerst ruhig ansehen, daß davon nichts gesagt war, weil sie die Idee einer allgemeinen Rechtsausgleichung gefaßt hatte. Vom Connubium wurde zweydeutig gesprochen. Hieran merkten die Plebejer dann auch zuerst den Betrug.

Wenn es hier mit den gesetzlichen Bestimmungen des Sacralrechtes nicht eine besondere Bewandniß hätte, so wäre es gar nicht zu begreifen und widerspräche dem Geiste der damaligen Zeit und der Römer überhaupt, daß die religiösen Angelegenheiten anhangsweise behandelt würden. Daß es den Plebejern nicht auffiel, erklärt sich aus ihrer Unkunde des weltlichen und geistlichen Rechtes.

Connubien für die Patricier ausschließlich vorbehalten. Das Gesetz lautete vielleicht so, daß die Plebejer und jeder, der es las, glauben mußten, es sey hier ein Verbot der Connubien zwischen Patriciern und Plebejern ausgesprochen. Das war den Plebejern gewiß sehr gleichgültig, wenn sie nur unter sich des Connubiums fähig wurden. Wenn sie aber diesen Punct mit Aufmerksamkeit genau untersucht hätten, (wie sie es nachher thaten): so würden sie gleich anfangs gefunden haben, daß sie am ersten durch Ehen mit den Patriciern des Connubiums selbst fähig werden konnten. Solche Rechte, die größten Theils in Meinung und Aberglauben ihre Wurzel haben, können schwer durch das todte Gesetz allein wirksam gegeben werden. Sie müssen im Leben selbst erst durch die Berechtigten den Unberechtigten gleichsam durch Berührung mitgetheilt und durch den öffentlichen Glauben garantirt werden. Als daher die Plebejer aus der Erfahrung lernten, welches der eigentliche Sinn jenes Gesetzes war: so brach auf einmal, wie aus heiterm Himmel, der Sturm wieder los, und mit der heftigsten Erbitterung beklagten sie sich über das größte Unrecht und forderten mit dem hartnäckigsten Troze die Vernichtung jenes Gesetzartikels.\*) Daß dieser für die Plebs die Axt der

---

\*) Das Unrecht und die Beleidigung für die Plebs lag theils in der Arglist, mit der die Patricier verfahren, theils in der getäuschten Erwartung, theils endlich und hauptsächlich darin, daß durch ein Gesetz nunmehr öffentlich ausgesprochen war, die Plebs habe nicht Würde und Verdienst genug, um Theil am Connubium zu nehmen. Letzteres, daß nämlich die Beleidigung vorzüglich schmerzlich durch das Gesetz gefühlt wurde, scheint aus den Worten der Rede des Canulejus hervorzugehen, wo er sagt, es habe den Patriciern genügen können, einzeln und persönlich die Connubien mit den Plebejern zu vermeiden. Quid? hoc si polluit nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere, nec sanguine, sed per coop-

ganzen Decemviralgesetzgebung war, werden wir gleich sehen. Die hier angenommene Ansicht findet sich durch Cicero unterstüzt, der zwar auch nicht ganz klar im Alterthume sah, der aber doch mit ähnlicher Genauigkeit, wie Livius, die vorhandenen Notizen benutzte und wiedergab. Er sagt: es sey plötzlich eine gewaltsame Erschütterung des ganzen Staates erfolgt, indem die Decemviren in zwey hinzugefügten Tafeln die ungerechtesten Gesetze gegeben hätten, durch welche der Plebs die Connubien, die doch selbst getrennten Völkern eingeräumt zu werden pflegten, verweigert worden seyen. Das sey darauf durch das Canulejische Plebiscit zurückgenommen.\*) Es ist wohl zu bemerken, daß Cicero hier den Ausdruck gebraucht: *connubia . . . ne Plebi cum Patribus essent*, d. h. die Plebejer sollten keinen Antheil

---

tationem in Patres habetis, aut ab Regibus lecti, aut post Reges exactos jussu populi, sinceram servare privatis consiliis non poteratis, nec ducendo ex Plebe, neque vestras filias sororesque enubere sinendo e Patribus? — Noch deutlicher aber liegt dies in den gleich drauf folgenden Worten: *Verum enimvero Lege id prohiberi, et connubium tolli Patrum ac Plebis, id demum contumeliosum Plebi est.* Liv. IV. 4. Auch das *tollere . . . connubium* ist so zu interpretiren, daß es auf die hier zuerst gesetzlich sanctionirte Aufhebung geht, und nicht auf ein jetzt erst ganz neu eingeführtes Verbot der Connubien zwischen Patriciern und Plebejern; denn als Gewohnheit war dieses Verbot uralte.

\*) Cicero, de Republ. II. 37. Ergo horum ex injustitia subito exorta est maxima perturbatio et totius commutatio rei publicae, qui duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus etiam quae disjunctis populis tribui solent connubia, haec illi, ut ne Plebei cum Patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt; quae postea Plebeiscito Canulejo abrogata est. Es ist leicht möglich, daß Cicero hier die echten Textesworte des Gesetzes angiebt.

an den, den Patriciern eigenen, Connubien haben. Dem wahren Sinne nach ist das nichts Anderes als: die Plebejer sollen gar kein Connubium haben.

Hier entdecken wir nun auch den Zeitpunkt, wo die Plebs durch das Recht der Connubien den ersten Schritt zur bürgerlichen Existenz und zur Theilnahme am Civilrechte that. Bürgerliche Existenz ohne Genuß des Civilrechts war unmöglich; aber der Genuß des Civilrechts ohne Connubien war eben so unmöglich. So war denn dieses Connubienrecht die Wurzel aller übrigen Rechte.

Um uns hiervon noch mehr zu überzeugen, wollen wir den Bericht des Livius im Einzelnen durchgehen. Er fängt damit an, daß er sagt: „das Jahr 309 war unheilbringend zu Hause und im Felde; denn zu Anfang desselben machte der Tribun Canulejus seinen Antrag wegen des Connubiums der Patricier und Plebejer, wodurch die Patricier ihr Blut besleckt, und die Rechte der Geschlechter verstört wähnten; auch wurde damals zuerst von den Tribunen darauf hingezielt, daß einer der Consuln aus der Plebs erwählt werden müsse; und die Sache kam zuletzt so weit, daß neun Tribunen den Antrag machten, es solle dem Volke (populus) frey stehen, ob es aus der Plebs oder aus den Patriciern Consuln ernennen wollte.“\*) Schon dieser Anfang zeugt von dem Lärm, den die Forderung des Connubiums verursachte. Canulejus stellte zuerst nur diese auf. Die übrigen Tribunen aber waren der Meinung, es müsse nun

---

\*) Liv. IV. 1. . . . . „et mentio, primo sensim illata a Tribunis, ut alterum ex Plebe Consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem Tribuni promulgarent, et populo potestas esset, seu de Plebe, seu de Patribus vellet, Consules faciendi.“ Der Anfang dieser Stelle ist schon vorhin angeführt. S. S. 112.



mit einem Male abgethan werden, sich von der Botmäßigkeit der Patricier zu befreien, und neun von ihnen erhoben die zweite Forderung. Gerade diese beiden Punkte waren es, die die Plebejer überwinden mußten, um sich den Patriciern gleich stellen zu können. Durch das *Connubium* erwarben sie die geringern *Auspicien* und wurden dadurch fähig, ihre bürgerlichen Rechte auch auf ihre Kinder zu vererben. Durch das *Consulat* gelangten sie zu den größern *Auspicien* und mittelbar zu den höhern politischen Rechten.

Was das *Connubium* ferner betrifft, so fühlten es die Patricier wohl, daß sich dadurch die Rechte der Geschlechter verwischen würden; denn bisher hatten bloß sie das Recht der *Connubien* und das Vorrecht der Geschlechter und Familien gehabt. Wenn also das *Connubium* auch den Plebejern ertheilt wurde, so mußten beide Stände ohne Unterschied Familien vorstellen, und der Bürger sich nicht mehr vom Plebejer unterscheiden, da beide sich in einem und demselben rechtlichen Zustande befanden. Und wenn, wie gesagt, der Rang der Patricier nach der Denkungsweise jener Zeiten nichts Anderes war, als das Abstammen aus feierlichen Ehen, wodurch man civilrechtlich einen Vater angeben konnte: so mußte die Ertheilung der *Connubien* eine Ertheilung des *Patriciats* selbst seyn, also zwischen Patricier und Plebejer nur der Unterschied bleiben, den besondere Verdienste, Reichthümer, Ehrenstellen u. dergl., aber nicht den das Civilrecht bestimmte. Das war die Verwirrung der Rechte der Geschlechter, von der *Livius* spricht. Diese konnte keinen andern Grund haben, als die Ertheilung des *Connubien*-Rechts. Denn wenn dieses Recht Allen gemein wurde, so bildete jeder Plebejer ein Geschlecht oder eine Familie, und folglich waren Alle gleich. Wenn dagegen die Plebejer ohne das *Connubium* blieben, so blieb auch der Unterschied zwischen der Patricischen Familie und der Plebejischen Nachkommenschaft scharf gezogen.

Wenn es bloß darauf angekommen wäre, zwischen den beiden Ständen herüber und hinüber zu heirathen, so konnte daraus keine Verwirrung in den Rechten der Familie entstehen; denn wenn die Plebejerinn einen Patricier heirathete, so blieb die Familie patricisch; heirathete eine Patricierinn einen Plebejer, so war und blieb die Nachkommenschaft plebejisch; es ist ja altes Princip des Römischen Rechtes: *mulier finis familiae*, und die Kinder folgen dem Vater. Was konnte es also für eine Verwirrung der Familienrechte geben, wenn der Streit sich bloß um die Verwandtschaft mit den Patriciern drehte? Auch muß man nicht unbeachtet lassen, daß die Patricier sagten, die Rechte der Geschlechter würden verwirrt, „*confundi Jura Gentium*“, und nicht die Geschlechter selbst. Dieser Ausdruck kann nicht auf einfache Verwandtschaft gehen; denn die Verwandtschaft störte die Rechte der Familien nicht. Diese Rechte hatte der Mann, und von ihm pflanzten sie sich fort auf die Nachkommen. Wenn wir also einen Augenblick zugeben, daß *Connubium* sey schon vorher allgemein gewesen, und denken uns, daß die Söhne aus einer Patricischen Familie sich stets mit Plebejischen Frauen verheirathet hätten: so blieb die Familie immer dieselbe und behielt ihre Rechte; und auf der andern Seite mochten sich Patricische Frauen, so viel sie wollten, mit Plebejern verheirathen, die Kinder blieben immer Plebejer. Die einzige Vermischung, die daraus entstehen konnte, lag also bloß in der Schwägerschaft und Verwandtschaft. Diese bestand zwischen dem einen Ehegatten und den Angehörigen des andern, diese zwischen den Kindern und den Angehörigen der Eltern. Allein diese Vermischung konnte auf keine Weise die Rechte der Familien vermengen und verwirren. Zwar redet Livius von dieser Vermischung auch noch in einem andern Ausdrücke, indem er sagt: „*contaminari sanguinem suum Patres rebantur*“, allein diese Verunreinigung des Blutes konnte gleichfalls nur aus der Ertheilung des *Connubiums* an die Plebs ge-

schehen. Denn wenn das Connubium an sich Allen schon längst gegeben war, so stand der Vermischung durch Verschwägerung und Verwandtschaft nichts im Wege, das sie verhindern konnte, als der Willen der Parteyen und ihrer Eltern, weil die Patricier nie sicher seyn konnten, daß nicht einer von ihrem Corps eine Plebejerin heirathete, oder umgekehrt. blieb hingegen das Recht der Connubien, was es bisher gewesen war, ausschließliches Eigenthum der Patricier: so konnte keine Verunreinigung ihres Blutes entstehen. Denn wenn es auch dem Patricier einfiel, eine Frau aus der Plebs zu heirathen: so hieß eine solche Verbindung doch nur *matrimonium* und nicht *connubium*, und als *Matrimonium* erzeugte es weder Familien = Rechte, noch Schwägerschaft, noch Verwandtschaft im civilrechtlichen Sinne, sondern nur natürliche Verwandtschaft, die in jenen Zeiten nichts galt. Dasselbe war der Fall, wenn eine Patricierinn einen Plebejer heirathete. Man kann auch nicht vermuthen, daß bisher niemals ein Beyspiel von Verbindungen zwischen Patriciern und Plebejern vorgekommen war. Wer hätte sie daran verhindern können, wenn sie gewollt hätten? Allein solche Ehen thaten weder dem Patriciat, noch der Ehre der Familien den mindesten Abbruch. — Wir sehen also, daß auch jene Verunreinigung des Blutes, über welche die Patricier bey dieser Gelegenheit so laut jammerten, nur die Folge der Ertheilung des allgemeinen Connubien = Rechtes an die Plebs seyn konnte. Daher konnten die Patricier, wenn wir voraussetzen, daß die Plebejer damals schon des Connubiums fähig waren, und es sich bloß darum handelte, mit den Patricischen Familien verwandt zu werden, auf keine Weise klagen, die Rechte der Geschlechter würden verwirrt. Denn wir haben gesehen, daß diese blieben, wie sie waren, und daß von einer Verunreinigung des Patricischen Blutes nur insofern die Rede seyn konnte, als Verschwägerungen und Verwandtschaften entstanden waren, die aber unvermeidlich immer entstehen mußten. Wir können diese

beiden Klagen der Patricier durchaus nicht anders erklären, als daß die Plebejer das Recht der Connubien noch nicht erhalten hatten. Daraus folgt, daß die Frage einzig und allein die seyn konnte: sollen die Plebejer überhaupt das Connubium haben oder nicht? — Wenn Livius sich so ausdrückt: *de Connubio Patrum et Plebis*, so sagt er die Wahrheit, ohne es zu wissen; denn es handelte sich in der That nur um die Gemeinschaft der Connubien bey beiden Ständen. Wir können dreist behaupten, daß Livius und Dionys, wenn sie gleich elegante Geschichtschreiber waren, sich wenig darum kümmerten, Juristen zu seyn, und daher, ohne die gründliche Kenntniß des alten Römischen Rechts, nicht im Stande waren, sich eine deutliche Vorstellung von diesem Streite zu machen. Sie wußten Connubium und Matrimonium, die civilrechtliche von der natürlichen Verbindung, nicht zu unterscheiden und eben so wenig die Wirkungen des einen und des andern, die Verwirrung der Rechte der Geschlechter von der Berreinigung des Patricischen Blutes.

Doch fahren wir fort, die Erzählung des Livius zu prüfen, um von dieser Wahrheit immer mehr überzeugt zu werden. Er berichtet: die Patricier, auf dem Punkte, in einem Tage ihre größten Vorzüge und ihr heiligstes Eigenthum durch das Connubium und das Consulat zu verlieren, ergriffen die Gelegenheit des Krieges gegen die Nachbarvölker, die das Römische Gebiet beunruhigten. Sie gedachten, die Forderungen der Tribunen dadurch zu hintertreiben, daß sie die dringende Nothwendigkeit, die Waffen gegen die Feinde zu ergreifen, weit größer darstellten, als sie wirklich war, damit im Geräusche des Krieges die Tribunen ihre Anträge vergessen möchten. Zu diesem Zwecke ließen sie die größten Rüstungen, die man je gesehen hatte, machen, und befahlen die Truppenaushebungen \*).

\*) Liv. l. 4. c. 1. „Laeti ergo audiere Patres, Ardeatium Populum ob injuriam agri abjudicati descisse, et Vejentes depopu-

erklärte der Tribun Canulejus fest entschlossen, daß die Aushebungen nicht geschehen würden, wenn nicht zuvor ihm und seinen Collegen, was sie verlangten, gewährt sey. Es kam also zum offenen Kriege zwischen dem Senate und der Plebs. Die Consuln sprachen: die Raserey der Tribunen sey unerträglich geworden, sie erregten größere Kriege zu Hause, als gegen die Feinde: „Da sehet, was für Dinge C. Canulejus zuwege bringt! Die Besudlung der Geschlechter, die Verstö- rung der Auspicien, der öffentlichen wie der häuslichen, damit nichts mehr echt, nichts mehr unbefleckt bleibe, damit jeder Unterschied verschwinde, und niemand mehr weder sich noch die Seinen kenne.“ \*) Hieraus sehen wir, daß Canulejus mit seiner Forderung des Connubiums die Geschlechter und die öffentlichen sowohl als Privat=Auspicien in Unordnung gebracht haben würde. Daß dieses aber lediglich durch die Gemeinschaft der Plebs an den Connubien möglich war, haben wir schon bewiesen. Er nennt ferner die Verwirrung der öffentlichen und Privat=Auspicien. Hier muß man bedenken, daß die öffentl. Auspicien das Consulat betrafen, bey welchem, wie wir aus Gellius gezeigt haben, die größern Auspicien erforderlich waren. In Hinsicht auf die Privat=Auspicien ist keine Verwirrung derselben zu begreifen, wenn man nicht annimmt, daß die Plebejer das

---

latos extrema agri Romani, et Volscos Aequosque ob communitam Verruginem fremere: adeo vel infelix bellum ignominiosae paci praeferebant. His itaque in majus etiam acceptis, ut inter strepitus tot bellorum conticescerent actiones Tribuniciae, delectus haberi, bellum armaque vi summa apparari jubent, si quo intentius possit, quam T. Quintio Consule apparatus sit.”

\*) Liv. 4. c. 2. „Quas quantasque res C. Canulejum aggressum? Colluvionem Gentium, perturbationem Auspicio- rum publicorum privatorumque afferre, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit; ut, discrimine omni sublato, nec se quisquam, nec suos noverit.”

Connubium verlangten, bey dem die Auspicien sich befanden. Wenn sie es schon hatten, so war es gar nicht möglich, daß die Patricier von einem solchen allgemeinen Umsturz sprechen konnten. Nach dieser Erklärung ergiebt sich das Uebrige von selbst: wie durch den Antrag des Canulejus nichts mehr echt und unbesleckt bleiben; wie niemand sich oder die Seinen erkennen könnte. Denn durch die Allgemeinmachung des Connubiums hörte der Unterschied der Geschlechter und Nicht = Geschlechter auf, indem alle derselben Rechte genossen: *ut, discrimine omni sublato, nec se quisquam, nec suos noverit,*”

„Was bedeuten die gemeinschaftlichen Connubien anders, sagen die Consuln weiter,“ als eine Mischung der Leiber zwischen Patriciern und Plebejern, ungefähr nach der Weise der wilden Thiere? Daß niemand weiß, aus welchem Blute er geboren, welche Sacra ihm zukommen, da er halb Patricier, halb Plebejer und mit sich selbst uneins ist. Es scheint ihnen eine Kleinigkeit zu seyn, daß alles Göttliche und Menschliche zerrüttet wird.“\*) Wenn man diese Neuzerungen liest, sollte man da nicht glauben, daß die Plebejer wenigstens die ganze Verfassung hätten umstürzen und einen Zustand, gleich einer Gemeinschaft wilder Thiere, herbeiführen wollen? Und ist es möglich, wenn die Tribunen bloß die Freyheit der Ehen zwischen Patriciern und Plebejern verlangt hätten, daß daraus der Umsturz alles Göttlichen und Menschlichen hätte erfolgen können? Man wird

---

\*) Liv. 4, 2. „Quam enim aliam vim Connubia promiscua habere, nisi ut ferarum prope ritu vulgentur Concubitus Plebis Patrumque? Ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit, dimidius Patrum sit, dimidius Plebis, ne secum quidem ipse concors. Parum id videri, quod omnia divina humanae turbentur.“

vielleicht sagen, dieses seyen rhetorische Ausschmückungen, deren sich Livius zur Verschönerung seiner Geschichte bediente. Allein wenn er auch im Ganzen so schreibt, so kann man doch nicht annehmen, daß das, was zur Geschichte selbst gehört, bloße rednerische Verzierung seyn solle. Auch geben wir gern zu, daß es nicht wahr seyn konnte, was die Patricier sprachen: es werde der Umsturz des Staates aus dem Connubium zwischen Patriciern und Plebejern erfolgen. Allein es kommt hier nicht auf diese allgemeine Wahrheit, sondern nur darauf an, daß es nach den damaligen Ideen möglich war, etwas der Art zu fürchten; und das war es allerdings. Der Eindruck dieser Furcht mußte bey der Rohheit und dem Aberglauben jener Zeiten außerordentlich seyn, vielleicht noch mehr, als selbst die starken Ausdrücke des Livius schildern. Eben so heftig mußte auf der andern Seite das Bestreben der Plebejer seyn, ihre Ansprüche durchzusetzen, und das war nur möglich, wenn sie sich der Auspicien fähig machten. Da von diesen also Alles abhing, und folglich durch die Concession des Connubiums ganz neue Verhältnisse eintreten mußten, so konnten die Patricier mit gutem Grunde von einem völligen Umsturze der bestehenden Verhältnisse sprechen. Sie versperreten daher den Plebejern so viel als möglich den Weg zu den Auspicien. Sie konnten dies auch nach einem strengen Principe der Legitimität mit Fug und Recht thun; denn die Auspicien waren ihr altes Eigenthum, auf welches die Plebejer gar keinen gegründeten Anspruch hatten. Wenn ihnen dieses entrieffen, und der Plebs Connubien eingeräumt wurden, so fiel die alte Scheidewand zwischen Patricier und Plebejer, zwischen Bürger und Nichtbürger weg, und jene konnten beklagen, daß Alles so gemein und unfeierlich würde, daß nichts mehr ausgezeichnet bliebe, und daß namentlich von nun an die ehelichen Verbindungen nicht viel besser seyn würden, als die Vereinigungen der Thiere. Sobald die Plebejer Connubium bekamen, waren die gemischten Ehen gar nicht mehr zu ver-

meiden; denn es gab nun keinen Rechtsgrund mehr, sie zu verhindern. Und da diese Ehen nunmehr civilrechtliche Wirkungen hatten, so entstanden dadurch auch wahre Verwandtschaften, folglich eine Vermischung des Blutes und der *Sacra*. Zwar verwechselt Livius oft Verwandtschaft und *Connubium*; allein theils sieht er die Sache aus einem falschen Gesichtspuncte an, theils ist die Verwandtschaft insofern wohl mit dem *Connubium* zu verwechseln, als jene eine Folge von diesem ist.

Wenn die Plebejer schon lange des *Connubiums* fähig gewesen wären, so hätte diese Vermischung gar nicht auffallen können; denn alsdann hätten sie auch schon die Familien-Heiligthümer gehabt. Das bestätigt sich noch durch die Bemerkung, daß *Connubium* eingehen können und Röm. Bürger seyn einerley war, indem jenes ein Vorrecht des Römischen Bürgers ausmachte: wenn daher das *Connubium* frey stand, so konnten Verwandtschaften zwischen Patricischen und Plebejischen Bürgern nicht verboten werden.

Hier darf man den andern Irrthum der Geschichtschreiber nicht übersehen, daß sie sich zu gleicher Zeit die Plebejer als Bürger denken, und sich vorstellen, die 12 Tafeln hätten die *Connubien* zwischen beiden Ständen verboten. Das Eine ist mit dem Andern durchaus unverträglich. Auf jeden Fall könnte nur eins wahr seyn. Allein es ist beides falsch. In jenen frühen Zeiten war die Ehre, Bürger zu seyn, das Höchste und Edelste, was ein Römer erreichen konnte. Wären die Plebejer daher Bürger gewesen, so hätten die Ehen zwischen ihnen und den Patriciern nicht einmal untersagt werden können; denn ein solches Verbot würde nichts geholfen haben. Alle rechtlich wirksamen Ehen zwischen denselben Bürgern verbieten wollen, ohne sie für Incest zu erklären, wäre ein ganz thörichtes Unternehmen. Solche Scheidungen können nur durch uraltes Herkommen und einen un-



vordenklichen Nationalglauben bestehen. Nur da, wo die Casteneintheilung in ihrer ganzen starren Gefrorenheit herrscht, kann ein wahres Eheverbot zwischen den Ständen aufrecht erhalten werden. Daß die Plebejer des Connubiums nicht fähig waren, beweist, wie alt und grell der Abstand zwischen ihnen und den Patriciern gewesen seyn muß. Er mag an Schroffheit ursprünglich dem Castenwesen wenig nachgegeben haben. —

Wenn die Lex Julia die Ehen zwischen Senatoren und Freigelassenen verbot, so war das in den Zeiten Augusts, wo die alten Verhältnisse schon ganz verändert und die Ehre des Bürgerrechts von ihrer alten Höhe herab gesunken war, indem sie fast allen den Römern unterworfenen Völkern ertheilt worden war\*).

Doch sehen wir, was der Tribun auf diese Vorwürfe der Patricier erwiederte. Zuerst beschwert er sich über das Unrecht, welches der Plebs geschah, indem sie gar nicht betrachtet wurde, als gehörte sie demselben Vaterlande an. Dann macht er seinen ersten Antrag, und erklärt deutlich, er verlange das

---

\*) In Venedig waren Ehen zwischen Nobili und Cittadini nicht verboten, (sie waren nur an die Genehmigung des großen Rathes gebunden. Hingegen absolut verboten waren sie zwischen Nobili und Personen, die nicht Cittadini waren, nämlich denen aus dem Volke (Plebs) und Fremden. Solche Ehen hatten keine civilrechtliche Wirkung, und die Kinder daraus gingen im Rechte der schlechtern Hand nach. Hätten die Venetianischen Patricier, wie die Römischen, ein eignes, nur ihnen bekanntes Privatrecht gehabt, so würden ihre Unterthanen eben so wenig, als die Römischen Plebejer, die nach diesem Rechte vorgeschriebenen Ehen unter sich haben schließen können. Das war aber umgekehrt; in Venedig waren die Patricier nicht gerade die Rechtskundigen.

Connubium. Er sagt: „In dem ersten Antrage bitten wir um das Connubium, welches Nachbarn und Fremden gegeben zu werden pflegt; sogar die Civität, die mehr ist, als das Connubium, ist besiegten Feinden gegeben worden.“ \*) Hier ist keine Rede von Heirathen zwischen Patriciern und Plebejern, sondern von dem absoluten Rechte des Connubiums: „Connubium petimus“, und noch dazu von demjenigen, welches Fremde zu erhalten pflegten: „quod finitimis externisque dari solet“, was doch gewiß nicht zunächst auf Verwandtschaften mit den Patriciern bezogen werden kann\*\*), sondern auf das Fähigkeitwerden des Römischen Civil-Rechtes, welches auf dem Connubium beruhte. Eine weitere Folge davon war dann natürlich, daß Verwandtschaften mit den Römern entstehen konnten. So geschah es mit den Albanern und Latinern. Das war also das Connubium, welches Canulejus für die Plebs begehrte; und sein Grund, den er anführt, war billig genug; denn wenn selbst Fremde das Connubium hatten, so hatten doch auch wohl die Plebejer einen Anspruch darauf.

Sigonius und die übrigen Schriftsteller wissen hier nicht, wie sie diesen Widerspruch, der sich sowohl in der Erzählung der Geschichtschreiber, als in den Schriften der Juristen findet, erklären sollen. Diese versichern ganz bestimmt, wie oben gezeigt ist, daß das Connubium oder die nuptiae zwischen

---

\*) Liv. lib. 4. c. 3. Altera (rogatione) Connubium petimus, quod finitimis, externisque dari solet; nos quidem Civitatem, quae plus quam connubium est, hostibus etiam victis dedimus. Vergl. Cicero de Rep. II. 37.

\*\*) So heißt es z. B. von den Atratinern, Verulanern, Ferentinern, sie hätten das Recht des Connubiums unter sich erhalten. Liv. IX. 43. . connubiumque inter ipsos permissum.

Römischen Bürgern und solchen Ausländern, denen das Recht dazu eigens gegeben war, bestand. Die Historiker, als Strabo, Dionys und Livius, bezeugen, daß das Recht der Connubien zwischen den Römern und den Albanern, Sabinern und Latinern gemeinschaftlich gewesen sey. Wie nun aber ein solches Recht Fremden ertheilt, und drey Jahrhunderte lang den Plebejern vorenthalten seyn konnte, das erklären sie nicht. Einige haben sich thörichter Weise eingebildet, die Römer hätten den Nachbarvölkern bloß das einfache Matrimonium, und nicht das Connubium eingeräumt, als ob es einer solchen Einräumung bedurft hätte, damit ein Latiner sich durch das natürliche Band des Matrimoniums mit einer Römerin verbinden konnte, oder als ob jemals in Rom oder bey andern heidnischen Völkern die natürlichen Verbindungen verboten gewesen wären.

Alle diese Schwierigkeiten verschwinden auf einmal, wenn man das wahre Verhältniß der Plebejer in jenen Zeiten ins Auge faßt. Sie wurden, als das unterthänige Volk, der Auspicien und jedes bürgerlichen Rechtes während der drey ersten Jahrhunderte unfähig und außer Stande Connubien einzugehen betrachtet. In den benachbarten Ländern waren indeß so gut, wie in Rom, Familien, die in ihrem Vaterlande die Bürger bildeten; denn es giebt keinen Staatsverband ohne Bürger. Der Patricische Senat in Rom hatte daher kein Bedenken, den benachbarten Staaten der Latiner, Sabiner, Albaner das Recht der Connubien zu ertheilen; denn er vergrößerte dadurch seine eigne Macht und erwarb sich Freunde. Aber man muß nicht glauben, daß ein solches Recht auch den Plebejern in jenen Staaten gegeben wurde, wenn anders die Verhältnisse daselbst den Römischen ähnlich waren, wie sehr wahrscheinlich ist. Ein Hauptgrund, den Fremden das Connubium zu ertheilen, mochte eben der seyn, damit die Römer ebenbürtige, Connubium-fähige Weiber fänden, deren zu Hause Anfangs vielleicht wenige waren,

da die Plebejerinnen dazu nicht fähig geachtet wurden. Der Raub der Sabinerinnen, mag er wahr, oder eine Dichtung seyn, ist ganz in diesem Geiste. Fremde Plebejerinnen waren es nicht einmal in der Dichtung; denn, um diese wären die großen Feierlichkeiten, die Romulus veranstaltete, und nachmals der heftige Krieg, wohl nicht möglich gewesen. Die Bürger in den Nachbarstaaten waren dasselbe, was die Patricier in Rom waren. Auch bey ihnen beruhte die Bürger-Eigenschaft sehr wahrscheinlich auf religiösen Gebräuchen und geweihten Verbindungen. So fiel hier das Hinderniß, welches so fest in dem Uberglauben jener Zeit steckte, und welches den Plebejern so lange unübersteiglich war, von Hause aus weg; und es waren bloß politische Rücksichten zu nehmen. Es erklärt sich nun auch, wenn einige Juristen bloß sagen, daß das Connubium nur zwischen Römischen Bürgern Statt fände. Denn wenn Fremde am Connubium Theil bekamen, so wurden sie dadurch auch des Römischen Bürgerrechtes theilhaftig; indem Connubium und Bürgerrecht unzertrennliche Dinge waren; wohl zu verstehen das Privatbürgerrecht.

Wir kehren jetzt zu Livius zurück. Der Tribun sagt: „Nos quidem civitatem, quae plus quam connubium est \*), hostibus etiam victis dedimus.“ Die Civität nämlich enthielt neben dem Connubium noch mehrere andere Rechte, und der Tribun hat in so fern Recht, als die Civität der Complexus war, in welchem auch das Connubium steckte; das allgemeine Bürgerrecht aber führte auch zu den größern Auspicien und zu den politischen und Ehrenrechten im Staate. Canulejus fährt dann fort: „Kann es eine größere und aus-

---

\*) Livius widerspricht sich selbst, wenn er an einer andern Stelle (IX. 48) sagt, den Unagniern sey das Bürgerrecht gegeben, aber das Connubium genommen.

gedachtere Beschimpfung geben, als wenn man einen Theil der Nation, gleichsam wie verpestet, und des Connubiums unwürdig betrachtet? Was ist es anders, als selbst innerhalb der heimatlichen Mauern im Exil leben, oder Verbannung erdulden?“ \*) Alle diese Gründe, die der Tribun für seinen Antrag anzuführen weiß, beziehen sich ganz allgemein auf das Connubium. Er antwortet nicht geradezu auf die Behauptungen der Patricier, daß die Verwirrung der Auspicien, der Familien-Rechte, der Sacra und aller göttlichen und menschlichen Dinge daraus erfolgen würde. Und in der That war diese Forderung etwas durchaus Neues und den alten Einrichtungen ganz Widerstrebendes. Er begnügt sich daher, das Beispiel der andern Völker und das Elend der Plebs vorzustellen, die gleichsam als ein unsauberes Geschlecht zum Exil in den eignen Mauern verdammt sey. Wenn die Plebs je das Recht der Connubien und Auspicien gehabt hätte, wenn bloß die Frage gewesen wäre, ob die Plebejer mit den Patriciern verwandt werden dürften oder nicht: so wäre es nicht zu erklären, warum Canulejus nicht auf die Hauptpunkte der Auspicien, der Familien-Rechte, der Sacra und

---

\*) Liv. lib. 4. c. 4. An esse ulla major aut insignior contumelia potest, quam partem Civitatis, velut contaminatam, indignam Connubio haberi? Quid est aliud, quam exilium intra eadem moenia, quam relegationem pati? In dieser Parallele liegt eine auffallende Wahrheit. L. 17. §. 1. de poenis 48, 19. „Item quidam ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate, ut sunt in opus publicum perpetuo dati, et in insulam deportati, ut ea quidem, quae juris civilis sunt, non habeant, quae vero juris gentium sunt, habeant.“ L. 15. pr. de interdictis 48, 22. „Deportatus civitatem amittit, non libertatem, et speciali quidem jure civitatis non fruitur, jure tamen gentium utitur; emit enim et vendit, locat, conducit, permutat, foenus exercet, et caetera similia.“ Ueber dieses jus gentium der Plebejer werden wir in der Folge mehr zu sagen haben.

der Umwälzung der göttlichen und menschlichen Dinge antwortete. Warum sagt er nicht, daß auch die Plebejer, wenn sie es wirklich waren, Bürger seyen? Daß auch sie als solche die Rechte der Familie und der Sacra hätten? Daß zu dem Schreyen über den Umsturz göttlicher und menschlicher Rechte gar kein Grund sey? Was war das Exil innerhalb der heimathlichen Mauern, wenn sie als Bürger angesehen wurden? Was will er endlich damit sagen, daß die Plebs als ein verpestetes Geschlecht, unwürdig des Connubiums betrachtet werde?

Der Tribun schließt endlich damit, daß er sagt: „Wir wollen von eurem Connubium nichts weiter, als daß wir in die Zahl der Menschen, der Bürger treten.“ \*) — Hier ist es ganz klar ausgesprochen, daß das Connubium dazu dienen sollte, die Plebejer zum Range der Bürger zu erheben. Diese Worte bestärken unsere Ansicht durchaus: die Plebejer hatten noch nicht den Character der Bürger, und die Ertheilung des Connubiums sollte ihnen diesen geben. Es ist klar, daß, wenn sie die Erlaubniß der Verwandtschaften mit den Patriciern verlangten, ihnen das zum Erwerbe des Bürgerrechtes gar nichts helfen konnte. Waren sie schon vorher Bürger, wozu bedurften sie dann der Verwandtschaften mit den Patriciern, um Bürger zu werden? Eben so wenig konnten sie das Connubium schon vorher gehabt ha-

---

\*) Liv. lib. 4. c. 4. in f. Nec, quod nos ex Connubio vestro petamus, quidquam est, praeterquam ut hominum, ut Civium numero simus. Livius muß guten Grund gehabt haben, sich so auszudrücken; und ihm hier eine bloße declamatorische Spiekerrey Schuld zu geben, heißt seine historische Schäßbarkeit bis ins Innerste verkennen. Die Bemerkung ist vielleicht nicht überflüssig, daß Livius oft in die Reden solche Angaben legt, die mit seinen eignen Ansichten am wenigsten übereinstimmen. Ein Beweis, daß seine Gewandtheit eben so groß war, als seine Treue.

ben; denn was hätten sie sonst nöthig gehabt, es zu fordern, damit sie Bürger würden, da es ja ausgemacht ist, daß, wer Bürger war, auch das Connubium hatte? So wenig waren die Plebejer damals Bürger, daß sie nicht einmal recht eigentlich für Menschen galten. Die Plebs, als der unterthänige Haufe, wurde wenig höher, als die Thiere geachtet, und der Ausdruck des Tribunen darf daher nicht Wunder nehmen, weil dies wirklich die Denkart jener Zeiten war. Aus jenem verächtlichen Zustande traten sie vermöge des Connubiums heraus, und thaten den ersten Schritt, die Privatrechte eines Bürgers, als da sind: die Familie, väterliche Gewalt, Testamentifaction, Intestaterbfolge, Tutel, quiritarisches Eigenthum, die actus legitimi u. s. w. zu erlangen.

Die Patricier mußten wegen des drängenden Krieges nachgeben. Allein sie gaben nur den einen Punct, nämlich des Connubiums, zu, und hofften, daß die Plebs damit einstweilen zufrieden seyn und die Ansprüche auf das Consulat aufgeben oder wenigstens fürs Erste vergessen würde.

Sollte es wohl denkbar seyn, daß diese Kämpfe und Stürme um ein bloßes Phantom, um die Verwandtschaften mit den Patriciern, aufgereggt wurden? Zumal in einer Periode, wo die Menschen noch zu roh und materiell waren, um an so eitlen Dingen zu hängen. Ihre dringendsten Bedürfnisse waren noch unbefriedigt, ihre bürgerliche Existenz noch gar nicht gesichert, sie kämpften beständig mit Noth und Druck, und hegten gewiß jeden andern Wunsch eher, als den der Heirathen mit den Patriciern. Gesezt auch, es hätte ein Gesetz die Ehen zwischen Patriciern und Plebejern erlaubt, so blieb es doch immer in der Macht der Patricier, ob sie solche im Einzelnen eingehen wollten oder nicht. Es stand also in eines jeden Patriciers Belieben, ob er mit Plebejern verwandt werden wollte oder nicht. Ohne ihre Ein-

willigung konnte ja niemals eine Ehe zwischen beiden Ständen zu Stande kommen, und von erzwungenen Verbindungen dieser Art war gar keine Rede. Das sagt Livius auch ganz deutlich, indem er den Canulejus also reden läßt: „Kein Plebejer werde je einer Patricischen Jungfrau Zwang anthun; es sey der freye Wille der Patricier; und es werde nie jemand wider Willen genöthigt werden, einen Ehevertrag einzugehen.“ \*) Sobald sich daher der ganze Streit darauf beschränkte, den Plebejern die Erlaubniß zu ertheilen, sich mit Patricierinnen verheirathen zu dürfen, so würden das die Patricier den Augenblick zugegeben haben; denn das konnte ihnen gar nichts schaden, weil sie sich allzeit davon zurückhalten konnten, zumal, da nach dem Princip ihrer väterlichen Gewalt die Tochter ohne den Willen ihres Vaters keine Ehe schließen konnte. \*\*) Ein Jeder sieht leicht ein, daß ein solcher Streit unmöglich um eine Sache entstehen konnte, die kaum der Mühe werth war, davon zu sprechen. Es war auch nicht die Rede davon, daß einzelne Patricier solche Verbindungen zugeben wollten, der Senat sich aber widersetzte; nein, der Streit war, wie Livius erzählt, ganz allgemein zwischen den beiden Ständen. Es galt eine Sache von der äußersten Wichtigkeit, nicht mehr und nicht weniger, als das Bürgerrecht der Plebejer; denn diese wollten nicht mehr wie Fremdlinge im eignen Vaterlande leben. Um damit durchzudringen, wandte der Tribun Alles auf, die Truppenaushebungen zu vereiteln, um dadurch den Senat

---

\*) Liv. lib. 4. c. 4. „Nemo Plebejus Patriciae virgini vim afferret. Patriciorum ista libido est: nemo invitum pactionem nuptialem quemquam facere coëgisset.“

\*\*) Ibid. Sinceram (nobilitatem vestram) servare privatis consiliis non poteratis, nec ducendo ex Plebe, neque filias sororesque vestras enubere sinendo e Patribus? —



zur Nachgiebigkeit zu zwingen. „Die Plebs, spricht er, ist bereit, eure Kriege zu führen, wenn ihr durch die Ertheilung der Connubien diese Stadt endlich zu Einem Ganzen macht. — Verhindert ihr das, so möget ihr noch so viel Worte machen und die Kriegsnoth übertreiben, niemand wird sich einschreiben lassen, niemand wird die Waffen ergreifen, niemand wird für die stolzen Herren fechten etc.“ \*) Die Absicht der Plebs war also keine andere, als endlich Theil an den Rechten des Bürgerstandes zu bekommen, und zu bewirken, daß ihr Corps, bisher ohne alle bürgerliche Privilegien und unter dem Drucke des Patriciats, sich den Weg zur Civität bahne.

Aus Mangel an richtiger Auffassung dieser civilrechtlichen Verhältnisse gerathen Brissonius und die übrigen Schriftsteller, welche alle das Zwölftafelgesetz als Heirathsverbot zwischen Patriciern und Plebejern ansehen, in einen andern Irrthum, indem sie annehmen, daß hinterher, nachdem Canulejus die Aufhebung jenes Gesetzes bewirkt habe, dasselbe abermals in Kraft getreten sey. \*\*) Livius nämlich erzählt von einem Streite unter den Römischen Damen im Jahre 458. Die Virginia, Tochter eines Patriciers U l u s, hatte den Plebejischen Consul L. V o l u m n i u s geheirathet. Als sie bey einer feierlichen Veranlassung in den Tempel, den die Patricischen Matronen der Göttin Pudicitia geweiht hatten, gehen wollte, wurde sie von den Patricierinnen, weil sie einen Plebejer geheirathet hatte, zurückgewie-

---

\*) Liv. lib. 4. c. 5. „Itaque ad bella ista, seu falsa seu vera sunt, Consules, parata vobis Plebs est, si connubiis redditis unam hanc Civitatem tandem facitis. — Si haec impedit aliquis, ferte sermonibus et multiplicata fama bella: nemo est nomen daturus, nemo arma capturus, nemo dimicaturus pro superbis dominis etc.“

\*\*) Brissonius: De Jure Connubiorum, §. 2.

fen. Daraus entstand ein heftiger Zwist, und die Virginia, welche sich ihres Gemahles hoch rühmte, beschloß, der Göttin einen besondern Tempel für die Plebejischen Matronen zu weihen, was sie auch ausführte.“\*) Dieses ereignete sich beynahе anderthalb Jahrhunderte nach dem Antrage wegen des Connubiums, in einer Zeit, wo die Plebejer schon die größern Auspicien nebst dem Consulate erlangt, und sich in Rücksicht der Ehrenämter mit den Patriciern gleichgestellt hatten. Indesß, wie es überall zu gehen pflegt, der eitle Wahn der Ahnenstolzen läßt sich nicht unterdrücken, und wenn gleich die Virginia aus einer Patricischen Familie war und einem Consul vermählt, so mußte sie doch, als Frau eines Plebejers, den Hochmuth der Patricischen Damen erfahren; nicht, wie Brissonius meint, weil damals das Gesetz der 12 Tafeln wieder galt\*\*), (was in dem Sinne

---

\*) Liv. lib. 10. c. 23. „Insignem supplicationem fecit certamen in sacello Pudicitiae Patriciae — inter Matronas ortum. Virginiam, Auli filiam, Patriciam Plebejo nuptam L. Volumnio Consuli, Matronae, quod e Patribus enupsisset, sacris arcuerant. Brevis altercatio inde ex iracundia muliebri in contentionem animorum exarsit; cum se Virginia et Patriciam et pudicam in Patriciae Pudicitiae Templum ingressam, et uni nuptam, ad quem virgo deducta sit, nec se viri honorumque ejus ac rerum gestarum poenitere, vero gloriaretur. Facto deinde egregio magna verba adauxit. In vico longo, ubi habitabat, ex parte aedium, quod satis esset loci modico sacello; exclusit, aramque ibi posuit, et convocatis Plebejis Matronis, conquesta injuriarum Patriciarum: Hanc ego aram, inquit, Pudicitiae Plebejæ dedico, vosque hortor, ut quod certamen virtutis viros in hac Civitate tenet, hoc Pudicitiae inter Matronas sit, detisque operam, ut haec ara, quam illa, si quid potest, sanctius et a castioribus coli dicatur.“

\*\*) Brissonius: De Jure Connubiorum, §. 2. „Enimvero Patribus cum Plebe Connubium ne esset, XII Tabulis sanc-

niemals gegolten hat), sondern weil Patricische Verwandtschaften in Beziehung auf bürgerliche Ehre und Recht von gar keinem Einflusse waren. Dieser Einfluß reichte nicht einmal so weit, daß er in den Privatversammlungen, wie z. B. in dem vorliegenden Falle, etwas galt. Und Volumnius, wenn er auch Consul war, blieb doch Plebejer, und seine Gemahlin war ebenfalls Plebejisch, indem die Frau dem Stande des Mannes folgte.

Aus allem bisher Gesagten ist es nun klar, daß in dem Jahre 309 die Plebejer nichts weiter erhielten, als das Recht, unter sich feierliche Ehen mit Beobachtung der Auspicien einzugehen. Das bildete dann aber die Grundlage zu allen übrigen bürgerlichen Rechten, die sie im Laufe der Zeit ebenfalls erhielten. Sie konnten von nun an in privatrechtlicher Beziehung als Bürger angesehen werden; die vollen politischen Rechte eines Römischen Bürgers hatten sie aber doch noch nicht. Wie lange sie in diesem Zustande blieben, soll im folgenden Capitel untersucht werden.

---

tum erat. — Quod tamen legis caput non multum post temporis Tribunorum Plebis ac Patrum convitio abrogatum esse Dionysius et Livius docent. Attamen idem ipse Livius (X, 23) Virginiam, Auli filiam, Patriciam Plebeo nuptam L. Volumnio Consuli, Matronas, quod e Patribus nupsisset, Sacris arcuisse refert. Ex quo probari posse videtur, legem 12 Tabularum in usum revocatum fuisse.“

---

---

## Achtes Capitel.

---

Die Plebejer vom Jahr 309 — 345 sind nur Bürger in Beziehung auf Privatverhältnisse. — Unterschied zwischen Bürgern höhern und niedern Grades. Ueber die *res mancipi* und *nec mancipi*.

---

Der Streit über das *Connubium* war endlich dahin beigelegt, daß das Gesetz, welches die XII Tafeln darüber enthielten, auf den Antrag des *Canulejus* zurückgenommen war. Die Patricier hatten gehofft, die Plebs dadurch ganz zu beschwichtigen. Allein die übrigen Tribunen ließen von ihrer Forderung wegen des *Consulatus* nicht nach. Sie wußten wohl, wie nöthig die Truppenaushebungen waren, und wollten daher die Gelegenheit nicht vorbeylessen, den Senat zu zwingen, ihnen auch die *Consulwürde* einzuräumen. Dazu kam, daß der über das *Connubium* errungene Sieg sie immer kühner im Widerstande gegen die Aushebungen machte. Der Senat befand sich in einer sehr peinlichen Lage zwischen zwey großen Gefahren, entweder den Plebejern nachgeben zu müssen, oder die Angriffe der Feinde zu erdulden. Die Meinungen über das, was zu thun sey, waren sehr getheilt. Einige glaubten, man müsse Gewalt gegen

die Tribunen gebrauchen; Andere, mit mehr Besonnenheit, hielten diese Maßregel für gefährlicher, als die Verheerungen der Feinde. Die Mehrzahl beschloß einen Mittelweg einzuschlagen, daß man der Plebs, anstatt des Consulates, eine neue Würde einräume, nämlich die der Tribuni militum consulari potestate, zu welcher drey Patricier und drey Plebejer ernannt werden sollten. Damit endigte der Streit zur Zufriedenheit beider Theile. Inzwischen wurden die Comitien zusammenberufen, um statt der Consuln die Tribuni Militum zu wählen, aus jedem Stande drey, wie es ausgemacht war. Livius erzählt dabey, daß die Patricier sehr ungern diese neue Würde annahmen, daß sie es verachteten, darin neben den Plebejern zu stehen, und daß sie sich endlich nur gezwungen von den ersten Häuptern ihrer Parthey dazu verstanden, um doch den Schein zu vermeiden, als hätten sie die Herrschaft der Republik aufgegeben. Der Erfolg der Comitien war, daß nur drey Patricier erwählt wurden, was, wie Livius vermuthet, den Grund hatte, daß die Plebejer, nachdem der Streit vorbey gewesen, sich bescheiden mit der Entscheidung begnügt hätten, auch drey Plebejer, wenn sie wollten, erwählen zu lassen. \*)

---

\*) Liv. IV. 6. Cum Canulejus victoria de Patribus et Plebis favore ingens esset, accensi alii Tribuni ad certamen pro rogatione sua summa vi pugnant, et crescente in dies fama belli delectum impediunt. Consules cum per Senatum, intercedentibus Tribunis, nihil agi posset, consilia principum domi habebant. Apparebat, aut hostibus, aut civibus de victoria concedendum esse. . . . C. Claudii sententia Consules armabat in Tribunos; Quinctiorum, Cincinnatique et Capitolini abhorrebant a caede violandisque, quos foedere icto cum Plebe sacrosanctos accepissent. Per haec consilia eo deducta res est, ut Tribunos Militum Consulari potestate promiscue ex Patribus ac Plebe creari sinerent; de Consulibus creandis nihil mutaretur; eoque contenti Tribuni, contenta Plebs fuit. Co-

Bei dieser Gelegenheit ist Livius, wie es den meisten Geschichtschreibern geht, vom Alterthume eingenommen; er lobt die heldenmüthige schöne alte Zeit, und stellt die absteigende Gegenwart daneben: „Hanc modestiam aequitatemque et altitudinem animi ubi nunc in uno inveneris, quae tunc Populi universi fuit?“ \*) Allein nach dem, was Livius selbst erzählt, muß sich die Sache ganz anders verhalten haben. Kaum hatten die drey Patricier ihre Stellen angetreten, so legten sie, wie Dionys berichtet, schon nach drey und sechzig Tagen dieselben wieder nieder, unter dem Vorwande, es sey bey den Auspicien ein Versehen geschehen. \*\*) Und Livius schreibt, daß diese Würde nicht länger als drey Monate dauerte, zufolge eines Ausspruches der Augurn, welche erklärten, die Wahlen seyen fehlerhaft gewesen, indem Quintus Curtius, der die Comitien dirigirte, das Tabernaculum nicht recht genommen habe. \*\*\*) Darauf

---

mitia Tribunis Consulari potestate creandis indicuntur. . . . ut Patricios desperatio primo, irritata Plebe, adpiscendi honoris, deinde indignatio, si cum his gerendus esset honos, deterreret. Postremo, coacti tamen a primoribus, petiere, ne cessisse possessione reipublicae viderentur. Eventus eorum Comitiorum docuit, alios animos in contentione libertatis dignitatisque, alios, secundum deposita certamina, incorrupto iudicio esse. Tribunos enim omnes Patricios creavit Populus, contentus eo, quod ratio habita Plebejorum esset.

\*) Liv. I. c.

\*\*) Dionys. Ant. Rom. lib. II. in f.

\*\*\*) Liv. IV. 7. „Non tamen pro firmato jam stetit Magistratus ejus jus; quia tertio mense, quam inierunt, augurum decreto, perinde ac vitio creati, honore abiere; quod C. Curtius, qui Comitibus eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset.“ Niebuhr (Th. II. S. 174. der 1. Ausg.) glaubt, es sey damals schon ein Plebejer zum Militar-Tribunat erhoben worden, nämlich ein L. Atilius Longus; aber nur aus dem Grunde,

wurde ein *Interrex* erwählt; aber der Streit, ob *Consuln* oder *Tribuni Militum* ernannt werden sollten, brach von Neuem los. *Tenes* wollten die *Patricier*, dieses die *Plebejer*. In diesem neuen Streite siegten die *Patricier*, weil, wie *Livius* sagt, Spaltung unter den *Plebejern* selbst wegen der Personen entstand, die erwählt werden sollten. Denn als die *Ehrsuchtigsten* und *Einflussreichsten* bemerkten, daß man sie nicht wählen würde, so brachten sie es dahin, daß lieber gar keine gewählt wurden; sie gaben also lieber ihrer *Selbstsucht* nach, als daß sie für das allgemeine Beste besorgt waren. Eben so überließen die *Tribunen*, die unter sich auch nicht einig werden konnten, den *Patriciern* das *Schlachtfeld*.\*) Wie soll man das von denselben Menschen, die *Livius* als so ausnehmend großmüthig und bescheiden erhebt, begreifen? Er selbst schildert sie hier als die eigenmächtigsten *Verräther* an dem Interesse ihres Standes. *Livius* sowohl, als *Dionys*, scheinen diesen ganzen Vorgang nicht von der rechten Seite angesehen zu haben. Sie erzählen uns alle die *Künste* und *Anstrengungen*, welche die *Patricier* anwandten, um die *Ertheilung* des *Consulates* an die *Plebejer* zu verhindern. Sie melden uns, wie und unter welchen Umständen die *Tribuni Militum* mit *consularischer* Macht eingesetzt wurden. Sie zeigen, daß bey der *Wahl* derselben die *Patricier* Anfangs diese *Würde* nicht ausüben wollten, daß sie sie mit dem ausdrücklichen Vorbehalte annahmen, dem *Patriciate* dadurch nichts zu vergeben. Kaum sind sechzig Tage herum, so kommen die *Augurn*, *cassiren*

---

weil im Jahre 355 ein *Plebejer* dieses Namens vorkommt. Aus dieser Ursache soll der *Augur* die *Wahlen* umgestoßen haben.

\*) *Liv. IV. 7. cit.* „*Et principes Plebis ea Comitia malebant, quibus non haberetur ratio sui, quam quibus ut indigni praeterirentur. Tribuni quoque Plebis certamen sine effectu in beneficio apud primores Patrum reliquere.*“

die Wahlen, die Stellen werden niedergelegt, der Streit beginnt von Neuem, die Patricier überrumpeln die Plebejer, die unter sich nicht einig werden können, und behaupten dadurch die Freyheit, wieder zu den Consulwahlen zurückzuführen. Wer sieht hier nicht auf den ersten Blick, daß das ganze eine Intrigue der Patricier war? Wir geben zu, daß zwischen den Plebejern vielleicht Uneinigkeiten über die zu wählenden Personen entstanden; allein es waren eben die Patricier, welche den Samen der Zwietracht unter sie ausstreuten. In den ersten Comitien waren die Plebejer übergangen, vielleicht weil sie sich nicht so schnell über die Subjecte entscheiden konnten, was um so leichter seyn kann, da es zum ersten Male darauf ankam, Personen ihres Standes zu den höchsten Posten der Republik zu befördern, was eine unerhörte Sache war. Allein mag es diese oder eine andere Ursache haben, so kann von einer besondern Großmuth und Selbstverläugnung bey den Plebejern keine Rede seyn; nach einigen Wochen fingen sie mit ihren Forderungen von vorn an. Es war sehr menschlich und natürlich, daß sie so handelten; überhaupt muß man die Menschen beurtheilen nach dem, was sie gemeiniglich sind, und nicht nach dem, was wir möchten, daß sie wären. Wir können von den Plebejern, die, wie die Geschichte erzählt, Alles anwandten, um sich in ihren Rechten mit den Patriciern auszugleichen, nicht erwarten, daß sie mit besonderer Großmuth und Selbstverläugnung zu Werke gingen, oder daß sie, wie Dionys meint, lieber bey dem väterlichen Herkommen blieben. \*) Alles, was hinterher in der Geschichte folgt, und von unsern Historikern selbst aufgezeichnet ist, beweist klar und deutlich, daß die Plebejer an nichts weniger dachten, als an ein großmüthiges Nachgeben, wo sie Gelegenheit und Gewalt in Händen hatten, ihre Lage zu verbessern und ihre Rechte auszudehnen. Sie wiederholen, so oft es geht, ihre Forderungen,

---

\*) Dionys l. c.



daß, dem Vertrage zufolge, die Tribuni Militum aus beiden Ständen erwählt würden. So z. B. drey Jahre später fangen sie davon wieder an, und stets mit der Drohung, daß man die Aushebungen der Soldaten verhindern würde. Damals aber war gerade kein Krieg, und so lachten die Patricier über die Forderungen der Plebs, und fuhren fort, Consuln zu erwählen. \*) Erst im Jahre 354, nach vielen vergeblichen Versuchen, gelang es der Plebs endlich, den ersten Militar-Tribunen aus ihrer Mitte neben fünf Patriciern erwählt zu sehen. \*\*)

Doch, um auf unser Thema zurückzukommen, bemerken wir, daß die Patricier das Aeußerste aufboten, die Plebejer von den politischen und öffentlichen bürgerlichen Rechten zurückzuhalten, da sie das bey den Privat- und Familien-Rechten nicht vermocht hatten. Dazu bedienten sie sich tausend Mittel und Kunstgriffe; denn immer noch sahen sie jedes Recht der Plebejer als eine ungerechte Schmälerung ihrer eignen Rechte an, und noch dazu als eine erzwungene Veräußerung, die sie bey jeder Gelegenheit einziehen zu dürfen glaubten. Wir sind hier bey dem Zeitpuncte, wo der Unterschied zwischen Bürger und Bürger entstand. Die Plebs hatte durch das Connubium nur das Bürgerrecht in Beziehung auf das Privatleben erhalten, und sie bildete daher die mindern Bürger, oder die Bürger des geringern Grades. Erst im Jahre 345 gelangten die Plebejer zu dem Posten eines Magistratus, nämlich der Quästur, wodurch sie zuerst auch in den öffentlichen Rechten festen Fuß faßten.

---

\*) Livius lib. 4. c. 12. Ludibrioque erant minae Tribuni denunciantis, se delectum impediturum, cum, quietis finitimis, neque bello neque belli apparatu opus esset.

\*\*) Liv. 5. c. 12.

Das Verhältniß der Plebejer von 309 bis 345 war nun folgendes. Sie hatten das *Connubium*, d. h. sie konnten feierliche Ehen, *nuptias*, unter Beobachtung der mindern *Auspicien*, eingehen. Dadurch waren sie Bürger im Privatleben, hatten die Rechte der Familie, d. h. das Recht eine Familie im civilrechtlichen Sinne zu constituiren, *gens* zu bilden. Daraus folgte weiter das Recht der väterlichen Gewalt, der *Suität*, der *Agnation*, der *Tutel*, der *Emancipation*, der *Adoption*, die gentilicischen Rechte, und alle Rechte, die auf das väterliche Vermögen Bezug hatten. Sie hatten vor allen Dingen auch das *quiritarische Eigenthum*, konnten auf alle civilrechtliche Weisen erwerben und veräußern. Folglich waren sie berechtigt, *Testamente* zu machen, *Legate* zu hinterlassen, und auf der andern Seite *Erbschaften* anzutreten und *Vermächtnisse* zu erwerben. Kurz sie waren nun zu allem dem befugt, was das Römische Recht ausdrücklich den Römischen Bürgern vorbehält.

Demzufolge waren sie jetzt auch zum Erwerbe der *res mancipi* fähig. Wir glauben das Räthsel, welches diese *res mancipi* und *nec mancipi* schon den spätern Römern waren, nach unserer Idee der ältern Verhältnisse vollkommen genügend zu erklären. Danach würde dann das Princip, welches dieser Eintheilung der Sachen zum Grunde liegt, auch ein gewichtiges Argument mehr in die Waage unserer Ueberzeugung hinsichtlich der Plebejischen Verhältnisse werfen.

Die Plebs, so wenig sie auch des Römischen Civilrechtes fähig und theilhaftig war, konnte unmöglich ganz ohne alles Recht unter sich seyn. Sie hatten, wie es die Römer nannten, ein *jus Gentium*, ein natürliches, auf dem allgemeinen Gefühl und der Vernunft des Menschen beruhendes Recht. Nach diesem Rechte konnten sie die unentbehrlichen rechtlichen Verhältnisse, die sich überall finden

müssen, wo der Mensch über dem Thiere steht, unter sich reguliren. Alles Recht aber, was den Bürgern Roms, den Patriciern, gehörte, war davon scharf gesondert. Daher noch im spätern Römischen Rechte der auffallend ausgebildete Gegensatz zwischen Jus Gentium und Jus civile. \*) Die Plebejer konnten ein gewisses Analogon des Eigenthums nach diesem Rechte wohl haben, allein nach Civilrecht galt es nicht für Eigenthum. Auf diesen Unterschied gründeten die Patricier den echt aristocratischen Grundsatz der res mancipi. Die Römer waren ein eroberndes Völkchen gewesen; Krieg und Beutemachen ihr Geschäft und Lebensunterhalt. Das Fleckchen Erde, wo sie sich ihre Stadt gegründet hatten, hatte erst durch Eroberungen gewonnen werden müssen. Alles Römische Eigenthum war ursprünglich die Frucht des Krieges und der Beute gewesen. \*\*) Alle Eroberungen gehörten dem Staate, d. h. dem Populus, dem Complexus der Patricier. Alle und jede Sachen aber den Soldaten, die nach Aller Zeugniß schon damals hauptsächlich

---

\*) Bey der geringen Richtung der Römischen Juristen zu philosophischen Speculationen wäre dieser Gegensatz sonst unerklärlich. Marcianus Libro I. Institutionum in L. 17. §. 1. D. de poenis (48, 19.) „Item quidam ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate, ut sunt in opus publicum perpetuo dati et in insulam deportati, ut ea quidem, quae juris civilis sunt, non habeant, quae vero juris gentium sunt, habeant.“ — Marcianus Libro. . . . in L. 15. pr. D. de interdictis et relegatis et deportatis (48, 22.). „Deportatus civitatem amittit, non libertatem, et speciali quidem jure civitatis non fruitur, jure tamen gentium utitur, emit enim et vendit, locat, conducit, permutat, foenus exercet et cetera similia.“ Vgl. Gajus I. 52. III. 93. 132. §. I. 2. I. de jure nat. gent. et civ.

\*\*) Liv. IV. 48. . . . . nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat. . . . .

aus den Plebejern bestanden, zu entziehen, war nicht möglich, auch weder nöthig noch rathsam. Die Bürgerschaft behielt sich daher gewisse Sachen vor, die nur in civilrechtliches Eigenthum, und in kein *dominium ex jure Gentium* kommen sollten. \*) Diese Sachen bestanden nun in folgenden: Grundstücken, Sklaven, Pferden, Eseln, Maulthieren und großem Hornvieh. Ob sie schon damals *res mancipi* genannt wurden, lassen wir billiger Weise dahin gestellt seyn; allein es möchte eher wahrscheinlich seyn, daß der allgemeine Namen erst einer spätern Zeit angehörte. Wir erinnern nur an die Natur solcher rohen Zeiten, wo man sich mit speciellen Bestimmungen begnügt, ohne nach Terminologien zu suchen. Darauf möchten sich alsdann die Gründe derer be-

---

\*) Man könnte glauben, dieses Princip habe nicht ausreichen können, indem die Plebejer von Auswärtigen solche Sachen für ihr Geld, oder was dessen Stelle vertrat, erstehen konnten. Allein mit Fremden (*hostes*) bestand ursprünglich gar keine Art von civilrechtlichem Verkehr. Dieses ist der Sinn jenes Zwölftafel-Fragmentes: *Adversus hostem aeterna auctoritas*. Folglich konnten die Plebejer von ihnen keine *res mancipi*, als welche eine civilrechtliche Erwerbungsart nothwendig erforderten, acquiriren. Der nicht-civilrechtliche Verkehr dagegen (*commercium juris gentium*) war zwischen Römern und Fremden unbehindert. *Res nec mancipi* konnten daher die Plebejer nach Belieben auch von Fremden acquiriren. Als späterhin das *Commercium* des Civilrechtes mehreren Nachbarstaaten gegeben war, hätten nun freylich die Erwerbungen von *res mancipi* durch die Plebejer aus den Händen jener Verkehrsverwandten leicht seyn können, wenn nicht noch immer zur Erwerbung solcher Sachen besondere Umständlichkeiten, z. B. Zuziehung von wenigstens sechs Römischen Bürgern (*Patriciern*), nöthig gewesen wären. Hierdurch waren also die Plebejer, so lange sie nicht des Römischen Civilrechtes fähig waren, von der Erwerbung der *res mancipi* immer noch ausgeschlossen, und die *Patricier* waren leicht im Stande, diese *Acquisitionen* zu verhindern, oder, wenn sie geschehen waren, ihnen die volle Wirksamkeit abzusprechen.

ziehen, die die Entstehung dieser Eintheilung einer weit spätern Zeit zuschreiben. Der Zweck jenes Vorbehaltes war, jene Sachen, die den Reichthum der damaligen Römer ausmachten, dem Stande der herrschenden Patricier zu sichern, und die Plebejer davon auszuschließen. Das Princip wurzelte bald sehr fest, zumal da sich ähnliche Institute bey den übrigen Völkern in der Nachbarschaft Roms fanden, wie man wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen darf. Die Wahl jener Gegenstände war durchaus klug. Der wichtigste war unstreitig die Länderey; \*) und hierbey ist das Princip

---

\*) Es scheint allgemein angenommen zu seyn, daß die Plebejer die ersten waren, welche *dominium ex jure Quiritium* an Grundstücken hatten. Allein dies ist ein bloßer Rückschluß von der spätern Zeit auf eine frühere. Nachmals finden wir freylich vorzugsweise die Plebejer als Grundeigenthümer, und die Patricier dagegen als Besitzer des Gemeinlandes. Diese Verhältnisse hatten jedoch im Laufe der Zeit große Veränderungen erlitten. Die Plebejer haben allerdings frühzeitig Landanweisungen erhalten, allein ein *dominium ex jure Quiritium* war es nicht. Der Ausdruck paßt gar nicht einmal auf die Plebejer der ersten Zeit; denn sie waren keineswegs, was uns unten mehr beschäftigen wird, die ursprünglichen Quiriten. Das Eigenthum, welches sie aus den eroberten Ländereyen vertheilt erhielten, war gegen die Regel ein *dominium ex jure Gentium*, eine Art bonitarischen Eigenthums. Deshalb war Plebejisches Grundeigenthum auch so wenig sicher, und die Patricier hielten sich für berechtigt, dieses Eigenthum, wenn sie es gleich angewiesen hatten, bey günstigen Gelegenheiten wieder einzuziehen. Deshalb fanden die Plebejer bey der Einsetzung des Decemvirates und der Aufhebung des Tribunates, nöthig, sich die Haltung des Scilischen Gesetzes, wodurch der Aventinische Berg der Plebs angewiesen war, ausdrücklich versprechen zu lassen. Sie machten dieses zur Bedingung ihrer Einwilligung in die Wahl bloß Patricischer Decemvirn. Liv. III. 32. . . . modo ne lex Icilia aliaque sacrae leges abrogarentur. Hätte es dieses besondern Vorbehaltes bedurft, wenn die Plebejer nicht fürchten mußten, die Patricier

jenes Vorbehaltes auch am längsten und deutlichsten bemerkbar. Noch lange über die Epoche hinaus, da die Plebejer zu gleichen Rechten mit den Patriciern gelangt waren, behaupteten diese letztern das ausschließliche Recht, die eroberten Länder zu benutzen, keine Steuer davon zu zahlen, da das Eigenthum derselben dem Staate gehörte. Zur reichern Bewirthschaftung jener Länder behielten sie sich ferner die Slaven und die Lastthiere vor \*). Kleineres Vieh, als Ziegen, Schaaf, Schweine u. s. w. ließen sie

---

würden die geschehenen Anweisungen nicht achten? Wenn aber das angewiesene Land in das streng Römische Eigenthum (*dominium ex jure Quiritium*) der Plebejer gekommen wäre, so hätten die Patricier ohne die schreyendste Verletzung des Rechts die Anweisungen nicht antasten können. Die Plebs hätte daher auch so etwas wohl schwerlich besorgen dürfen. Alle Landtheilungen an die Plebejer, von denen die Geschichte jener frühen Zeit Meldung thut, sind so zu verstehen, daß sie nur ein dem Civiteigenthum analoges *dominium ex jure Gentium* begründeten. So unter Romulus, Numa, Ancus, Servius, und den frühern Consuln. Nicht allein der Staat im Ganzen, sondern auch einzelne Patricier theilten den Plebejern Land aus. Festus s. v. *Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus ac liberis propriis*. Dieses war aber wohl gewiß kein wahres Eigenthum, selbst wenn die Patricier es aus ihren *Alodialgütern* gaben; sondern es war ein dem Lehen nicht unähnliches Verhältniß. Damit war dann allemal die *Clientel* verbunden, wovon wir an einer andern Stelle mehr sagen müssen. Auf ähnliche, wenn gleich wiederum sehr verschiedene Weise, besaß der Plebejer das ihm vom Staate angewiesene Land. Eine eigentliche Staatsclientel gab es nicht. Sie würde sich sehr wahrscheinlich gebildet haben, wäre Rom monarchisch gewesen, oder früh geworden.

\*) Daher war das Schlachtvieh sehr wahrscheinlich *res nec mancipi*, indem man das den Plebejern zur Besorgung des Fleischergerwerbes überließ, da es zu vermuthen ist, daß die stolzen Herren sich nicht eben gern mit solchen Geschäften befaßten.

dem natürlichen Laufe des Verkehrs. \*) Diese Thierarten erfordern mehr ein Hirtenleben und gemeinere Handtierung. An veredelte Schaafzucht dachte noch niemand. Man hat nicht begreifen können, warum zu den *res Mancipi* nicht auch Geld, Kleider, Waffen, Schiffe und dergl. gerechnet worden wären. Man gab dabey nämlich der Voraussetzung Raum, die *res Mancipi* seyen im Allgemeinen kostbare oder besonders geschätzte Sachen gewesen; oder Andere nahmen an, diese Eintheilung habe die Verhinderung der Ausfuhr solcher Artikel zum Zwecke gehabt. Allein diese Principe sind nicht durchgreifend. — Was die Ausfuhr betrifft, so reichte der allgemeinere Grundsatz hin: *adversus hostem aeterna auctoritas*.

Im Allgemeinen die kostbarsten Sachen waren die *res Mancipi* auch nicht, sondern nur die für die Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes der Patricier geeignetsten. Baares Geld rechnete man nicht\*\*) dazu, weil es in jenen frühen Zeiten keins gab\*\*\*). Kleider waren von keiner statistischen Wichtigkeit, auch war über solche Gegenstände keine Art der Controlle zu führen, weil sie nicht individuell zu bezeichnen und zu erkennen waren. Waffen bedurften die Plebejer mehr, als die Patricier, weil sie am meisten im Kriege die

---

\*) Das war um so nöthiger, da man sich dieser Thiere damals als Tauschmittel anstatt des Geldes bediente. Es ist wohl überflüssig, auf die Etymologie des Wortes *pecunia* aufmerksam zu machen.

\*\*) Niebuhr (I. S. 471 der 2. Ausg.) ist der Meinung, *baares Erz* sey *res Mancipi* gewesen. Das ist aber ganz gegen Gajus II. 81. wo es heißt: *cum scilicet . . . pecunia res nec Mancipi sit.*

\*\*\*) Plinius H. N. XXXIII. 19.

nen, sich dazu aber selbst rüsten und waffnen mußten \*). Schiffe waren damals dem Römischen Staate noch von keiner Bedeutung. Handel und Schiffahrt waren, wenn nicht ganz fremd, doch gewiß äußerst gering. Die kleinen Flußschiffe hatten kein besonderes Interesse für den herrschenden Stand. Vielleicht würde man es natürlich finden, daß auch Ackergeräthe zu den *res Mancipi* gezählt worden wären. Allein wir wissen nicht, ob solche dazu gehört haben. Ueberhaupt hat sich der Begriff dieser *res Mancipi* in späteren Zeiten sehr verändert, und die ganze Eintheilung hat in der Folge eine ganz andere Bedeutung angenommen\*\*). In den Zeiten unserer classischen Juristen war jene ursprüngliche Bedeutung, wie es scheint, schon ganz vergessen. Selbst schon vor ihnen herrscht bey den Römischen Schriftstellern eine sonderbare Dunkelheit und Unbestimmtheit über diese Materie. Ein sicherer Beweis, daß die Sache damals schon uralt, schon veraltet war. Daß die Juristen, obgleich später, dennoch mehr davon wissen, erklärt sich daraus, daß sie durch ihre Studien mehr auf diese Untersuchungen geleitet wurden, und daß ein Institut immer länger im Andenken der Wissenschaft, als des practischen Lebens bleibt. Es wäre leicht möglich, daß Ulpian diese Antiquität besser verstand, als Cicero oder Varro. Indesß die practische Bedeutung der Sache

---

\*) Den Dienst zu Ross thaten nur die Patricier (Equites); daher behielten sie dem Staate die Pferde vor. Der Eques brauchte sich nicht selbst mit dem Pferde zu versehen, er bekam es vom Staate (*equus publicus*.)

\*\*\*) Daraus erklärt sich zum Theil die so unendliche Verschiedenheit der Meinungen unserer Gelehrten über die *res Mancipi*. Merkwürdig ist es, wie den meisten eine richtige Idee zum Grunde liegt, so daß es nicht schwer wäre, aus allen diesen abgerissenen Ansichten die Wahrheit zusammen zu setzen. Eine solche Arbeit würde aber das Maaß dieser Digression über alle Gebühr ausdehnen.



dauerte in veränderter Art noch fort, nachdem der ursprüngliche Sinn derselben schon längst verloren gegangen war. Daß diese Form so lange hielt, ist wohl großen Theils aus der echt Römischen Anhänglichkeit an das Alte und den väterlichen Brauch zu erklären. Zu Ulpian's Zeiten wurden folgende Gegenstände als *res Mancipi* aufgezählt: Ländereyen in Italien, Gebäude, Servituten ländlicher Grundstücke, Sklaven, Pferde, Esel, Maulthiere, Stiere, Ochsen und Kühe\*). Der Zusatz in Italien bey den Ländereyen kann erst aus einer spätern Zeiten stammen. Denn in der Zeit, von der wir hier reden, konnte natürlich davon keine Rede seyn, indem Rom damals an nichts weniger, als an außeritalische Besizungen dachte. Daß Häuser als *Mancipi res* aufgeführt werden, ist natürlich, da sie ein Ganzes mit dem Boden ausmachen, auf dem sie stehen; es schien sich gleichsam von selbst zu verstehen, da ein Haus immer auch ein Grundstück voraussetzt. Auf gleiche Weise zählte man zu den Ländereyen auch die Prädialservituten; denn diese sind auch ein Accessorium des Grundstückes. Hier aber ist es ganz augenscheinlich, wie das alte Princip längst verschwunden, und ein neues an seine Stelle getreten war. Die Servituten sind eine Materie, die erst allmählig durch die fortschreitende Cultur des Rechts ihre Entwicklung erhielt. Die ländlichen Prädialservituten entstanden zuerst, diese zählte man daher noch als Accessionen zu den *res Mancipi*. Als aber die weit jüngern Servituten der städtischen Grundstücke

---

\*) *Ulpiani fragmenta*, XIX. 1. *Omnes res aut Mancipi sunt aut nec Mancipi. Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus: item jura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus, aquaeductus; item servi et quadrupedes, quae dorso colloque domantur, velut boves, muli, equi, asini. Ceterae res nec Mancipi sunt. Elephanti et camelii, quamvis collo dorsove domentur, nec Mancipi sunt, quoniam Bestiarum numero sunt.*

aufkamen, war die Bedeutung und ein eigentliches Princip in den res Mancipi schon zu sehr verloren, als daß man diese Servituten hätte dazu zählen sollen. Deshalb sind die jura praediorum urbanorum res nec Mancipi.

Die anfängliche Bedeutung der res Mancipi war also die, daß sie keines andern, als des civilrechtlichen Eigenthums fähig waren, und daß die Plebejer, als Nicht-Cives, dieselben nicht erwerben konnten. Daher kam denn auch sehr wahrscheinlich in der Folge der Name, indem man den Genitiv des Wortes Mancipium\*) in Mancipi zusammenzog. Ursprünglich war das System gewiß ganz streng, und kein Plebejer konnte eine res Mancipi sein nennen. Allmählig aber ließ die Strenge nach und sie konnten eine Art von bonitarischem Eigenthum an denselben ausüben. Servius Tullius war vielleicht der Erste, der der Plebs ein solches Eigenthum an den eroberten Länderen gab, womit er sie sich zu Freunden machte\*\*). Das Princip ging auch wohl in seiner Strenge nie so weit, daß der Staat nicht hätte einzelnen Plebejern von den res Mancipi ausnahmsweise verkaufen, schenken oder sonst überlassen sollen. Diese wurden alsdann nicht als res Mancipi, sondern gegen die Regel als res nec Mancipi besessen. Das konnte sehr

---

\*) Mancipium ist der eigentliche Ausdruck des alten Civilrechts für Eigenthum. Cicero ad Famil. VII. 30 (?) sagt: quae habeo jure Mancipii, eorum sum dominus; quae jure nexi, in ea habeo obligationem. Auch hieß der Sklav, dieser Grundtypus alles Römischen Eigenthums, Mancipium.

\*\*\*) Wir haben bemerkt, durch die 12 Tafeln sey den Plebejern das volle Eigenthum der bisher nur bonitarisch besessenen Grundstücke gegeben worden. So lange sie aber des Connubiums nicht fähig waren, konnten sie keine res Mancipi auf ihre Nachkommen vererben, und bey ihrem Tode fiel das quiritarische Eigenthum an den Staat zurück, wenn nicht besondere Vergünstigungen einzelne Ausnahmen veranlaßten.

leicht controllirt werden. Denn *res Mancipi* konnten nicht anders, als entweder vom Staate, oder vor der Versammlung des *Populus* erworben werden. Jeder Unterschleif war also den Augenblick entdeckt. Da diese Sachen dem *Commercium* der Plebejer entzogen waren, so konnten sie dieselben auch nicht unter sich von einem zum andern übertragen; wenigstens nicht anders, als durch die ihnen zu Gebote stehenden natürlichen Veräußerungs- und Erwerbungsarten, welche bey den *res Mancipi* gar keinen Effect hatten. Erst später bewirkten diese Arten ein bonitarisches Eigenthum. Jeder Besitzwechsel der *res Mancipi* unter Plebejern, setzte also, wenn er ein wirkliches Rechtsverhältniß begründen sollte, eine Wiederholung jener ausdrücklichen Verleihung von Seiten des Staats voraus. Das Verhältniß blieb immer nur die Folge specieller Erlaubniß, und gleichsam nur factisch; und nie wurde es civilrechtlich. Bey den Patriciern waren alle Sachen, sowohl *Mancipi* als *nec Mancipi res*, im civilrechtlichen Eigenthum (*dominium ex jure Quiritium*), und jede Veräußerung und Erwerbung bewegte sich in den Formen des *jus civile*. Das war ein Vorzug, keine Last; denn die Plebejer galten für unwürdig, unter solchen Formen zu handeln. Auch waren diese Formen bey weitem bündiger, und, was darin geschah, hatte fast eine Art von Heiligkeit. —

Ob die 12 Tafeln in der Lehre von den *res Mancipi*, außer bey den Ländereyen der Plebs, etwas geändert haben, ist schwer zu sagen, es scheint aber nicht der Fall gewesen zu seyn; wie denn überhaupt durch diese Legislation sehr wenig eigentlich geändert ist. Dadurch, daß sie die *Mancipation* einschärften, ist nicht zu erweisen, daß sie in der Sache etwas Neues bestimmten\*).

---

\*) Ein um die Rechtsgeschichte hochverdienter Gelehrter unserer Tage glaubt zwar annehmen zu müssen, um die Zeit der 12 Tafeln sey

Aber im Jahre 309, wo durch die merkwürdige Revolution auch die Zwölftafelgesetzgebung der Plebs erst wahrhaft wohlthätig gemacht wurde, indem der alte Damm des Connubiums umgestoßen wurde, traten nun auch in Beziehung auf die res mancipi ganz andere Verhältnisse ein. Die Plebejer begannen von jetzt an auch Bürger (in diesem Sinne Patricier) zu seyn, und jener Unterschied der Sachen verlor seine ursprüngliche Bedeutung und seine Anwendung. Von nun an concurrirten sie in allem Civilrechtlichen mit den Patriciern (den alten Bürgern); folglich hatten sie so gut, wie diese, das Eigenthum des Civilrechts (ex jure Quiritium) an den res mancipi \*). Es bedurfte von hier an keiner besondern Verleihung mehr, daß sie Ländereyen eigenthümlich erwarben; sondern sie erwarben sie eben so, wie die Patricier, kraft des Rechtes und der Gesetze, obgleich die Patricier sich noch lange der geläufigen und ungehemmten Ausübung dieser Rechte widersetzten. Nicht lange nachher heben auch die agrarischen Rogationen wegen der Nutzung des Gemeinlandes an.

---

von res mancipi noch gar nichts bekannt gewesen. Wir gestehen aber, daß wir diese Ansicht nicht begreifen können, und es wird einem Jeden so gehen, der nur die beiden Stellen im Gajus II. 47 und II. 80 mit einander vergleicht. In jener heißt es: „Res mulieris, quae in agnatorum tutela erat, si erant res mancipi, usucapi non poterant, praeterquam si ab ipsa, tutore auctore, traditae erant; id ita lege XII tabularum cautum erat.“ In der andern: „Admonendi sumus, neque feminam, neque pupillum sine tutore auctore rem mancipi alienare posse; nec mancipi vero feminam quidem posse, pupillum non posse. Woraus folgt, daß die Bestimmung der 12 Tafeln, die in jener ersten Stelle angeführt ist, direct auf die res mancipi gegangen seyn muß.

\*) „Paulus ad Edictum in der L. 23. pr. D. de rei vindicatione (6, 1.) In rem actio competit ei, qui aut jure Gentium aut jure civili dominium acquisivit.“

Mit diesen wichtigen Veränderungen hörte eigentlich das alte Institut der *res mancipi* auf, denn es wandelte ganz seine Gestalt und seine Sphäre, und bekam eine ganz andere Bedeutung. Das hing mit der Erweiterung der Römischen Herrschaft zusammen. In das Verhältniß, in dem bisher die Plebs gestanden hatte, traten in der Folge andere unterworfenen Völker. Die *res mancipi* wurden jetzt den Patriciern und Plebejern gemeinschaftlich eben so vorbehalten gegen die übrigen Unterthanen, als sie es früher für die Patricier allein gewesen waren, wenigstens war das Verhältniß gewiß analog. An Strenge mag das Princip auch eher ab- als zugenommen haben. Als alle Einwohner Italiens Römische Bürger geworden waren, bezog sich jener Vorbehalt nur noch auf die außeritalischen Eroberungen, und zwar nur auf Ländereyen, Gebäude und sonstige Immobilien, an denen das Eigenthum dem Römischen Populus gehörte, und nur durch ausnahmsweise Verleihung in das Privateigenthum übergehen konnte. Der Grundsatz war bey den übrigen *res mancipi* bereits verschwunden. Zu bemerken ist, daß nur deswegen die Provinzialgrundstücke (so nannte man die außeritalischen Besitzungen) nicht *res mancipi* hießen, weil sie im Allgemeinen nicht in das *mancipium* kamen. Auch noch in dieser spätern Zeit scheint der Grund dieser Maxime eine feine Politik gewesen zu seyn. Die Einwohner der entfernten Provinzen waren in weit strengerer und willkürlicherer Abhängigkeit von Rom, wenn jeder einzelne Besitzer des Provinzialbodens daran gleichsam nur eine precäre Possession und einen Nießbrauch hatte\*). Wie in den ältesten

---

\*) *Simplicius: de finibus agrorum, ap. Goësius p. 76.*  
— *Possidentur . . . a privatis, sed alia conditione non veniunt. Sed nec mancipatio eorum legitima potest esse. Possidere enim illis quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi conditio concessa est.*

Zeiten die Plebejer die *res Mancipi* besaßen hatten, so besaßen die Provinzialen ihre Grundstücke, das heißt, vermöge besonderer Ertheilung und abhängig vom Römischen *Populus*, ohne civilrechtliches Eigenthum daran zu haben. Doch mit der Zeit, als alle freyen Einwohner des Römischen Reiches das Bürgerrecht erhalten hatten, verschwand auch dieser letzte Rest des Mancipial-Princips, und zu Justinians Zeit wußte schon kein Mensch mehr, welche Bewandniß es eigentlich mit den *res Mancipi* gehabt hatte. Er hob den ganzen Unterschied auf\*). Justinian kannte auch schon nicht mehr die am längsten erhaltene Bedeutung dieses Unterschiedes, daß nämlich die *res Mancipi* eine Erwerbung nach streng civilrechtlichen Formen erheischten. Diese Formen waren *mancipatio*, *in jure cessio*, *usucapio*, *adjudicatio*, *lex* und andere. Die nachher in das Civilrecht in der erweiterten Bedeutung aufgenommenen, aus dem *Jus Gentium* stammenden Erwerbungsarten reichten zur Erlangung des *quiritarischen* Eigenthums an den *res Mancipi* nicht hin. Hier von möchte es schwer seyn, einen andern Grund einzusehen, als den, daß jene Sachen für Rom von der größern statistischen Bedeutsamkeit, von einer gewissen nationalen Kostbarkeit waren, daß man ein Interesse dabey hatte, ihren Lauf im Verkehr zu controlliren, und daß man von der ehrwürdigen Sitte der Alten, von den mit heiliger Scheu bewahrten Gesetzen der Väter ohne Noth niemals abging. Dabey gewährten die hier vorgeschriebenen solennen Erwerbungsformen manche Vortheile, welche um so mehr Veranlassung gaben, den herkömmlichen Gebrauch beyzubehalten. Die Beweise des Eigenthums wurden bedeutend dadurch erleichtert, Prozesse vermieden oder abgekürzt, Treue und Glauben fester gestellt, Eigenthum und Besitz gesichert. Dazu kam,

---

\*) *L. un. C. de usucapione transformanda et de sublata differentia rerum Mancipi et nec Mancipi (7, 31.)*

daß in der Mancipation stillschweigends eine Stipulation der doppelten Evictionsleistung steckte, und eben dieser Gebrauch scheint der Grund gewesen zu seyn, daß sich diese Form so lange in practischem Ansehen erhalten hat\*).

Doch kehren wir zu unserm Jahr 309 zurück. Wenn wir vorhin gesagt haben, seit diesem Zeitpuncte sey ein ganz neues Verhältniß in diesen Angelegenheiten des Eigenthums eingetreten, und andere überwundene Völker haben in dieser Beziehung den Platz der Plebejer eingenommen, so wird uns hoffentlich niemand der Unbedachtsamkeit schuldig halten, als glaubten wir, dies sey alles auf einmal geschehen. Wir müssen uns selbst ausbedingen, es unbestimmt lassen zu dürfen, wie viele Jahrhunderte über dieser völligen Entwicklung vergingen. Es ist bekannt, wie schwer es die Patricier den Plebejern machten, empor zu kommen, und daß erst zu Anfang des fünften Jahrhunderts die eigentlichen Eroberungen der Römer begannen. Mit dem Jahre 309 beginnt eine Reihe von Siegen im Innern der Republik, größerer und schönerer Art, als die, mit denen blutige Schlachten gekrönt werden. Jene Kämpfe, welche die Plebs gegen die Tyranney der Patricier führte, stählten die Nation und machten die Vorschule zu jener glänzenden, nie gesehenen Laufbahn, auf der die Römer das erste Volk der alten und neuen Welt wurden. Klein waren die Beginne, wie alles Gedie-

---

\*) Paulus: Recept. Sent. lib. II. tit. 17. §. 1. 2. 3. „Venditor, si ejus rei, quam vendiderit, dominus non sit, pretio accepto auctoritatis manebit obnoxius; aliter enim non potest obligari. §. Si res simpliciter traditae evincantur, tanto venditor emptori condemnandus est, quanto, si stipulatione pro evictione cavisset. §. Res empta, mancipatione et traditione perfecta, si evincatur, venditor auctoritatis duplote nus obligatur.“ Hier ist es besonders fühlbar, wie die Mancipation damals nur in Beziehung auf diese Vortheile wichtig und practisch war.

gene und Feste klein und von innen heraus beginnen muß. Jenes Jahr, welches man mit Recht das Revolutionsjahr der Römer nannte \*), bildete den innern Kern, der durch das glückliche Rollen der Zeit zur Lavine geworden, fast den Erdball überschüttete. Wir nehmen nach dieser Digression den Faden der Darstellung, welche Vortheile der Plebs aus der Ertheilung des Connubiums erwuchsen, wieder auf.

Da die Plebejer nunmehr in Beziehung auf das Privatrecht selbst Bürger waren, bedurften sie, um civilrechtliche Geschäfte einzugehen, keines Patricischen Vorstandes mehr. Die Clientel wurde hiermit zum großen Theil überflüssig, und auffallend ist es, wie dieselbe von dieser Zeit an allmählig verschwindet. Sie verlor ganz ihre ursprüngliche Bedeutung, indem sie nunmehr zu einem Geldpatronat wurde. Von nun an konnten dem Recht nach auch Plebejer Patrone seyn, insoweit die Clientel ein Privatverhältniß begründete. Wenn aber Livius schon im Jahre 313 von Clienten eines Plebejers, jenes bekannten Sp. Mälius, spricht \*\*), so ist das doch zu früh, und kann nicht anders als uneigentlich zu verstehen seyn. — Die nunmehrige Entbehrlichkeit der Clientel trug gewiß außerordentlich zu dem Wachstume der freyen Plebs bey, indem nicht nur die Fremden lieber in die Tribus als in die Clientel eintraten, sondern auch manche Clienten, wo es möglich war, ihr Band zu lösen suchten. Auf diese Weise ist die Clientel nach und nach eingegangen. Am längsten bestand sie über die Freygelassenen, und es ist nur ein consequenter Irrthum des Dionys, wenn er glaubt, die Freylassung habe schon seit Servius Tullius die volle Civität gegeben.

---

\*) Cicero, de Republ. II. 37.

\*\*) Liv. IV. 13.



Natürlich folgte daraus auch das bey den alten so höchst wichtige Recht der *dominica potestas in servos*,\*) und was davon abhing, das Recht der Manumission, des Patronates; kurz, die Plebejer wurden nun aus unbürgerlichen Wesen wirkliche Bürger in Beziehung auf die eigentlichen Privat-Rechte. Sie konnten, versteht sich, auch alle diejenigen rechtlichen Handlungen vornehmen, die im Römischen Rechte den besondern Namen der *actus legitimi* und der *legis actiones* führten. Dagegen aber hatten die Plebejer in dieser Periode noch kein Recht in den Volksversammlungen mit zu stimmen, zu den eigentlichen Obri-keiten gewählt zu werden, und hauptsächlich, worauf dieses alles beruhte, die *Auspicia majora* zu nehmen. In diesen ihnen fehlenden Stücken lag der Unterschied, der sie von den Patriciern sonderte, und der sie zu Bürgern geringern Grades machte\*\*).

Weder auf den bisher angegebenen Ursprung, noch den Gang der Entwicklung der bürgerlichen Freyheit der Plebs hat man geachtet, und deswegen Manches im Laufe der Geschichte und manchen Punct im Röm. Rechte nicht gehörig erklären können.

---

\*) Die Römer hielten zwar die *potestas dominorum in servos* für *juris gentium*, Gajus I. 52, und daher konnten die Plebejer auch ohne Bürger zu seyn Sklaven haben. Allein mehrere andere Ursachen machten, daß diese dennoch ein Institut des Civilrechtes wurde, namentlich, daß Sklaven zu den *res mancipi* gehörten. Quiritarisches Eigenthum konnten daher die Plebejer anfangs an Sklaven nicht haben.

\*\*\*) Ihr Verhältniß war das, was man später *Civitas sine suffragii* nannte, und welches nachmals die *Aerarii* und *Cärinen* hatten. Ebenfalls die *coloniae civium Romanorum* standen in diesem Rechte; sie hatten das Privatbürgerrecht, aber nicht die *jura publica civitatis*. Sigonius, de ant. jure Italiae. lib. II. c. 3.

Jetzt sind wir auch im Stande zu begreifen, wie fünf Jahre nach dem durch die Zwölftafelgesetzgebung allgemein gestifteten Frieden plötzlich der Kampf von Neuem losbrechen konnte. Man muß wohl beachten, daß alle die Beschwerden der Tribunen darauf zurückführten, die Bestimmung über das *Connubium* in den 12 Tafeln sollte zurückgenommen werden; alles Uebrige, was diese Gesetzgebung enthielt, vertrug sich recht gut mit den damaligen Ideen der Plebejer. Stellen wir kurz noch einmal die einzelnen Hauptmomente zusammen, um zu einer hellen Uebersicht des ganzen Ganges der Sache zu kommen. Seit dem Jahre 291 sind die Plebejer in steter Bewegung, fest entschlossen, sich endlich von der tyrannischen Herrschaft der Patricier zu befreien; der Kampf währt lange; nach vielem Streiten hin und her wird man einig, neue Gesetze, bekannt und festbestimmt für Alle, zu entwerfen. Die Plebs glaubt durch diese Gesetzgebung das Recht zwischen den beiden Ständen ausgeglichen zu sehen; die Bekanntmachung sowohl der ersten zehn, als auch der folgenden zwey Tafeln geschieht zu allgemeiner Freude; die Plebejer schmeicheln sich mit der süßen Hoffnung, alles Recht, was nun gegeben werde, würde die bürgerlichen Vorrechte beiden Ständen gemeinschaftlich machen, da diese Gesetzgebung ja eine allgemeine seyn soll. Sie werden in der Freude ihres Herzens des gewaltigen Dammes, der ihnen noch entgegen steht, nicht gewahr. Kaum ist es ruhig geworden, so werden sie durch die Erfahrung belehrt, daß alle ihre schönen Hoffnungen zu Grunde gehen; denn was können ihnen alle allgemeinen, geschriebenen Gesetze helfen, wenn sie selbst nach wie vor des *Connubiums* beraubt bleiben? Sie bleiben der bürgerlichen Rechte gerade eben so untheilhaftig, als von jeher. Auf das Recht der *Connubien* kam also Alles an; daher erklärt sich der Sturm, der auf dasselbe losbrach. Der nächste Krieg ist die erste günstige Veranlassung, ihre Ansprüche von Neuem geltend zu machen. Der Tribun verweigert und verbietet die

Truppenaushebung, und mit beharrlichem Muthе erzwingt er die Zurücknahme des Gesetzes. Aber die Forderung des Consulates wird durch die Errichtung des neuen Tribunats abgewehrt.

Verfolgt man diesen Faden historischer Thatsachen, so entdeckt man die wahren Elemente für die Geschichte der ersten Jahrhunderte Roms, und kann den Ursprung der bürgerlichen Rechte der Plebejer nachweisen und ihre Entwicklung verfolgen, ohne welches man der alten Irrthümer, denen schon Dionys und Livius unterworfen waren, nicht los werden kann.

---

---

## Neuntes Capitel.

---

Innere Unruhen zwischen den beiden Classen der Bürger. Politische Rechte der Plebs seit 345.

---

Wie es der allgemeine Lauf menschlicher Schicksale und namentlich der bürgerlichen Verfassungen ist, daß aus kleinem Anbeginn große, oft gar nicht geahnte Resultate hervorgehen, so auch bey den Römern. Die Plebejer standen ursprünglich unter der Herrschaft der Patricier, und lebten lange in einem kläglichen Zustande; dann entfalteten sich allmählig ihre Ideen; ein Schritt nach dem andern geschah, diese Ideen zu verwirklichen; jede Gelegenheit wurde benutzt, das Joch, welches der natürliche, allmählig rege werdende Freyheitsinn verabscheut, von sich zu schütteln. Der schwerste Punct war schon überwunden: sie waren Bürger in Beziehung auf das Privatrecht geworden. Jetzt blieb noch übrig, sich den Weg zu den Ehren und Würden der Republik und überhaupt zu der thätigen gleichen Theilnahme an der Regierung des Staates zu bahnen. Eine lange Zeit dauerten die vergeblichen Mahnungen von Seiten der Plebs an die versprochene Wahl dreyer Plebeischer Tribuni Militum \*).

---

\*) Liv. 4. c. 7.

Schon im Jahre 310 wiederholte sich der Streit darum. Im Jahre darauf wurde die Censurwürde errichtet, um den Patricischen Stand um eine Magistratur zu vergrößern und mehr Macht wider den Andrang der Plebs zu sammeln. Ueberhaupt ist das der Character dieser Kämpfe, daß in demselben Maße, als die Plebejer vordrangen, die Patricier immer ein neues Feld eröffneten, und gegen die wachsende Gewalt der Plebs neue Bollwerke aufwarfen. Die Plebejer sahen diese neue Würde mit Gleichgültigkeit an, und hielten sie für untergeordnet und unerheblich \*). Im Jahre 313 bestanden die Tribunen der Plebs abermals auf der Wahl der Tribuni Militum, wurden aber von den Patriciern verhöhnt; man brauchte die Plebs nicht \*\*). Eben-so ging es in den Jahren 316, 322, 324 und 330 \*\*\*) , wobey die Plebejer beständig klagten, man schliesse ihnen den Weg zu dem Genusse der öffentlichen Ehren, und verachte den geschlossenen Vertrag von 309.

Indeß im Jahre 333, als der Senat die Zahl der Quästoren von zweyen auf viere vermehren wollte, damit sie beym Heere einen Dienst versähen, benutzten die Plebejer diese Gelegenheit, um wenigstens zwey Plebejer zur Quästur zu bringen, da ihnen ihr Recht wegen des Militär-Tribunates bisher noch nicht geworden war. Die Patricier, wie gewöhnlich, widersetzten sich, und da sie merken, daß es gefährlich ist, die Zahl der Quästoren zu vergrößern, lassen sie lieber die ganze Sache fallen, und sprechen nicht mehr davon †). Da die Tribunen die arglistige Weise der Pa-

---

\*) Liv. 4. c. 8. Tribuni magis necessariam (Censuram), quam speciosi ministerii procuracionem intuentes, ne in parvis quoque rebus incommode adversarentur, haud sane tetendere.

\*\*) Liv. 4. c. 12.

\*\*\*) Liv. 1. c. c. 12. c. 16. c. 25. c. 30. c. 35. c. 36.

†) Liv. 4. c. 43. Nec opinata moles discordiarum inter Plebem

tricier entdecken, fachen sie den Zwist mit neuer Glut an, erneuern auch die alten Klagen wegen des agrarischen Gesetzes, und der Kampf wird so ernsthaft, daß der damals gerade erwählte Interrex Lucius Papirius Mugillanus sich ins Mittel legt, und sowohl den Uebermuth der Patricier, als den Troß der Volkstribunen zügelnd, nur mit Mühe die Ruhe herstellt. Da die Patricier Consular-Comitien verlangen, so sollen sie so weit nachgeben, daß die Comitien zur Wahl von Militar-Tribunen gehalten werden; dagegen sollen die Volks-Tribunen den Populus in der freyen Wahl der vier Quästoren, sowohl aus der Plebs als aus den Patriciern, nicht stören \*). Hier bekommen also die Plebejer die Entscheidung, daß sie zur Quästur zugelassen werden sollen; aber die Patricier sorgen wohl dafür, daß davon nichts zur Ausführung kommt. — Zu derselben Zeit bringen die Plebejer auch wieder ihre Forderungen wegen des agrarischen Gesetzes zum Vorschein \*\*), und im

---

et Patres exorta est, coepta a duplicando Quaestorum numero. Quam rem, ut praeter duos urbanos Quaestores duo Consulibus ad ministeria belli praesto essent, a Consulibus relatam, cum et Patres summa ope approbassent, Consulibus Tribuni Pl. certamen intulerunt, ut pars Quaestorum (nam ad id tempus Patricii creati erant) ex Plebe fieret. Adversus quam actionem primo et Consules et Patres summa ope adnisi sunt; concedendo deinde, ut, quemadmodum Tribunis Consulari potestate creandis usi sunt, adaeque in Quaestoribus liberum esset arbitrium Populi. Quum parum proficerent, totam rem de augendo Quaestorum numero omittunt.

\*) Liv. 4. c. 43. Quin illi, remittendo de summa quisque juris, mediis copularent concordiam: Patres, patiendo Tribunos militum pro Consulibus fieri; Tribuni Plebis, non intercedendo, quo minus quatuor Quaestores promiscue de Plebe ac Patribus libero suffragio Populi fierent.

\*\*) Liv. 4, c. 48.

Jahre 341 versuchen sie noch einmal einen Angriff auf das Militar-Tribunat, allein wieder vergebens \*). Kurz, der Streit nimmt kein Ende, und so oft die Plebejer wieder davon anfangen, so oft wissen die Patricier neue Ränke, neue Täuschungen und Auswege zu ersinnen, so daß sie noch immer den Character der staatsrechtlichen Bürger ausschließlich für sich zu behaupten wissen.

Doch endlich kam der günstige Zeitpunkt für die Plebs. Im Jahre 345 waren drey Tribunen der Plebs die erbittertesten Feinde des Patriciats, die es zum ersten Male dahin brachten, daß der Plebs, wenn auch nicht das Militar-Tribunat, doch die Quästur ertheilt wurde. Das Glück wollte sogar, daß von den vier Quästoren gleich drey Plebejer waren \*\*). Die Quästur war die geringste Magistratur, und es lag in der Natur der Dinge, daß sie vom Geringsten anfangen. Sie feierten dennoch darüber einen großen Triumph, nicht sowohl wegen dieser Würde selbst, als vielmehr wegen der Folgen, die sich daran knüpften; denn es war der erste Schritt auf der Bahn zu den glänzendsten Siegen \*\*\*). Die Patricier dagegen waren wüthend, nicht blos über die den Plebejern eröffnete Ehre, sondern über den Verlust ihrer eignen Ehrenrechte; denn sie sahen mit Verzweiflung, daß

---

\*) Liv. 4. c. 50.

\*\*\*) Liv. 4. c. 54. „Non alias aegrius Plebs tulit tribunicia sibi Comitia non commissa; eum dolorem quaestoriis Comitiis simul ostendit et ultra est, tunc primum Plebejis Quaestoribus creatis, ita ut in quatuor creandis uni Patricio Kaesoni Fabio Ambusto relinqueretur locus, tres Plebeji — clarissimarum familiarum juvenibus praeferrentur.“

\*\*\*) Ibid. Pro ingenti itaque victoria id fuit Plebi, Quaesturamque eam non honoris ipsius sine aestimabant; sed patefactus ad Consulatum ac triumphos locus novis hominibus videbatur.“

nun auch das Consulat und die Triumphe der Plebs offen stehen würden, daß sie selbst nur noch als Salier oder Flaminier für den Staat opfern könnten, ohne Macht und Ansehen, denselben wie sonst zu regieren \*).

Raum aber traten die drey Plebejischen Quästoren ihre Aemter an, so erhoben auch die muthig gemachten Tribunen der Plebs wiederum ihr Begehren wegen der Tribuni Militum. Beide Parteyen verließen sich auf den bevorstehenden Krieg: die Patricier hofften dadurch die Gemüther von der Sache abzulenken; die Plebejer waren entschlossen, die Waffen nicht eher anzurühren, bis sie den Senat gezwungen haben würden. Noch in demselben Jahre griffen die Feinde Carpentum an; die Plebejer hielten Wort und erzwangen ein Senatusconsult, worin die Wahl der Tribuni Militum beschlossen wurde. Doch wurde darin zugleich der Zusatz gemacht: es solle kein Tribun der Plebs dazu ernannt werden, auch solle nie ein Volkstribun länger als ein Jahr im Amte bleiben \*\*). Wie klug! Dadurch waren wieder alle Absichten der Plebs vereitelt. Denn wenn auch die Plebejer darin siegten, daß die Comitien zur Wahl der Militar-Tribunen gehalten wurden, so verloren sie in der Hauptsache doch, indem die Patricier durch das Ausschließen der Volkstribunen von den Wahlen es dahin brachten, daß nur drey Pa-

---

\*) Liv. 4. c. 54. „Patres contra non pro communicatis, sed pro amissis honoribus fremere; negare, si ea ita sint, liberos tolledos esse; qui pulsi majorum loco, cernentesque alios in possessione dignitatis suae, Salii, Flaminesque nusquam alio, quam ad sacrificandum pro Populo, sine imperiis ac potestatibus relinquuntur.“

\*\*\*) Liv. 4. c. 55. „Tribuni pervincunt, ut Senatus consultum fiat de Tribunis militum creandis, certo tamen pacto, ne cujus ratio haberetur, qui eo anno Tribunus Plebis esset, neve quis reficeretur in annum Tribunus Plebis.“



tricier erwählt wurden. Eine andere Schlaueit wandten sie auch noch darin an, daß sie die allerschlechtesten Candidaten aus der Plebs in Vorschlag brachten, von denen sie voraussahen, daß der Populus sie aus Abscheu nicht wählen würde, so daß am Ende die Wahlen bloß auf die Patricier fielen. \*) So war denn die Plebs abermals angeführt.

Zu derselben Zeit entspann sich ein heftiger Streit unter den Patriciern, bey Gelegenheit eines neuen Krieges, für welchen der Senat einen Dictator zu ernennen beschlossen hatte. Die beiden Tribuni Militum, Julius und Cornelius, sehr unzufrieden, wegen der Dictatorwahl ihre Würde niederlegen zu müssen, erregten großen Lärm gegen den Beschluß des Senats. In diesem Sturme wandten sie sich an die Tribunen der Plebs, daß diese durch ihr Veto die Dictatur verhinderten. Diese aber benutzten die Uneinigkeit der Patricier, und, indem sie ihre Hülfe abschlugen, ließen sie sich zugleich merken, sie würden den Patriciern, von denen sie nicht als Bürger, nicht einmal als Menschen angesehen würden, niemals beystehen; wenn sie jedoch zu gleichen Rechten in der Republik aufgenommen würden, dankt wollte die Plebs ihre Unterstützung nicht versagen. \*\*) Hier

---

\*) Liv. 4. c. 56. Romae, sicut Plebis victoria fuit in eo, ut, quae mallent, comitia haberent, ita eventu comitiorum Patres vincere; namque Tribuni militum consulari pot. contra spem omnium tres Patricii creati sunt... Artem adhibitam ferunt a Patriciis (cuius eos Icilius tum quoque insimulabant), quod turbam indignorum candidatorum intermiscendo dignis, taedio sordium in quibusdam insignium, Populum a Plebejis avertissent. " — —

\*) Ibid. „(Cum) Tribuni Pl., laeti discordia Patrum, nihil esse in his auxilii dicerent, qui non civium, non denique hominum numero essent. Si quando promiscui honores, communicata res publica esset, tum se animadversuros, ne qua superbia Magi-

muß man bemerken, daß die Plebs, wenn sie gleich schon das Privatbürgerrecht und auch zum Theil mit der Quästur schon die politischen Rechte erlangt hatte, dennoch immer noch nicht für wahre Römische Bürger galt, da die Patricier alle ihre errungenen Rechte immer wieder unwirksam zu machen wußten. Diese einzige Stelle des Livius reichte hin, diesen Autor, in Beziehung auf das der Plebs von Romulus Zeiten her zugeschriebene Recht der Bürgerschaft, aus sich selbst zu widerlegen. Uns aber bestätigt sie noch mehr in der aufgestellten Ansicht und in der Unterscheidung zwischen Bürgerrecht in Privat- und in öffentlicher Beziehung, oder zwischen dem häuslichen und dem politischen Bürgerrechte.

Inzwischen hatte der Senat mit der Dictatur obgesiegt; der Dictator kehrte mit Ruhm bedeckt von seinem Feldzuge zurück, und legte freywillig seine Würde nieder. Die Tribuni Militum traten darauf wieder in Thätigkeit, und um sich am Senate zu rächen, befahlen sie, die Comitien zur Wahl der Tribuni Militum statt der Consuln zu halten. \*) Denn, wie gesagt, die Patricier boten Alles auf, diese zu verhindern, um der Plebs auszuweichen, die beständig die Tribuni Militum forderte. Von ihrem eignen Corpß verrathen, sannan sie auf eine neue List, die Plebs zu täuschen. Im vorigen Jahre hatten sie die schlechtesten Candidaten aus der Plebs vorgeschlagen; um nicht dasselbe Mittel zu wiederholen, gedachten sie, diesmal die vornehmsten, populärsten

---

stratum irrita Senatus consulta essent. Interim Patricii, soluti legum magistratumque verecundia, per se quoque Tribuniciam potestatem agerent. “

\*) Liv. 4. c. 57. „Tribuni militum, mentione nulla comitiorum consularium habita, (credo ob iram Dictatoris creati) Tribunorum militum comitia edixerunt. “

und verdienstesten Patricier dazu zu nehmen, damit die Plebejer nicht wagten, dagegen zu murren, und vielleicht aus Bescheidenheit vor den angesehensten Senatoren zurückträten \*). Wirklich war das Ende der Comitien, daß vier der ausgezeichnetsten Patricier zu Militär-Tribunen erwählt wurden; die Plebs war also abermals betrogen.

Doch nach so vielen vergeblichen Hoffnungen, Versuchen und Täuschungen erschien endlich der ersehnte Moment, wo die Plebs jedes Hinderniß überwand und im Licinius Calvus den ersten *Tribunum militum consulari potestate* aus ihrer Mitte wirklich erwählt sah. Das war im Jahre 354 neben fünf Patricischen Tribunen \*\*). Beide Stände waren damals in ewigem Streite

---

\*) Liv. 4. 57. „Tum vero gravior cura Patribus inoessit, quippe cum prodi causam a suis cernerent. Itaque, sicut priore anno per indignissimos ex Plebejis candidatos omnium, etiam dignorum, taedium fecerant, sic tum, primoribus Patrum splendore gratiaque ad petendum praeparatis, omnia loca obtinere, ne cui Plebejo aditus esset.“

\*\*\*) Liv. 5. c. 12. Cum Tribuni Plebis nunc illud tempus esse dicerent stabiliendae libertatis — non tamen ultra processum est, quam ut unus ex Plebe usurpandi juris causa Publ. Licinius Calvus Tribunus militum consulari potestate crearetur; ceteri Patricii creati. Niebuhr ist dagegen der Meinung, es seyen fünf Plebejer und ein Patricier gewesen; Livius irre sich über den Stand der zu seiner Zeit erloschenen Geschlechter (II. Thl. S. 245 der 1. Ausg.) Schon Sigonius (Scholia in lib. V. T. Livii) hat diesen Zweifel erhoben, weil sich die Namen der angegebenen fünf Patricischen Tribunen nicht unter den Patricischen Geschlechtern fänden. Allein das scheint doch kein genügendes Argument gegen eine bestimmte Angabe des Historikers zu seyn. Uebrigens ist es auch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß gleich beim ersten Plebejischen Consular-Tribunat fünf Plebejer dazu gelangt seyn sollten. Und wie viele Patricische Ge-

wegen der schweren Steuer, die jetzt auch die Plebejer nach der Größe ihres Vermögens entrichten mußten \*). Die Tribunen der Plebs fingen an, nicht nur die Enrollirung der Soldaten, sondern auch die Eintreibung der Steuer in den dringendsten Verlegenheiten zu verhindern: so daß auch das Heer nicht unterhalten werden konnte. Unter diesen günstigen Umständen wurde es der Plebs möglich, jenen lang ersehnten Moment zu erreichen. Livius drückt sich bey dieser Gelegenheit so aus: Die Plebs habe usurpandi juris causa \*\*) einen aus ihrer Mitte in die Zahl der Tribuni Militum gebracht. Das war der Plebs schon genug, um vorerst einen Fuß in die oberste Magistratur zu bekommen. Livius erwähnt bey dieser Gelegenheit, daß die Wahl auf den Licinius Calvus aus dem Grunde fiel, weil er einer der weisesten und bejahrtesten Plebejer war, und er nennt ihn deshalb Senator antiquus, aus der irrigen Meinung, daß schon seit 263 die Plebejer im Senate gesessen hätten \*\*\*). Dionys theilt denselben Irrthum. Wir haben gesehen, daß die Plebejer bis zum Jahre 309 nicht einmat Bürger in privatrechtlicher Beziehung waren. Doch

---

schlechter mögen mit der Zeit spurlos verschwunden seyn, von denen wir nichts wissen!

\*) Liv. V. 10.

\*\*) Liv. 5. c. 12. cit. und 6. c. 34.

\*\*\*) Niebuhr ist der Meinung, daß die Plebejer wenigstens schon seit der Erwerbung der Quästur Sitz im Senate erhalten hätten (II. Thl. S. 195 der 1. Ausg.), allein nur aus folgenden beiden Gründen: „daß der Grundsatz seit den ältesten Zeiten nicht ungültig gewesen seyn könne, nachdem sogar zu Athen, als die Würden verloost wurden, der gewesene Archon in den Areopagus eintrat.“ Und dann: „daß Sulla die Zahl der Quästoren auf zwanzig vermehrte, um den Senat zu ergänzen.“ Diese Gründe können gegen eine andere wohlbegründete Ansicht nicht absolut beweisen.

hiervon wird weiter unten mehr vorkommen. Sobald die Plebejischen Tribunen diesen großen Sieg erfochten hatten, ließen sie die Steuer ruhig erheben, und dieselbe wurde auch sogleich willig bezahlt und zum Heere geschickt \*). Da der neue Militär-Tribun sich sehr weise benommen hatte und Alles gut ging: so hatte man, wie Livius schreibt, in den nächsten Comitien Lust, mehr Plebejer zu dieser Würde zu befördern, und es wurden fünf Plebejer und nur ein Patricier erwählt \*\*).

Dennoch finden wir im folgenden Jahre 356 die Patricier, die mit großem Schmerze das Gebäude ihrer Herrschaft zerfallen sahen, von Neuem jedes Mittel versuchend, um die verlorene Macht wieder an sich zu reißen. \*\*\*) Als die Zeit der neuen Comitien gekommen war, machten sie, daß sich die angesehensten Patricier als Candidaten meldeten, um, wie früher, die Plebejer abzuhalten, und gaben sich alle Mühe, die Wahl bloß auf Patricier fallen zu lassen. Sie bedienten sich zu diesem Zwecke auch der Religion, die bey dem herrschenden Aberglauben jener Zeiten noch immer das stärkste Bollwerk gegen die Plebs war. Sie sagten: „die beiden letzten Winter seyen so entsetzlich gewesen, daß man darin Zeichen und Vorbedeutungen nicht verkennen könne; im letzten sey es schon nicht bey bloßen Zeichen geblieben, sondern Pestilenz sey schon in der Stadt und in der

---

\*) Liv. 5. c. 12. „Hac victoria comitiorum exultantes Tribuni Plebis, quod maxime rem publicam impediēbat, de tributo remiserunt; collatum obedienter, missumque ad exercitum est.“

\*\*\*) Liv. 5. c. 13. „Dulcedo invasit proximis comitiis Tribunorum militum Plebejos creandi. Unus M. Veturius ex Patriciis candidatis locum tenuit, Plebejos, alios Tribunos militum consulari potestate omnes fere centuriae dixerunt.“

\*\*\*\*) Liv. V. 14.

ganzen Landschaft ausgebrochen, der unverkennbare Zorn der Götter; diesen zu besänftigen, beföhlen die Schicksalsbücher. Es sey den Göttern ein Greuel, daß in den Comitien, die unter den Auspicien geschähen, die Würde des Staates mit Füßen getreten, und die Ordnung der Geschlechter verkehrt werde."\*) Dagegen hielt der Muth der Plebejer nicht, und die Patricier wurden allein erwählt.

Im Jahre darauf, 357, kam indeß die Plebs von ihrer abergläubischen Furcht zurück, und die Tribunen bestanden von Neuem auf dem Militär-Tribunat. Sie verhinderten die Comitien, bis ihnen zugestanden wurde, daß der größere Theil der Tribuni Militum aus den Plebejern genommen werden sollte \*\*). Dessen ungeachtet ließen die Patricier nur einen Plebejer zu, und zwar den schon einmal erwählten Licinius Calvus.

Es waren bereits sechs Jahre verflossen, daß die Plebs zur Theilnahme an dieser Würde zugelassen war, als die Patricier durch ein Senatusconsult beschloßen, dieselbe wieder abzuschaffen, und zum Consulate zurückzukehren. Sie hofften, dadurch neuerdings im Stande zu seyn, die Ansprüche der Plebejer zurückzudrängen. Denn das Consulat war ohne Widerspruch ein ausschließliches Eigenthum der Patri-

---

\*) Liv. 5. c. 14. „Priore anno intolerandam hiemem, prodigiisque divinis similem coortam; proximo non prodigia, sed iam eventus, pestilentiam agris urbique illatam, haud dubia ira Deum, quos pestis arcendae causa placandos esse in libris Fatalibus inventum sit. Comitii, auspicato quae fierent, indignum Diis visum honores vulgari, discriminaque gentium confundi.“

\*\*\*) Liv. 5. c. 17. „Nunquam desitum interim turbari, comitia interpellantibus Tribunis Plebis; donec convenisset prius, ut major pars Tribunorum militum ex Plebe crearetur.“

cier \*). Das Consulat währte zwey Jahr. Darauf kam man auf die Tribuni Militum zurück, wovon uns Livius zwar keinen Grund anführt, was aber wahrscheinlich durch einen neuen Aufruhr der Plebs veranlaßt worden war. Im Ganzen blieb dieses schwankende Verhältniß bis zum Jahre 376 immer dasselbe. Die Patricier behielten die Regierung in den Händen, was sie mit unter auch verrätherischen Volkstribunen, die sich bestechen ließen, verdankten. Wie die Umstände es zu erfordern schienen, so wechselten sie mit dem Militar-Tribunat, dem Consulat, der Dictatur, und dem Interregnum. Ihre zähe Beharrlichkeit und unerschöpfliche Erfindung vereitelten oder umgingen alle Anschläge der Plebejer. Im Jahre 376, erzählt Livius \*\*), wurde die Zahl der Plebejischen und Patricischen Tribuni Militum gleich gemacht; wie es dazu kam, sagt er nicht. Im folgenden Jahre gelang es sogar, daß alle sechs Tribuni Militum aus der Plebs gewählt wurden \*\*\*). Ohne eine festes System, wie die verschiedenen Begebenheiten es fügten, wandte sich der Vortheil bald auf die Seite der Patricier, bald auf die der Plebejer.

Wenn man bedenkt, wie viel die Patricier bey diesen wachsenden Siegen der Plebs zu verlieren in Gefahr standen, so ist es leicht zu begreifen, daß sie Alles aufboten, sich zu retten. Wie die Herrscher überhaupt leicht in den Fehler fallen, zu glauben, eine Herrschaft, der der Boden unter den Füßen weicht, sey mit Gewalt daurend wieder aufzurichten: so täuschten sich auch die Patricier über ihre Macht. Sie wähten, das stürzende Gebäude ihrer Aristocratie aufhalten zu können, und sahen nicht, daß der Grund, auf

---

\*) Liv. 5. c. 29.

\*\*) Liv. 6. c. 30.

\*\*\*) Liv. 6. c. 32.

dem es gestanden hatte, — die öffentliche Meinung und der festgewurzelte Gehorsam der Plebs — schon gesunken war. Es half hier kein Halten. Jeder Leidenschaftslose hätte das fühlen müssen. Allein, das waren die Patricier nicht, und konnten es nach Menschennatur nicht seyn. Es handelte sich um ein altes köstliches Eigenthum. Und von seinem durch die Zeit ihm theuer gewordenen Eigenthume sich zu trennen, wird dem Menschen vor Allem schwer. Wenn nun dieses Eigenthum gar in der Herrschaft eines ganzen Staates, in Macht und Ansehen bestand: so ist es kein Wunder, daß die Patricier den Kampf bis aufs Aeußerste trieben. Die Republik war bisher das Eigenthum der Patricier (res Populi) gewesen; dieses sollten sie nun mit ihren eignen Unterthanen, den Plebejern, theilen: — für ihren Stolz vielleicht demüthigender, als gänzlicher Verlust. Ihr Widerstand war unermüdet und verzweifelt. Für die Plebejer war die Festigkeit der Patricier ein großes Glück; denn wären diese klug und besonnen gewesen, und hätten zu rechter Zeit in Kleinigkeiten nachgegeben: so hätten sie ihre Herrschaft noch lange behaupten können. Für die Freyheit der Völker ist es oft das nächste Mittel der Erlösung, wenn die Tyranny der Herrscher unerträglich wird.

---



---

## Zehntes Capitel.

---

### Entwicklung des Plebejischen Bürgerrechts in öffentlicher Beziehung.

---

Als die Römer die Herrscher vieler Völker wurden, nahm die alte Einfachheit ab; Reichthümer und mit ihnen Luxus und Verfeinerung stellten sich ein. Die Plebejer eiferten mit den Patriciern im Aufwande, hatten aber die Mittel nicht, die diesen zu Gebote standen, und stürzten sich dadurch allmählig in ein größeres Uebel, als das gewesen war, dem sie durch die Erkämpfung der bürgerlichen Rechte entgangen waren. Sie wurden aus sehr natürlichen Ursachen die Schuldner der Reichen, d. h. der Patricier; denn diese waren damals im Ganzen die einzigen Reichen; und die Letztern fanden in dem Credit, den sie jenen gaben, ein neues Mittel, dieselben zu unterjochen. In dieser Periode, nämlich in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts, beginnen in der Geschichte die Klagen der Plebs über den Druck der Schulden. Dieser Druck war um so schwerer, da das alte Schuldbrecht ungeheuer hart und streng war. Die Schuldner, die nicht zahlen konnten, wurden *nexi* und *addicti*, d. h. dem Gläubiger persönlich verfallen: so daß dieser sie ins Gefängniß werfen, oder zu Sclavenarbeit gebrauchen,

oder in die Knechtschaft verkaufen, oder nach Umständen gar ihr Leben nehmen konnte.

Beym Jahre 377 erzählt Livius, das Gefühl der Schuldenlast habe die Plebejer so muthlos gemacht, daß es auch nicht ein einziger wagte, das Militar-Tribunat neben den Patriciern zu verlangen. Ja, sie hatten nicht einmal Lust, ihre eignen Plebejischen Obriigkeiten zu besetzen, und es schien, als hätten die Patricier die wenige Jahre von der Plebs inne gehabte Würde des Militar-Tribunates auf ewig wieder erobert \*). Inzwischen ereignete sich etwas, das zwar an sich gering, in seinen Folgen aber von der größten Wichtigkeit war. Man hat über den Zusammenhang zwischen diesem Vorfalle und diesen Folgen gezweifelt, auch gespottet; allein man darf nur bedenken, wie oft die kleinsten Veranlassungen schlummernde große Resultate wecken. Ein Patricier, Fabius Ambustus, der bey der Plebs beliebt war, hatte zwey Töchter, von denen die eine mit dem Patricier Servius Sulpicius, die andere mit Licinius Stolo, einem Adlichen, aber aus Plebejischem Stande, verheirathet war. Als die jüngere Schwester eines Tages bey der ältern war, kam Servius Sulpicius, der gerade die Würde eines Militar-Tribunen bekleidete, im lärmenden Ge-

---

\*) Liv. lib. 6. c. 34. „Adeo ergo obnoxios summiserant animos non infimi solum, sed principes etiam Plebis, ut non solum ad Tribunatum militum inter Patricios petendum, quod tanta vi, ut liceret, tetenderant, sed ne ad Plebejos quidem Magistratus capessendos petendosque ulli viro acri experientique animus esset, possessionemque honoris, usurpati modo a Plebe per paucos annos, recuperasse in perpetuum Patres viderentur.“ Daß übrigens alle, selbst die vornehmen und reichen Plebejer, in diese Muthlosigkeit versunken seyn sollen, ist eine Unmöglichkeit. Die allgemeine Stille war nur die Ruhe vor einer großen Begebenheit.

pränge von dem Forum nach Hause. Die jüngere Schwester, die das bey ihrem Manne, der als Plebejer diese Auszeichnungen entbehrte, nicht gewohnt war, erschrock darüber, und die ältere, spottend, wunderte sich über die Einfalt der Schwester. Verspottet zu werden that der weiblichen Eitelkeit weh, und sie schämte sich des Plebejischen Gemahls und ihres Standes. Ihr Vater fand sie traurig, und als er nach der Ursache ihrer Betrübniß forschte, gestand sie ihm, sie fühle sich unglücklich durch die Verbindung mit einem Manne unter ihrem Stande, der zu Gunst und Ehren nicht gelangen könne. Der Vater tröstete die Tochter mit der Hoffnung, auch sie könne in Kurzem in ihrem Hause gleiche Ehren, wie ihre Schwester, erleben \*).

---

\*) Liv. 6. c. 34. Niebuhr hat vollkommen Recht, wenn er in dieser Begebenheit nicht die Ursache der darauf folgenden großen Ereignisse erkennen will. Jener Vorfall gab nur den zufälligen Anstoß. Auch ohne ihn, vielleicht etwas später, oder in anderer Gestalt, mußte dasselbe geschehen. Die innern Gründe aber, aus denen Niebuhr (II. Thl. S. 338 der 1. Ausg.) die Unmöglichkeit des Factums selbst darzuthun sucht, scheinen nicht ganz genügend. Unsinnig zum wenigsten ist die Erzählung nicht. Die Geschichte ist nicht leer an merkwürdigen Katastrophen, durch Weiber herbeygeführt oder beschleunigt. Daß die junge Patricierin im Hause ihres Plebejischen Gemahls des lauten Prunkes Patricischer Größe ungewohnt geworden war, hat nichts Unglaubliches. Wenn auch Licinius selbst das Militär-Tribunat bekleidet hatte, so war gewiß das Erscheinen eines Plebejers nicht von dem Pomp begleitet, der einen Patricier umgab. Dafür hatte sicherlich Patricischer Stolz gesorgt. Die Verachtung, der Druck, worunter alle Plebejer seufzten, das war es, was die Frau kränkte. Was sie sich wünschte, war Ehre und Achtung für ihr Haus und alle Plebejer. Eine bestimmtere Richtung hatte dieser Wunsch vielleicht nicht. Wenn aber das Militär-Tribunat sich unzulänglich erwies, warum hätte sie nicht vom Consulate größere Hoffnung hegen sollen? Wenn Niebuhr sagt: die Erreichung eines

Darauf geschah es, sagt Livius, daß Fabius Ambustus sich mit seinem Plebejischen Eidam und andern Personen desselben Standes verband und Alles anwandte, die Plebejer den Patriciern gleich zu stellen. Noch in demselben Jahre 377 erhoben zwey Volkstribunen die kühnsten Forderungen, die man je gehört hatte.

Die erste dieser nach Licinius benannten Rogationen bestand darin, daß keine Militar-Tribunen, sondern Consuln erwählt werden sollten, und zwar einer derselben nothwendig aus der Plebs.

Die zweyte forderte die den Plebejern bisher versagten Ehren \*). Es sollten zehn Männer, fünf Patricier und fünf Plebejer, statt der bisherigen Duumvirn erwählt werden, um die Aufsicht über die Sibyllinischen Bücher zu führen \*\*). Es war dies eine sehr gut berechnete Maßregel, indem ihnen dieses Amt die Behauptung der errungenen Vortheile erleichtern mußte. Es schloß die Befragung jener Urkunden in sich, worin bisher die Patricier wohl oft ein Mittel gefunden haben mochten, der leichtgläubigen Menge Ketten anzulegen \*\*\*).

---

solchen Wunsches hätte auch der leichtgläubigsten Phantasie kaum als eine entfernte dunkle Möglichkeit erscheinen können, so erscheint uns dagegen ein Wunsch nicht so unbedingt unmöglich, der zehn Jahr nachher erfüllt ward.

\*) Die Promulgation dieses Antrags wird von Livius erst neun Jahre später angegeben; allein Niebuhr (II. Thl. S. 348 der 1. Ausg.) hat mit Recht behauptet, jener Antrag gehöre so nothwendig zum Ganzen dieser Gesetzgebung, daß er nicht von demselben getrennt gedacht werden dürfe.

\*\*\*) Liv. VI, 37.

\*\*\*), „Ihre Würde war kein Priesteramt, sie wird von Dionys  
12 \*

Die dritte Rogation war das Licinische Ackergesetz. Hiernach sollte niemand mehr als fünfhundert Jugern Gemeinland besitzen, und auch Plebejer sollten zur Benützung desselben berechtigt seyn.

Das vierte Gesetz betraf die Verschuldung der Plebs. Nämlich die von einem Plebejischen Schuldner seinem Patricischen Gläubiger bis dahin gezahlten Zinsen sollten zur Tilgung der Hauptschuld angerechnet, und der nach dieser Compensation übrig bleibende Rest in drey gleichen jährlichen Terminen abbezahlt werden.

Forderungen wie diese, sollte man glauben, hätten unmöglich ohne einen furchtbaren Bürgerkrieg durchgesetzt werden können \*). Die Patricier, wie sich leicht denken läßt, befanden sich in großer Noth; denn wurden die Rogationen wirklich beschloffen, so war leicht einzusehen, daß es bald um die Herrschaft der Patricier geschehen seyn würde. Sie fanden keinen andern Ausweg, als den gewöhnlichen der Bestechung der Tribunen. Das gelang ihnen, bis auf die beiden Urheber der Rogationen, und sie bewirkten durch den Widerspruch der gewonnenen, daß die Anträge nicht verlesen werden durften. Jene beiden ließen sich dadurch nicht irre machen, sondern verhinderten zu ihrer Zeit die Comitien zur Wahl der Militar-Tribunen. So geschah es, daß die Republik während fünf oder sechs Jahren ohne curulische Obrigkeit blieb. Eine kurze Unterbrechung der innern Unruhen entstand aus einem Kriege gegen die aufrührerische Colonie von Velitra, welche Tusculum belagerte. Dazu wurden

---

sius nicht mit den acht Patricischen Priestercollegien aufgeführt; daher die Amtsfähigkeit der Plebejer nicht unter diesem Vorwande bestritten werden konnte." Niebuhr, II. Thl. S. 348.

\*) Liv. VI. 35.

wieder Patricische Militär-Tribunen erwählt \*). Inzwischen unterließen Licinius und Sertius mit Fabius Ambustus und den treu gebliebenen Tribunen nicht, die Gemüther der Plebejer immer mehr vorzubereiten und empfänglicher für ihre große Unternehmung zu machen.

Alle vier Anträge wurden bis zur Rückkehr des Heeres von Velitra verschoben. Die Patricier ließen indeß das Jahr zu Ende gehen, ohne daß das Heer nach Hause kam, um Zeit zu gewinnen, und inzwischen neue Tribuni Militum zu wählen. Allein die Volkstribunen, unter denen sich nun zum Glück keine mehr befanden, die die Rogationen hätten aufhalten mögen, beriefen gleich zu Anfang des folgenden Jahres 385 die Plebs zusammen, und es kam, wie Livius erzählt, zu dem hartnäckigsten Kampfe zwischen beiden Parteyen. Die Patricier sahen in größter Angst die Tribus zur Abstimmung über die Vorschläge der Tribunen schon berufen und sehr günstig für dieselben gestimmt; sie nahmen daher ihre Zuflucht zu den beiden äußersten Mitteln, nämlich einen Dictator mit unumschränkter Gewalt zu ernennen, und dazu den ersten Mann im Staate, den berühmten Marcus Furius Camillus zu wählen. In dem Augenblicke, als schon die ersten Tribus da stehen, ihre Stimmen zu geben, eilt der Dictator mit einem großen Gefolge von Patriciern herzu, und treibt die Versammlung auseinander. Hier erzählt Livius, die Sache sey unentschieden geblieben, aber der Dictator habe plötzlich seine Würde niedergelegt, entweder, wie Einige meinten, weil er nicht mit der gehörigen Förmlichkeit ernannt, oder weil er von der Plebs in eine große Geldbuße, im Falle er sein Amt fortsetze, verurtheilt worden sey \*\*). Und obgleich Livius sich zur ersten Meinung hin-

---

\*) Liv. l. c. und c. 36 ib.

\*\*) Liv. 6. c. 38.

neigt, so scheint es doch, daß der Dictator seine Stelle aus beiden Ursachen zugleich verließ. Da seine Ernennung sehr eilig geschah, um noch zur rechten Zeit den Volksschluß zu verhindern, so konnten natürlich nicht alle erforderlichen Feierlichkeiten beobachtet werden, und die Plebs war im Stande die Ernennung als nichtig zu betrachten, und dem gemäß die Mult zu bestimmen, wenn der Dictator sich seiner Würde bediene, um Gewalt zu gebrauchen. Wie dem auch sey, es wurde gleich darauf Cajus Manlius an die Stelle des Camillus ernannt. Inzwischen war die Plebs wieder versammelt, und die Mehrheit beschloß über die dritte und vierte Rogation der Schuldentilgung und der Aeckervertheilung. Die beiden ersten dagegen wurden nicht angenommen, entweder weil die Plebejer unter sich uneins waren, oder weil es zu viel auf einmal schien; denn das arme Volk war vielleicht schon zufrieden, seinem größten unmittelbarsten Leiden abgeholfen zu sehen. Von dem vierten Punkte ist auch gar nicht wieder die Rede bey Livius. Die Sache wäre entschieden gewesen, wenn nicht die beiden Urheber der Rogationen, vielleicht aus einem falschen Ehrgefühl, vielleicht aber auch aus reifer Ueberlegung, darauf bestanden hätten, die Anträge sollten ganz oder gar nicht angenommen werden, indem sie untrennbar seyen \*).

So blieb die Sache unvollendet, und es war nichts entschieden. Während dessen ernannte der neue Dictator, um den Aufruhr einigermaßen zu besänftigen, den Plebejer Cajus Licinius zu seinem Magister Equitum, nicht ohne großes Mißvergnügen der Patricier, daß dieser sehr angesehene militärische Posten einem Plebejer gegeben sey \*\*). Als nun auch die Zeit kam, wo die Plebs zur Wahl ihrer Tri-

---

\*) Liv. 6. c. 39. 40.

\*\*\*) Liv. 6. c. 39.

bunen versammelt werden mußte, gaben sich die beiden Urheber der Rogationen von Neuem alle mögliche Mühe, die Menge zur ungetheilten Annahme der Anträge zu bewegen. Sie sprachen: dies sey nun der günstige Moment, sich auf einmal von der harten Knechtschaft zu befreien, und es gäbe keinen Grund, das Begehren des Consulats fallen zu lassen. Sie wollten nicht wieder zu Volkstribunen erwählt seyn, wenn nicht alle vier Anträge ungetheilt angenommen würden \*).

Allein Appius Claudius Crassus, ein Patricier, und von Geburt Illustri, Abkömmling des geschworenen Plebejerfeindes gleiches Namens, zeichnete sich vor allen aus, die Plebejer von der Annahme der Rogationen abzuwenden. Er warf den beiden Tribunen übermüthige Ehrsucht vor: „sie strebten nicht nur nach dem Consulate, sondern suchten auch ihr Tribunat immerwährend zu machen, indem es schon das neunte Jahr sey, daß sie in ihrem Amte fortführen; sie legten es darauf an, die Plebs zu beherrschen, deshalb wollten sie sie zwingen, ihren selbstsüchtigen Entwürfen zu willfahren.“ Wegen des Hauptpunctes aber, nämlich wegen des Consulats, kam er in die alten Declamationen über die Auspicien, die von jeher ausschließliches Recht der Patricier gewesen wären \*\*). Wir haben diese Tirade schon oben bey einer andern Gelegenheit angeführt, und wollen sie hier nicht wiederholen. Obgleich die Plebejer um diese Zeit der Auspicien schon theilhaftig geworden waren, so stand ihnen wegen der Auspicia majora noch immer das alte Hinderniß im Wege.

Die Rede des Appius bewirkte wenigstens so viel, daß die Anträge fürs erste ausgesetzt wurden. Dagegen die De-

---

\*) Liv. l. c.

\*\*\*) Liv. 6. c. 41.



centuren der Sacra wurden wirklich eingesetzt und fünf davon aus der Plebs erwählt. Diese hielt schon das für einen großen Sieg, denn der Weg zum Consulate schien nun offen zu stehen \*). Von diesem war indessen weiter keine Rede, und die Tribuni Militum wurden erwählt. So ward also endlich der harte Kampf, der während neun Jahren die Republik bewegt hatte, beigelegt (386).

Raum aber war es ruhig geworden, so brach noch in demselben Jahre der Sturm von Neuem los, und fürchterlicher, als zuvor. Der Dictator und der Senat vermochten ihn nicht zu beschwören, und die Tribunen siegten mit ihren Anträgen. Den Patriciern zum Trost wurden die Consular-Comitien gehalten, und darin Lucius Sextius, der erste Plebejische Consul erwählt. Doch auch damit war es noch nicht vorbei. Die Patricier weigerten sich, ihn anzuerkennen \*\*), und die Sache war einer Auswanderung der Plebs und andern gräulichen Zerrüttungen nahe. Der Dictator Camillus war endlich so glücklich, die Eintracht dadurch wieder herzustellen, daß die Patricier der Plebs wegen des Plebejischen Consuls, die Plebs den Patriciern wegen der neu zu erschaffenden Patricischen Prätorwürde nachgaben. Um den Göttern für die hergestellte Ruhe und Ordnung zu danken, wurden große Feste während vier Tagen vom Senate angeordnet. Bey dieser Gelegenheit verstärkten sich die Patricier noch durch eine neue obrigkeitliche Würde, nämlich die der Curulischen Aedilen \*\*\*). Ob es richtig ist, was Livius dabey als Grund angiebt, daß die Plebejer die Leitung dieser Festspiele nicht hätten übernehmen wollen oder können, lassen wir dahin gestellt seyn. Nie-

---

\*) Liv. 6. c. 42.

\*\*) „Quia Patricii se auctores futuros negabant.“

\*\*\*) Liv. VI. 42.

buhr \*) hat gezeigt, daß der durch diese Festlichkeiten veranlaßte Aufwand nicht der Grund der Weigerung seyn konnte, indem jährlich fünfhundert Pfund Silber vom Staate zur Bestreitung solcher Ausgaben angewiesen waren. Indesß kann es leicht seyn, daß die Patricier den Aufwand und die Pracht dieser Spiele aus eignen Mitteln noch vergrößerten, was die Plebejer nicht konnten, und daß diese deshalb jenen gern das Amt überließen. Wahrscheinlicher indesß ist es, was Niebuhr annimmt, daß dieser Dienst, als ein Theil des Gottesdienstes, den Consuln bisher obgelegen habe, und von nun an, gleich der Censur und Prätur, ein neues Patricisches Reservat aus dem verlorenen Consulate gewesen sey.

Das Jahr 387 war also das merkwürdige Jahr, wo endlich die Plebejer einen aus ihrer Mitte mit der obersten Staatsgewalt neben einem Patricier bekleidet sahen. Bedenkt man den elenden Zustand, in dem die Plebs während dreier Jahrhunderte lebte, so verschwinden gegen diesen Sieg alle ihre frühern Eroberungen und Triumphhe. Man muß alle Achtung vor der besonnenen Mäßigung und muthigen Beharrlichkeit haben, womit sie ihr großes Ziel verfolgte, und es ist Schade, daß die Geschichtschreiber diese Kämpfe und Gährungs zum Theil unter so falschem Lichte sehen lassen. Um was anders drehten sich diese unermüdeten Anstrengungen, als um die Erlangung voller bürgerlicher Rechte? Das Wunderbarste und Verehrungswürdigste ist aber dabey, daß, trotz der ewigen innern Stürme, die Kraft und der triumphirende Muth nach außen immer frisch und unverringert blieben \*\*).

---

\*) R. G. Th. II. 416.

\*\*) Dionys (X. 33.) sagt über die Natur dieser Kämpfe: *hoc illi civitati familiare erat, ut si bello premeretur, concurs esset, si pace frueretur, seditione laboraret.*

Allein der Frieden, wenn gleich beiden Theilen angenehm, weil beide einen Gewinn davon zu tragen wähten, war mehr aus Nothwendigkeit, als durch die Vermittelung freundlicher Annäherung geschlossen; und kaum war er zu Stande gebracht, so singen auch die Reibungen von Neuem wieder an. Die Patricier konnten den Gedanken, sich von einem Plebejer befehlen zu lassen, nicht ertragen; sie suchten den neuen Consul deshalb so viel als möglich unthätig zu machen, und versäumten darüber lieber die dringendsten Angelegenheiten, die in diesem Jahre vorkamen. Als die Plebejer das merkten, regte sich großer Verdruß in ihnen, um so mehr, da der neue Prätor und die Aedilen mit Glanz und Geschäftigkeit umgeben waren. Livius sagt, die Patricier hätten sich am Ende selbst geschämt, und es sey deshalb ausgemacht worden, zuerst, daß abwechselnd ein Plebejer zum curulischen Aedilen ernannt, zuletzt aber, daß dieses Amt ganz gemeinschaftlich werden sollte \*). Ob einer solchen Erzählung zu trauen, ist eine andere Frage.

Vier Jahre später (391) geschah es, wie schon oben bey einer andern Veranlassung erzählt ist, daß zum ersten Male ein Plebejischer Consul das Heer anführen sollte. Alles harrete in banger Erwartung, und der Ausgang war, wie wir gesehen haben, daß das Heer mit sammt dem Consul umkam. Daß die Patricier Alles auf den Born der Götter über die entweiheten Auspicien schoben, versteht sich von selbst. Sie hätten gern Alles daran gesetzt, den verhaßten Plebejern das abgezwungene Consulat wieder zu entreißen. Die Zwietracht loderte wieder hoch auf, und wurde so wild, daß ein Dictator ernannt werden mußte. Man erwählte dazu den Appius Claudius, der den Licinischen Antrag wegen des Plebejischen Consulates am heftigsten bestritten hatte \*\*).

---

\*) Liv. 7. c. 1.

\*\*\*) Liv. 7. c. 6.

Indeß das Verhältniß wurde dadurch nicht fester bestimmt; ein schwankender Zustand, in dem bald die Patricier beide Consuln, bald die Plebs einen derselben aus ihrer Mitte erwählt sahen, währte eine geraume Zeit \*), so daß selbst noch im Jahre 456 die Patricier versuchten, das Consulat der Plebs ganz zu entreißen \*\*). In das Jahr 411 fällt ein merkwürdiger Aufstand, oder nach Andern eine förmliche Seccession der Plebs, nach welcher unter andern auch ausgemacht wurde, daß beide Consuln aus der Plebs genommen werden dürften, obgleich es nicht bekannt ist, daß es in jener Periode dazu gekommen sey.

Unterdessen ließen die Plebejer ihre Anstrengungen nicht ruhen, auch die übrigen Würden, als die Dictatur, die Prätur, die Censur und das Pontificat zu ersteigen. Da das Consulat einmal überwunden war, so wurde ihnen die Erlangung der andern Aemter bey weitem nicht so schwer; und es glückte ihnen zuletzt, sich ganz und gar in den gleichen Genuß aller bürgerlichen Rechte mit den Patriciern zu setzen. Marcius Rutilus war im Jahre 397 der erste Plebejische Dictator, und zu bemerken ist, daß er die Ehre eines Triumphes erhielt, und zwar durch die Plebs, ohne Genehmigung des Senates \*\*\*). Als darauf die Zeit der Consular-Comitien kam, rächten sich die Patricier dafür, und ließen dieselben weder vom Dictator, noch vom Plebejischen Consul versammeln, und da der andere Consul noch im Felde war, kam es zum Interregnum †). Nach dem zweyten Interregnum setzten die Patricier, trotz der Intercessio-

---

\*) Liv. 7. c. 17. 18. 19. 21. 22. 24. 25. 26. 28.

\*\*) Liv. 10. c. 15.

\*\*\*) Liv. 7. c. 17.

†) Liv. 1. c.

nen der Volkstribunen die Wahl beider Consuln aus ihrem Corps durch \*). Fünf Jahre darauf, im Jahre 401, trug der gewesene Plebejische Dictator Marcius Rutilus darauf an, daß auch die Censur für die Plebs eröffnet würde, weil sie durch die zwey Patricischen Consuln beeinträchtigt sey. Er setzte es glücklich durch, und wurde selbst neben einem Patricier zum Censor erwählt \*\*). Die Patricier fingen damals an, die Consular-Comitien hintertreiben zu wollen, um der Beobachtung des Licinischen Gesetzes überhoben zu seyn. Indessen, alle ihre Kunst wurde zunichte; denn, wenn auch für das Jahr ein Dictator ernannt wurde, so kehrte man doch das Jahr darauf zu den Consulwahlen zurück, und hielt die Comitien dem Licinischen Gesetze gemäß \*\*\*).

Vierzehn Jahre später, nämlich 416, wurde zum ersten Male ein Plebejer zur Prätur erhoben. Die Wahl war auf Quintus Publilius Filo gefallen. Die Patricier, wie Livius erzählt †), sahen es endlich ein, daß es nichts mehr half, der Plebs, nach den übrigen Würden, die sie erlangt hatte, hierin noch zu widerstreben.

Jetzt blieb nichts mehr zu ersteigen übrig, als das Pontificat und die Augurwürde. Sieben und dreyßig Jahre nach der Ertheilung der Prätur schlugen die Volkstribunen vor, die Pontifices und die Augurn zu vermehren, und beide gleichmäßig aus den Plebejern und Patriciern zu nehmen ††). Wenn nun auch die Patricier der Plebs schon alle Ehren-

---

\*) Liv. I. c. c. 18.

\*\*) Liv. 7. c. 22.

\*\*\*) Liv. eod. c. 23.

†) Liv. 8. c. 15.

††) Liv. 10. c. 6.

stellen der Republik hatten einräumen müssen, und sich einigermaßen darein fanden, so war dies doch zu viel; den Dienst der Religion, den sie seit Romulus unangefochten inne gehabt hatten, diesen aufzugeben, das konnten sie nicht über sich gewinnen; es kam zu heftigen Auftritten. Auch hier that sich wieder ein Appius Claudius als der größte Feind der Plebs hervor; von Seiten der Plebs zeichnete sich der Tribun Publius Decius Mus aus. Wir haben schon früher diesen Streit über das Pontificat berührt. Die uralten Rechte der Patricier wurden dabey vorgeschützt, und um die leichtgläubige Menge zu bethören, der Götter Zorn und alles Elend verkündigt \*). Allein der Tribun waffnete sie dagegen, und, indem er auf das Bildniß seines Vaters zeigte, der Consul gewesen und in der Toga Sabina dargestellt war, sprach er: durch dieses Gewand habe sich sein Vater den Göttern zur Rettung seiner Plebejer geweiht. Darauf hielt er die bekannte Rede, worin er der Plebs Muth einsprach, und die Vorurtheile zerstreute, die sie in Furcht vor der Rache des Himmels hielten, und wobey er unter andern auch sagte: die Patricier seyen nicht vom Himmel gefallen, sondern Menschen, wie sie selbst ic. Die Rede half so viel, daß das Gesetz einmüthig angenommen, und daß beschlossen wurde, vier Pontifices und fünf Augurn aus der Plebs, und vier Pontifices und vier Augurn aus den Patriciern zu erwählen.

So war denn nun der große Kreis vollendet und die Kluft zwischen Plebejern und Patriciern glücklich überflügelt. Seit jene den ersten Schritt zu den politisch-bürgerlichen Rechten durch die Eröffnung der Quästur gethan hatten,

---

\*) Liv. 10. c. 6. „Simulabant, ad Deos id magis quam ad se pertinere; ipsos visuros, ne sacra sua polluantur. Id se optare tantum, ne qua in Rempublicam clades veniat.“

waren hundert und acht Jahre verflossen, verhältnißmäßig gewiß eine sehr kurze Frist. Die Würde eines Pontifex Maximus erhielt ein Plebejer nach Livius zwar erst im Jahre 502, allein diese war keine besondere Würde, sondern nur ein höherer Grad einer und derselben.

Zu den bisher erörterten privat- und staatsrechtlichen Verhältnissen der Plebejer mußte nothwendig auch das Recht der Suffragien in den öffentlichen Versammlungen gezogen werden. Allein, um den Faden der Geschichte nicht zu unterbrechen, haben wir bisher unterlassen, davon zu sprechen, zumal da diese Untersuchung wegen des Dunkels, welches man darüber bey den Alten findet, zu den schwierigsten gehört. Deshalb widmen wir derselben ein eignes Capitel.

---

---

## Fünftes Capitel.

---

Vom Recht der Suffragien: die Plebejer erwerben es erst gegen das fünfte Jahrhundert zur Zeit der vollendeten Democratie.

---

**U**nter die unvereinbaren Widersprüche, die sich bey den Römischen Geschichtschreibern finden, gehört vorzüglich auch der, daß die Plebs schon von Romulus Zeiten an das Recht der Suffragien in den öffentlichen Entscheidungen gehabt haben und dessen ungeachtet das demüthigste und elendeste Volk gewesen seyn soll. Das Recht, in den Angelegenheiten des Staates eine Stimme zu führen, gehört unstreitig zu den höchsten, die ein republicanischer Bürger haben kann; z. B. das Recht der Gesetzgebung, welches in den Monarchien ausschließliches Recht des Regenten ist. Dionys schreibt, Romulus habe der Plebs die drey großen Rechte ertheilt, die Obrigkeiten zu wählen, die Gesetze zu bestätigen und, wenn der König wolle, über den Krieg zu entscheiden. Doch habe er diese Rechte der Plebs nicht unbedingt ertheilt, sondern die Ausübung derselben an die Zustimmung des Sena-



tes gebunden\*). Die Art, wie die Suffragien gegeben wurden, beschreibt er nicht so, daß alle Plebejer stimmten, sondern die Curien ihre Stimmen gaben, und was die Majorität der Curien entschieden hatte, vor den Senat gebracht wurde\*\*). Der Senat hatte dann das Recht, die Sache zu genehmigen oder zu verwerfen. Auf diese Weise suchen Dionys und mit ihm alle die ältern Schriftsteller den ungeheuren Widerspruch, der hierin liegt, zu heben. Er fügt noch hinzu: dieses Verfahren habe sich in seinen Tagen gerade umgekehrt, indem nicht mehr der Senat über die Volksschlüsse entscheide, sondern dem Volke gestattet sey, über die *Senatusconsulta* zu votiren\*\*\*).

Wenn diese Angaben sich auf irgend eine Weise mit den spätern Begebenheiten vereinigen ließen, so dürfte es sehr gewagt seyn, an so bestimmten Berichten zu zweifeln. Allein es wird überzeugend klar werden, daß die folgende Geschichte, so wie sie uns Dionys selbst aufgezeichnet hat, diese Angaben geradezu Lügen straft. Daß Dionys der Plebs jene drey Rechte so bestimmt zuschreibt, nimmt um so mehr Wunder, da er selbst kurz vorher gesagt hat, Romulus habe die Eintheilung in Patricier und Plebejer nach dem Vorbilde Athens gemacht, wo doch die Plebejer gar kein Suffragium

---

\*) Dionys. Ant. Rom. lib. 2. c. 14. Plebi autem tria haec commisit, magistratus creare, leges sancire, de bello, si Rex permisisset, decernere. Non tamen absolutam in his Populo esse potestatem voluit, nisi et Senatus in iisdem accessisset auctoritas. Dasselbe sagt er lib. IV. c. 20.

\*\*) Dionys. Ant. Rom. lib. 2. c. 14. Ferebat autem suffragia non universus Populus, sed per curias, et, quod pluribus curiis visum fuisset, id ad Senatum referebatur.

\*\*\*) Dionys. l. c. Qui mos nostra aetate mutatus est; non enim Senatus de Plebiscitis decernit, sed de Senatus consultis Plebi concessum est suffragium.

hatten, wie er selbst dabey bemerkt \*). Ohne uns indessen bey diesen offenbaren Widersprüchen länger aufzuhalten, wollen wir die spätern historischen Data mit diesen Angaben vergleichen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß jene der Plebs zugeschriebenen Rechte unmöglich sind. Zuvörderst ist während der ganzen ersten vierhundert Jahre weder bey Livius noch bey Dionys die geringste Spur von einer gesetzgebenden Macht der Plebs zu entdecken; — ja eine einzige Stelle bey Livius reicht hin, das Gegentheil zu beweisen. Im Jahre 346 zwangen die Volkstribunen den Senat, wie wir oben gesehen haben, die Comitien zur Wahl der Tribuni Militum zu halten, wobey aber der Senat die beiden Bedingungen machte, daß weder die Volkstribunen dieses Jahres zu dieser Würde erwählt, noch das Volkstribunat in derselben Person über ein Jahr ausgedehnt werden solle \*\*). Die Comitien wurden gehalten, aber die Plebejer ernteten nichts von den erwarteten Vortheilen; denn es wurden nur drey Patricier und kein Plebejer erwählt. Wir haben schon oben erwähnt, welche Künste die Patricier anwandten, um die Plebs zu hintergehen, indem sie aus ihr die unwürdigsten Candidaten nahmen und unter die vorzüglichsten mischten, so daß, da die Versammlung die unwürdigen nicht wählen wollte, gar keine Plebejer angestellt wurden \*\*\*) Dieses Factum beweist deutlich, daß nicht blos diejenigen Aemter, welche den Patriciern zukamen, sondern auch sogar die, welche der Plebs schon eingeräumt waren, ohne das Suffragium der Plebs besetzt wurden. Denn hätte diese ein Wahlrecht gehabt, so würde es dem Senate unmöglich gewesen seyn, die unwürdigsten Candidaten auszusuchen und unter die vorzüglichsten zu mischen, weil die Plebs sonst

---

\*) Dionysius II. 8.

\*\*) Liv. 4. c. 55.

\*\*\*) Liv. I. c. cap. 56.

unfehlbar jene nicht würde genehmigt, sondern die letztern allein genommen haben. Wenn nun aber die Plebs bey Magistraten, die mit Personen aus ihrer Mitte besetzt wurden, nicht einmal ein freyes Wahlrecht hatte, wie ist es möglich, daß sie ein solches bey Patricischen Obrikeiten ausübte? Hatte die Plebs in diesem Jahre wirklich kein Suffragium, so ist es eine ausgemachte Unmöglichkeit, daß sie es seit Romulus' Zeiten gehabt habe \*). Die Behauptung der Historiker geht durchaus gegen die ältere, von ihnen selbst geschilderte, Verfassung der Römer.

In diesem langen Zeitraume von vier Jahrhunderten kamen natürlich der Entscheidungen über Krieg und Frieden, über Gesetze, über obrigkeitliche Wahlen unzählige vor; aber es findet sich nicht ein einziges Beyspiel, daß die Plebs auch nur durch eine vorgängige Berathung daran Theil genommen hätte. Und doch will Dionys, die Plebs hätte müssen befragt, wenigstens gehört werden. Die Magistratus wurden stets von den Patriciern allein ernannt; und obgleich die beiden Stände in ewigem Streite lebten, so wagte es die Plebs doch nie, sich dem zu widersetzen oder sich darüber zu beschweren. Die Geschichtschreiber melden uns diese Streitigkeiten sehr umständlich und sorgfältig; allein von einem Streite über die Entscheidung solcher öffentlichen Angelegenheiten ist niemals die Rede. Die Plebejer ließen kein Mit-

---

\*) Denkt man sich, daß die Plebs in den Centuriat = Comitien mitwählte, so war darin das Uebergewicht der Patricier so absolut, daß sie solcher Künste gar nicht bedurften. Denn so lange sie nur einig waren, und das waren sie hier gewiß, so lange konnten sie die Wahl der Magistratus dem ganz gewöhnlichen Gange der Comitien überlassen. Die Plebs konnte die Entscheidung nie gewinnen. Wir werden bald sehen, was man von den Centuriat = Comitien zu halten hat. Sie müssen entweder Polnische Reichstage oder Hirngespinnste der Annalisten gewesen seyn.

tel unversucht, die Rechte der Bürgerschaft zu erlangen; die Patricier dagegen wandten Alles an, sie ihnen vorzuenthalten, und erwählten zu dem Zwecke stets die erklärtesten Feinde der Plebs zu Consuln, Tribuni Militum, Dictatoren, setzten auch oftmals alle Wahlen aus und ließen das Interregnum eintreten, um Zeit zu gewinnen, oder sie hoben die ernannten Würdenträger wieder auf, indem sie behaupteten, es seyen Fehler in den Auspicien vorgefallen u. s. w. Als die Plebejer das Militärtribunat, das Consulat errungen hatten, vereitelten die Patricier auf alle mögliche Weise die Ausübung dieser Würden. Bey alle dem sollte nun die Plebs, wenn sie ein Recht der Suffragien hatte, geschwiegen, und sich nicht laut über die Künste der Patricier beklagt haben? Sollte sie nicht die Comitien für null und nichtig erklärt haben, wenn ihre anerkannten Rechte darin hintangesezt wurden? Von alle dem kein Wort. Ja, sie entschloß sich zu den letzten verzweifeltsten Mitteln der Revolte, der Gewalt, der Auswanderungen, ohne auch nur zu behaupten, sie habe seit Romulus Zeiten das Recht der Suffragien gehabt. Als ihr der Senat ihre Meuterey vorwarf, und sie schalt, daß sie die alte Verfassung umstürzen wollte, verstummte sie, und anstatt dem Senate seine arglistige Hintantsezung ihres alten Stimmrechtes entgegen zu halten, nahm sie zu ganz andern Bertheidigungsmitteln ihre Zuflucht. Sie wurde von den Patriciern auf das Schmähhchste behandelt, — sie tobte vor Wuth, aber von jenen schönen Vorrechten verlautet keine Sylbe. Die Eigenschaft als *Vulgus* ist in der That so unvereinbar mit dem Rechte der Gesetzgebung, daß beide unmöglich in demselben Corps bey einander gefunden werden können.

Wenn wir einen Blick auf die vielen Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Gesetzgebungen der ersten Jahrhunderte werfen: so finden wir, daß die Plebs, weit entfernt, eine Stimme in diesen Angelegenheiten zu haben, stets nur über den

Druck des Senates klagt. Wir haben schon öfters angeführt, daß die Patricier, wenn sie die Plebs von irgend einem Gedanken abbringen wollten, die Gelegenheit eines Krieges ergriffen. Nun finden wir aber in der Geschichte jener Zeiten nicht, daß die Plebs sich über diese Kriegserklärungen beschwert hätte, die doch ohne ihr Wissen und Willen, ja sogar absichtlich, um sie zu plagen, geschahen. Nur so viel thaten ihre Tribunen, daß sie die Aushebungen der Soldaten verhinderten, wenn sie irgend einen bestimmten Punct vom Senate erzwingen wollten. Dieser Zustand war also rein factisch und nicht rechtlich. In besonderer Beziehung auf die Kriegserklärungen findet sich eine merkwürdige Stelle bey Livius, die, wenn man sie aufmerksam betrachtet hätte, die spätern Schriftsteller vor einem Mißgriff geschützt haben würde. Er erzählt: im Jahre 326 hätten die Vejenter Einfälle in's Gebiet gethan, bevor der früher geschlossene Waffenstillstand abgelaufen gewesen sey; der Senat hätte darauf beschlossen, zuerst Herolde hinzuschicken, um ihnen die gemachte Beute wieder abzufordern. Das sey geschehen, allein die Vejenter hätten die Beute nicht herausgegeben, und der Senat hätte dann vermittelst eines Senatusconsultes verordnet, ihnen nach altem Brauch den Krieg zu erklären. Es habe sich aber ein Streit darüber entsponnen, „*utrum Populi jussu indiceretur bellum, an satis esset Senatus consultum,*“\*) in welchem die Plebs dadurch gesiegt hätte, daß die Tribunen die Aushebungen verweigerten, bis ihr Wille geschah, und darauf hätten alle Centurien den Krieg beschlossen. \*\*).

Aus dieser Erzählung geht zunächst hervor, daß der Senat auf eigene Hand die Herolde absandte. Dieses sagt

---

\*) Liv. 4. c. 80.

\*\*) Ibid.

zwar Livius nicht ausdrücklich, es kann aber nicht anders seyn; denn sonst hätte nachher über die Kriegserklärung selbst kein Streit entstehen können; weil diese nur eine Folge der vergeblich versuchten Rückforderung der Beute war. Beide Handlungen mußten aus Einer Autorität fließen, und das alte Formelwesen erforderte auch, daß bey der ersten Botschaft solche Ritualien befolgt wurden, die bey der Kriegserklärung selbst sich wiederholten \*). Als es nun zur wirklichen Ansage der Feindlichkeiten kommen sollte, wurde dieselbe durch die Tribunen verhindert. Jene erste Botschaft mochte ihnen vielleicht eine Maßregel von geringerer Wichtigkeit geschehen haben; auch hatten sie dabey nicht das günstige Verhältniß gehabt, die Truppen verweigern zu können. Die Plebs war um jene Zeit schon dahin gelangt, sich in den privatbürgerlichen Rechten festzusetzen, und das Militärtribunat war ihr schon versprochen; sie verlangte daher jetzt auch eine Stimme in den wichtigen Entscheidungen über Krieg und Frieden, zumal da sie doch das Beste dabey thun mußte. Gewiß ist dies das erste Beyspiel, daß die Plebejer dieses Recht verlangten.

Ferner heißt es in jener Stelle, es sey aus diesem Vor-  
falle ein Streit entstanden, „*controversia inde fuit*,“  
worin endlich die Tribunen, indem sie die Aushebungen un-  
tersagten, obsiegten. Wenn also eine Controvers über die  
Sache entstand, und das begehrte Recht zuletzt auf eine sehr  
factische Weise erzwungen wurde, wie kann man da behaupten,  
die Plebs habe dieses Recht schon von Anfang der Stadt  
besessen?

---

\*) Durch jene erste Botschaft war der Krieg bedingungsweise den-  
nunciirt, durch die nachfolgende Kriegserklärung wurde er  
förmlich indicirt. Daher unterscheidet Cicero (de Rep. II. 17.)  
ausdrücklich *bellum denunciatum* und *indictum*. Die  
Formeln finden sich bey Liv. I. 32 und 33.

Dujat, der den Widerspruch fühlte\*), erklärt ihn dadurch, daß er die Kriegserklärung, von der hier die Rede ist, von einem bloßen Vertheidigungskriege versteht, und meint, bey einem solchen hätte das Volk nicht gefragt zu werden gebraucht. Indes, diese Auslegung bringt etwas Fremdes in die Sache, und auch damit befriedigt sie noch nicht. Uns kommt es hier nur darauf an, zu untersuchen, ob es möglich ist, daß dieselbe Plebs schon dreyhundert sieben und zwanzig Jahre das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, gehabt haben kann, die hier das Recht verlangt, ihre Meinung über eine Kriegserklärung zu sagen, die durch ein Senatusconsult bereits beschlossen ist. Senes ist nun aber rein unmöglich. Die angeführten Thatsachen schließen das Daseyn eines solchen alten Rechts geradezu aus. \*\*). Die Geschichtschreiber nahmen es im Allgemeinen an, weil sie sich die Plebs nicht als eine Classe von Menschen ohne das Civilrecht und ohne die politischen Rechte dachten. Livius indess berichtet mit gewohnter Gewissenhaftigkeit das Factum

---

\*) Joh. Dujat. in Liv. lib. 4. c. 30. not. 11. „Sed unde nata circa hoc bellum indicendum controversia, cum belli pacisque arbitrium a temporibus usque Romuli penes populum universum fuisset?“

\*\*) Livius selbst berichtet vor dieser Zeit immer nur, daß der Senat ganz unabhängig über Krieg und Frieden entschied. II. 25. Ectranis — ex Senatusconsulto pax data. — 27. eod. Delectum ex Senatusconsulto habere. — Von andern Kriegserklärungen kann es eben so wenig zweifelhaft seyn, obgleich von der Form nichts gesagt wird. II. 16. Cum Auruncis bellum indictum. — 18. eod. Bellum indictum Sabinis. — II. 48. Vexabantur incursionibus Aequorum Latini, eo cum exercitu Caeso missus. — III. 10. wollen die Patricier die Plebs von dem Terentillischen Gesetzesantrage abbringen, und ersinnen deshalb Kriege von allen Seiten, um Truppen auszuheben. Die Tribunen widersetzen sich mit Gewalt und es kommt zu nichts. — 25. eod. Senatus jussit — in Algidum exercitum ducere. — Tribuni suo

so, wie er es in den Annalen aufgezeichnet fand, und widerspricht sich deshalb selbst.

Dieses Jahr 327 ist aber auch noch nicht einmal der Zeitraum, in welchem die Plebs das Recht der Suffragien über Kriegserklärungen wirklich erlangte \*). Denn daß es bey jener Gelegenheit den Plebejern gelang, über den Krieg

---

more impedire delectum; . . . . . novus subito additus terror. Vis Sabinorum ingens prope ad moenia Urbis infesta populatione venit . . . . . Tum Plebs benigne arma cepit, reclamantibus frustra Tribunis. — 65 eod. Consules . . . . . sedavere Plebem, decreto ad bellum Volscorum et Aequorum delectu, sustinendo rem cett. — 69 eod. die Volsker und Aequer sind vor den Thoren; die Plebs widerstrebt der Aushebung: Orare Tribunos, ut uno animo cum Consulibus bellum ab Urbe — propulsari vellent . . . . . Endlich: delectus consensu omnium decernitur habeturque. — IV. 53. Delectum habentem Valerium Consulem Tribunos Pl. cum impediret etc. — 55 eod. ad bellum ex Senatus-Consulto Consules delectum habere occipiunt. In allen diesen Fällen hätten die Plebejer die Aushebungen nicht verweigern können, wenn sie bey der Beschließung des Krieges mitgewirkt hätten. Obgleich mehrere dieser Kriege bloße Vertheidigungskriege waren, wo den Römern keine Wahl blieb, so hätten die Plebejer doch ein Wort mitsprechen müssen, wenn sie das allgemeine Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, gehabt hätten. Die Form hätte auf jeden Fall beobachtet werden müssen. Die Plebs wäre in den meisten Fällen gehorsam gegen die Befehle des Senates gewesen, wenn die Tribunen sich nicht widerlegt hätten. Das ist an vielen Stellen sichtbar.

\*) Ueber die Falschheit der Annahme, daß die Plebs schon von jeher über den Krieg entschieden habe, scheint man jetzt einverstanden zu seyn. Niebuhr, Röm. Gesch. Th. II. S. 194. der 1. Ausg. Wachsmuth, ält. Gesch. des Röm. Staats, S. 403. Allein hier wird das Jahr 327 als die Zeit der festen Erwerbung dieses Rechtes angesehen.



mit den Besentern zu entscheiden, war keine bleibende Regel für die Folge, wie wir aus der Geschichte lernen. Als nämlich im Jahre 330 ein Feldzug gegen die Volcker unternommen werden sollte, benutzten die Patricier den Augenblick, wo die Plebejer größten Theils noch im Felde waren, um den Senat heimlich zu versammeln und ein Senatusconsult zu machen, vermöge dessen die Tribuni Militum (welche Patricier waren) gegen die Volcker geschickt wurden, und bereits abmarschirt waren, als die Volkstribunen in die Stadt zurückkehrten. Es war also nichts mehr zu hindern\*). Ferner im Jahre 335 wurde ebenfalls durch ein bloßes Senatusconsult den Caricanern der Krieg erklärt\*\*), und dasselbe kommt später noch öfter vor. Man muß sich darüber nicht wundern. Mit den übrigen Rechten, die die Plebs nach und nach errang, ging es eben so. Die Patricier glaubten das Recht zu haben, die ihnen mit Gewalt entzogenen Rechte, wo sie nur irgend konnten, mit Gewalt wieder zu nehmen. Die beiden Stände lebten fast immer auf dem Kriegsfuße, und der Friede wurde allemal nur durch die Nothwendigkeit zuwege gebracht, und sobald Gelegenheit da war, wieder gebrochen. So war es mit dem Stimmrechte der Plebs über die Kriegserklärungen derselbe Fall. Daran war sehr oft die Schwäche und Bestechlichkeit der Volkstribunen selbst Schuld. Wir finden wirklich nicht früher, als im Jahre 372, daß der Senat die Plebs wegen der Kriegserklärung (gegen die aufrührerische Colonie von Velitra) befragte; und auch hier hatte es besondere Ursachen, die ihn veranlaßten, den guten Willen der Plebs zu erhalten, was auch die übrigen Gefälligkeiten, die er ihr erwies, bezeugen\*\*\*).

---

\*) Liv. 4. c. 36.

\*\*) Liv. 4. c. 45.

\*\*\*) Liv. VI. 21. Patres decreverunt, ut primo quoque tempore ad Populum ferretur de bello eis indicendo; ad quam

Im folgenden Jahre wurde den Pränestinern der Krieg in Folge eines Senatusconsultes und eines Plebiscites angekündigt \*). Dasselbe wiederholt sich im Jahre 391 gegen die Herniker \*\*). Zu Ende des vierten Jahrhunderts ist es also, daß die Befragung der Plebs wegen der Kriegserklärungen wirklich anerkanntes Recht wurde. Wir haben nun aber guten Grund zu glauben, daß die Plebs es zuerst bey den Angelegenheiten des Krieges dahin brachte, ihre Stimme geltend zu machen, weil sie daran am unmittelbarsten Theil hatte, und die Macht besaß, den Kriegsdienst zu verweigern, wenn sie den Krieg nicht wollte; und da sie den größten Theil und den Kern des Heeres bildete, so war ohne sie an keinen eigentlichen Krieg zu denken.

In den übrigen öffentlichen Angelegenheiten entwickelte sich das *Botum* der Plebs erst später. Wenn man deshalb einen Zeitpunkt angeben soll, wo sie zum Stimmrecht in allen Verhandlungen des Staats gelangte, so kann man diesen nicht vor dem fünften Jahrhundert bestimmen. Es war nicht möglich, daß sie zu dem Rechte der Entscheidung in Sachen der Gesetzgebung und der Magistratswahlen gelangen konnte, bevor sie sich das Consulat und die übrigen hohen Staatsämter zugänglich gemacht hatte. Zwar wurde den Plebejern schon im Jahre 387 das Consulat versprochen, als

---

militiam quo paratior plebs esset, quinque viros Pomptino agro dividendo et triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt. Tum, ut bellum juberent, latum ad Populum est; et, nequicquam dissuadentibus tribunis Plebis, omnes tribu bellum jusserunt.

\*) Liv. VI. 22. Itaque ex Senatusconsulto Populique jussu bellum Praenestinis indictum.

\*\*) Liv. VII. 6. Eodem anno de Hernicis consultus Senatus... primo quoque die ferendum ad Populum de bello indicendo Hernicis censuit.

lein erst im Jahre 411, wie wir oben gesehen haben, wurde es ihnen völlig und gleichmäßig wie den Patriciern geöffnet, indem sie es in diesem Jahre durchsetzten, daß alle beide Consuln aus ihrem Corps gewählt werden könnten. Im fünften Jahrhunderte erstiegen sie dann auch die Würde eines Prätors, Censors und Pontifex, und sie waren so glücklich, sich von dem schweren Nexus-Rechte der Patricier zu befreien. Außerdem kam die Lex Publilia und bald darnach die Lex Hortensia zu Stande, wodurch die Verfassung eine ganz andere Gestalt annahm und von der Aristocratie zur Demokratie überging. Man muß auch bedenken, daß das Recht der Suffragien, als das größte aller bürgerlichen Rechte, nach der Natur solcher civilistischer Verhältnisse, den Plebejern nicht eher eigen werden konnte, als bis sie zu allen hohen Ehren des Staates gekommen waren. Nirgends wird man jemals eine Classe von Unterthanen sehen, die, ohne Bürger und der öffentlichen Aemter fähig zu seyn, ein solches Recht auszuüben im Stande wären. Denn legislative Gewalt kann ohne die vollen bürgerlichen Rechte nicht bestehen, da sie ja die Mutter und die Quelle alles dessen ist, was das gemeine Wesen angeht. Eine streng aristocratische Verfassung, wie die Römische in den ersten vier Jahrhunderten, ist mit einem Plebejischen Stimmrechte unverträglich. Man müßte deshalb annehmen, Rom sey gleich nach den Königen demokratisch geworden, wenn man der Plebs das Stimmrecht beymessen wollte. Damit aber würde die ganze Geschichte der Kämpfe zwischen beiden Ständen und die Entwicklung der Rechte der Plebs, die uns Dionys und Livius so ausführlich schildern, über den Haufen fallen; und man müßte die ganze Bildungsgeschichte der Römischen Verfassung für eine Fabel erklären. Es würde auch nichts helfen, sich vorzustellen, die Verfassung sey in der ersten Zeit aristocratisch = demokratisch gewesen, um daraus das Recht der Plebejischen Suffragien zu erklären; denn außerdem, daß diese Vorstellung falsch wäre, ist

es auch außer Zweifel, daß ein Stimmrecht Aller nur in vollkommenen Democratien entstehen kann. Denn was unterscheidet die Aristocratie von der Democratie, wenn es nicht dieses ist, daß in jener Wenige, in dieser Alle Stimmführer sind? Alle übrigen Rechte können sich auch in strengen und moderirten Aristocratien finden, dieses nie. Sobald das Suffragium Allen gegeben wird, so kann die Verfassung unmöglich gemischt bleiben, sondern muß nothwendig rein demokratisch werden. Nimmt man das nicht an, so streitet man über Worte; denn die Sache selbst kann nicht zweifelhaft seyn.

Ein Hauptwiderspruch gegen die Ansicht, daß die Plebs erst im fünften Sæculo ein allgemeines Stimmrecht bekommen habe, scheint daraus hervorzugehen, daß behauptet wird, der König Servius Tullius habe die Centuriat-Comitien eingeführt, und das ganze Volk habe darin nach Classen und Centurien seine Stimmen gegeben. Gewiß ist außerdem, daß im Jahre 282 die Plebs nach einem harten Kampfe das Recht erhielt, ihre Plebejischen Beamten unabhängig von den Patriciern in den Comitiiis Tributis zu ernennen. Dann führt man auch das Recht der Entscheidung über Gesetze an, namentlich über die 12 Tafeln; ferner das Gericht des Horatius, die Verurtheilung des Marcius Coriolan und andere Acte der höchsten Gewalt, die lange vor dem fünften Jahrhunderte von der Plebs ausgeübt seyn sollen.

Wir geben nun zwar willig zu, daß diese Data in dem Sinne, wie sie von den Historikern genommen sind, mit der übrigen Geschichte Roms sich nicht in Zusammenhang bringen lassen. Allein dieser Sinn, den ihnen die Historiker geben, kann auch unmöglich der richtige seyn. Eines kann nur wahr seyn, entweder jene eben erwähnten Facta, oder die Erzählung der übrigen Verfassungsentwicklung.

Wäre es richtig, daß Servius Tullius das ganze Volk in den Centuriat-Comitien stimmen ließ: so ist es falsch, daß dieses Volk erst im Jahre 309 verlangte, unter die Zahl der Menschen und Bürger aufgenommen zu werden: „ut hominum, ut civium numero simus“, von allen andern Forderungen und Entzungen, die es nach und nach durchsetzte, zu schweigen. Und hätte es seit Servius Zeiten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt gehabt, so hätten die Patricier dasselbe unmöglich von allen bürgerlichen Ehren ausschließen können. Es wäre ebenfalls falsch, was uns Livius an so vielen Stellen erzählt, daß die Patricier behaupteten, sie allein hätten das Recht der Auspicien, und kein Plebejer hätte jemals dieses Vorrechtes genossen. Denn da die Comitia Centuriata ganz bestimmt unter Auspicien gehalten wurden, so hätten doch natürlich die Plebejer derselben fähig seyn müssen. Falsch wäre es ferner, daß in den Comitibus Tributis keine Auspicien genommen wurden, was doch Livius so ausdrücklich läugnet und Dionys eben so bestimmt verneint. Denn wenn die Plebs in den Centuriat-Comitien der Auspicien fähig war, so mußte sie dieselben auch in den Tributis haben können, weil sie nach diesem System in beiden als Bürger und als Repräsentanten der Republik hätte auftreten müssen. Kurz, es wäre fast Alles falsch, was wir bisher aus unsern Historikern angeführt haben.

Bei einem solchen Widerstreite lehrt eine jede gute Kritik, dasjenige, was am meisten und zusammenhängendsten angeführt wird und was uns das Getriebe der historischen Entwicklung klar und deutlich durchschauen läßt, demjenigen vorzuziehen, was uns jeden Weg zum Begreifen dieser Entwicklung verschließt. Auch ist es eher glaublich, daß die Geschichtschreiber über einige, sehr alte und von den Verhältnissen ihrer Tage ganz abweichende Punkte sich irren, als eine ganze Geschichte voller Fabeln und Unwahrheiten

schreiben konnten. Es läßt sich übrigens auch ein Mittel finden, jene irrigen Punkte genügend zu erklären, sofern man sich nur überzeugt, daß es Irrthümer sind. Sieht man diese Punkte dagegen unbedingt für Wahrheiten an, so ist es unmöglich, die übrige Geschichte zu erklären und mit jenen in Einklang zu bringen.

König Servius suchte in seiner Classen- und Centurienordnung die ganze Masse der Römischen Nation mit allen ihren Mitteln und Streitkräften in ein großes System zu bringen. Bis auf seine Zeit bestanden die Patricier und Plebejer getrennt in den Curien und Tribus. Durch seine Centurien gedachte er beide Stände auf gewisse Weise und zu gewissen Zwecken mit einander zu verbinden. Die vergrößerte Menge der Bevölkerung sowohl, als die Entwürfe des Königs zur Errichtung eines Vermögenscensus und einer neuen Organisation des Heeres machten eine allgemeine Eintheilung nöthig. In dieser großen Einung faßte er sowohl die Patricier mit ihren Klienten, als die freie Plebs zusammen. Er machte fünf Classen, und theilte jede Classe nach dem Vermögen der darin Begriffenen in eine verhältnißmäßige Anzahl Centurien. Diese Eintheilung gab ihm die Grundlage für die gerechtere Vertheilung der Lasten; der Tribut und die Miliz wurden nun nach der Größe des Vermögens bestimmt. Schon die Namen *Classis* und *Centuria*, die ursprünglich dem Heere angehören, enthalten eine Andeutung, daß die ganze Centurienverfassung im Grunde nur ein militärisches Institut war. Noch in späterer Zeit durften die Centurien nicht in der Stadt versammelt werden, aus dem Grunde, weil nie ein Heer innerhalb des *Pomörium*s befehligt werden durfte \*).

---

\*) Gellius, XV. 27. *Centuriata autem Comititia intra pomörium fieri nefas esse; quia exercitum extra Urbem imperari oporteat, intra Urbem imperari jus non sit; propterea Centuriata in Campo Martio haberi etc.*

Dieses und nichts weiter beabsichtigte, wie uns scheint, Servius mit seiner neuen Eintheilung der Nation. Seine Absicht war nicht, das ganze Volk dadurch zum Suffragium über öffentliche Angelegenheiten zu versammeln. Daß dieses die Historiker annahmen, war einer der vielen irrigen Rückschlüsse aus späterer Zeit in eine frühere. Erst, als die Staatsform sich ganz verändert hatte und demokratisch geworden war, wurden die Centuriat-Comitien das, wofür sie uns als Servius Werk ausgegeben werden. Nichts konnte passender für das allgemeine Votiren des ganzen Volks seyn, als gerade die von Servius erfundene Centurien-Ordnung, in der das ganze Volk nach einem vernünftigen timocratischen Principe genau eingetheilt war. So war denn der Mißgriff leicht und der Irrthum verzeihlich, daß die Comitia Centuriata schon von Servius Tullius zu demselben Zwecke eingesetzt worden seyen, den man sie in der Folge erfüllen sah. Aus diesem Irrthum erzeugte sich dann leicht der zweyte, daß die Historiker manchmal für Centuriat-Comitien ansehen, was entweder gar keine eigentlichen Comitien, oder die der Curien waren.

Schlägt man diesen Weg der natürlichen Erklärung ein, so verschwinden alle Widersprüche, und die übrigen Erzählungen der Historiker können bestehen, so daß nun die Entwicklung der Römischen Verfassung klar und einfach hervortritt. Doch prüfen wir die Berichte der Historiker über die Centuriat-Comitien etwas genauer.

Es heißt, Servius Tullius habe durch ihre Errichtung der Unbequemlichkeit des männlichen Stimmens der Plebejer in den Curien abhelfen, und ein anderes, den Patriciern vortheilhastere Suffragien-System einführen wollen. Er habe die Plebs hintergangen und sie sehr schlau um ihr politisches Gewicht im Staate gebracht, indem er die Centurien so vertheilte, daß das Uebergewicht stets auf der Seite der Patri-

cier seyn mußte \*). Daß nun aber schon dieser Hauptgrund, die Abstellung der männlichen Suffragien der Plebs in den Curien, ein Irrthum ist, geht daraus hervor, daß die Curien lediglich die Patricier enthielten. Davon nachher. Ferner ist es auf die höchste Weise unwahrscheinlich, daß Servius Tullius, der sonst so klug geschildert wird, hier die erste Regel der Selbsterhaltung aus den Augen gesetzt haben sollte. Er regierte mit der Gunst der Plebs; den Patriciern war er verhaßt; sie duldeten seine Usurpation nur, weil sie mußten, und von ihnen konnte er nie eine kräftige Unterstützung seiner Regierung erwarten. Das hat die Folge bewiesen: sie gaben der Verschwörung der Tarquinier williges Gehör, um des aufgedrungenen Herrschers los zu werden. Sollte er auf einmal aus dem eifrigsten Freunde der Plebs, der ihr Wohlthaten über Wohlthaten erwies, ihre Schulden mit seinem Gelde bezahlte, ihr Aecker gab u. s. w. ihr Feind geworden seyn, und sie der einzigen Hülfe, die ihr in den Suffragien der Curien noch blieb, wenn sie solche wirklich hatte, beraubt haben? Sollte er die Macht seiner Widersacher vermehrt, und seine festeste Stütze von sich geworfen haben? Es drängte ihn nichts dazu. Im Gegentheil, je mehr er die Patricier gegen sich erbittert sah, desto nöthiger wurde ihm das Gegengewicht der Plebs. Gewiß ist es daher, daß Servius, wenn er überhaupt die bestehenden Verhältnisse zwischen Patriciern und Plebejern änderte, die Rechte der letztern eher vermehrt, als verringert haben wird. Und gesetzt den Fall, er wäre wirklich von seiner frü-

---

\*) Liv. I. 43. Non enim (ut ab Romulo traditum ceteri servaverant Reges) viritim suffragium eadem vi eodemque jure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Dionys. IV. 20. 21. Man muß bey jener Stelle des Livius bemerken, daß bey ihm die Primores, so wie die Divites, die Patricier bedeuten. Vgl. Liv. II. 9. 21.



hern Politik abgegangen, um sich den Patriciern zu nähern, welche Hülfe konnte er von einem Systeme hoffen, welches sich in der Folge nicht einmal als wirksam auswies, seiner Regierung den Character der Legitimität aufzudrücken? Bis an seinen Tod galt er als Usurpator, und „in jussu Populi regnavit“ heißt nicht bloß, er wurde König, sondern er war König ohne Legitimität. Noch am Tage seiner Ermordung wurde ihm seine Unrechtmäßigkeit vorgeworfen. Sein Thron stand nie fest, und seine Macht war, wie die Historiker sich wiederholt ausdrücken, stets zweifelhaft.

Da es als ausgemacht angesehen werden kann, daß die Plebs bis auf Servius in den Volksversammlungen kein Stimmrecht hatte, so fällt sogar die Möglichkeit weg, daß dieser König der Plebs ein solches Recht in dem Maße, wie es die Historiker behaupten, gegeben haben kann. Denn er hätte dadurch die alte Verfassung umgestoßen, und aus der bisherigen Aristocratie plötzlich eine der Form nach absolute Demokratie gemacht. Eine Verfassung, nach welcher bey jedem aus der Menge das Recht wohnt, die Beschlüsse des Staates bestimmen zu helfen, ist doch gewiß rein demokratisch. Wir haben überdies gesehen, daß noch über hundert Jahre nach Servius vergingen, bevor die Plebs zum Genusse auch nur der privatbürgerlichen Rechte gelangte. Sie hätte also die politischbürgerlichen Rechte eher als die privatbürgerlichen erlangen müssen, und das ist unmöglich.

Was den Censur und das Militär-System betrifft, so sind darüber die Angaben bis auf einige unbedeutende Irrthümer in den einzelnen Zahlen der unterscheidenden Vermögens-Summen bey unsern Autoren übereinstimmend \*).

---

\*) Indeß diese Uebereinstimmung ist wieder ein Beweis, wie wenig Gewisses aus der ältern Geschichte herübergekommen ist. Denn

Aber über die Vertheilung der Suffragien finden sich große und wesentliche Widersprüche. Wenn diese Materie der Gesetzgebung des Servius Tullius angehörte, so müßten sich die Angaben darüber gerade so gut, wie über jenes Institut, in den Quellen erhalten haben. Die Historiker waren von sichern Nachrichten verlassen. Cicero z. B. zählt in der ersten Classe, mit Inbegriff der Ritter und der sechs Suffragien und einer Centurie Zimmerleute, neun und achtzig Suffragien \*); Dionys dagegen hat darin acht und neunzig \*\*), und Livius setzt achtzig, indem er die Rittercenturien davon absondert \*\*\*).

---

die Angaben der Vermögenssummen sind auf die höchste Weise unwahrscheinlich und nach unserer Meinung unmöglich. Welcher ungeheure Nationalreichtum müßte in Rom gewesen seyn, wenn König Servius nach diesen Abstufungen des Vermögens seine Classen hätte machen können. Der Reichtum hätte größer seyn müssen, als er zur Zeit der gewaltigen Fülle der Schätze, zu Ende der Republik, war. Denn wenn der Censur dem Namen nach vielleicht um das Zehnfache gestiegen war, so war der Werth des Geldes auf ein Vierundzwanzigstel gefallen; und bey allen Classen ist der Censur nicht einmal gestiegen. Bedenkt man nun ferner, was Rom unter den Königen war, daß sich sein Gebiet nicht über achtzehn bis zwanzig kleine Italienische Meilen um die Stadt erstreckte, daß die Römer nur durch Beutemachen Schätze sammeln konnten, da ihnen ihr Boden nicht mehr gab, als die Nothdurft erforderte, und sie nicht Handel trieben, so erscheinen jene Servianischen Vermögenssummen ganz abentheuerlich. Dieser Zweifel wird man schwerlich durch irgend eine Hypothese über den Geldwerth lösen können. Die Uebertreibung in diesen Summen ist eine der vielen Leichtgläubigkeiten der Römer über ihr Alterthum, denen sich auch die Scharfsinnigsten nicht haben entziehen können oder wollen.

\*) Cic. de Rep. II. 22.

\*\*) Dionys. IV. 20.

\*\*\*) Liv. I. 43.

Dionys schreibt nun auch ganz ausdrücklich, das Institut der Centurien habe sich ursprünglich lediglich auf das Kriegswesen und den Censur bezogen. Er beschreibt die Classen, die Centurien, die Art der Bewaffnung, die Sonderung der Aelteren und Jüngern, das Verhältniß des Fußvolks zu der Reiteren, die Größe der von den einzelnen Centurien für ihr Theil zu stellenden Mannschafft und Gelder u. s. w. durchaus als etwas ganz Unabhängiges und für sich Bestehendes \*). Erst hinterher bemerkt er, als der König gesehen habe, daß die Reichen seine Vertheilung der Lasten unwillig trügen, habe er sie dadurch besänftigt, daß er ihnen das Uebergewicht in der Regierung des Staates gab \*\*). Und nun sucht er dieses Princip dem Institut des Servius anzuklügeln, und sagt: so oft man dem Volke das Suffragium entziehen wollte, brauchte man nur die Centurien statt der Curien zu berufen, um das entschiedene Uebergewicht auf die Seite der Reichen zu bringen. Darauf beschreibt er die Vertheilung der Suffragien, und bemerkt, dieselbe habe viele Menschenalter überlebt, und daure noch zu seiner Zeit fort, wiewohl mit einigen mehr der Democratie gemäßen Abänderungen \*\*\*).

Livius giebt eine ähnliche Darstellung: zuerst werden die Classen und Centurien mit ihren reinen Kriegs- und Censurverhältnissen organisirt; und zuletzt erst heißt es, es seyen die Lasten der Reichen durch politischen Einfluß wieder gut gemacht †).

Cicero's Bericht in den Büchern über den Staat ist durch eine Lücke zerrissen.

---

\*) Dionysius, IV. 16. 17. 18. 19.

\*\*) Derf. eod. 20.

\*\*\*) Derf. eod. 21.

†) Liv. I. 48.

Bei Abschaffung der Königswürde heißt es bey Livius sowohl, als bey Dionys, die neuen Consuln seyen in den Centuriat-Comitien erwählt \*), und ersterer setzt noch hinzu: „ex commentariis Servii Tullii.“ Eben so schreiben beide, als Tarquinius Collatinus gezwungen sey, die Consulwürde niederzulegen, habe Brutus in den Centuriat-Comitien den P. Valerius an seine Stelle erwählen lassen \*\*). Seit Brutus' Tode aber wird es still von den Centuriat-Comitien, und bey den Consulwahlen heißt es forthin immer nur, sie seyen in den Comitien geschehen, ohne daß die Historiker es wagen, bestimmt auszusprechen, welche es waren, ob Centuriata oder Curiata. Es beginnen um diese Zeit die Unruhen der Plebs wider die Consuln und den Senat; aber unter allen Gährungen kommt nie Erwähnung eines Streites wegen der Centuriat-Comitien vor, worüber doch am ersten hätte Streit entstehen müssen, indem sie auf jeden Fall die einzigen Versammlungen gewesen wären, in denen die Plebs doch wenigstens eine Stimme gehabt hätte. — Der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt nun aber in Folgendem. Die Patricier hielten es für nöthig, den guten Willen und das Interesse der Plebs für die neue Einsetzung der Consuln statt eines Königs zu gewinnen. Als nun diese das Consulat im Allgemeinen bey den ersten Wahlen beyfällig aufgenommen hatte, fragte man sie nicht weiter. Von einem eigentlichen Suffragien-Rechte kann nicht die Rede seyn, so wenig, als bey der Thronbesteigung des Königs Servius. Gerade wie dieser sich des Willens der Plebs zu versichern gesucht hatte, so der Senat bey Einsetzung des Consulates. So wenig dort dieser Willen legitimiren konnte, eben so wenig konnte derselbe hier von irgend einem rechtlichen Gewichte seyn.

---

\*) Liv. I. 60 in f. Dionys. IV. 84.

\*\*\*) Liv. II. 2. Dionys. V. 12.

Sobald man die Plebs gewonnen zu haben glaubte, kehrte man zu den Curiat-Comitien zurück, die forthin die Consuln eben so allein wählten, als vorher die Könige. Erst weit später erheben sich die Intercessionen der Tribunen zu dem Zwecke, der Plebs Antheil an den Wahlen zu verschaffen.

Da die Centurien die einzige Einung waren, wodurch die Plebs zum Ganzen des Staates gehörte, so war es natürlich, daß sie sich in den Centurien versammelte, wenn einmal zufällig eine allgemeine Angelegenheit bis zu ihr gebracht wurde. In diesen versammelte sie sich aber nicht allein, sondern mit ihr die Patricier und deren Klienten, so daß sie leicht übertäubt werden mußte. Deshalb suchten nachmals die Tribunen die Plebs davon unabhängig zu machen; und als es ihnen gelang, verloren die Patricier den Einfluß, den sie mit Hülfe ihrer Klienten ausgeübt hatten.

Einige Beispiele indeß kommen schon früh vor, daß die Plebs sich als selbstständiges richtendes Corps constituirte. Das war aber immer nur ein einzelnes Factum, welches für die Folge nichts bedeutete. Die ersten Versammlungen der Plebs, als solcher, die gewissermaßen einen öffentlichen Character gehabt hatten, waren die gewesen, in denen sie Coriolan zum Exile verdammt. Diesen Spruch sich vom Senate zu erzwingen, war ihr durch glückliche Umstände gelungen \*). Ähnliches wiederholte sich im Jahre 277, bey

---

\*) Liv. II. 35. Von den Patriciern sagt er: „Restiterunt tamen adversa invidia, usque sunt qua suis quisque qua totius ordinis viribus.“ Dann gesteht er mit besserer Treue, als Dionys, die Versammlungen der Plebs seyen keine Art der Comitien gewesen, denn er sagt: „Ac primo tentata res est, si dispositis clientibus absterrendo singulos a coitionibus conciliisque disjicere rem possent.“ Coitio und Comitium sind der Sprache nach zwar verwandt; staatsrechtlich aber

der Verurtheilung des Consuls Menenius in eine Geld-  
buße \*). Dionys sieht in beiden Fällen, wie nicht anders  
zu erwarten ist, schon wahre Comitia Tributa. Diese ent-  
standen aber, wie wir gleich näher sehen werden, erst im  
Jahre 282. Jene einzelnen Fälle waren erst das Vorspiel  
zu diesen; sie beruhten auf specieller Genehmigung der Pa-  
triciier durch ein Senatusconsult; ihr erster Grund waren  
Verletzungen der Leges sacratae. Die Plebs war bey sol-  
chen Gelegenheiten wie ein siegender Feind; der Verletzende,  
gegen den ihr Zorn ging, mußte ihr gleichsam auf Gnade  
und Ungnade ausgeliefert werden. Ehrwürdig ist es, daß  
sie darin selten zu weit ging, und nie ihre Macht eigentlich  
mißbrauchte. — Noch lange nachher galten diese Verurthei-  
lungen der Plebs nur als durch Gewalt ertrugte und aus  
Nothwendigkeit anerkannte Acte, aber nicht als eigentlich ge-  
setzliche Handlungen. So sagten z. B. die Consuln kurz  
vor der Zwölf-Tafel-Gesetzgebung: wenn die Plebs sie auch  
verdammten könne, ein Gesetz könne sie nicht machen \*\*). In

---

waren beide durchaus verschieden. Die Wahl des Wortes beur-  
kundet des Livius Vorsicht. Dionys (VII. 59) dagegen weiß nicht  
nur, daß es die Comitien der Tribus waren, sondern auch, wie  
die Plätze der Tribus durch gespannte Seile geschieden waren.  
Uebrigens giebt er die auf gewisse Weise wohl richtige Nachricht,  
daß die Patricier darauf bestanden hätten, die Centuriat-Comi-  
tien sollten gehalten werden. Dieses wären aber eben so we-  
nig eigentliche Comitien gewesen; aber die Patricier hätten doch  
vermöge der Art der Zusammenkunft einen gewissen Einfluß aus-  
üben können, der bey dieser Absonderung der Plebs ganz weg-  
fiel. Dionys erklärt noch, dieses sey das erste Beyspiel einer  
Provocation an's Volk über einen Patricier gewesen (VII. 59 u.  
65). Das ist insofern richtig, als hier unter Volk die Plebs  
verstanden werden muß.

\*) Liv. II. 52. Dionys IX. 27.

\*\*\*) Liv. III. 31. . . . et se damnari posse ajebant; et Plebem et  
Tribunqs legem ferre non posse.

der Sache Coriolan's mußte der Senat Einen opfern, um nicht noch weit mehr zu verlieren; indeß hätte man ihn doch wohl nicht aufgegeben, wenn man nicht gehofft hätte, der Spruch der Plebs würde durch Fürsprache oder Drohungen der Patricier sich noch anders bestimmt haben.

Was die Comitia Tributa betrifft, so ist es bekannt, daß diese der Plebs im Jahre 282 zum Zweck der Tribunenwahlen eingeräumt werden mußten \*). Es gelang ihr nur nach einem sehr harten Kampfe, in dem es fast zu blutigen Auftritten gekommen wäre \*\*). Aus dem unbeugsamen Widerstande der Patricier kann man schließen, wie höchst wichtig die Sache war. Schon zu Anfang des vorigen Jahres hatte Publilius Valero die Rogation erhoben, die Plebejischen Obriheiten sollten in Comitien der Tribus erwählt werden. Dadurch liefen die Patricier Gefahr, alle Macht in den Wahlen der Tribunen zu verlieren, da sie bisher durch ihre Klienten im Stande gewesen waren, nur solche Tribunen, die sie wollten, zu wählen \*\*\*). Hieraus ist klar, daß mit den Wahlversammlungen eine völlige Veränderung vorgehen mußte. Es beweist nicht nur, daß diese Comitien ein ganz neues Element waren, sondern auch, daß die Klienten der Patricier mit den Tribus nichts zu thun hatten. Denn wenn vorher die Klienten mitgewählt hatten, nun aber durch die Uebertragung der Wahlen an die Tribus nicht mehr mitwählen konnten, so ist es klar, daß vorher die Wahlen nicht in einer Versammlung nach Tribus geschehen waren, sondern in einer andern, die auch die Klienten

---

\*) Liv. II. 58. Tum primum tributis comitiis creati Tribuni sunt. Dionys. IX. 49. in f.

\*\*\*) Dionys sagt, es sey dazu gekommen.

\*\*\*) Liv. II. 56. ... Quae Patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent Tribunos auferret.

ten enthalten hatte. Diese aber war nun gewiß keine andere, als die schon angedeuteten, aus den Centurien hervorgehenden, Concionen, Coitionen oder Concilien der Plebejer. Livius sagt, der Tribun habe Alle, welche nicht stimmten, zu entfernten geheißt \*). Das konnte Niemand, als die Patricier, seyn; denn wer hier stimmte, machte sich gleichsam zum Plebejer, weil die Versammlung, sowohl in Rücksicht derer, die sie bildeten, als des Interesses und des Geistes, der sie belebte, als endlich auch des Vorsizes, unter dem sie stand, rein Plebejisch war. Nur die Clienten der Patricier mochten allenfalls mitstimmen, ohne sich etwas zu vergeben. Der Senat wird endlich zum Nachgeben gezwungen; allein das Gesetz geht bloß unter Schweigen durch, und von einem Senatusconsult, wovon Dionys suo more spricht, weiß Livius kein Wort \*\*).

Vor dieser Zeit hatten die Plebejer nie das Recht gehabt, sich in eigentlichen Comitien zu versammeln; denn dieses stand ausschließend den Patriciern zu. Die Berathungen der Plebs hatten durchaus nur die Form und den Character von Privatverhandlungen, wenn ihr nicht ausdrücklich ein einzelner öffentlicher Act erlaubt war, oder sie sich die Erlaubniß dazu mit Gewalt nahm. Von nun an aber wurden die Zusammenkünfte der Plebs unter ihren Tribunen staatsrechtlich und wahre Comitien. Erst von dieser Zeit an bildet die Plebs einen eigentlichen Stand, ein verfassungsmäßiges, selbstständiges Corps neben der Bürgerschaft. Hier ist der Ursprung der Plebs als der eigentlichen freyen Gemeinde. Indes war der Beginn nur sehr klein, und Alles, was sie erhielt, war das Recht, ihre Verfechter, die

---

\*) Liv. II. 56. Submoveri Laetorius jubet, praeterquam qui suffragium ineant.

\*\*\*) Liv. II. 57. Lex silentio perfertur.



Tribunen, unabhängig vom Senate in gesetzlichen eignen Comitien zu erwählen. Es war dieses nur die erste Grundlage, worauf im Laufe der Zeit das Gebäude der politisch-bürgerlichen Existenz der Plebs aufgeführt wurde. Ein anerkanntes allgemeines Suffragium in Staatsangelegenheiten erhielt sie aber hier noch keineswegs. Sie bekam nur Existenz und Halt in sich.

Am häufigsten werden von nun Anklagen wider sündigende Magistrate vor die Tribus gebracht, hauptsächlich wider solche Patricier, welche die beschworenen Rechte der Plebs verletzten. Die Entschliessungen, welche die Plebs hier faßte, bezogen sich nur auf ihre eignen Angelegenheiten, und hießen lange noch nicht Gesetze, sondern nur Plebiscite. Natürlich war die Grenze dessen, was sie für ihre eigne Angelegenheit ansehen wollten, sehr unbestimmt.

Wenn die Historiker behaupten, die Plebs habe schon durch die Lex Horatia vom Jahr 304 das Recht erhalten, allgemeine Gesetze in den Comitien der Tribus zu machen, so kann man ihnen das nicht glauben. Erst durch die Leges Publilia und Hortensia von den Jahren 414 und 467 gelangte die Plebs zu legislativer Macht. Diese Gesetze sind ganz desselben Inhaltes, wie die Lex Horatia, und doch ist es aufs Höchste unwahrscheinlich, daß drey Gesetze für eine und dieselbe Sache gegeben seyn sollten. Wie soll es auch möglich seyn, daß die Plebejer legislative Gewalt erhielten, bevor sie Bürger waren? Denn hierzu thaten sie erst im Jahre 309. den ersten Schritt. Wozu hätten sie zur Revolte und zur Gewalt ihre Zuflucht zu nehmen gebraucht, wenn sie das Recht hatten, Gesetze zu machen? Wir finden auch nicht einmal einen Versuch, das geträumte Recht geltend zu machen. Dionys will uns zwar überreden, die Plebs sey schon damals der gesetzgebende Stand gewesen, allein das Unmögliche können wir ihm nicht glauben. Livius

drückt sich über diesen Gegenstand sehr sonderbar aus, indem er sagt, das Consulat des Horatius und Valerius habe den Patriciern zwar keinen Schaden gethan, es wäre aber doch nicht ohne Uergerniß gewesen; denn es sey in den Centuriat-Comitien das Gesetz gegeben, daß, was die Plebs in den Tribus beschliesse, den Populus binden solle\*). Was aber in aller Welt könnte für die Patricier größerer Schaden gewesen seyn, als wenn die Plebs die höchste gesetzgebende Macht geworden wäre? Wäre dieses der Fall gewesen, gewiß hätten die Patricier und Livius mit ihnen über *summa injuria* geklagt. Die ganze folgende Geschichte beweist auch entschieden dagegen. In den Comitien der Tribus beschloffen die Plebejer über Angelegenheiten ihres eignen speciellen Interesses, sie wählten darin ihre Tribunen und Aedilen und rächten empfangene Beleidigungen. Alles das ging nicht das Staatsrecht im eigentlichen Sinne an. Der Sinn dieser *Lex Horatia* ist also nur der, daß, was die Plebs in den Comitien der Tribus in Sachen, die anerkannt vor ihre Entscheidung gehörten, beschließen würde, auch ohne des Senates Genehmigung allgemein gültig seyn sollte. Allgemeine Gesetze, denen die Patricier selbst hätten gehorchen müssen, sind hier noch ganz undenkbar. Es war auch gleich hiernach, daß die Plebs sich ihres erworbenen Rechtes bediente, um die Decemviren, von denen sie beleidigt war, ohne weitere Berücksichtigung des Senates vor Gericht zu fordern. Virginius klagte den Appius Claudius an; dieser starb im Kerker; auch die übrigen Decemviren wurden verbannt, oder tödteten sich

---

\*) Liv. III. 55. *Consules creati L. Valerius et M. Horatius, qui extemplo magistratum occeperunt; quorum Consulatus popularis sine ulla injuria Patrum, nec sine offensione fuit; quicquid enim libertati Plebis caveretur, id suis decedere opibus credebant. Omnium primum cum veluti in controverso jure esset, tenerentur Patres Plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere: Ut, quod tributim Plebes jussisset, Populum teneret.*

selbst. Andere Patricier, welche ebenfalls Theil an der Sache der Decemviren gehabt hatten, wurden nicht weiter verfolgt \*). Nachher ist von der Lex Horatia keine Rede mehr, und Streit über allgemeine Gesetzgebung der Tribus entsteht nicht, wenigstens wird keiner gemeldet, und die Patricier werden nicht gezwungen, Plebiscite anzunehmen. Wenn die Plebs etwas vom Senate erlangen will, so ist sie nach wie vor auf die gewaltsamen Mittel beschränkt; kurz, die Plebejer erscheinen fortwährend als die Unterthanen der Optimates.

Zeugen dafür, daß die Tribus erst weit später das Recht erhielten, durch ihre Plebiscite den Senat und die Patricier wie durch allgemeine Gesetze zu binden, sind auch Plinius, Caelius Felix bey Gellius, Gajus und Pomponius. Das geschah durch die Lex Hortensia im Jahre 467, als die Plebs zum dritten Mal ausgewandert war und auf dem Janiculus stand \*\*). Indes, schon fünfzig Jahre

---

\*) Liv. III. 56. 57.

\*\*\*) Plinius, H. N. XVI. 10. Q. Hortensius Dictator, cum Plebs secessisset in Janiculum, legem in Esuleto tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites teneret. — Gell. XV. 27. Ne leges quidem proprie, sed Plebiscita appellantur, quae Tribunis Plebis ferentibus accepta sunt. Quibus rogationibus antea Patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius Dictator eam legem tulit, ut eo jure, quod Plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur. Gajus I. 3. Olim Patricii dicebant, Plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent. Sed postea Lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut Plebiscita universum Populum tenerent; itaque eo modo legibus exaequata sunt. Pomponius in L. 2. §. 8. D. de orig. juris. Mox cum revocata est Plebs, quia multae discordiae nascebantur de his Plebiscitis, pro legibus placuit et ea observari lege Hortensia etc.

früher hatte die Plebs bey einer ähnlichen Gelegenheit den Satz mit Gewalt zur Anerkennung bringen wollen: *Ut Plebiscita omnes Quirites tenerent*, und den Worten nach war er ihr auch zugestanden; allein, wie es immer geschah, wenn die glücklichen Umstände für die Plebs aufhörten, war auch von den ihr ertheilten Rechten keine Rede mehr. Dieser Satz war schon im Jahre 414 in einem Artikel der *Lex Publilia* ausgesprochen gewesen\*), und mit ihm das Princip: *Ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium Patres auctores fierent*. Hierdurch kam schon die Aristocratie hart ins Gedränge, und Livius bemerkt dabey auch, die Patricier hätten diese politischen Verluste gegen die Plebs viel tiefer empfunden, als die Vortheile, welche die Republik nach außen gewonnen\*\*). Dennoch kann das Uebergewicht der Plebs in den Centuriat-Comitien nach der gewöhnlichen Ansicht nicht überwiegend gewesen seyn. Im Gegentheil hatten danach unfehlbar die Patricier das Gewicht auf ihrer Seite, indem sie noch immer die Reichen waren. Wie konnten also die Patricier so sehr durch dieses Gesetz in Gefahr gerathen? Man muß deshalb auf die Idee kommen, daß das Verhältniß der Plebejer in den Centuriat-Comitien anders war, als man es sich gewöhnlich vorstellt; sie müssen ein Uebergewicht gehabt haben; aber nicht durch das timocratische Princip des Servius Tullius, sondern durch das natürlichere der Menge. Daß die Patres vor der Beschließung der Centurien die Gesetzesvorschläge genehmigen sollen, scheint nur vom Senate verstanden werden zu müssen; denn Patricier im Allgemeinen können hier nicht gemeint seyn, da diese von den Centuriat-

---

\*) Liv. VIII. 12.

\*\*) Liv. VIII. 12. *Plus eo anno domi acceptum cladis ab Consulibus ac Dictatore, quam ex victoria eorum bellicisque rebus foris auctum imperium Patres credebant.*

Comitien nicht ausgeschlossen waren, und man also nicht glauben kann, daß unter Patres die Curien gemeint seyen. Auf jeden Fall ist auch hier schon ein vorherrschend Plebejisches Princip bemerkbar, welches nachher durch die Lex Hortensia in den Tribut-Comitien ganz entschieden demokratisch hervortritt. So lange dies nicht der Fall war, mußten die Plebejer suchen, ihr Suffragium über allgemeine Staatsangelegenheiten in den Centuriat-Comitien geltend zu machen. Gutwillig scheint das selten von den Patriciern zugelassen worden zu seyn, und wenn sie zugelassen würden, so verweigerte der Senat seine Auctorität für das, was beschlossen war. Das zu hindern, wurde derselbe durch die Lex Publilia verpflichtet, schon vor den Suffragien der Centurien zu dem ungewissen Ausgange der Comitien seine Einwilligung zu geben \*). Allein er wußte noch immer das Recht, hinterher zu genehmigen oder zu verwerfen, zu behaupten. Das waren die letzten Reste der scheidenden Aristocratie. Bevor diese nicht geschwunden waren, konnten die Centuriat-Comitien nicht das rein-demokratische Element der höchsten Gesetzgebung werden. Die Gesetzgebung war nun gewiß das Letzte, was die Patricier mit der Plebs theilen mußten; denn die legislative Gewalt erhält sich immer am längsten bey den Optimaten, als welche das höchste Ansehen und die meiste Erfahrung und Kenntniß besitzen.

Eine der größten Schwierigkeiten in der Römischen Geschichte ist die Beantwortung der Frage, wie geschah die Verschmelzung der Centuriat- und Tribut-Comitien? Daß dieselbe Statt gefunden hat, ist gewiß; aber wie und wann, ist höchst ungewiß und bestritten. Ohne uns tiefer in die Untersuchung der verschiedenen Hypothesen hierüber einzulassen, als welches wir weniger zu unserer Aufgabe gehörend

---

\*) So fand noch Livius die Sache. I. 17.

erachten, wollen wir uns für diejenige Ansicht, welche die richtige zu seyn scheint, erklären. Diese hat Götting in den Jahrb. der Literatur, Leipzig b. Brockhaus, 1826, im 26. Bande 1. Heft S. 113 aufgestellt. Wir wollen seine Meinung hier in der Kürze angeben, und im Uebrigen auf die gehaltvolle Schrift selbst verweisen. Die Veränderung ist seit dem Jahre 513 eingetreten. Da die Zahl der Tribus nie über fünf und dreyßig gestiegen ist, so darf man vermuthen, daß sie irgend einen besondern Werth hatte. Dieser lag darin, daß sie, mit der ebenfalls eigenthümlichen Zahl Zehn multiplicirt, die Zahl der Tage des alten Sonnenjahres gab. Eben so viele Centurien gab es, nämlich in jeder Tribus zehn, d. h. fünf Classen, deren jede in zwey Centurien, der seniorum und juniorum, zerfiel. Jede Tribus theilte sich auf diese Weise in die Alten und die Jungen, und darauf sollen sich die Worte bey Livius \*): duplicato eorum numero beziehen. — Durch diese Umgestaltung kamen fast alle Entscheidungen vor die Tribus, und die alten Centurien blieben nur noch für einzelne wenige Fälle competentes Gericht, namentlich für Fälle der Perduellion, vielleicht nach der Idee, daß über einen Feind des Vaterlandes das Volk in der Form des Heeres zu richten hätte. Durch dieses neue Verhältniß kamen nun aber auch Patricier in die Tribut-Comitien; allein ihr Einfluß konnte nicht überwiegend werden, indem die Macht der ersten Classe fast ganz paralyfirt wurde. Alle Classen waren gleich an Centurien, und nur dadurch hatte die erste einen Vorzug, daß sie anfangs stets den Vortritt und das erste Suffragium in ihrer Tribus behielt. Indes auch dieses hörte später auf. Zuletzt verschwanden die alten Centuriat-Comitien ganz, und zwar scheint dieses nach der Lex Caelia im J. 646 geschehen zu seyn, wodurch die Comitien über Perduellions-Sachen verändert wurden.

---

\*) I. 43.

Nach dieser Verschmelzung der Tribut- und Centuriat-Comitien war es einerley, wie man die Comitia nennen wollte, ob tributa oder centuriata, und in der That ist öfters bey der Versammlung der Tribus von Centuriat-Comitien die Rede.

In dieser spätern Periode kann der Sinn des bekann- ten Ausdruckes maximus comitiatus nicht zweifel- haft mehr seyn; allein was früher darunter verstanden wor- den, läßt sich bestreiten \*). Wahrscheinlich ist es indeß, daß er nicht ausschließlich auf eine bestimmte Art der Comitien gegangen ist, sondern auf die größtmögliche Vollzähligkeit der Comitien überhaupt. Daß er schon in den 12 Tafeln vorgekommen sey, läßt sich mit Gewißheit nicht sagen, da man nicht weiß, ob Cicero an der Stelle, wo er davon redet, die eignen Worte der 12 Tafeln anführt oder nicht.

Durch die große Macht, welche die Tribus, besonders seit dem Hortensischen Gesetze (467), fast in allen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit erhalten hatten, indem sie legis- lative, richtende, und Krieg und Frieden gebende Gewalt besaßen, wurde es den Patriciern, die bis dahin in den Tribus nicht gestimmt hatten, dringende Nothwendigkeit, da- rin mitbegriffen zu werden. Das geschah nun durch die Verschmelzung der Tribut- und Centuriat-Comitien. Man führt zwar verschiedene einzelne Facta an, um zu beweisen, daß die Patricier schon immer in den Tribut-Comitien mit- gestimmt hatten, aber die Geschichte im Allgemeinen nebst vielen besondern Gründen beweist das Gegentheil. Was Livius bey der Erzählung der projectirten Auswanderung der Plebs nach Veji sagt, die Patricier seyen auf's Forum gekommen und hätten in den Tribus umhergehend ihre

---

\*) Cic. de legib. III. 19.

Freunde mit Thränen gebeten, nicht fortzuziehen \*), beweist durchaus nicht, daß die Patricier in den Tribus gestimmt hatten. Eben so wenig ist hierfür ein Beweis, was Livius von Camillus erzählt: er habe die Tribulen und Clienten zu sich beschieden \*\*); denn die Clienten der Patricier, obgleich sie ursprünglich nicht zu der eigentlichen freyen Plebs gehörten, mögen doch bald in die Tribut-Comitien aufgenommen seyn, was aber nicht beweist, daß auch die Patricier selbst darin waren; die Tribulen sind hier diejenigen Plebejer, mit welchen Camillus in einer und derselben örtlichen Tribus stand, und die er deshalb am besten kannte. Daß Appius Claudius ans Volk, d. h. an die Plebs appellirte \*\*\*), kann nicht als Argument für die Annahme gelten, daß er in den Tribus Patricier zu Richtern zu bekommen hoffte; denn er griff zu diesem Mittel, als dem letzten, welches ihm übrig blieb. Es half ihm auch nichts, und die Plebs warf ihm seinen Unverstand vor, sich

---

\*) Liv. V. 30. Patres, cum ferretur lex, agmine facto in forum venerunt, dissipatique per tribus suos quisque tribules prestantes orare cum lacrimis coepere etc. Schon daß cum ferretur lex ist ein deutlicher Beweis, daß die Suffragation schon im vollen Gange war, als die Patricier ankamen, also diese nicht dazu gehörten. Ueberhaupt ist immer, wenn die Tribus etwas beschließen, von einem passiven Geschehenlassen von Seiten der Patricier die Rede; z. B. bey Liv. IV. 2. in f., und III. 55. „Haec omnia ut invitis, ita non adversantibus Patriciis transacta.“

\*\*) Liv. V. 32. M. Furius Camillus, accitis domum tribulibus et clientibus, quae magna pars Plebis erat, etc. Zu bemerken ist hier, daß in den meisten und besten Handschriften und Ausgaben jenes et fehlt, also, wenn diese Lesart richtig wäre, Alle, welche kamen, Clienten des Camillus und zugleich Mitglieder der Tribus-Versammlung gewesen waren. Uns scheint diese Lesart richtiger, doch wagen wir nichts zu entscheiden.

\*\*\*) Liv. III. 56.



auf die Provocation zu verlassen, die er selbst aufzuheben gestrebt hätte. Dieselben Gründe gelten auch gegen die Folgerung aus der Provocation des Fabius vom Dictator an's Volk \*). Die Patricischen Tribunen der Plebs, die gegen das Gesetz einmal vorgekommen sind, können weiter nichts bedeuten, als daß sie durch unredliche Tribunen cooptirt wurden \*\*). Das war im J. 305 der Fall und ist nachher nie wieder geschehen.

Die Comitia Curiata waren ohne Widerrede Versammlungen der Bürger zur Berathung und Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten. Da aber die Plebejer in den ersten Jahrhunderten keine Bürger waren, so ist es, der Natur solcher Zusammenkünfte zufolge, unmöglich, daß Plebejer daran Theil nahmen. Ueber den Staat beschließen und nicht Staatsbürger seyn, sind widersprechende Begriffe. Nur wer die Natur der Staaten erkennt, kann an der Wahrheit dieses Satzes zweifeln. König Servius, ohne die Curiat-Comitien, durch die Versammlung der Menge zum Regenten erhoben, war illegitim \*\*\*). Die Comitien hätten ihn legitim gemacht, denn nur bey ihnen war die Jussio; die Plebs gab ihm gar kein Recht, denn sie konnte bloß einen factischen Willen haben. Daher ist es sehr bedeutend, daß Livius gerade die Ausdrücke gebraucht injussu Populi, voluntate Plebis regnavit †). In den Curiat-

---

\*) Liv. VIII. 33.

\*\*\*) Liv. III. 65. Novi Tribuni Plebis in cooptandis collegis Patrum voluntatem foverunt. Duos etiam Patricios Consularesque, Sp. Tarpejum et A. Aterium, cooptavere.

\*\*\*\*) Liv. I. 47. Non interregno, ut antea, inito, non Comitibus habitis, non per suffragium Populi, non auctoribus Patribus.

†) In späterer Zeit hatte auch die Plebs die Jussio. Das beweist deutlich eine sehr merkwürdige Stelle Cicero's: Orat.

Comitien konnten also nur die Patricier stimmen, denn nur sie waren Populus. Dieses wird auf das vollkommenste durch die neu entdeckten Bücher von Cicero's Republik bestätigt. Merkwürdig ist, daß er fast dieselben Worte, wie Livius, gebraucht: primus injussu Populi regnavisse traditur, und kurz nachher: sed voluntate atque concessu civium \*). Neufferst merkwürdig würde auch das civium an dieser Stelle seyn, wenn es genau wäre. Cicero fand in seinen Quellen, daß diejenigen, mit deren Willen Servius regierte, der Populus nicht waren, und glaubte damit abzukommen, daß er ihnen den schlichten Namen cives gab. Allein das war unvorsichtig von ihm; denn er mußte wissen, daß der Populus aus cives bestand und keinen Gegensatz derselben bildete \*\*). Doch auch er mochte wohl in demselben Irrthume befangen seyn, in welchem sich nach ihm Dionys und Livius befanden. Es läßt sich daraus abnehmen, wie alt und allgemein diese falsche Idee von dem ursprünglichen Verhältnisse der Plebs schon damals unter

---

II. de Lege Agr. c. 10. „Hic autem Tribunus Pl., quia videbat potestatem neminem injussu Populi aut Plebis posse habere, curiatis ea comitiis, quae vos non sinitis, confirmavit etc. — Vgl. Cic. pro Balbo 14. Auf die oben angegebenen Worte injussu Populi, voluntate Plebis werden wir weiter unten noch wieder zurückkommen müssen.

\*) Cic. de Rep. II. 21.

\*\*) Daß Cicero nicht, wie man vielleicht sich vorzustellen geneigt wäre, dem Populus der Patricier die cives entgegensetzte, beweist eine andere Stelle in demselben Buche (II. 32.), wo er von der Zeit nach Vertreibung der Könige sagt: „Sed tamen omnia summa cum auctoritate a principibus, cedente Populo, tenebantur.“ Auch hier steckt der allgemeine Irrthum über Populus. Unter jenen Principes versteht er die Patricier und unter Populus allgemein das Volk. Folglich nennt er nicht allein die Patricier Populus.

den Römern gewesen seyn muß. Unter jenen *cives* kann nichts anders als die Plebs verstanden seyn.

Wir dürfen uns wegen der *Comitia Curiata* auf Niebuhr berufen, der schon früher gezeigt hat, daß der Rath der Curien die Versammlung der Patricier war \*), und daß die *lex curiata* in den angeführten Stellen bey Cicero dasselbe bezeichnet, was Livius *auctoritas Patrum* nennt.

Diese *Curiat-Comitien* waren ursprünglich der eigentliche Sitz des politischen Lebens der Nation, das eigentliche Vaterland, *patria*, d. h. *res Patrum*. Von hier gingen alle wichtigen Beschlüsse aus. Im Namen dieser Gesamtheit erklärten die *Fecialen* den Krieg, und schlossen Frieden und Bündnisse; ihr Name kam in den Formeln der Opfer und Gebete vor. Hier war die Zusammensetzung *Populus Romanus Quiritium* gebräuchlich \*\*). Dieser *Populus Qui-*

---

\*) Niebuhr, Römische Geschichte. 2. Ausg. I. S. 348 ff., 436 ff.

\*\*\*) Liv. I. 24. „*Fecialis Regem Tullum ita rogavit: Rex, facisne me tu regium nuntium Populi Romani Quiritium? . . . Rex respondit: Quod sine fraude mea Populique Romani Quiritium fiat, facio. — 32. ib. Condixit Pater patratus Populi Romani Quiritium Patri patrato Priscorum Latinorum . . . . . Quod Populi Priscorum Latinorum adversus Populum Romanum Quiritium fecerunt, etc. Quod Populus Romanus Quiritium bellum cum Priscis Latinis jussit esse, Senatusque Populi Romani Quiritium censuit etc. Dasselbe wiederholt sich V. 41. ib. VIII. 6. Daß man nicht lesen muß das Römische Volk der Quiriten, weiß ein jeder; man muß sich vor Quiritium das Wort *Populus* wiederholt denken. Dieser Sprachgebrauch ist auffallend und ungewöhnlich. Fast sollte man glauben, die Römer hätten absichtlich hierin eine Art von Doppelsinn gelegt, um dadurch zugleich die Verschiedenheit und die Einigkeit der Rö-*

ritium waren die Patricier von Curis oder Quiris, welcher seit dem Bündnisse mit König Tatiüs in dem Populus Romanus vereint bestand \*). Beide zusammen bildeten den großen Rath der Curien. Die Plebs entsprach nicht

---

mer und Sabiner auszudrücken. Nationale Parteyungen scheuten sich die Römer selbst in Worten aufkommen zu lassen; Feind der beiden Völker wollte aber seinen Namen aufgeben; so wurden beide Namen gleichsam für beide gemeinschaftlich. Darauf führt uns, daß ein Name öfters für beide Stämme gebraucht wird, und daß beide Namen manchmal verwechselt worden. So steht in der Bündnißformel bey Liv. I. 24. zweymal bloß Populus Romanus, die Quiriten aber sind offenbar mit gemeint. Eben dasselbe ist der Fall bey der Formel der Kriegserklärung Liv. I. 32., wo der Legat sich zweymal nuncium Populi Romani nennt. In V. 41. heißt es se devovere pro patria Quiritibusque Romanis. In VIII. 9. ruft der sich opfernde Decius dem Pontifex zu: agedum Pontifex publicus Populi Romani, praei verba, quibus me pro legionibus devoveam. Die Formel selbst enthält dann wieder mehrmals die Worte Populus Romanus Quiritium; zugleich aber heißt es darin auch ita pro republica Quiritium u. s. w. — Wir erinnern an das, was wir oben bey Gelegenheit der Tribus gesagt haben: man mied die nationale Scheidung.

\*) Eine andere Ableitung dieses Namens giebt Festus: s. v. Curis est Sabine hasta. Unde Romulus Quirinus, quia eam ferebat, est dictus; et Romani a Quirino Quirites dicuntur. Quidam eum dictum putant a Curibus, quae fuit urbs opulentissima Sabinorum. Es kann aber beides zutreffen, wenn man sich denkt, das Quiritische Volk sey schon vor der Verbindung mit Rom von dieser Waffe benannt gewesen, wie ja auch der Name der Sachsen von ihrer Bewaffnung hergenommen ist. Stellt man sich ferner vor, daß nur die Patricier bewaffnet gehen durften, und daß dann auch deswegen die Patricier in Rom den Namen der Quiriten empfangen, so erklären sich die beiden Ableitungen ganz übereinstimmend. Man übersehe dabey nicht, daß noch im spätem Römischen Rechte die Hasta ein echt Röm.

den Quiriten, wie man aus dem spätern Sprachgebrauch zu schließen leicht geneigt seyn möchte. Erst nachdem die Verfassung ganz verändert und zur Demokratie geworden war, d. h. als die Plebs völlig gleiche Rechte mit den Patriciern erlangt hatte, trat sie in das Verhältniß, welches ehemals die Sabiner inne gehabt hatten; der alte Unterschied ward völlig verwischt, indem Patricier und Quiriten gänzlich in einander verschwanden; ein neuer entstand unter denselben Formen, indem die Plebs von nun an sowohl im Namen, als in der staatsrechtlichen Bedeutung, den Platz der Quiriten einnahm \*). Nach dieser Zeit wurde dann natürlich auch die Plebs unter dem *Populus Romanus* mitbegriffen, und derselbe umfaßt zuletzt die drey Stände der Patricier, der Ritter und der Plebs. Da jetzt die Patricier nicht mehr allein das Vorrecht genossen, den *Populus* zu bilden, so suchten sie eine Entschädigung für diesen Verlust darin, daß sie zu dem Titel der Republik den Zusatz *Senatus* fügten. Aus dieser Zeit stammt die Bezeichnung: *Senatus Populusque Romanus*.

---

misches Zeichen legitimer Herrschaft war: ihre Stelle vertrat die *Festuca*. (Gajus IV. 16). „*Festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti dominii.*“

\*) Das wird besonders klar aus der Vergleichung folgender Stellen: die eine bey Festus s. v. *Dici mos erat Romanis in omnibus sacrificiis precibusque: Populo Romano Quiritibusque: die andere bey Cicero pro Murena I. Quae deprecatus sum — ut ea res — Populo Plebique Romanae feliciter eveniret.* — Vgl. auch Liv. XXIX, 27. Uebrigens wurden nachher auch noch die alten Formeln gebraucht. Varro, de ling. Lat. VI. 9. *Quod bonum, fortunatum, felixque, salutareque siet Populo Romano Quiritium, reique publicae populi Romani Quiritium, mihique, collegaeque meo, fidei, magistratuique nostro etc.* Gellius I. 12. X. 24. Livius XXII. 10. Man vergl. auch Festus s. v. *Quirites*.

Nach allem bisher Gesagten braucht es kaum noch bemerkt zu werden, wie handgreiflich der Irrthum der Geschichtschreiber ist, wenn sie behaupten, die Plebs hätte in den Comitien der Curien ihre Suffragien gegeben. Er widerlegt sich von selbst. Die Plebejer haben auch später nicht in den Curiat-Comitien gestimmt. Als sie sich zu gleichen Rechten mit den Patriciern erhoben hatten, kamen zuletzt die Curiat-Comitien in der That außer Gebrauch, und nur die leere Form derselben wurde durch die dreyßig Vetoren erhalten.

Die angebliche Prüfung und förmliche Bestätigung der 12 Tafeln durch die Plebs ist nun zwar keine Unmöglichkeit; denn man kann sagen, die Plebs wurde hintergangen, sie verstand die Gesetze nicht, und konnte in den Centurien leicht überwogen werden. Aber es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich; denn so blind konnten die Plebejer und namentlich die Tribunen nicht seyn, daß sie nicht merkten, wie alle Bestimmungen dieser Gesetzgebung durchaus zu ihrem Nachtheile standen. So z. B. täuschten sie sich gewiß nicht über die ungeheure Härte des Nerus-Rechts, welches doch einzig und allein gegen die Plebejer gerichtet war. Gewiß haben sie es nicht freywillig und prüfend angenommen. Eben so wenig können sie das Gesetz über die Connubien reiflich überlegt und frey sanctionirt haben. Denn wie unbegreiflich wäre es, daß es ihnen auf einmal nach ein paar Jahren einfällt, eine unerhörte Beleidigung darin zu finden. Noch unbegreiflicher aber wäre, daß die Patricier sich bey dem Straite über die Zurücknahme dieses Gesetzes nicht auf die Prüfung und Bestätigung der Plebs beriefen. Denn was in der Welt wäre natürlicher als dieser Vorwurf gewesen? Statt dessen griffen die Patricier zu ganz andern Waffen. Aus dem Vorhergehenden muß nun auch schon hervorgehen, daß die Plebs hier noch nicht in eigentlichen Centuriat-Comitien mitstimmen konnte. Alles, was die Um-

stände mit sich brachten, war, daß man im Allgemeinen den Beyfall der Plebs zu gewinnen suchte, und zu dem Zwecke die Tafeln, welche die neuen Gesetze enthielten, öffentlich aufstellte.

Die Appellation des Horatius an das Volk und ähnliche der Plebs zugeschriebene Acte der höchsten Gewalt verhalten sich ganz anders, als sie von den Historikern aufgefaßt worden sind. Das Wort Populus, welches, seitdem die Demokratie bestand, die ganze Masse der Bürger, sowohl die Patricier als die Plebejer umfaßte, hatte in den Zeiten der Aristocratie nur das Corps der Patricier bezeichnet, weil nur diese die Bürger gewesen waren. Die Historiker irrten sich deshalb leicht und unterschieden den Populus der alten Zeit nicht vom Populus ihrer Tage, und daher muß man sich nicht über ihre beständige Verwechslung von Populus und Plebs wundern. Die Plebs war das Vulgus, nicht Populus gewesen. Populus ist auch immer die ehrenvolle und solenne Benennung der Römischen Nation geblieben, und die Plebs, die darin zwar ihre Aufnahme errang, wird davon stets noch in einer gemeinen Bezeichnung unterschieden. Plebs hat immer den Nebenbegriff des gemeinen Haufens behalten. Die Provocatio ad Populum, die wir in der Geschichte jenes Horatius finden, war daher keine Appellation an die Plebs, sondern an die Bürger, d. h. an das Corps der Patricier. Es ist nöthig, dieses Factum etwas näher zu betrachten, weil sich daran mehrere wichtige Untersuchungen reihen. Ob die Erzählung der Horatier und Curiatier Wahrheit oder Dichtung enthält, kann uns hier im Grunde ziemlich unbekümmert lassen; es kommt uns nur auf die Darstellung bey den Historikern an. Daß diese die Geschichte davon gewiß in ihren Quellen fanden, oder aus der Sage im Volke aufsaßen, und sie nicht bloß erfanden, kann uns genügen. Auf jeden Fall ist sie nicht unmöglich und der Glaube daran

stand fest. Livius \*) weicht in seiner Erzählung etwas von der des Dionys ab, indem er den Horatius vom Spruche der Duumvirn an das Volk (populum) appelliren läßt. Dionys \*\*) weiß weder etwas von einem Spruch der Duumvirn, noch von einer solchen Appellation, sondern erzählt ganz einfach: als die Anklage gegen Horatius vor den König Tullus gebracht sey, habe der Vater des jungen Helden erklärt, er billige die That, und sehe sie als seiner Tochter verdiente Strafe an, und habe verlangt, über seine Kinder selbst zu richten; der König aber, ungewiß, was zu thun, habe dem Volke (τῷ δήμῳ) die Entscheidung überlassen, und Horatius sey frengesprochen. Diese Erzählung hat mehr Wahrscheinlichkeit, als die des Livius; denn die Strenge der väterlichen Gewalt mußte damals in ihrer ganzen Größe bestehen und Tullus konnte dem Vater, ohne die herrschende Sitte und die Gesetze zu verletzen, das Richteramt nicht entziehen. Den Duumvirn konnte dasselbe auf keinen Fall übertragen werden. Daß er die Sache an den Populus wies, war zwar auch nicht in der Ordnung, aber die Umstände geboten es; denn Viele waren, die strenge Sühne des Mordes verlangten. Um daher nichts zu versehen, ließ der König den Populus selbst urtheilen. Dabey bemerkt Dionys, es sey das erste Mal gewesen, daß das Volk über ein Verbrechen Recht gesprochen habe \*\*\*). Das bezieht sich nur darauf, daß zum ersten Male dem Vater die Jurisdiction über die Kinder in seiner Gewalt entzogen wurde, was in der Folge bey Capitalverbrechen immer so blieb. Denn im Allgemeinen hatte der Populus wohl gewiß schon früher über Verbrechen erkannt. Doch um bey der Hauptsache zu bleiben: dieser Populus war niemand anders, als das Corps

---

\*) Liv. I. 26.

\*\*) Dionys. Ant. R. III. 22.

\*\*\*) Dionys I. c.



der Patricier. Um diesen Punct ausführlicher zu beweisen, müssen wir einige andere Thatsachen, von denen uns ebenfalls Livius und Dionys erzählen, damit in Verbindung setzen. Als im Jahre 282 die jungen Patricier die Versammlung der Plebs, worin über die Rogation der Tributa Comitia beschlossen werden sollte, mit Gewalt hindern wollten, befahl der Tribun, sie zu verhaften. Der Consul Appius Claudius widersetzte sich dem Befehle und sagte: der Tribun habe nur Macht gegen Plebejer, gegen Patricier nicht; denn er sey kein Magistrat des Populus, sondern der Plebs \*).

Hier giebt Livius den echten Begriff von Populus und Plebs für jene Zeiten. Jenes ist das Volk der Patricier, und schließt die Plebs aus \*\*). Sonst hätte der Consul unmöglich läugnen können, das Tribunat sey eine Volksmagistratur; denn die Plebs hätte eben so gut zum Populus gehören müssen, als die Patricier. Das war ja auch nachher, als die beiden Stände gleich wurden, ganz bestimmt der Fall \*\*\*). Hätte also damals die Plebs schon zum Populus gehört, so hätte der Consul nur etwa sagen können, der Tribun habe den Patriciern nichts zu befehlen; aber nicht, er sey kein Magistrat des Populus.

---

\*) Liv. II. 56. Consul Appius negare, jus esse Tribuno in quemquam, nisi in Plebejum. — — Non enim Populi, sed Plebis eum magistratum esse. Cf. Liv. II. 35.

\*\*\*) Das ist noch deutlicher, wenn man Liv. II. 35. vergleicht, wo er von C. Marcius Coriolan sagt: Contemptim primo Marcus audiebat minas tribunicias — — Plebisque, non Patrum Tribunos esse.

\*\*\*)) Gajus, Inst. I. 3. Populi appellatione universi cives significantur, connumeratis etiam Patriciis, Gellius, X. 20. §. 4. I. de jure nat. gent. et civ. 1, 2.

Denn das wäre der Tribun immer gewesen, wenn auch nur für einen Theil des Populus. Diese Begebenheit ereignete sich sieben und zwanzig Jahr, bevor die Plebs durch das Connubium vom ersten Strahle der bürgerlichen Sonne, der Civität, erwärmt wurde. Daß hier also dieselbe nicht zur Classe der Staatsbürger gezählt wird, steht in vollkommener Harmonie mit allem, was wir bisher vorgetragen und noch vorzutragen haben.

Ein anderer wohl zu beachtender Umstand ist folgender: Dionys und Livius stimmen in ihren Erzählungen von Tarquinius dem Alten und Servius Tullius darin überein, daß Servius, als der verwundete König im Sterben lag, die Plebs auf seine Seite zu bringen wußte und durch ihre Hülfe den erledigten Thron bestieg. Weil er die Patricier durch diese Usurpation sämmtlich zu bitterer Feindschaft reizte, bemühte er sich, seine Würde, die er, wie Livius sich ausdrückt, nur *usu* inne hatte, dadurch zu befestigen, daß er die Plebejer, außer den schon gemachten großen Geschenken, noch durch die Vertheilung der den Etruskern abgenommenen Ländereyen an sich band. Er warf sich mit ihrer Hülfe zum König auf, und zwar, wie Livius schreibt, mit einem jubelnden Beyfall, wie ihn noch kein König vor ihm genossen hatte. Beide Historiker sind hierüber ganz einig. Nur Livius ist kürzer, und beschreibt den allgemeinen Jubel erst, nachdem der König den Censur eingeführt und der Plebs zweymal Ländereyen vertheilt hat.

Trotz alles dessen findet sich bey Livius ein Ausdruck, der damit im directen Widerspruche steht. Es heißt nämlich hier: Servius sey der erste gewesen, der ohne Befehl des Populus mit dem Willen der Patricier regiert habe \*).

---

\*) Liv. I. 41. *Primus injussu Populi, voluntate Patrum regnavit.*

Populus und Patricier sind nach Allem, was wir bisher gehört haben, in jenen frühen Zeiten völlig ein und dasselbe. Hier liegt also ein bedeutender Widerspruch. Selbst wenn man zugeben wollte, Populus habe schon damals beide Stände bedeutet, ist der Ausdruck völlig sinnlos; denn auf jeden Fall kann kein Mensch in Abrede stellen, daß die Patricier zum Populus gehörten. Also Servius regierte mit ihrem Willen und ohne ihren Willen? — Zugegeben sogar, — wovon sie übrigens himmelweit entfernt ist, — die Plebs sey der Populus gewesen, so ist und bleibt der Satz verkehrt. Denn hat nicht Livius eben zuvor erzählt, Servius sey mit Hilfe der Plebs König geworden? und sagt er nicht bald hinterher, der Jubel der Plebs sey unerhört gewesen? — Auch die ganze folgende Geschichte dieses Königs widerspricht jener Aeußerung, „voluntate Patrum regnavit“, ganz und gar. Denn wer klagt nachher den Servius an, er habe unrechtmäßig die Regierung an sich gerissen? die Patricier. Wer stiftet die Unruhen gegen ihn an? wer ermordet ihn endlich? Alles die Patricier.

Es hieße wirklich Livius für einfältig halten, wenn man glauben wollte, er habe so geschrieben. Die Lesart muß falsch seyn. So unbezweifelt dies ist, so leicht ist die Verbesserung. Man sehe nur, was er an einer andern Stelle von derselben Begebenheit, von der wir reden, sagt: Servius, quamquam jam usu haud dubie regnum possederat, tamen, quia interdum jactari voces ab juvene Tarquinio audiebat, se injussu Populi regnare, conciliata prius voluntate Plebis, agro capto ex hostibus viritim diviso, ausus est ferre ad Populum, vellent juberentne se regnare \*). Es ist also ganz

---

\*) Liv. I. 46. Servius Tullius war durch die Unterstützung der Plebs dem Senat und den Curien zu mächtig und fürchtbar geworden, als daß diese es hatten wagen können, ihm die Bestätigung durch die *lex curiata* zu verweigern.

Klar, daß in jener ersten Stelle nur durch einen Fehler in der Handschrift *voluntate Patrum regnare* stehen kann, und daß dieses *Patrum*, in *Plebis* verwandelt werden muß.

Dieser Fehler konnte theils durch die gleichen Anfangsbuchstaben, die man statt *Plebs* sowohl, als statt *Patres* in den Handschriften gebrauchte, theils durch die Verwechslung der Begriffe leicht entstehen; sowie denn auch, bey den hergebrachten Ansichten von *Plebs* und *Populus*, die Kritik selbst den Irrthum unterstützen mochte. Diese an sich schon unbestreitbare Emendation bekräftigt nun vollends Dionys, indem er meldet: *Servius* sey der erste gewesen, der gegen den alten Brauch und der Väter Sitte die Regierung nicht durch den Willen des Senats und des *Populus*, sondern durch die bloße Gunst der *Plebs* empfangen habe, nachdem er dieselbe mit Schenkungen und Schmeicheleyen gewonnen \*). Ein paar Zeilen weiter sagt er fast dasselbe noch einmal: *Servius* habe durch allerley Gefälligkeiten die *Plebs* an sich gebunden, und sey von ihr allein zum König gemacht \*\*). Er setzt hinzu, die Anklage der *Tarquiner*, daß *Servius* unrechtmäßig die Regierung ergriffen habe, sey gegründet gewesen; denn der Wille des Volks (*Plebs*) könne keinen gesetzlichen König machen. So tritt also *Livius* mit sich selbst und mit *Dionys* in Einklang, wenn wir jene Stelle auf die angegebene Weise emendiren.

---

\*) *Dionys. IV. 40. Romani ajunt, hunc virum et patrios mores et instituta mutasse, quod regnum non a Senatu Populoque accepisset, quemadmodum omnes superiores reges, sed favore solius Plebis, delinita largitionibus et aliis blanditiis inopum turba. Et sane ita se res habet.*

\*\*\*) *Ibid. Tullius vero, cum primum regii tutoris personam induisset, ut ante dixi, et deinde quibusdam officiosis beneficiis Plebem sibi devinxisset, ab illa sola rex est creatus.*

Hier begegnen wir abermals dem wahren Sinne des Wortes *Populus*: die Gemeinschaft der Staatsbürger, die das Recht haben, einen König zu ernennen. Livius mußte den Ausdruck wiedergeben, den er in den Annalen fand, ohne selbst genau den rechten Begriff davon zu haben. Und eben so war Dionys genöthigt, seine Darstellungen den für authentisch geltenden Quellen gemäß einzurichten; deshalb liegt in derselben auch mit seinen übrigen Angaben ein schlecht versteckter Widerspruch. Er schildert die Verfassung jener Zeiten so, daß das Volk (*δημος*) die Könige erwählte, und nur dem Senate auftrag, die Wahl in seinem Namen vorzunehmen. Daß aber, was Dionys für Volk (*Plebs*) ansieht, nur die Patricier, also dasselbe Corps, aus dem der Senat war, seyn können, muß nach allem bisher Gesagten als völlig ausgemacht gelten. Es wird also auch hieraus von Neuem bestätigt, daß die *Plebs* damals weder *Populus* noch ein Theil des *Populus* war. Denn sonst könnte es nicht heißen *Servius injussu Populi regnavit*, sondern höchstens, er habe ohne Befehl eines Theils des *Populus* regiert. Denn daß er mit dem allgemeinen Wunsch und Willen der *Plebs* den Thron bestieg, darüber sind beide Schriftsteller vollkommen einverstanden \*).

*Servius* war also der Erste, der ohne Willen des *Populus* König wurde; alle seine Vorgänger waren *jussu Populi* zur Herrschaft berufen: das heißt, bis dahin waren die Könige immer allein von den Patriciern und dem Senate ernannt worden. Von *Romulus* erzählt Livius zwar nicht, von wem er auf den Thron gesetzt sey, und nur Dionys sagt, seine Wahl sey mit Aller Genehmigung gesche-

---

\*) Zum Beweise sehe man auch noch die oben schon angeführte Stelle *Cic. de rep. II. 21.* „*injussu Populi, voluntate civium etc.*“

hen. Von Numa Pompilius aber schreibt Livius \*), der Senat habe ihm die Herrschaft übertragen. Dionys eben so \*\*). Tullus Hostilius wird vom Populus ernannt \*\*\*). Ancus Marcius wählt wiederum der Populus †). Dasselbe wird von Tarquinius Priscus gesagt ††). Servius Tullius ist der erste, den der Populus nicht wählt, ihn erhebt die Plebs †††).

\*) Liv. I. 18. Patres Romani ad unum omnes Numae Pompilio regnum deferendum decernunt.

\*\*\*) II. 58.

\*\*\*) Liv. I. 22. Inde Tullum Hostilium Regem Populus jussit. Dionys. III. 1.

†) Liv. I. 32. Mortuo Tullo — Ancum Marcium Regem Populus creavit.

††) Liv. I. 35. Tarquinium Priscum Populus Romanus regnare jussit.

†††) Diese ganze Darstellung findet sich nun auch fast wörtlich so in Cicero's Republik. Von Numa sagt er II. 13: quamquam Populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.

Ib. 17. Tullum Hostilium Populus Regem, interrege rogante, comitiis curiatis creavit; isque de imperio suo, exemplo Pompilii, Populum consuluit curiatim.

Ib. 18. Rex a Populo est Ancus Marcius constitutus, itemque de imperio suo legem curiatam tulit.

Ib. 20. Cunctis Populi suffragiis Rex est creatus L. Tarquinius.

Ib. 21. Servius Sulpicius primus injussu Populi regnavisse traditur. — Sed Tarquinio sepulto Populum de se ipso consuluit, jussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit.

Die lex curiata ist gleichsam die zweite Wahl, oder wenigstens die Wahlbestätigung durch dasselbe Corps, welches gewählt hatte. Denn das curiatim creare und die lex curiata geht offenbar beides auf die Curien, in denen die Patricier saßen, und die

Nach allem diesem sind wir nun auch im Stande, die Behauptungen der Geschichtschreiber, daß das Volk seit uralten Zeiten eine entscheidende Stimme in den Staatsverhandlungen gehabt habe, gehörig zu würdigen. Es ist schon öfter gezeigt worden, wie sie, durch die Erscheinungen ihrer Tage verleitet, Volk und Plebs nicht unterschieden. Wo sie in jenen alten Zeiten dem Volke eine förmliche gesetzliche Entscheidung zuschreiben, sey es über welchen Zweig der öffentlichen Angelegenheiten es wolle, da muß nothwendig der Populus der Patricier verstanden werden. Livius, mit großer Genauigkeit die Ausdrücke der alten Annalen wiedergebend, wenn er Thatsachen meldet \*), hat uns Spuren da-

---

lex curiata ist dasselbe, was Livius die auctoritas Patrum nennt. (Liv. I. 17. und die vorhin angef. Stellen). Vgl. Niebuhr, I. 350. der 2. Ausg. Den langen Streit über die lex curiata zwischen Carl Sigonius und Nicolaus Gruchius findet man in Graevii Thes. Tom. I. p. 710—892.

\*) Andere Beispiele hiervon, die sich bey Niebuhr, I. S. 437 ff. gesammelt finden, sind: Liv. IV. 51. A Plebe consensu Populi Consulibus negotium mandatur. — VI. 20. Cum centuriatim Populus (hier gebraucht Livius den Ausdruck falsch) citaretur — apparuit — nunquam fore — crimini locum. Ita concilium Populi (hier ist er recht) indictum est. — XXV. 12. Praetor — is qui Populo Plebique jus dabit summum. — S. 553 l. c. führt Niebuhr noch folgende Stelle aus Livius II. 7. an: Vocato ad concilium Populo, submissis fascibus in concionem escendit (Publicola): — confessionem factam, Populi quam Consulis majestatem vimque majorem esse, — und macht dabey die Bemerkung: „Der Schriftsteller sah freylich selbst nicht deutlich über den Sinn der Worte des alten Staatsrechts, daher mischt er in diese Erzählung die multitudo: denn daß dies Wort auch von den Patriciern der alten Zeit richtig sey, bedachte er gewiß nicht. Der Annalist, aus dem er die entscheidenden Worte abschrieb, muß noch sehr klar gesehen haben.“ — Man vergl. dazu auch Liv. V. 46. mit Demf. VII. 6.

von hinterlassen, die uns sicher zur Wahrheit leiten können. Die Plebs war bis ins vierte Jahrhundert nicht Populus, sondern bildete lediglich die Untertanen, ohne Auspicien, ohne Civilrecht, ohne Bürgerqualität. Nur insofern nahm sie an den öffentlichen Verhandlungen Antheil, als sie, wie überall die Menge, durch Beyfall oder Murren ihre Meinung zu erkennen gab, die allenfalls factisch, aber niemals rechtlich von Gewicht seyn konnte.

Ein anderer großer, allgemein angenommener Anachronismus über das volle Bürgerrecht der Plebs liegt auch in der Behauptung, daß schon von den Zeiten der Könige an Vestalinnen aus der Plebs genommen worden seyen \*). Dieser Irrthum stützt sich lediglich auf die Angabe des Dionys, daß zuerst vier und dann noch zwey Vestalinnen erwählt worden seyen. Diese beiden letzten läßt man aus der Plebs seyn. Allein das ist willkürlich. Und selbst wenn diese Ansicht mehr für sich hätte, müßte man sie dennoch verwerfen. In unsern Quellen spricht nun aber durchaus nichts dafür. Sehen wir, was sich darüber findet. Dionys \*\*) schreibt, nach Numa's Einrichtung wären der Vestalinnen vier gewesen, später aber sey, wegen der Menge der heiligen Geschäfte, ihre Zahl auf sechs gekommen, und dabey sey es bis zu seiner Zeit geblieben. Dann fährt er fort, von ihrem Dienste, von ihren Ehren u. s. w. zu reden, ohne ein Wort davon zu sagen, ob sie Patricierinnen oder Plebejerinnen waren. Wo er ferner des ältern Tarquinius Geschichte erzählt, bemerkt er, daß dieser König es gewesen sey, der die fünfte und sechste Vestalinn hinzufügte \*\*\*).

---

\*) Sigonius, de antiquo jure Civium Rom. lib. I. c. 19. Lipsius, de Vesta et Vestalibus Syntagma, in Graevii Thesuro Antiquit. Rom. Tom. V. p. 635. F. — Niebuhr, R. G. I. 313. 315. der 2. Ausg., und Andere.

\*\*) II. 67.

\*\*\*) III. 67.



Von dem Stande derselben wird hier eben so wenig Erwähnung gethan. Livius und Cicero geben beide an; die Vestalinnen seyen von Numa gestiftet, von ihrer Zahl aber, und von einer nachherigen Vergrößerung derselben durch Tarquinius Priscus sagen sie nichts \*). Festus führt an, es seyen sechs Priesterinnen der Vesta eingesetzt, damit jeder Theil des Staates, die ersten und zweyten Ramnes, Titienses und Luceres, seine eigne habe \*\*). Ob nun aber diese Zahl auf die erste Stiftung oder auf die spätere Einrichtung zu beziehen sey, könnte zweifelhaft scheinen, wenn man annehmen wollte, Festus habe hier sehr flüchtig geschrieben, oder die Stelle sey verdorben. Allein es nöthigt nichts, dieses zu thun. Es ist vielmehr sehr glaublich, daß Festus gerade das, was die Worte ausdrücken, hat sagen wollen; denn dieses scheint wirklich das Wahre zu seyn. Plutarch kennt zwar auch eine erste Wahl von vier Jungfrauen, und weiß sogar ihre Namen zu nennen \*\*\*); allein seiner Angabe ist wenig zu trauen; auch schreibt er die Vermehrung auf sechs dem Servius Tullius zu, abweichend von Dionys, der sie dem Tarquinius beymißt. Durchaus ganz unzuverlässig ist die Notiz bey Valerius Maximus, worauf sich Lipsius †) bezieht; denn es ist ganz falsch, daß Tarquinius nova sacerdotia eingeführt habe. Festus' Angabe, bestätigt durch Livius' und Cicero's Schweigen, hat nun auch entschiedene innere Glaublichkeit. Auch der Grund, den Festus für die

---

\*) Liv. I. 20. Cicero de Rep. II. 14.

\*\*\*) Festus s. v. Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas Romana in sex est distributa partes, in primos, secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.

\*\*\*) Plutarch. in Numa.

†) Lipsius l. c. cap. V. „dilatavit (Tarquinius) imperii fines, cultum Deorum novis sacerdotiis auxit.“

Zahl sechs anführt, kann richtig seyn. Und wenn dieser Grund jemals galt, so galt er gewiß bey der Stiftung. Deshalb wurden aus jedem der drey Stämme zwey Bestalinnen erwählt, gerade so, wie aus jedem ein Augur von Romulus eingefetzt war \*). Nun darf man aber unter dem dritten Stamme, wie es fast ohne Ausnahme geschieht, nicht die Plebs verstehen; denn diese war bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts durchaus jeder priesterlichen Würde unfähig \*\*); sondern man muß die Stämme oder Tribus als etwas von der Eintheilung in Patricier und Plebejer völlig Unabhängiges ansehen, so daß in jeder sogenannten Tribus sowohl Plebejer als Patricier enthalten waren, wie wir bereits oben gesehen haben. Wenn daher die Bestalinnen auch aus allen drey Stämmen genommen wurden, so geschah die Wahl doch immer nur aus den Patriciern, bis durch das Ogulnische Gesetz auch die Priesterwürden und Collegien der Plebs geöffnet wurden. Es ist gewiß nur eine Nachlässigkeit von Lipsius\*\*\*), wenn er aus dem letzten Capitel der Lex Papia Poppaea †) folgert, die Bestalinnen hätten immer Plebejerinnen seyn können, indem es darin heiße *e populo legantur* ††); denn dieses Gesetz ist erst aus der letzten Hälfte des achten Jahrhunderts. Diese späte Zeit kann aber unmöglich einen Maßstab für die Zeit geben, von der wir hier reden; denn in späterer Zeit konnten alle, *quae honesto loco natae erant*, und zuletzt Töch-

---

\*) Cic. de Republ. II. 9 . . . . ex singulis tribubus singulos cooptavit Augures. — Liv. X. 6.

\*\*) Livius (X. 6.) sagt bey Gelegenheit der Ogulnischen Rogation (im Jahre 452) von den Plebejern: „*quorum honoribus nihil praeter sacerdotia, quae nondum promiscua erant, deesset.*“

\*\*\*) Lips. l. c. cap. 6.

†) Ant. Augustinus de Legibus et Senatuscons.

††) Gellius I. 12.

ter der Libertinen, zu Vestalinnen genommen werden. Es ist um so weniger möglich, daß die Vestalischen Priesterinnen schon zur Zeit der Könige Plebejerinnen gewesen seyn sollten, da dieser Cultus einer der allerheiligsten war.

Die erste, aber sehr mißliche Erwähnung einer priesterlichen Function eines Plebejers kommt bey dem Streite über die Weihung des Mercurius-Tempels vor \*). Es ist in der That von der Plebs gar nicht zu begreifen \*\*), wie sie, die sonst so gemäßigt und gerecht geschildert wird, die Unmaßung haben konnte, jenes feierliche Geschäft den Patriciern, denen es von Rechtswegen gebührte, zu entziehen, und einem Plebejischen Centurionen zu übertragen. Es scheint, daß auch hier unter dem *Populus* die Patricier verstanden werden müssen, welche, um die Consuln zu kränken und zu beschimpfen (aus welchem Grunde wissen wir nicht), einem Unwürdigen die Vollziehung der Weihe auftrugen. Ob es wirklich dazu gekommen ist, sagt Livius nicht.

---

\*) Liv. II. 21. 27. *Populus dedicationem aedis dat M. Laetorio, primipilo centurioni: quod facile appareret, non tam ad honorem ejus, cui curatio altior fastigio suo data esset, factum, quam ad Consulum ignominiam.*

\*\*) Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. 2. Ausg. I. S. 627. Anm. 1248.  
— Wachsmuth, ält. Gesch. des Röm. Staats. S. 280.

---

## Zwölftes Capitel.

---

### V o n d e n R i t t e r n .

---

Wir haben es bisher absichtlich verschoben, von den Rittern zu reden. Hier aber ist der Ort zu untersuchen, wie dieser Stand sich gebildet hat, und wie er sich zu den beiden andern Ständen verhielt. Auch über diesen Theil der Römischen Geschichte giebt es sehr verschiedene Meinungen. Die beiden Hauptansichten sind indeß folgende. Die eine sieht in den Rittern schon vom Anbeginne Roms an einen abgesonderten Stand \*); die andere dagegen unterscheidet die Ritterschaft als ein besonderes politisches Corps erst seit

---

\*) Niebuhr, Röm. Gesch. Thl. I. S. 220 der ersten Ausg.: „es ist . . . richtig, daß der Begriff des Ritterstandes im siebenten Jahrhundert weit verschieden von demjenigen der ältesten Zeit war; aber einen abgesonderten Stand kann man in den Rittern so wenig in der alten Zeit der Republik, als unter den Königen verkennen.“ In der zweyten Ausgabe hat der Verfasser diesen Ausspruch nicht ganz so bestimmt wiederholt; er bringt dagegen mehr auf die Bemerkung, daß der Ritterstand nicht von Anfang an seinen Character im großen Reichthum gehabt habe (Thl. I. S. 451 ff.), eine Bemerkung, die allerdings richtig ist.

den Zeiten des jüngern Gracchus \*). Beide Ansichten lassen sich bis auf einen gewissen Punct mit einander verbinden; wo aber dieses nicht mehr möglich ist, da verdient die letztere den Vorzug. Man kann nämlich sagen, die Ritterschaft sey von Anfang an ein abgesonderter Stand gewesen, insofern sie aus den Patriciern, welche den Reiterdienst versahen, bestand, und auf diese Weise sowohl von den Senatoren, als von den nicht patricischen Reitern (wenn es deren schon früh gab) unterschieden war. Allein diese Absonderung begründete doch keinen eignen Stand, indem sie weder civilrechtlich, noch politisch, sondern rein militärisch war.

Nach Dionys nahm Romulus dreyhundert der kräftigsten Männer aus den angesehensten Familien, und bildete daraus die Celeres, theils zu seiner Leibwache, theils zu anderweitigem Dienste \*\*). Livius erzählt, Romulus habe drey Reitercenturien formirt, die Ramnes, Titenses und Lu-

---

\*) Heeren, Staatsunruhen der Gracchen; in den historischen Werken. Thl. III. S. 102. „.... Die Römische Ritterschaft war bis auf seine (des Cajus Gracchus) Zeiten eigentlich nur ein militärisches Corps, das aber in der jetzigen Lage der Dinge recht dazu gemacht schien, ein politisches Corps zu werden. Nach den gewöhnlichen Einrichtungen solcher Staaten, wo die Miliz eine Bürgermiliz ist, bestand die Ritterschaft oder Reiterey aus den angesehensten und begütertsten Bürgern; denn es gehörte Vermögen und Ansehen dazu, diesen kostbaren und ehrenvollen Dienst zu versehen.“

\*\*\*) Dionys. II. 13. . . . animadvertens (quod verisimile erat) sibi etiam aliqua juvenum instructa et armata manu opus fore, tum ad corpus suum tutandum, tum etiam ut ad urgentes necessitates eorum opera uteretur, trecentos viros illustrissimarum familiarum, corpore robustissimos elegit . . . . hisque viris semper erat stipatus.

ceres benannt worden seyen \*); er habe sie zu seiner Bedeckung gebraucht, und sie seyen nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden bewaffnet um seine Person gewesen \*\*). In dieser Angabe scheint ein Irrthum zu liegen. Denn hier erkennt er in den Ramnes, Titienses und Luceres nur Ritter, an einer andern Stelle \*\*\*) dagegen hält er jene für drey große Tribus einer Nationaleintheilung. Beides läßt sich vereinigen, wenn man annimmt, daß die Ritter nach den Stämmen, aus denen sie genommen waren, die Namen trugen †). — Plutarch schreibt, Romulus sey stets von einer Schaar Jünglinge umgeben gewesen, die von der Schnelligkeit, mit der sie seine Befehle vollzogen, Celeres genannt worden seyen ††). Festus sagt, daß die Alten Celeres genannt hätten, was zu seiner Zeit Equites heiße. Er folgt der gewöhnlichen Angabe, daß ihrer Anfangs dreyhundert waren, zehn aus jeder Curie †††). An einer andern Stelle führt er den Namen Trossuli für die Ritter an. Dieser kommt von der Etruskischen Stadt Trossulum,

---

\*) Liv. I. 13. Eodem tempore et centuriae tres equitum con-scriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, a T. Tatius Titienses appellati; Lucerum nominis et originis causa incerta est.

\*\*) Derf. I. 15. Trecentos armatos ad custodiam corporis, quos Celeres appellavit, non in bello solum, sed etiam in pace habuit.

\*\*\*) Liv. X. 6. Ut tres antiquae tribus Ramnes, Titienses, Luceres suum quaeque Augurem habeant.

†) S. hierüber oben die Untersuchung über die Tribus.

††) Plutarchus in Romulo. Stipabat eum perpetuo globus juvenum, qui a ministerii velocitate dicti Celeres fuere.

†††) Festus s. v. Celeres antiqui dixerunt quos nunc Equites dicimus, a Celere interfectore Remi, qui initio a Romulo iis praepositus fuit, qui primitus electi fuerunt ex singulis Curiis deni, ideoque omnino trecenti fuere.

die von den Rittern ohne alle Hilfe des Fußvolkes erstürmt worden war \*). Das wird durch Plinius bestätigt, welcher überdies noch den andern Ausdruck Flexumenes als früher für die Ritter gebräuchlich angiebt. Bis auf die Zeit nach dem jüngern Gracchus war Trossuler die gewöhnliche Benennung; man wußte aber damals schon nicht mehr, woher sie kam, und die Ritter schämten sich ihrer \*\*). Aus alle dem geht nun von selbst hervor, daß die Ritterschaft sowohl in ihrem Entstehen, als in ihrer ersten Entwicklung etwas rein Militärisches war \*\*\*). Unsere zweite Behauptung, daß die Equites ursprünglich aus den Patriciern genommen waren, wird durch folgende Argumente unterstützt. Wie es in allen Aristocratieen nur zwey Stände,

---

\*) Festus s. v. Trossuli equites dicti, quod oppidum Tuscorum Trossulum sine opera peditum ceperint.

\*\*\*) Plinius, lib. 33, c. 2. Equitum nomen saepe variatum est, in iis quoque, qui ad equitatum trahebantur. Celeres sub Romulo Regibusque appellati sunt, deinde Flexumines, postea Trossuli, cum oppidum in Tuscis citra Volsinios passuum novem millia sine ullo peditum adjumento cepissent ejus vocabuli; idque duravit ultra C. Gracchum. Junius certe, qui ab amicitia ejus Gracchanus appellatus est, scriptum reliquit his verbis: Quod ad equestrem ordinem attinet, antea Trossulos vocabant, nunc Equites vocant; ideoque, quia non intelligunt Trossulos nomen quid valeat, multos pudet eo nomine appellari; et causam, quae supra indicata est, exponit, invitosque etiamnum tamen Trossulos vocari.

\*\*\*\*) Dafür spricht auch sehr entscheidend, daß der Equites in früherer Zeit meistens schlechtweg als Reiter gedacht wird: Liv. IV. 38. „Ostendite, neque equitibus vobis ullos equites, nec peditibus esse pedites pares.“ Livius (V. 7.) setzt dem ordo equester den ordo pedester entgegen. Spolia equestria, statuæ equestres und dergleichen haben gar keine Beziehung auf den Ritterstand, sondern lediglich auf die Reiteren (Liv. VIII. 7. IX. 43.)

einen herrschenden und einen unterthänigen, giebt, so auch in Rom. Die Historiker erkennen durchaus nur die zwey Bestandtheile der Römischen Nation an, Patres und Plebs. Und wenn auch Livius Patres und Equites zu unterscheiden scheint, indem er z. B. von Tarquinius Priscus sagt, dieser König habe den Patres und den Rittern Plätze in den Spielen des Circus angewiesen: *loca divisa Patribus Equitibusque* \*): so ist hier diese Unterscheidung ganz einfach so zu verstehen, daß Patres die Senatoren bedeuten. Senatoren und Ritter waren sehr natürlich unter den Patriciern die angesehensten; ihnen gab der König Ehrenplätze bey den Schauspielen. Die übrige Menge der Patricier, wie die Masse der Plebs, hatten wohl ihre Räume im Allgemeinen angewiesen erhalten, von wo sie den Spielen zusahen. Da in jenen Zeiten noch nicht, wie es später der Fall war, die Größe des Census den Ritterdienst bestimmte, so trifft die an sich sehr richtige Bemerkung \*\*), daß es ungerecht und unsinnig gewesen wäre, wenn die Reichen sich hätten vom Staate ausrüsten lassen wollen, hier nicht zu. Denn wenn auch im Allgemeinen die Patricier die Reichen waren, so ist doch damit noch nicht gesagt, daß sie alle reich waren. Den Maßstab des Vermögens zur Unterscheidung der Stände gab erst eine spätere Zeit. Der Reiterdienst geschah also aus doppeltem Grunde, weil er kostbar war, und weil er von den begünstigten Patriciern versehen wurde, auf allgemeine Kosten. Der Plebejer dagegen, der in der Infanterie diente, mußte sich selbst ausrüsten. Bevor die Plebejer zu dem Genusse bürgerlicher Rechte in gleichem Maße mit den Patriciern gelangt waren, konnten sie sich zu dem ehrenvollen, bevorzugten Dienst der Ritter nicht erheben. Wir wollen uns zwar nicht bemühen,

---

\*) Liv. I. 85.

\*\*\*) Niebuhr, Th. I. S. 454. der 2. Ausg.



Analogien zwischen den Römischen Equites und den christlichen Rittern aufzusuchen; allein das Ehrenvolle, welches in dem Dienste beider lag, und die besondere Abstammung, die beide voraussetzten, fordern in diesem Punkte wenigstens zu einer Vergleichung auf \*). Man darf aber in jenen Equites, wie überhaupt in den Patriciern, nicht lauter Adliche nach unsern Begriffen sehen; denn die Patricier bildeten, als sie noch nicht so sehr eingeschmolzen waren, eben so gut eine Menge unter sich, wie jedes Volk. Die Ritter konnten deshalb leicht recht zahlreich seyn und dessen ungeachtet aus Patriciern bestehen. Daß die Ritter nicht aus Plebejern bestanden, scheint auch daraus hervorzugehen, daß Livius schreibt, der Senat sey durch Brutus und Valerius Publicola, nachdem die Zahl der Senatoren durch den Tyrannen Tarquinius sehr verringert gewesen, aus den vornehmsten Rittern auf dreihundert ergänzt \*\*). Dionys sagt zwar, diese Ergänzung sey aus den ersten Plebejern geschehen \*\*\*), allein das ist unmöglich. Denn man darf nur bes

---

\*) Und sollte nicht auch vielleicht darin eine Hauptanalogie liegen, daß der Römische Ritter ursprünglich mit mehreren Reifigen auszog, wie der adliche Lehnsmann im Mittelalter? Könnte er nicht verpflichtet gewesen seyn, einige seiner Clienten oder auch freye Plebejer auszurüsten und mitzubringen? Daraus würden die 10,000 Aß zum Pferdeankauf und die 2000 zur Fütterung etwas begreiflicher werden, die sonst augenscheinliche Unmöglichkeit sind.

\*\*\*) Liv. II. 1. Deinde, quo plus virium in Senatu frequentia etiam ordinis faceret, caedibus regis deminutum Patrum numerum, primoribus equestri gradus lectis, ad trecentorum summam explevit.

\*\*\*\*) Dionys. V. 13. Praecipuos ex Plebe allegerunt in Patriciorum ordinem et ex his Senatum suppleverunt. Dasselbe sagt Festus s. v. Qui Patres, qui conscripti vocati sunt in curiam, quo tempore, Regibus urbe expulsis, P. Valerius Con-

denken, in welchem Zustande die Plebs noch fast ein Jahrhundert nach diesem Vorfalle lebte, um überzeugt zu seyn, daß eine solche freye Aufnahme der Plebejer unter die Patricier und Senatoren ganz undenkbar ist. Als ob nicht noch Patricier genug da gewesen wären, Senatoren daraus zu wählen! Sie müssen damals noch sehr zahlreich gewesen seyn. Das kann man an der Gestalt der Verhältnisse bey der ersten Auswanderung der Plebs auf den heiligen Berg erkennen. Denn, wenn gleich die Plebs gewiß die größere Menge ausmachte, so läßt sich doch annehmen, daß zwischen beiden Ständen noch einiges Gleichgewicht herrschte. Sonst wäre weder der Troß der Patricier, noch die Mäßigung der Plebs zu erklären. Der Bericht des Livius ist daher unbedenklich als der richtige zu betrachten, und der des Dionys darnach zu verbessern oder zu verwerfen.

Der Annahme, daß die Ritter von jeher einen eigenthümlichen Stand zwischen den Patriciern und Plebejern ausgemacht, wird vollends alle Möglichkeit geraubt, wenn man bedenkt, daß in den unablässigen Kämpfen zwischen beiden Ständen niemals dieser angebliche dritte auf dem Schauplatze erscheint \*). Ist es denkbar, daß dieser ein

---

sul propter inopiam Patriciorum ex Plebe adlegit in numerum Senatorum centum et sexaginta et quattuor, ut expleret numerum Senatorum trecentorum, et duo genera appellaret esse. Allein an zwey andern Stellen sagt er eben so bestimmt, die neuen Senatoren seyen aus den Rittern gewählt; s. v. Adlecti und Gonscripti.

\*) Livius (V. 12.) erzählt von Licinius Calvus, dem ersten plebejischen Militärtribun, als vermuthlichen Grund seiner Erhebung: orationem ipsum tempestivam de concordia ordinum, Patribus Plebique gratam, habuisse. Es ist hier sogar kurz vorher von den Rittern die Rede, aber bey den ordines werden sie nicht genannt.

müßiger Zuschauer geblieben seyn sollte? Hätte er nicht vielmehr gerade durch seine Lage als Vermittler und Bindungsmittel zwischen Patriciern und Plebejern (wie man ihn sich fälschlich schon in jenen Zeiten denkt,) eine höchst wichtige Rolle spielen müssen? Müßten die Annalen nicht voll von Berichten über ihn und über die Mühe und die Intriguen seyn, die die beiden andern Stände anwandten, ihn für ihr Interesse zu gewinnen? Nun aber herrscht in der Geschichte bis auf die Gracchischen Zeiten das größte Schweigen über die Ritter. Nur im Kriege geschieht ihrer Erwähnung; im Frieden, ein Paar ganz besondere Veranlassungen ausgenommen, niemals \*). Dieses Argument ist um so entscheidender, da die Einzelheiten dieser bürgerlichen Unruhen übrigens mit so dankenswerther Ausführlichkeit angegeben werden. Jenes Schweigen der Geschichte über die Ritter ist aber sehr natürlich und leicht erklärlich, da sie, in dem Stande der Patricier enthalten, Eins mit denselben waren. Ganz gemeinschaftliches politisches Interesse knüpfte die Ritter so vollkommen an die Patricier, daß sie nie ein abgesondertes Ziel haben konnten. Wo deshalb in jenen Zeiten die Patricier genannt werden, sind darunter auch von selbst die Ritter verstanden.

Als nun aber die erweiterten militärischen Operationen größere Massen Cavallerie, als die Ritter seyn konnten, erforderten, und man genöthigt war, auch Nicht-Patricier in den Reiterdienst aufzunehmen: da bildete sich der Unterschied zwischen Ritterschaft und Reiterey (*ordo equester* und *equitatus*) von selbst. Immer aber blieb der Begriff dieser Ritterschaft innerhalb der Grenzen des Kriegswesens und des Patricischen Standes. Mit der Zeit ebnete sich jedoch, wie wir gesehen haben, die alte Kluft

---

\*) Sigonius, de antiquo jure Civium Romanorum, lib. II. c. 3.

zwischen Patriciern und Plebejern aus; und den Unterschied, den bis dahin die Abstammung gemacht hatte, machte nun die Summe des Vermögens. Auf diese Weise wurde der Reiter, der nicht Patricier war, aber den erforderlichen Censur hatte, eben so gut des Ordo equester theilhaftig, als der Patricische Reiter es ohne den Censur war \*). Dieses muß man annehmen, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß die Patricier ihre alten angeborenen Vorrechte von der Zufälligkeit des Censur so bald werden abhängig gemacht ha-

---

\*) Dem widerspricht keineswegs die Geschichte des L. Tarquinius (Liv. III. 27. . . . patriciae gentis, sed qui, cum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset etc.). Denn wenn auch ein Pferd und dessen Unterhalt vom Staate gegeben wurde, so setzte doch der ganze Dienst Vermögen voraus; und wenn Tarquinius gar nichts hatte, so mußte er um Gold zu Fuße dienen. Daß seine Armuth kein Hinderniß seiner Ritterfähigkeit war, ist genug durch den Umstand bewiesen, daß er Magister Equitum unter des großen Cincinnatus Dictatur war. Auch konnte damals der Dictator noch nicht, wen er wollte, sondern nur Patricier zu dieser Stelle erheben. Fast hundert Jahre später wurde der erste Magister Equitum aus der Plebs ernannt, und zum größten Verdruß der Patricier (Liv. VI. 39.). Gerade so, wie die Patricier unabhängig vom Censur Ritter seyn konnten, waren sie auch gewiß ohne Rücksicht auf den Censur in der ersten Classe der Servianischen Verfassung; oder sie gehörten vielmehr wahrscheinlich gar nicht zu dieser Eintheilung. König Servius konnte, wenn er auch manchen kühnen Griff in die Rechte der Patricier gethan haben mag, nicht wagen, die angeerbten Rechte dieses Standes mit einem Schläge zu vernichten und eine ganz neue timocratische Verfassung einzuführen. Daß es ihm wenigstens in keinem Stücke gelang, beweist die Geschichte der zwey folgenden Jahrhunderte zur Genüge. Jenes Verhältniß der Ritter geht auch aus der Darstellung bey Livius (I. 43.) von selbst hervor: *gradus sunt facti, ne exclusus quisquam videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Equites enim vocabantur primi; 80 deinde primae classis centuriae.*

ben. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß die Patricier noch lange, nachdem schon Plebejer vermöge des Censur zum Ordo equester gehören konnten, dennoch allein die Ehre und den Vortheil hatten, ein Ritterpferd und das aes equestre vom Staate zu empfangen. Darin lag nichts Unbilliges; denn wenn der Plebejer den Ritter-Censur und Lust zu diesem Dienste hatte, so mochte er bezahlen \*\*). Das Recht des Patriciers auf die Ausstattung aus dem öffentlichen Schatze war altes unzweydeutiges Recht. Auf diese Art waren Equites im alten Sinne noch immer die Patricier, und bey diesen mußte das alte Verhältniß am längsten sichtbar bleiben, wogegen das neue Verhältniß, der werdenden Verfassung gemäß, sich am ersten bey den Plebejern zeigen mußte. Um die Zeit, als diese Veränderungen vorgingen, mochten wohl schon viele Plebejer sehr reich geworden seyn, so daß der Trieb, sich vor den dürftigern, dunklern Standesgenossen auszuzeichnen und von ihnen abzusondern, schon sehr stark seyn mußte. Diese Uebergänge bereiteten die gänzliche Ausgleichung Patricischer und Plebejischer Ritter vor, und diese Ausgleichung war es dann wieder, welche den ersten Grund zu jener Mittelstufe zwischen Senat und Volk legte. Als nämlich die Aristocratie gewichen war, und die Plebejer dem Patricischen Stande nur noch wenige unbedeutende Vorzüge gelassen hatten, also durch die Hinneigung zur Democratie gleichsam nur ein Stand in Rom seyn zu sollen schien: da geschah es fast ohne Zuthun, daß sich neue Ränge bildeten, und zwar, wie es am natürlichsten seyn möchte, drey. Verschiedenheit der Ränge wird und muß überall seyn; im demokratischen Rom beruhte sie auf illustrier Geburt, Staatswürden, oder Reich-

---

\*) Zwingen konnte man ihn wohl nur dann, wenn man ihm das Ritterpferd gab. Der dabey vorauszusetzende Censur war gewiß zu den verschiedenen Zeiten verschieden. Davon unten.

thum. Indes, wie sich leicht erwarten läßt, diese Umwälzungen geschahen nur sehr allmählig. Es ist schwer, die Epoche genau zu bestimmen, wann der Ritterstand anfing, das bürgerliche Mittelglied zwischen Patres und Plebs zu bilden, und wann überhaupt die Größe des Vermögens den Plebejer zum Ritter zu qualificiren begann. Die Reform, oder vielmehr die kluge Anwendung, welche C. Julius Gracchus mit dem Ritterstande vornahm, ist eigentlich schon das Ende dieser Entwicklung. Wo sie anhebt, darüber meldet die Geschichte gar nichts. Nach dem Gange der Verfassungsgeschichte der Römer im Allgemeinen muß dieser Zeitpunkt in das fünfte Jahrhundert der Stadt fallen. Im Laufe desselben finden wir auch in der That etwas, das sich hierauf beziehen könnte, weil es eine neue Rangordnung der Römer betrifft, und sonst schwer zu deuten ist. Livius nämlich erzählt, der Censor Appius Claudius habe durch seine Unordnung in den Censurgehäften den Staat in solche Verwirrung gebracht, daß daraus die nachtheiligsten Folgen erwachsen seyen. Er habe den Senatorenrang so weit entwürdigt, daß er Söhne der Libertinen darin aufgenommen habe; und in die Tribus sey das allerlächerlichste Gesindel von ihm eingeschrieben worden. Die Senatoren hätten ihre unwürdigen Mitglieder eben so wenig, als die übrigen Bürger jenes schlechte Gesindel, neben sich dulden wollen, und alles sey ein verworrenes Durcheinander geworden. Im Jahr 449 folgte Quintus Fabius in der Censur. Dieser unternahm es, was sein Vorgänger verborben hatte, wieder gut zu machen, und so viel Livius andeutet, ordnete er die Ränge der Bürger durch solche neue Einrichtungen, welche ihm allgemeine Gunst und den Beynamen des Großen, — Q. Fabius Maximus — erwarben. Livius bemerkt dabey noch, ein solches Verdienst habe Fabius sich durch viele Siege nicht erwerben können\*).

---

\*) Liv. IX. 49. „Fabius simul concordiae causa, simul ne hu-

Welche Bewandniß es aber mit dieser „*Ordinum temperatio*“ eigentlich gehabt habe, das erfahren wir durch Livius nicht. Könnte es nicht eine neue Organisation der Ränge gewesen seyn? Eine solche muß allerdings in jenen Zeiten vorgefallen seyn, weil sie durch die politischen Verhältnisse selbst herbeigeführt wurde. Uebrigens aber wissen wir nichts davon aus der Geschichte selbst. Wenn nun jenes wahrscheinlich ist, so ist es auch wahrscheinlich, daß eben hier der Ritterstand sein erstes Entstehen als civiles Corps erhielt, und daß das Jahr 449 die gesuchte Epoche ist \*). Die Bedeutung der Ritterschaft blieb indeß noch bis in den Anfang des siebenten Jahrhunderts ziemlich dieselbe, die sie bisher gewesen war; für den Plebejer bloße Ehrensache, wodurch er noch keine solidere Vortheile erwarb, als einen glänzenden Rang und Namen in Folge seines Reichthums. In den Augen der Menge war es sogar vielleicht jetzt schon ehrenvoller, ganz auf eigene Kosten zu dienen, als sich vom Staate ausrüsten zu lassen. Es wurde gewiß häufig, daß auch Patricier den Ritterdienst thaten,

---

millimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus conjecit, urbanasque eas appellavit, adeoque eam rem acceptam gratis animis ferunt, ut Maximi cognomen, quod tot victoriis non pepererat, hac ordinum temperatione pareret.“

\*) Polybius, der im sechsten Jahrhundert Rom's blühte, sagt, wie vorhin bemerkt worden, zu seiner Zeit habe man die Ritter nach dem Vermögen genommen. Polyb. VI. 20. Also auch hiermit wäre es recht wohl zu vereinigen, daß um die Mitte des fünften Jahrhunderts jene Veränderung eingetreten wäre. Uebrigens sagt er nicht, daß alle, folglich auch die Patricischen Ritter, durchaus nach dem Vermögen ausgewählt wurden. Denn wenn auch ein Patricier das Vermögen nicht gehabt haben sollte, so wäre das Anfangs kein absolutes Hinderniß gegen seine Ritterfähigkeit gewesen.

ohne das Pferd und dessen Unterhaltung vom Staate zu verlangen \*). So schliff sich auch dadurch der alte Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern immer mehr ab.

Jetzt bleibt uns übrig, zu untersuchen, wie der Ritterstand ein politisches Corps und dadurch erst eigentlich zu einem abgeschlossenen wahren Stande im Staate wurde. Cajus Gracchus hatte einsehen gelernt, daß der Entwikkelung der Volksfreyheit die weite Kluft, die zwischen dem Senate und der Plebs lag, ganz besonders hindernd im Wege stand. Um die beiden Endpuncte mit einander zu ver-

---

\*) So erboten sich, nach Livius' Erzählung (V. 7.), Ritter zuerst im Bejentlichen Kriege (um die Mitte des vierten Jahrhunderts) mit ihren Pferden zu dienen. Er setzt hinzu: quibus census equester erat. Allein das ist ein Anachronismus. Denn so natürlich der Gedanke war, indem nur solche sich anbieten konnten, welche reich genug dazu waren, so ist der Ausdruck census equester hier dennoch nicht am rechten Orte. Diese außerordentliche Anstrengung überbauerte die besondere Veranlassung nicht. Aus Livius' Darstellung scheint auch zu folgen, daß sich nur Patricier erboten; denn hinterher kommen auch die Plebejer und bieten ihre außerordentlichen Dienste zu Fuße an. Von einem ordo equester spricht Livius zwar auch schon früh, z. B. nennt er (IV. 13.) den Sp. Mätius ex equestri ordine; aber er führt auch gleich den Grund, der ihn täuschte, selbst an: ut illis temporibus praedives.

Ferner redet er im Hannibalischen Kriege (XXI 59.) von einem ordo equester; indefs das ist hier nur als Gegensatz des ordo pedester, wie in IV. 13., zu verstehen. Zu bemerken ist dabey, daß die Personen dieses ordo, von denen er hier spricht, Söhne von Senatoren und wahrscheinlich Patricier waren. Er selbst giebt überdies (XXIX, 37.) deutlich zu verstehen, daß noch weit später kein eigentlicher ordo equester existirte, indem er, anstatt zu sagen, beide Censoren seyen aus dem Ritterstande gewesen, bloß schreibt: sie hätten beide damals zufällig einen equus publicus gehabt.



binden und einen Uebergang über diese Kluft zu bilden, bediente er sich des Ritterstandes. Das nun schon sehr herangereifte eigenthümliche Verhältniß der Ritter mußte Gracchus sehr natürlich auf diesen Weg der Ausführung seines Planes leiten. Daß bis auf Gracchus der Ritterstand noch kein Drittes außer den beiden Ständen der Patres und der Plebs gewesen war, muß man deshalb annehmen, weil auch noch bis auf diese Zeit der Ritter als Partey in den Kämpfen der Stände nie gedacht wird. Die politische Grenze zwischen Patriciern und Plebejern hatte bisher die Ritter selbst noch von einander getrennt. Es gab Patricische und Plebejische Ritter, aber noch ohne ein gemeinschaftliches politisches Band als Ritter; ein jeder umfaßte das Interesse des Standes, zu dem er ursprünglich gehörte, oder zu dem sonstige Ursachen ihn trieben. Gracchus aber gab den Rittern als solchen ein gemeinschaftliches Interesse, und die Partey war alsbald gebildet. Dieses Interesse fesselte die Ritter in der Mitte zwischen Senat und Plebs. Da Gracchus nur auf Kosten des Senates im Stande war, ein solches Interesse hervorzubringen, so mußte er auch eben dadurch die Patricischen Ritter befriedigen; denn er gab ihnen einen Theil der Macht, welche das Erbtheil der Senatoren gewesen war. Die Plebejischen Ritter hatten natürlich noch mehr Ursache, mit der neuen Einrichtung zufrieden zu seyn. Und sollte es auffallen, daß die Patricier die Erhebung der Plebejer zu solcher Ehre duldeten: so darf man nur bedenken, daß wir vom siebenten Jahrhunderte reden, von einer Zeit, in der die Plebejer bereits den großen Kampf ihrer Freyheit und Gleichheit mit den Patriciern ausgekämpft hatten. Und wenn auch mancher im Herzen grollen mochte, was konnte er machen? — Die Zeiten wurden unaufhaltsam Plebejisch. — Die Reform, welche Gracchus vornahm, bestand nun darin, daß er den Senatoren die Gerichte (judicia) nahm und sie auf die Ritter übertrug. Die Römischen Gerichte

wurden nicht mit bestimmten, bleibenden Beamten besetzt, sondern mit Judices, die alle Jahr wechselten. Eine Magistratsperson hatte den Vorsitz und instruirte den Proceß. Jene dagegen hatten die Untersuchung der Sachen und thaten den Ausspruch: schuldig oder nicht schuldig \*). Diese Richter waren bisher ausschließend aus den Senatoren genommen; Gracchus aber machte den Antrag, dieselben von nun an aus den Rittern zu nehmen. Die Sache fand den lebhaftesten Beyfall und ward durch ein Gesetz sanctionirt. Wir wissen leider auch über dieses Gesetz, was die Einzelheiten seines Inhaltes betrifft, wenig Zuverlässiges aus der Geschichte; und, was uns die Schriftsteller melden, ist nicht frey von Widersprüchen. Plutarch \*\*) sagt, Gracchus habe die Gerichte auf dreyhundert Ritter, welche er selbst erwählen durfte, und auf die damals bestehenden dreyhundert Senatoren gemeinschaftlich übertragen. Nach Appian \*\*\*) und Vellejus †) hingegen übertrug er sie den Rittern allein; und dieses bestätigt Cicero, indem er sagt, die Ritter hätten beynähe funfzig Jahre (es waren übrigens nicht voll vierzig von Gracchus bis Sulla, 630 — 669) die Gerichte besetzt ††). Das Inhaltsverzeichnis des verlorenen sechzigsten Buches des Livius giebt zwar an, Gracchus habe sechshundert Ritter zu Senatoren ge-

---

\*) Heeren a. a. D. S. 104.

\*\*) Plutarch. in Graccho.

\*\*) Appian. I. p. 32.

†) Vellej. II. 6.

††) Cicero, Verrina Act. I. c. 16. Dasselbe erfahren wir aus dem Commentator Asconius Pedianus ad Cic. de Divinat. 3., wo es heißt: C. Gracchus legem tulerat, ut Equites Romani judicarent. Judicaverunt per annos quadraginta sine infamia. Post victor Sulla leges tulerat, ut Senatorius Ordo judicaret etc.

macht; allein an der Wichtigkeit dieser Nachricht ist gar sehr zu zweifeln, da man nachher gar nichts weiter von einer so wichtigen Veränderung hört. Man muß daher annehmen, daß sich das Gracchische Gesetz nur auf die Veränderung der Gerichtsverfassung beschränkte \*).

Von nun an bildete der Ritterstand das zweyte politische Corps in der Römischen Staatsverfassung, und was bis auf Gracchus nur der Ehrsucht und dem Rangstreit Nahrung gegeben hatte, wurde nach ihm ein starkes Mittel, das republikanische Gleichgewicht zu erhalten. Er selbst glaubte dadurch der aristocratischen Partey den Todesstoß versetzt zu haben; allein um gänzlich und ohne Aufkommen zu erliegen, dazu war diese noch zu stark; und ihre spätern Siege über die Volkspartey haben es nur zu sehr gezeigt, wie kräftig sie noch ihr Haupt erheben konnte.

So bestanden denn also seit den Gracchischen Zeiten die drey politischen Stände in Rom: Senatoren, Ritter und Plebs, und damit war die Verfassung in ihren Grundzügen vollendet. Das Patriciat, in dem Sinne des alten Ahnenadels, sank zurück auf einen bloß imaginären Werth, und nährte sich, seiner politischen Bedeutung beraubt, nur noch an der Erinnerung entschwundener Tage. Daß die Vollendung dieser Verfassung so lange währte, ist ein Argument mehr für die hier entwickelte Geschichte der Plebejischen Civität. Wäre die Plebs früher, als wir oben auseinander gesetzt haben, zur Reife ihrer bürgerlichen und politischen Freyheit gelangt, so hätte sich die Verfassung auch weit früher vollenden müssen. Daß die Historiker sich darüber täuschten, ging nothwendig aus ihren Vorurtheilen,

---

\*) Heeren, a. a. D. S. 106, aus dem diese Darstellung der Gracchischen Reform entlehnt ist.

mit denen sie die ältesten Zeiten betrachteten, hervor. Die Gründung der bürgerlich und politisch freyen Existenz der Plebs setzten sie schon in die allerersten Zeiten, Dieser Grundfehler ihrer Ansichten zog unvermeidlich einen Irrthum über den andern nach sich, und machte willkürliche Annahmen zur Hebung von Unbegreiflichkeiten nöthig. Ohne diese Kette von fest in einander greifenden falschen Voraussetzungen zu sprengen, ist es nach unserer aufrichtigen Ueberzeugung unmöglich, in das innere Wesen der Römischen Verfassungsgeschichte einzudringen \*).

---

\*) Wenn das, was Cicero (de Republ. II. 20.) sagt: *equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus*, wirklich heißen soll, Tarquinius der Alte habe den Ritterstand ganz eben so gebildet, als er zu Cicero's Zeiten bestand: so ist das nicht anders als ein Irrthum zu nennen. Denn eine Million Aße für den Rittercensus zur Zeit des Tarquinius anzunehmen, verbietet die Kritik schon an sich ganz entschieden. Nun ist aber auch nicht Cicero's Zeit gemeint, sondern die des jüngern Scipio, welcher hier redet (A. U. c. 623.), also fast ein Decennium vor der Reform des Gracchus. Nimmt man nun jenes *ad hunc morem* nicht ganz ängstlich und buchstäblich, sondern so, daß es nur im Allgemeinen die Erhaltung des alten Institutes anzeigen soll: so vereinigt sich dieser Ausspruch des Cicero vollkommen mit unserer Darstellung. Das alte Princip war noch zu Scipio's Zeit dasselbe, daß die Ritter dem Rechte nach aus den Patriciern genommen wurden; daneben aber war *usuell* eingeführt, daß auch Plebejer, wenn sie sehr reich waren, den Ritterdienst thun konnten. Auch was Zonaras II. p. 29. sagt und worauf sich Niebuhr I. 452. beruft: daß nämlich die Censoren zum Lohn des Verdienstes den Aeraerier in die Tribus, den schlichten Plebejer unter die Ritter erhoben hätten, ist offenbar nur auf die Plebejer zu beziehen. So wenig lauter auch sonst diese Quelle seyn mag, so kann sie hier immerhin die Wahrheit sagen. — Der Irrthum der übrigen Schriftsteller bezieht sich mehr auf das Verhältniß des Censur, als auf den Stand der ritterlichen Personen. Dionys sagt auch

Der von Gracchus geweckte Keim entfaltete sich, trotz des Sturzes der Gracchischen Partey, rasch und kräftig, denn er lag in den Bedürfnissen der Zeit. Die alten Vorrechte der Patricier in Beziehung auf den Ritterdienst müssen bald geschwunden und dagegen der Census von einer Million Aße allgemeine und unerläßliche Bedingung des Ritterstandes geworden seyn, ohne Unterschied für Patricier und Plebejer. Seit dieser Zeit änderte sich nun auch, wie wir oben aus dem Zeugniß des Junius bey Plinius gesehen haben, der Name dieser Classe von Personen, indem ihnen der alte der Trossuler bey der neuen Ehre ihres Standes zu gering dünkte; sie wollten lieber Equites heißen; ein Beweis, daß dieser Name von nun an ein Ehren- und Standesnamen ward.

Erblich scheint der Ritterstand erst weit später geworden zu seyn; wenigstens findet sich eine Notiz bey Sueton, woraus hervorgeht, daß die Ehrenrechte der Ritter erst durch Augustus auch auf ihre Kinder, die kein Rittervermögen hatten, übertragen worden sind \*). Hierdurch wurde auch bestimmt, daß, wer sein Vermögen verlor, dennoch die Rechte des Ritterstandes behielt. Zu Cicero's Zeiten behielt der verarmte Ritter nur den Namen, die übrigen Auszeichnungen gingen verloren \*\*).

---

von Servius Tullius; delectum habuit ex illis, quorum maximus erat census, quique genere illustri erant etc. Dionys. II. 18. Livius sagt ebenfalls, Servius habe zu den ältern sechs Rittercenturien zwölf neue aus den Vornehmsten im Staate hinzugefügt. Liv. I. 43. Equitum ex primoribus civitatis XII. scripsit centurias.

\*) Cum plerique Equitum attrito bellis civilibus patrimonio spectare ludos e XIV. non auderent, metu poenae theatralis, Augustus pronunciavit, non teneri ea, quibus ipsis parentibusve equester census unquam fuisset. (Sueton. Augustus 40.)

\*\*\*) Dieses folgert Sigonius (de antiq. j. civ. Rom. lib. II. c. 3.)

Auf ähnliche Weise, wie im Ritterstande, verschmolzen Patricier und Plebejer im Ordo Senatorius. Auch dieser war in früheren Zeiten kein eigentlicher ordo gewesen, sondern, wie die Equites, ein Segregat aus den Patriciern.

---

aus der Stelle Cicero's pro Sextio . . . . . Equestris ordinis nomen retinet, ornamenta confecit . . . wo von einem Verschwender die Rede ist.

---

---

## S c h l u ß.

---

**W**ir haben nunmehr unsere Aufgabe gelöst, insofern wir die Entstehung und Entwicklung des Bürgerrechtes der Plebejer dargestellt haben. Es bleiben uns jetzt nur noch einige allgemeine Bemerkungen übrig.

Die Kämpfe der Plebejer gegen die Patricier haben durchaus den Character des natürlichen, anfangs scheuen Widerstrebens guter Kinder gegen unnatürliche, grausame Eltern. Sie zeigen eine große, aber liebenswürdige Unmündigkeit, die erst mit der Zeit abgelegt wird, nachdem die Tribunen die Vormundschaft glücklich geführt haben.

Wer es unbegreiflich, vielleicht unmöglich findet, daß es den Patriciern gelingen konnte, die Plebs so lange in dem Zustande der Rechtlosigkeit zu halten, der erinnere sich an das Beyspiel von Venedig, wo es den Patriciern gelang, die Aristocratie zu erhalten, und das Volk [von dem sich

später die Cittadinanza als Mittelglied absonderte] ohne Staatsbürgerrecht zu lassen. Die Venetianischen Patricier waren ungleich geringer an Zahl, als die Römischen, und das Volk weit stärker, als Anfangs die Plebejer in Rom.

Wem es auffällt, daß die Plebejer in ihren Kämpfen nach den bürgerlichen und politischen Rechten sich oft mit so Wenigem begütigen und entwaffnen ließen, der muß bedenken, wie mächtig die Gewohnheit ist, und wie behutsam der Mensch von einfachem, unverdorbenem Sinne die alte, heilige Sitte verändert. Der Unterschied der Stände beruhte auf dem Glauben der Völker; und der kann noch weit mehr, als eine Plebs, in geduldiger Unterwerfung halten. Das Unerträgliche konnte sie freylich nicht ertragen; allein die geringste Milderung des Unerträglichen brachte sie zum Gehorsam zurück. Als diese Beyspiele häufiger wurden, nahm auch die Kraft des alten Glaubens und die kindische Furcht vor dem Zorne der Patricier und ihrer Götter ab. Die Menschen tauchten erst allmählich zu dem Gefühle der Gleichheit auf; und je mehr dieses Gefühl zunahm, desto freyer und größer gestalteten sich die Forderungen auf dessen Achtung und Anerkennung. Hieraus erklärt es sich zum Theil, warum die Plebs nicht gleich bey der ersten Auswanderung völlige Gleichheit mit den Patriciern zur Bedingung ihrer Rückkehr machte. Andern Theils aber wird der Zweifel, warum die Plebs nicht wenigstens die Civität verlangte, dadurch leicht gehoben, wenn man bedenkt, wie wenig in jener frühen Periode die Rechtsbegriffe sich entwickelt und in bestimmte Kunstwörter gekleidet hatten. Der Inbegriff aller jener Rechte, den die spätere Zeit in den Ausdruck *civis* und *civitas* zu fassen gewohnt wurde, hatte damals noch keinen allgemeinen Namen. *Pater*, *Patricius*, *Plebejus*, *Homo* waren die Wörter, deren man sich bediente; sie waren aber nur einfache, gewöhnliche Benennungen, ohne eine rechtlich bestimmte Be-



deutung. Mit dem Ausdruck *Homo* mochte man, wie fast in allen ursprünglichen Sprachen und alten Rechten, den freyen Mann bezeichnen. Eine spätere Zeit ließ sich leicht täuschen, und setzte dafür ganz unbekümmert den inzwischen entstandenen juristischen Ausdruck *civis*. So z. B. wenn es bey Angabe der Volkszählungen heißt, so viele *cives*, so hat man statt dessen gewiß ursprünglich *homines* gesagt. Auch das hat dazu beygetragen, die spätern Römer zu verwirren.

Großentheils ist auch Römische Eitelkeit an den Dunkelheiten und Widersprüchen der ältern Geschichte Schuld. Die Römer hatten stets eine außerordentlich hohe Meinung von ihrem Staate. Er sollte nicht entstanden seyn, wie andere Staaten, sondern ungewöhnlich, unter der Vorliebe der Götter, von Anfang an hehr und gewaltig. Von den ärmlichen Verhältnissen, die die Kindheit eines jeden ursprünglichen Staates characterisiren, wollten die Römer nichts wissen. Mit diesen vorherrschenden Ideen wurden die Annalen geschrieben, und die spätern Historiker konnten sich dieses Glaubens eben so wenig entschlagen. Livius beschreibt die kleinen Raubzüge der ältesten Römer, wie ungeheuere Heldenkriege. So ist es in Allem. Die ursprünglichen armseligen Verhältnisse der Plebs gestalten sich unter seiner Darstellung zu imposanter geregelter Größe. Gerecht und weise sollen Patricier und Plebejer von Anfang an gewesen seyn; an die Tyranney der Patricier, an die Rechtlosigkeit der Plebs konnte Niemand glauben.

Der Begriff und das Wort Plebs ist etwas durchaus eigenthümlich Römisches, andere Sprachen und Rechte kennen so etwas nicht, und es läßt sich gar nicht übersetzen. Die Plebs war weder Bürger noch Sklaven, weder *Populus* noch *Pöbel*, sondern ein ganz besonderer Stand der Freyen in der Mitte zwischen Bürgern und Sklaven. In den übrigen Staaten des Alterthums gab es keine Plebs in

diesem Sinne, obgleich in den meisten einen herrschenden und einen dienenden Stand. Die Plebs wird auch öfter vorzugsweise die Freyen genannt. So heißt es in dem bekannten Barronischen Fragmente bey Nonius \*): agros per tribus viginti sex liberis attribuit, und es ist die Plebs gemeint. Livius sagt bey Gelegenheit des Metelischen Gesetzes, dieses sey für die Plebs aliud initium libertatis gewesen \*\*). Die Patricier waren ingenui, die Plebejer liberi. In der Clientel standen beide sich wie Patres und liberi gegenüber, so daß es wahrscheinlich ist, daß das Römische Wort für Freye von diesem Verhältniß hergenommen ist. Als in der Folge die Begriffe sich änderten, hießen die Plebejer eben so gut ingenui, als die Patricier, und dieses Wort erhielt eine allgemeine Bedeutung, die es früher nicht gehabt hatte. Eben so wurde nachmals das Wort liberi sowohl für Patricier, als für Plebejer gebraucht.

Es kann kein Widerspruch daraus erhoben werden, daß die Patricier sich vor den Plebisciten fürchteten, als die Plebejer noch nicht einmal Bürger waren; denn wenn gleich die letztern kein eigentliches Recht hatten, Gesetze zu geben, so war doch der vereinte, förmlich gefasste und ausgesprochene Wille der Plebs immer gefährlich.

Diese Freyheit war es, welche freygelassene Slaven erhielten. Denn es ist nicht möglich, daß jeder Freygelassene von Anfang an sogleich Römisches Bürgerrecht erhalten habe; er wurde Plebejer und Client seines Manumissor. Als man in späterer Zeit durch den Censur Bürger werden konnte, bestand gewiß noch der Unterschied, den Nie-

---

\*) S. v. Viritim.

\*\*) Liv. VIII. 28.

buhr \*) bemerkt, daß ein durch die *Vindicta Manumittirter* noch nicht Römischer Bürger wurde, eben so wenig, als ein Fremder, der sich bloß einem Patron anschloß. Wie außerordentlich hoch die Römer ihr Bürgerrecht hielten, kann man daraus sehen, daß sie die höchsten Verdienste der Fremden um den Römischen Staat mit nichts Anderm, als mit dem Bürgerrechte zu belohnen pflegten; z. B. jener *Lusulaner*, durch dessen Freundschaft und Sorgfalt Rom dem Verderben entrissen wurde, erhielt zum Dank die *Civität* \*\*). Unmöglich konnte daher jedem Ueberläufer, dem es einfiel, nach Rom zu kommen und sich entweder bey den Censoren einschreiben zu lassen, oder sich einem Patron als Client aufzutragen, dasselbe Recht zu Theil werden. In der Folge wurde zwar ganzen Völkerschaften das Römische Bürgerrecht gegeben, allein das geschah ebenfalls nur wegen besonderer Dienste, oder aus Politik \*\*\*).

Die Ausdehnung des Römischen Bürgerrechts geschah sehr allmählig. Zuerst erhielten es die Bürger von *Käre*, zum Lohne für die Aufnahme der Römischen Heiligthümer

---

\*) Röm. Gesch. Th. 2. Ausg. I. S. 621. Dafür spricht auch ganz deutlich eine Stelle bey Plinius (Epist. X. 22.) . . . de-  
buisse me ei ante Alexandrinam civitatem impetrare, deinde Romanam, quoniam esset Aegyptius. Hier ist von einem Freygelassenen die Rede, für den Plinius vom Kaiser das Römische Bürgerrecht begehrt. Also nicht einmal das Alexandrinische Bürgerrecht erhielt der freygelassene Aegypter; ohne dieses konnte er aber das Römische nicht erwerben; wenn also ein solcher durch den Census in Rom Bürger werden wollte, so ging das nicht anders, als wenn er es schon in Alexandrien war. Eben so in Rom: durch die *Vindicta* wurden die Leute frey, durch den Census Bürger.

\*\*) Liv. XXVII. 5.

\*\*) Hauptstellen bey Liv. VIII. 14., IX. 43.

während der Gallischen Occupation. Dieses Bürgerrecht war indeß sehr beschränkt und erstreckte sich nicht auf die politischen Rechte der Römischen Bürger. Die damit verknüpften Vortheile waren nur dann groß, wenn das Volk, welches jenes Recht erhielt, in engem Verkehr mit den Römern zu kommen wünschte. Daher nahmen manche das ihnen angebotene Römische Bürgerrecht gar nicht an, und zogen vor, ihr eigenes Recht zu behalten \*).

Dionys meint zwar, schon seit Spurius Cassius sey ganz Latium im Römischen Bürgerrechte gewesen; allein noch im Jahre 658 befanden sich viele Latiner unter den Fremden, welche aus Rom verwiesen wurden, und der Consul Lucius Julius Cäsar bewirkte im Jahre 663 ein Gesetz, wodurch beschlossen wurde, daß alle Latiner, welche nicht gegen Rom gefochten hätten, Römische Bürger werden sollten.

Drey Jahre nach jenem Gesetze wurde durch die Lex Pompeja das Bürgerrecht auf ganz Italien (soviel davon damals unter diesem Namen begriffen wurde) ausgedehnt. Als Urheber dieser Lex läßt sich nur mit Wahrscheinlichkeit Cnejus Pompejus Strabo, Vater des großen Pompejus, angeben.

Die Volkstribunen Papius Carbo und Plautius Silvanus brachten bald darauf ein anderes Gesetz zu Stande, welches allen Fremden, welche in Italischen Städten Bürgerrecht und Domicil hatten, das Römische Bürgerrecht gab. Die widerspenstigen Lucaner und Samni-

---

\*) Liv. IX. 43. XXIII. 20. Reflexionen darüber XXVI. 24. Vergl. IX. 45. S. auch Cic. pro Balb. 8. 14. Plin. Panegy. 37.

ter waren die letzten Italiener, welche Römische Bürger wurden (670). Alle diese Völker waren *optimo jure civēs Romani*, sie hatten Stimmen in Tribus und Centurien.

Der Theil des Cisalpinischen Galliens, der *Gallia Cispadana* heißt, scheint nicht lange nachher das Bürgerrecht erhalten zu haben, indem Cicero dort Suffragien für sein Consulat zu sammeln bemüht war \*). Erst unter dem zweyten Consulate des C. Julius Cäsar, im Jahre 705, erhielt das ganze Cisalpinische Gallien, einige Bergvölker vielleicht ausgenommen, das Bürgerrecht.

---

\*) Cic. ad Att. I. 1. Videtur in suffragiis multum posse Gallia. Die Transpadana kann es nicht gewesen seyn, weil im J. 688 oder 689 der Censor Crassus vergeblich versuchte, ihr das Bürgerrecht zu verschaffen. (Dio Cassius XXXVII. p. 37. - Plutarch. in Crasso.)

---

